


Die Quellen

des

Revaler Stadtrechts.

Herausgegeben

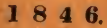
von

Dr. F. G. v. Bunge.

Fünfte Lieferung:

(Bd. II. H. 2.)

Privilegien und singuläre Gesetze v. 1561–1663.



Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1846.




J. rel.
3 mn

Bunge

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl der Exemplare an das Censur-Comität abgeliefert werde. Dorpat, den 6. März, 1846.

(L. S.) Censor Michael von Rosberg.

Gedruckt bei Lindfors Erben in Reval.

wollen Wir, daß die Stadt Reuell bei der heilsamen Lehre des seligmachenden göttlichen Worts sollen bleiben, vnd ruhlich erhalten werden, darnach sollen sie in ihrer alten Freiheit, wie sie die von alters her, vnd letzlich bei Regierung des Hern Meisters zu Leifflandt gehabt, bleiben, sie sollen auch bei ihren Privilegien, Jurisdiction, Freiheiten, Begnadungen, Gericht vnd Rechten, so woll in peinlichen als bürgerlichen Sachen, alten, guten, billichen, rechtmeßigen vnd löblichen Gewonheiten, Gebreuchen, Possession, habender Wehre, aufrichtigen Vertregen, Siegell vnd Brieffen, so Ihnen vnd der Stadt Reuell, von Hern zu Hern gegeben, so viel sie der beweisen, darthun vnd bescheinen mögen, vngeturbieret, geschützt vnd gehandthabet werden, vnd derselbigen binnen vnd außerhalb der Stadt, so weit ihre Grentzen vnd Scheidung zu Wasser vnd Landt erfordert, nu vnd in allen kunfftigen Zeiten frey vnd vnbehindert besitzen vnd gebrauchen, ohn Jemandes Eintrede, Widderstand vnd Hinderung, dargegen sollen vnd wollen sie Vnser in Vnsern Reichen geborn Vnderthanen bei Ihnen in ihrer Stadt borgerlich erhalten, aller solcher Privilegien, so sie sich gebrauchen, fruchtbarlich vnd vnbehindert genießen lassen. Es sollen auch ein Rath, die gemeine Bürgerschafft vnd Einwohner in besorglichen notzeiten Vnß ein Anzall Kriegsleuthe auf Ihren Vnkosten auffbringen, besolden vnd erhalten, vnd zw Felde nach dem alten Gebrauche, wie es hiebeuohr mit dem Her Meistern gehalten, Inhalt vnd vermuge Ihrer darauf habenden Siegell vnd Brieffe, zuschicken, auch in allen vnd jeden Vnpflichten, Schatzungen vnd Zulagen, so sie hiebeuor, Ihrem Her Meistern ordinarii vnd extraordinarii, nach Erforderung der Sachen, der Lande vnd Stadt gelegenheit vnd Notturfft gegeben vnd bezalt haben, sich gegen Vnß wie gehorsamen vnd getrewen Vnderthanen eignet vnd gebuhrt, gutwillich vnd gehorsamlich erzeigen vnd vorhalten, so seint Wir gentzlich gewogen, vnd erpieten Vnß die Stadt Reuell derwegen daß sie sich von den übrigen Landen zu Leifflandt, wiewoll hochgedrengt vnd benötigt, entzogen, abgesundert, vnd vnter Vnß vnd der Chronen zu Schweden sich ergeben, von aller Gefahr, Wiederwertigkeit, Beweiß vnd Schaden, so viell muglich zu entheben, vnd nit weniger alse andere Vnsere ererbte Vnderthanen vor alß wehme, wie vorgemelt, so viell möglich zu handthaben vnd zu vorthedigen, da auch im Fall die Kön. Wirde zu Dennemarck, daß Röm. Reich, der Her Meister vnd andere, den sich der Her Meister anhengig gemacht, dero Erben oder Nachkommen, sich einige Gerechtigkeit vnd Zuspruch zu der Stadt Reuell anmaßen, vnd sich der nicht begeben würden, wollen Wir, Vnsere Erben vnd Nachkommen, für allen vnd Jeden, wie die mögen genandt werden

Digitized by Google

die Stadt Reuell hierin vertretten, vnd sie derhalben angefochten vnd bedrenget wurde, solche Bedrängniß vnd Anforderung, gnedichlich entheben vnd entnemen. Nachdem auch die Gemeine der Stadt Reuell der genomenen Güter halber, darauf der Hermeister Bestallung außgegeben, vnd die Sache auf sich genommen, schwerlich beklagt, vnd darumb an das Keys. Cammergericht citirt worden, wollen Wir Sie in dem auch gnedichlich vortreten. Ferner konnen Wir leiden, bewilligen auch, daß die vielgemelte Stadt Reuell sich der Munthe gleichermaßen, wie sie die bißhero gehabt, gebrauchen, Jedoch mit diesem Gedinge, daß Vnser Bildnuß vnd Vberschrift hinfürder, wie in Vnserm Reich gebräuchlich, auf der einen Seite gepreget. Zu dem auch das Korn vnd Schrot nach Vnser Reiche Müntze getreulich vnd vngefehrlich bei schwerer Straffe gleichmeßig gerichtet werde, daruan sich der Stadt Reuell Müntzmeister mit dem Vnsern, wie solches am besten vnd fruchtbarlichsten ins Werk gestellet möchte werden, soll vnterreden vnd berahtschlagen. Die zwene Junkfrawen Closter Innen vnd außen der Stadt belegen belangende, ist Vnser gnedigste Meinung vnd Wille, daß sie in jegenwertigen Stand vnd Vollmacht bleiben, wollen aber, daß ale Abgötterei vnd vormeinte Gottesdienst, wie sie sich dessen noch darinne gebrauchen, mit Glimpf vnd guter Bescheidenheit gentzlich abgethan, vnd die reine Lehre des Evangelii, vnd rechter Gebrauch der Sacramenta der göttlichen Majestät zum Ehren, vnd damit die Jugend nicht allein in guten Tugenden, Erbarkeit vnd Sitte, sondern auch in Erkenntniß Gottes vnd seines sehlichmachenden Wortes vnderweiset vnd erzogen, aufgericht vnd bestettigt werden. Die Hostpitale vnd Krankenheuser sollen gleichermaßen bei allen vnd Jeglichen ihren zu vnd eingehörigen, beweglichen vnd vnbeweglichen erhalten werden. Wir kounen auch geduldeN, daß die Stadt die Schlüssel zum Thumb alß zu anderen allen Thoren in ihrer Vorwahrung behalten, denselben auf- und zuschließen, doch mit diesem Bescheide vnd Vorbehalt, daß solches Vnß, Vnsern Stadthaltern, verordneten Amptleuten vnd Befelchhabern auf dem Schlosse in dem auf und niedergang Jederzeit unbehindert sein soll. Vnd nachdem die Stadt Reuell den Teutschen Anzee verwandt vnd eingeleibt, soll es ihnen, ob sie darin bleiben vnd derselben Freiheit ferner genießen wollen oder nicht, frei vnd offen stehen, doch also, daß sie dadurch keiner andern Obrigkeit, wie die mag genannt werden, Jurisdiction vnd Gepiete sich vnderwerffen vnd gehorsamen sollen, sondern allein Vns für ihren Gebietenden Heren erkennen. Also vnd mit solchem Vorbehalt mögen sich vielgemelte Bürgermeister, Rahtman, Bürgerschaft vnd Gemeine der Stadt Reuel der gewöhnlichen Appellation in Sachen die Con-

tracte vel qvasi Handell vnd Wandell antreffen, vnd sonst keinen ander, fürbehalten vnd gebrauchen. Wan Wir auch aufnehmen vnd gedeien der von Reuell, alß Vnßere liebe getreuen vnd Vnderthanen, gerne befördert sehen, so wollen dem frembden Teutschen Kauffmann mit keinem vngewöhnlichen Zoll oder anderer Aufflage, so der Stadt zu Nachtheill vnd Schaden gereichen mochte, beschweren, Wir bewilligen auch vnd wollen, daß die Stadt Reuell, derselben Vnderthanen und handtirender Kauffman in Vnseren Reichen zollfrei, gleich andere Vnderthanen, sein sollen. Geben Ihnen auch frey allerley Kauffmanschaft in vnd auß Vnsern Reichen zu führen, außgenommen die Güter, so zuweilen nach Erforderung Vnser vnd Vnser Reich Nothturfft vnd Gelegenheit außzuführen verbotten sein, derselben Außfuhr wollen Wir, daß sie sich ohne sonderlich Vnser bewilligen vnd zulassen gentzlich sollen enthalten. Auf der von Reuell Vnterthäniges Bitten vnd Ansuchen wollen Wir auch bei allen Vnsern Vnderthanen die Zuschiffung auff die Narue mit dem fürderlichsten abschaffen, Vnß auch darumb befleißigen, daß Niemandt der außlendischen Stette sich derselben gebrauchen, dan allein auf Reuell vnd Wiburgk schiffen vnd handeln sollen, vnd nachdem die von Lübeck sich der Zuschiffunge auff die Narue am meisten gelüsten lassen, wollen Wir auf die Mittel trachten, woburch sie gebracht werden sollen sich derselbigen gentzlich vnd all zu enthalten und zu begeben. Alle und Jede obgeschriebene Privilegien, Punct vnd Artikell wollen Wir zu ewigen Zeiten, stets fest vnd vnverbrochen gehalten haben. Zu Vrkundt haben Wir Vnß mit eigener Handt vnterschrieben, vnd Vnser Könichlich Secret hierunten anfangen lassen. Geben zu Norköpingen, den andern Augusti, nach der Geburt Vnsers Herrn und Selichmachers, Tausend, Fünfhundert vnd im Ein vnd Sechzigsten Jahre.

(L. S.) Ericus XIIII.

---

74. Antwortt auff der Reuelischen Gesandten Werbung, vom 1. Juli 1564.

Des Durchleuchtigstenn hochgebornenn vnd grosmechtigstenn Fürsten und Herrn, Herrn Erichs des Vierzehenden, zu Schweden, der Gottenn vnd Wenden Königs, Antwordt vnd abscheidt, vf die werbe vnnd Instruction, so an Höchstgemelte ihre Kön. Mayst. ein Erb. Rath zu Reuell, durch die Ersamen Johan König Burgermeistern, Jochim Belholten vnd Dieterich Korfmacher Radtmannen vnderthenigst fürbringen vnd handeln laßen.

Anfänglich haben die Kön. Maytt. ihre Vnderthenigste Begrußung, Pflichtschuldig erbietendt, auch Glück vnnd Heill wünschung mit gnaden vermercket, Begern hinwiederumb einen Radt vnnd Gemeine zu Reuell ihren grus, gnedigen vnnd geneigten Willen, und daneben zuuermelden,

Das J. Kön. Maytt. aus vbergebener Instruction vnnd darauf weiterer gethaner declaration vnnd bericht die werbe allenthalben gnugsamb vernommen haben.

Dieweill dan die Kön. Maytt. ihrer Stadt Reuell, als ihren Vnderthanen mit sondern gnaden bewogen, so wollen Ihre Kön. Maytt. der Puncte vnd Articel halben in der Instruction, vnd sonsten gemeldet, dieweil sie leichtlich können abgerichtet werden, ihre Maytt. auch dieselben so gahr vnbillich nicht erachten, sich gnedigst Jegen sie erzeigen. Es wollen aber J. K. Maytt. auch nicht zweifeln, es werde ein Radt zu Reuell hinwiederumb betrachten vnnd zugemuete fuehren, wie gnedig vnnd Könniglich ihre Maytt. sie allewege gemeinet, vnnd in ihren eußersten vnnd großesten Nöthen sich ihrer angenommen, Vnangesehen, das ihre Kön. Maytt. woll gesehen, das sie viel Feinde darüber machen würden, wie dan nun genugsam geschehen, das die meiste vhrsache dieser Kriege mit Pohln, Dennemarck vnd Lübeck ist, das ihr Maytt. die Statt Reuell gnedigst in beschutz, vnnd vnter die Krone zu Schweden gebracht haben, vnnd das sie sie bey ihren Priuilegien erhalten vnnd die Naruische Siglation den Lübschen vnd andern wehren vnd hinderen wolten. Welche schwere bürde vnd Kriege ihr Kön. Maytt. mit diesem bescheidt, vorwordt vnd meinung vf sich geladen, das die Stadt Reuell darjegen J. Kön. Maytt. den treu eydt vnnd Huldigung leisten solten, gleich wie die Vnderthanen im Reich Schweden, J. Kön. Maytt. gethan haben, Dieweil J. Kön. Maytt. aus hohen genugsamen vnnd beweglichen Vrsachen mit den ganz kurzen worten des Eides Keineswegs versichert, oder wißen können, wes sie sich zu ihnen zuuerlaßen. Dan die Kön. Maytt. ihre Leibserben, oder die Reiche Schweden nicht genugsam austrücklichen begriffen, vnd in Summa die fürnembsten puncten eines gebuerlichen Eidts genzlich ausgelaßen also das auch der gemeine Man selbst nicht weis, oder daraus verstehen kan, was maßen ehr der Kön. Maytt. mit pflichten verwandt. Derwegen auch ihr Kön. Maytt. alspaldt, wie die Stadt Reuell anfenglich durch ihre Gesandten, trost vnnd Huelff gesucht, vnnd sich unter die Kön. Maytt. vnnd die Crone zu Schweden begeben, ehe sie einige bewilligungh thun wollen, den Gesandten mündtlich daßelbige angezeiget, die Reuelischen Volmechtigen auch, als Hans Schmede-

man, Burgermeister, Johann Winter vnd Jochim Belholt, darauf erstlich zum Stockholm, darnach zu Suarthiö vnnd endtlichen zu Narcöping verheischen, J. Kön. Maytt. den Eidt gleich den Einwohnern im Reiche Schweden zuleisten. Vff welche verheischung vnd zusage, vnd Keiner anderer gestaldt die Kön. Maytt. sich der Stadt Reuell angenommen, vnnd ihnen ihre Priuilegia vnnd Freiheiten gnedigst confirmiret, doch in denselben Priuilegien die Confirmation des Eides sich fürbehalten, Dan do J. Kön. Maytt. die gewiße zusage der Eidtgeleistung nicht gehabt, würden ihr Kön. Maytt. vf die andere vnformliche vnnd schlechte Huldigung, solche treffliche Kriege vnnd beschwernus vf sich nicht geladen haben.

Darumb auch J. Kön. Maytt. hernacher zufolge erst von den Gesandten gethaner zusage, vnd das ihr Kön. Maytt. meinung des Eidts halbenn niemals anderst gewesen, zum offternmhal, beide schrifftlich vnnd durch Ire Gubernatorn vnd Kriegsobristen, als Graf Suanten, Herrn Lars Flemingh vnnd Claus Christurißen anhalten laßen, das solliche Eidleistung von ihnen gethan werden mochte.

Dieweil aber daßelbige bißher verplieben, so haben ihre Kön. Maytt. bey gedachtenn itzigen Gesandten ferner deshalben anregung thun laßen, der Hoffnung ein Radt wurde ihren Gesandten deshalben volnkomne macht gegeben haben.

Nachdeme sie aber darauf angezeiget, das sie gahr keinen weiteren befehl zu antworten oder zu handlen hetten, Dan alleine was sich ein Radt vorhin iegen gedachte ihrer Kön. Maytt. Gubernatoren vnnd Kriegsobristen, laut der schrifftlichen ihnen vbergebenen Declaration, vernehmen laßen.

Demnach begern J. Kön. Maytt. gnedigst von den itzigenn alhie wesenden ihren Abgefertigten, das sie zum allertreulichsten vnnd vleißigsten bey einem Radt zu Reuell deßelben Eidts halbenn wolten anhalten, Damit ihre Maytt. für die große gnade so sie ihnenn erzeiget, auch für alle gefehrliche Kriege darin ihre Maytt. ihrenthalben geraten, wiederumb wie billich vnnd recht, versichert vnnd versehen sein mochten.

Soviell dann die werbe an sich selbst betreffen, vnd Erstens der kleinenn müntze halben, haben J. Kön. Maytt. zu befurderung des gemeinen nutzes, in gnedigster betrachtung, des großen mangels, so sie derwegen zu erkennen geben, gnedigst nachgelaßen, Wiewoll sie zuuorn wieder die priuilegia, die Müntze verringert, das sie hernacher wiederumb die kleinen Müntze der gemeine zu nutz schlagen muegen, Doch bescheidentlich dergestaldt, wie die müntzordnungh so ihr Maytt. ihnen durch derselben müntzmeister zugestellet, vermag vnnd innehelt,

Digitized by Google

vnd der Kön. Maytt. biltnus vnnd vberschrifft auf einer seiten, auf der andern seiten 3 Lowen, gepreget werden, Das sie auch keinesweges J. Kön. Maytt. vnnd die Schwedische müntze schmeltzen oder verarbeiten, sunder was sie vermüntzen, sollen sie von anderm Silber oder auslendischer frembder müntze thun, Sofern sie die Müntze vnnd diese gegebene Freiheit zugenießen gedenken.

Zum Andern, weilen sie der Zwantzig tausent Thaler halben, vnderthenigste anregung gethan, Das ihr Maytt. noch eine Zeit vnnd auff gewiße termin mit ihnen zufrieden sein wolten, Wiewohl sie laut ihrer Handtschrifft der Kön. Maytt. dieselben albereit längest zuerlegen schuldig gewesen, So seint J. Maytt. doch auf ihr vnderthenigste bitte, aus sondern gnaden zufrieden, das sie J. Maytt. gemelte Summa vnnd schulde hernachgesetzter Gestaldt erlegen vnnd bezalen sollen, Als nemblich Jarlich Zehentausent Mark, den ersten termin auff Johannis itz lauffenden Vier vnd Sechzigsten Jars an zurechnen, vnd folgents Jahrlich auff Johannis gemelte Summe, biß so lange die zwantzigh tausend Thaler ihrer Kön. Maytt. bezahlet werden, zuerlegen.

Was aber die Rechnung betrifft, so sie der Kön. Maytt. Kriegsleuten vorgestreckt, oder sonsten der Kön. Maytt. zum besten ausgelegt, vnd in ihr Maytt. nutz gewendet sein soll, Wißenn ihr Kön. Maytt. gar nichts, das sie ihnen etwas schuldig sein solten, haben auch nichts von ihnen zu entlehnen begehret, Sondern ihr Kön. Maytt. haben den Hofleuten von Monat zu Monaten ihren vollen Soldt vnnd bezalung allewege reichen vnnd geben laßen, Derwegen die hofleute sie hinwieder zu contentieren schuldig vnnd pflichtig sein, Da auch der Gubernator oder die Obristen was ohne Befehl ausgenommenn, vnd nicht in der Kön. Maytt. sondern vielleicht ihr eigen bestes gewendet, Solchs kan mit Billigkeit von ihrer Maytt. auch nicht gefordert werden. Jm fall aber die Kön. Maytt. den Hofleuten so in der Kön. Maytt. Dienst vnnd Zügen gewesen, noch was schuldig, so mit der Rentenmeister guten Rechenschafft zu beweisen, Dauon den Burgern zu Reuel was zu kommen, oder bezahlt sollte werden, Wolten die Kön. Maytt. nach laut der Register vnd Rechenschafft daßelbige nicht weigern. Derwegen sich J. Kön. Maytt. in diesem Puncte vnd was sie sonsten, so der Kön. Maytt. zu nutz kommen, ausgelegt, vf gute klare Rechenschafft, referiren, vnd sich in aller pilligkeit zuerzeigen geneigt sein.

Zum Dritten, das sie sich beklagen, wie sie mit newerungen beschwert, dadurch der freie Handell vnnd Communication gehindert wurde, Darumb wißen ihr Maytt. nichts, Do aber der Gubernator oder andere, ohn ihr Maytt. befehlig was furgenommen, Ist gentzlich

ohne ihr Kön. Maytt. willen vnnd befehl geschehen, Vnd haben dieselben vielleicht, mehr ihren eigen nutz gesucht, Dan der Kön. Maytt. befehlich vnnd meinung nachgekommen, Wie dan auch J. Kön. Maytt. in anderm erfahren, das sie in vielem J. Maytt. befehl vbertredten haben; Derwegen J. Kön. Maytt. itzigen Gubernatorn von dar fordern, vnnd willens sein, einen andern dahin zuuerordnen, Welchem dan J. Kön. Maytt. gnedigst wollen auferlegen, vnnd beuelen, weßen ehr sich in deme verhalten soll, damit sie vnbillicher weise nicht beschweret, sondern bey ihrer Nahrung so viell itziger Zeit immer mueglich, erhalten werden möchten.

Das sie auch in dieser Beschwernus anziehen, das der Kön. Maytt. Gubernator ein Pommerisch Schiff genommen, dieweil dan die Kön. Maytt. keinen vnfriede mit den Pommerischen haben, sondern vielmehr in guter Nachbahrschafft stehen, der Gubernator In deme auch iegen der Kön. Maytt. beuelich gehandelt. Wollen derhalben J. Kön. Maytt. dem Gubernatorn beuelen laßen, das ehr den Schiffer mit alle seinem gute vnbeschedigt an ihre Kön. Maytt. abfertige, Welchem dan gute bezahlung von denjenigen so J. Kön. Maytt. zu ihrem Behuf behalten werden geschehen soll.

Zum Vierdtenn, das sie sich Vnderthenigst beklagen, das ihre Paurenn, sowoll auch der Kön. Maytt. eigene vnderthanen von den Kriegesleutenn, vnbillicher weis vberfallen, benommen, geschlagen, vnd beschweret werden, Deshalben haben die Kön. Maytt. zuuorn ernstlichen Beuelich gethan, auch in der Kriegsleutt Art. vnnd Eidt genugsam verbotten, Das man die Vnderthanenn keineswegs beschweren, vielweiniger benehmen solte. Das sie aber J. Kön. Maytt. beuehl vbertredten, vnnd die mißhendler nicht straffen, Solches ist J. Kön. Maytt. nicht gefellig. Wollen derwegen nochmals ernstlichen Beuehl thun, Damit demselben fürgekommen werde, der Baursmann bey den seinen erhaltenn, vnd der Stadt auch Nottorftige zufuhr, deshal: nicht benommen werden möchte.

Das aber die Kön. Maytt. ihren Kriegsleuten weigern solten, Das dieselben für ihr geldt, was sie zur Leibs Nottorfft bedurffenn, von den Bauren nicht solten kauffen, sondern alleinn alles zum teursten pfennig von den Bürgern solten gewarten, das können ihr Maytt. nicht thun, were auch mit den Kriegsleuten, die ihre leib vnd leben für die Stadt wagen vnnd vffetzen müßen, gantz unbillich, vnd vnweglich vmbgegangen vnd gehandelt.

Vnd es haben sich J. Kön. Maytt. Kriegsleute Jegen J. Maytt. oftmals beklaget, das die Reuelischen, unbilliger weise das Kriegsvolck, vnnd sonderlich die Schwedischen Knechte mit gantz vn:

leidlichem Kauffe vberſetzen vnnd vorfortheilen, Alſo das die Armen Knechte zum hochſten beſchwert werden, vnnd deshalben ofte große noth vnd Kummer leiden, Do man doch zu erhaltung der Kriegsleute, die Victualia ohne ihren der Reueliſchen ſchaden viel beßers Kauffs könte geben, Deßhalben die Kön. Maytt. ein billich inſehen vnnd gute Ordnungh haben wollen.

Zum Funfftenn, der ausgewichenen Buerger heuſer halben, Ob ſie woll anzeigen, das dieſelben mit gutem beſcheid abgezogen, das auch die heuſer, do ſie ſchon verbrochen, nicht an die Kön. Maytt. ſondern an den Rhat zu Reuell verfallen ſein ſolten. So iſt zu beweiſen, das etzliche wieder ihren Eidt gewichen, ſich zu ihr Kön. Maytt. feinden, vnd widerwertigen geſchlagen, vnd noch bis vf dieſe Stunde ſich erhalten. Zum andern iſt es auch Je billich vnd in allen Rechten vorgeſehen, das derjenigen Haab vnd Gueter ſo **Crimen lesae Majestatis** begangen, an die hohe Obrigkeit, wieder welche ſie ſich vergriffen, verfallen. Derwegen, weiln ſie J. Kön. Maytt. treulos worden, werdenn auch ihre Heuſer nicht der Stadt, ſondern J. Kön. Maytt. verbrochen ſein, Welche aber wieder die Stadt gehandelt, deßfals hette ein Radt das Ihre anzutaſten, Derwegen auch ihr Kon. Maytt. ſich ihrer gerechtigkeit, vnd hohen Obrigkeit nicht begeben können. Imfall ſie aber mit Ihren Priuilegien, Siegell vnnd Brieſen, ausdrücklichen zu beweiſenn, das ſie darzu berechtigt, wollenn ihr Kön. Maytt. derenthalben, was der Stadt dauon gebueren möchte, auch gnedigſt nicht weigern. Was auch Witwen vnnd Waiſen alleine zukommen, vnd derjenigen Gueter ſo mit gutem beſcheidt abgeſcheiden, Wollen ihr Kön. Maytt. derenthalben eigentliche nachforſchungh thun laßen, Vnnd do J. Kön. Maytt. den rechten grundt erfahren, ſich dermaßen gnedigſt erzeigen, das niemandt desfals vnrecht wiederfahren ſoll.

Zum Sechſtenn vnnd Letzlich ſo viel die holtzern heuſer betreffen, ſo an der Stadt Maurenn, vnnd ſo woll dem Schloß als der Stadt zu großem ſchaden vnnd gefehrligkeit gebauwet werden, Erachten ihr Kön. Maytt. billich vnnd nützlich ſein, das dieſelben mögen gentzlich abgebrochen vnd nieder geworffen werden, dieweil ſie der Stadt ſchedlich ſein, Derwegen wollen die Kön. Maytt. Laut des offenen Mandats, das die heuſer niedergebrochen, vnnd keine des Ohrts zu bawen geſtadtet werden ſollen.

Vnd nachdem die geſandtenn neben der Inſtruction auch etzliche andere Artt. ihrer Maytt. vbergebenn, Darauff gebenn J. Kön. Maytt. folgende gnedigſte Antwortt ꝛc.

Vnnd Erſtlich, wegen des einen Lübiſchen Schiffes, ſo die

Digitized by Google

Stadt Revell arrestirt, vnd von ihr Kön. Maytt. Gubernatorn dem Reiche zu nutz gebraucht wirt, Wißen ihr Maytt. nicht wie es eine gelegenheit darumb habe, Dieweil sie aber antzeigen, das ihnen die Luebischen viell Schif vnnd Gueter genommen, Vnd derwegen bitten das daßelbige Schif, do es zum friede gerathen, Ihnen wieder zugestellet mochte werden, Damit die Lübischen nicht vrsach könten haben, Ihnen ihre gueter hinwieder auch furzuhalten; So durffen sie sich desfals der Luebischen halbenn so gros nicht bekummeren, Dan sie haben das zu erachten, Wie sich dan ihr Kön. Maytt. gnedigst erbieten, do es zum handell kommen solte, Das ihr Kön. Maytt. der Reuelschen, geleichst andere ihre trewe vnderthanen, do sie die Kön. Maytt. darumb in zeit ersuchen, und alle gelegenheit zuerkennen geben werden, aller sachen halbenn im besten zu gedencken, das sie eben so woll, als die Inwohner im Reiche Schwedenn vorgesehen vnd versichert sein mögen, vnd was daßelbige Schif betrifft, wollen ihr Kön. Maytt. wie es sich darumb verhalte, vom Gubernatorn vernehmen vnd sich Jegen sie gnedigst zu ertzeigen wißen.

Zum Andern wegen der Zufuhr nach Riga, das J. Maytt. Gubernator die Kaufleute dahin verpaßbortet, vnd Riga also mit Osemundt, Stafeysen vnnd Butter wieder J. Maytt. ist gestercket worden. Ist solche verpaßbortungh gentzlich ohne J. Kön. Maytt. wißen vnnd bewilligung geschehen. Nachdem aber nun J. Kön. Maytt. ihre Legaten an den Konig von Pohlen abgefertigett, fried vnd einigkeit vfzurichten, Vnd dan ihr Kön. Maytt. nicht zweifeln, es werde was fruchtbarliches ausgerichtet werden, So wurde auch desfals die gebreuchliche Handlung vnnd Communication sowohl mit Riga als andern wieder vorthgehen vnd geübet werden. Nichts destoweniger aber so lange die Sachen vnuertragen, wollen die Kön. Maytt. den beuehll thun, das dieselbe Zufuhr eingestellet werde.

Zum Dritten was sie der fischerien halben zu beweisen, und ihnen eignet, sollen sie zugenießen haben, vnd damit ferner nach Laut ihrer Priuilegien gehalten werden.

Zum Vierdten was die Thumbpforten anlanget, Seindt ihre Kön. Maytt. gnedigst wol zufrieden, das sie zu gelegener zeit geschloßen werde vnnd pleibe, gelejchst wie in den Priuilegien vermeldet ist. Sofern der Gubernator, auch Beuelichabere frie vf vnd nieder, ohne hindernus gelaßen werden.

Zum Funfften wollen J. Kon. Maytt. der Paßborten halben so vom Schloß ausgegeben werden, eine solche Ordnung machen vnd ein ernstlich einsehen zu haben beuehlen, daß Niemandt vnbilli-

ger weise moge beschwert werden. Was aber bißher geschehen, daran tragen J. Maytt. gahr keinen gefallen.

Zum Sechsten wollen die Kön. Maytt. befehll thun, das die Holtzung so für der Stadt gelegen, keineswegs vnnutzlich verwuestet, sondern vielmehr erhalten möchten werden, dan die Kön. Maytt. wollenn eben so wenig als ein Rath, das man dieselbe verhawen, verderben oder öde machen solte.

Zum Siebenden, Das sie Vndertheuigst anlangen, damit die verlenungen so von dem Hermeister verlehnet, von vns oder vnserm Gubernatorn möchten confirmiret werden, Dan einem Jeden insonderheit hieher zu reißen gantz vngelegen vnd beschwerlich sein wurde. Darauf ist der Kön. Maytt. meinung also, Das J. Kön. Maytt. nichts bestetigen oder confirmiren können, ehe J. K. M. ein gewis Register aller verlehnungen, auch derselben gelegenheit, einkommen vnd vmbstende, vnd wie ein ieder zu den verlehnungen kommen, ob sie auch erblich oder vf gewiße Zeit gerichtet, wißen möchten. Wan dan die Kön. Maytt. daßelbe bekommen, wollen sich ihr Maytt. der gelegenheit nach gnedigst zuertzeigen wißen.

Schließlich begehren auch J. Kö. Maytt. einem Rath zu Reuell antzuzeigen, Nachdem ihnen bewust mit was Kriegen J. Maytt. beladenn, darzu dan J. Maytt. beide zuerhaltunge der Sehe, auch das Naruische Fahrwaßer rein zuhalten, vieler Schiffe bedurffen. Damit nun alles desto fuerderlicher furgenommen mochte werden, Vnnd dan die Stadt Reuell der Kön. Maytt. ein anzahl Knechte zuhalten schuldigh. Derwegen begehren J. Kön. Maytt. das sie dem Reich zum besten an Stadt der Knechte etzliche Schiffe vf das Naruische Fahrwaßer wolten ausrusten, vnd an ihr Kön. Maytt. verfertigen.

Darjegen wolten ihnen J. Ko. Maytt. aus gnedigem willen nachlaßen, den vierdten part aller genommenen Gueter, souern sie die Gueter nicht nach Reuell, sondern nach Helsingforsch in Finlandt schiffen, vnnd durch ihr Maytt. vertrawte Diener dieselben neben vberantwortung der gewißen Rollenn, besichtigen laßen, vnnd ehe nichts mit dem geringsten dauon nehmen sollen, Sonst könten die Kön. Maytt. ihnen nicht mehr als den Achten part nachlaßen.

Welches J. Kön. Maytt. sich zu ihnen gnedigst wollen verlaßen, vnd solches alles ihnen vf die Instruction vnd Werbe, einem Erb. Rath der Stadt Reuell hinwiederumb anzuzeigen, den Gesandten zur Andtwort nicht wollen verhalten. Seindt einem Erb. Rathe auch den Gesandten gnedigen willen zuerzeigen gewogen, vnd Ihre schleunige Antwort hierauf gewertig. Geben vnter höchstermelter

Kön. Maytt. rc. Vnsers Allergnedigsten Herrn Secret im Feldtlager zu Hole am ersten Tag Julij Anno 1564.

Ericus XIV.

---

75. Der Reuelischen Gesandten Abscheidt, vom 4. August 1569.

Antwort die wir Johann der Dritte von Gottes gnaden, der Schweden, Gothen vnnd Wenden Köning, auf vnser lieben getrewen, der Wolweisen vnnd Ersa. Ebert Roterten Burgermeistern, Cunradt Dellinghausens Syndicj, vnd Johan Schroeders Rathman, sämptlicher abgefertigten Gesandten vnser Stadt Reuel vnderthenigs anbringen gegeben.

Anfenglichen, das sie auf vnser gnedigs erfordern, vns zu Ehren, auf vnser Koninglichen Crönung gehorsamblich erschienen, haben wir zu gnedigem gefallen von ihnen verstanden. Was dan ihre angetragene werbe, vnd ihns Erste die eingewandte entschuldigung wegen des verzugs mit der Eidtsleistung belangt, Seindt wir mit ihnen darumb gnedigst wohlzufrieden, das er nach dem Alten von ihnen sämptlichen zu Reuell gefordert vnd genommen. Wollen es auch mit den Ersten an vnsern Gubernatorn in Liflandt vnd lieben getrewen Herrn Gabrieln gelangen laßen, Vnnd versehen vns, das sie vns denselben hinferner nicht alleine nicht weigern: sondern als getrewe vnsere vnd des Reichs Schweden Vnderthane halten werden.

Irer Priuilegien halben aber, weiln die Gesandten darauf nicht warten können, wir auch mit vielen wichtigen Sachen beladen, wollen wir die gnedige versehunge thun, das dieselben mit dem ersten gefertigt, vnd an vnsern Stadthalter sollen verschickt werden.

Andere der Stadt vnd sonsten gemeine Bürgerschafft angehende sachen, wollen wir geleicher gestaldt entweder durch vnsere Commissarien, die wir dahin mit erster gelegenheit zuuerschicken bedacht, oder vnsern Stadthaltern verrichten laßen, das sie erspuerenn sollen, wir der guten Stadt Reual vnnd derselben Einwohnern mit allen gnaden vnd guten bewogen.

Welchs wir den Gesandten zu gnediger Antwort nicht verhalten wolten. Actum Stockholm vnter vnserm Könninglichen Secret den 4. tag Augusti Anno 1569.

I. R. S.

Digitized by Google

76. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Johann III. vom 11. Februar 1570.

Wijr Johann der Dritte von Gottes Gnaden, der Schweden, Gotthen vnd Wenden König, Thuen hiemit kunth, Nachden Wir von Einem Erb. Raht, Burgern vnd gantzer Gemeinheit, Vnser lieben getrewen Vnderthanen vnd Inwohnern Vnser Stadt Reuall mit gebuhrlicher Vnderthenigkeit, vmb Confirmation ihrer Priuilegien, Freiheiten vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von alters vnd vielen Jahren hero, von Herrn zu Herrn gehabt und gebraucht, angelanget worden, Vnd wir dan Ihnen so woll alse samptlichen Vnseren getrewen Vnderthanen billiche vnd gebührliche, sonderlichen aber solche Privilegien, so Ihnen nutzlich vnd Vnß an Vnserer Königlichen Hoheit vnd Reputation vnverweißlich sein, mittzutheilen, sie dabei zu schützen vnd zu erhalten gnedigst geneigt, haben Wir Ihnen auch nun auß sonderlichen Gnaden, damit Wir Ihnen samptlichen zugethan, auch umb der zugesageten Trew vnd Gehorsambs, so sie Vnß, Vnsern Leibes Erben, vnd der gantzen Chron zu Schweden kunfftig vnd zu allen Zeiten zu leisten schuldigk vnd vorplichtet sein sollen vnd wollen, mit Raht vnd gutem Bedencken Vnserer Reichs Rethe, dieselben confirmiren wollen, wie Wir sie Ihnen dann hiemit auß Kön. Macht, in Krafft dieses Vnsers offenen vorsiegelten Brieffes zum bestendigsten, alß solchs geschehen kan, soll oder magk, confirmiren, bekrefftigen und bestettigen, alſo vnd dergestalt, daß Sie so woll Vnsere gebohrne Vnderthanen, die sich bey Ihnen heußlich niedergesetzt, aller irer alten, doch alß gemeldt, Vnß an Vnserer Königl. Estimation vnnachtheiligen Privilegien vnd Ordnung, ahn irer Jurisdiction, Gericht vnd Recht in Burgerlichen so wohl alß Peinlichen Sachen frey gebrauchen, und sonsten bey andern ihren alten vnd wohlhergebrachten Statuten, löblichen Gewohnheiten, Bawrsprachen, Briefen, Siegeln, so Sie vff Landt, Lehen- vnd Pfandt Güter erlanget vnd haben, vnd waß sie sonsten für Freiheit und Gerechtigkeit, innerhalb vnd außerhalb der Stadt, so weit sich ihre Jurisdiction zu Wasser vnd zu Landt erstrecket, erhalten werden sollen, auch Vns in allen vnd jeden Pflichten, Schatzungen und Zulagen, so sie hiebevor ihrer vorigen Obrigkeit, ordinarie vnd extraordinarie nach Erforderungk der Sachen vnd Jeder Zeit Gelegenheit, thun müssen, verpflichtet sollen sein; insonderheit aber vnd fürs Erste wollen Wir, daß sie bey der reinen vnd vnverfelschten Lehr des heilsahmen vnd sehlichmachenden Wortt Gottes, nach Prophetischer vnd Apostolischer Schrifft auch rechtem Gebrauch der heiligen Sacramente nach Christi Ordnungk vnd Befehl,

Digitized by Google

vnd sonsten allen Christlichen Ordnungen vnd Ceremonien vormuge der auspurgischen Confession bleiben sollen.

Zum andern soll ihnen auch frey gelassen sein, daß sie ihre Gerichte nach Kayserlichem Rechte zu Halß vnd Bauch, in Contracten, Verträgen, Kauffschlagen vnd anderm, nach dem alten exerciren vnd gebrauchen mögen, Weilen Sie auch bißher der Deutschen hansischen Societät eingeleibet vnd vorwandt, in welcher sie wegen ihres Handelß vnd Kauffmanschafft in frembden Königreichen, Landen vnd Stedten, etzlichen Immuniteten vnd Freiheiten für ander bißher gehabt vnd noch haben sollen, vnd Wir dan ihre Wollfarth nicht allein in dem, sondern in allen vnd vielen mehren zu befordern gnedigst geneigt, soll es Ihnen frey stehen, hinferner in derselben Societät zu bleiben, doch mit diesem außdrücklichen Vorbescheidt, wiewoll Wir mit gedächten Deutschen Ansehe-Stedten wieder in itziger Zeit in Vnguten nichts zu thun, oder auch künftig zu haben verhoffen, daß Sie sich mit ihnen in keine Bundtnuß so Vnß. Vnsern Reichen oder Vorwandten zu Schaden sein magk, einlassen, sondern sich alß dann vnd in solchem Fall, wie sonsten in allen andern, als Vnsere vnd des Reichs Schweden getrewe Vnderthane aller schuldigen Pflicht vnd Gehorsambs verhalten sollen.

Zum Dritten, weilen auch die Müntze ihrer alten Freiheit eine ist, haben Wir Ihnen dieselbe gnedigst zugelassen, doch daß Sie zu Jeder Zeit, nach dem gehalt vnd kornen dieser Vnser Reiche ihre Müntze in allen Sorten treulich vnd vnvorfelscht richten, auch auf der einen Seiten Vnser Bildtnuß, Nahmen vnd Tittell führen sollen.

Zum Vierdten, Dieweill die Stadt Reval, alß eine alte See- vnd Kauff-Stadt, auf die freye Schifffarth erbawet, vnd die Hafen daselbst mit großen vnd schweren Vnkosten befestiget vnd Jarlichen erhalten werden muß, soll ihnen in dem über das alte kein Newrungk oder Beschwerligkeit zugefüget, der handtierende einheimische vnd frembde Kauffman auch, so die Stadt mit Zufuhr besucht, mit keinem vngewonlichen Zoll, vnd ander Vflage, so der Stadt zu Nachtheill gereichen, und der freien Handtierung zur Verhinderung sein möchte, beschweret werden, Derwegen so auch der Stadt Inwohner oder frembder Kauffmann auf Vnsern Ströhmen, Haffen vnd Fahrwassern Schiffbruch leiden, dadurch sein Guht Seedrifftig würde, soll denselben mit ihrem eigenen Volck, solch Schiff vnd Guht zu bergen vnd zu retten frey sein, wozu ihnen auch Vnsere Vnderthanen für ein billich Berchlohn auff Ihr erfordern helffen sollen, damit der Kauffman also sein Gutt ohne weiter Schaden vndt entgeldt wiederumb habhafft gemacht werden möge.

Digitized by Google

Zum Fünfften sollen auch Vnser Stadt Reval, derselben Inwohner vnd handtierender Kauffmann in Vnseren Reichen, gleichst andern Vnsern Vnderthanen, zollfrey sein, auch allerley Waren vnd Kauffmanschafft in vnd außführen, außgenommen die Gütter, so zuweilen nach Erforderung Vnser vnd Vnser Reiche Gelegenheit außzuführen verbothen werden möchten.

Zum Sechsten sollen sie auch der Schlüssel zu der alten Thum-Pforten, wie zu anderen der Stadt Thoren, nach dem alten auff vnd zu zuschließen mechtig sein, Jedoch daß solches Vnß an der Festungk vnschedlich, auch Vnß, Vnseren verordneten Stadthaltern, Regenten vnd Amptman in dem auff vnd niedergehen vnhinderlich sein soll.

Zum Siebenden, alß innen vnd außerhalb der Stadt Reuall zwey vnderschiedene Jungfraw Closter gelegen, darein die Burgerschafft in Reuall, so woll alß die vom Adell, Ihre Kinder so Lust dazu haben, alß in Zucht Schulen zu begeben, bißher Freiheit gehabt, wollen Wir, daß Sie dabey auch ferner bleiben, auch die Gütter, so von alters dazu geordnet, behalten mögen, doch daß dieselben Closter alle Abgöttische vnd Papistische Mißbreuche gantz und gar übergeben, und sich der Außpurgischen Confession, mit Lehr, Bekentnus Gottlichs Worts vnd Christlichen Ceremonien gemeß vorhalten; Imgleichen sollen auch die Hospitalen vnd Siechenheuser, bei Ihren alten Freiheiten, Gerechtigkeiten, bewechlichen vnd vnbewechlichen Guetern erhalten werden.

Zum achten, nachdem die gemeine Stadt Reuall etzlicher Gueter halben, welche vf des Herrmeisters bestellung genommen, hart beschuldiget, vnd darumb an das Keyserl. Cammer-Gericht gecitirt, Imgleichen auch wegen König Erichs, Heinrich Claußons vnd Clauß Kursels Außlieger, feintlicher Benehmungk, auf etzliche frembde Kauffleuthe hardt vnd viell angefochten wirdt, welche Gueter doch in gemeiner Stadt Nutz nicht kommen oder gewendet, wollen Wir sie darinnen vertretten, vnd aller vnbilligen Zu vnd Anspruch gnedigst benehmen.

Zum Neunten, weilen Ein Erbar Rat vnd gemeine Stadt Reuell, sich von den anderen Landen in Liefflandt, wiewoll hochdrenglichen vorursachet, entzogen vnd abgesondert, vnd vnter die Chron zu Schweden begeben, seindt Wir des gnedigen Erbiettens, sie derwegen von aller an- vnd Zusprüche, Vorweiß vnd Schaden zu entheben, vnd nicht weniger, alß andere Vnsere ererbte Vnderthanen von alle wehm, mit Göttlicher Hülff zu handthaben vnd vorteydingen.

Letzlichen wollen Wir allen müglichen Fleiß fürwenden, vnd mit Vnsenren Benachbarten Christlichen Potentaten davon Unterre-

Digitized by Google

dung haben laßen, wie vnd waßerley gestalt, der Handell vf Vnser Stadt Reuell, der alten Ansischen Receß nach, wiedergebracht werden müge.

Alle vnd jede obgeschriebene Privilegien, Punct vnd Artikell, geloben Wir Johan der Dritte, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gotthen vnd Wenden ꝛc. Königk, für Vnß, Vnse Nachkommen, nuhn vnd zu ewigen Zeiten, stedt, vest, vnvorbrochen vnd vnwiederrufflich zu halten. Gebieten hierauf allen vnd Jeden Vnsern Vnderthanen, — — — — vielberürte Vnser Stadt Einwohnere ahn bemelten ihren Privilegien ꝛc. — — — nicht zu hindern ꝛc. — — — Zu mehrer Vrkundt ꝛc. — — — Gegeben auf Vnserm Königl. Schloß Stockholm, am Eilfften Tage des Monats Februarii N. C. G. Im Tausend, Fünffhundert vnd Siebenzigsten Jare.

(L. S.) Johannes R. S.

---

77. Abscheidtt vom 14. Juni 1576.

Memorial Was der durchlauchtigste, Hochgeborne vnnd Grosmechtigste Fürst vnnd Herr, Herr Johan der Dritte, der Schweden, Gotthen, vnnd Wendenn Köning, Vnser allergnedigster Herr, sich gegen der Stadt Reuell abgesandten, Burgermeistern vnd Rhatsverwantten, die Erb. vnd Wohlweisen Friedrich Sandstedt vnnd Peter Möller, begerter vorstreckung, vnd anderer Punct halben gnedigst erkleret vnd geneigt sey.

§ 1. Belangend die begerete vorstreckung, vnd andere nottorfft so ein Erb. Rhat zu gelegener Zeit zu wiederleggen sich erbeut, habe Ihr Kön. May. die ernstliche versehung vnd Befehlich gethan, Dar vf ihr anfuerdern durch her Hinrich Claußen zu Kankas Ritter, ihnen Funfzehenhundert thaler ahn Barschafft Inn Finlandt zugestellet, vnd von hier ab alßbaldt an Rogk vnd Korn, mitt zwotausent Tonnen entsetzet, Auch fuerderlichst mit anderer notturfft dermaßen versorget werden sollen; Das sie zu empfinden, Sie auff die Kön. Maytt. ihre Hoffnung nicht vergeblich gesetzett haben.

§ 2. Was zu ihrer Arckeley, ahn allerley Kriegsmunition begehret, habe ihr Kön. Maytt. die gnedig versehung thun laßen; daß sie im fall der Noth, von dero Königlichen Stadthaltern zu Reuell, denen dießfals Schriftlichen Befehlich gethan, ahn Jeden begereten Perßelen, notturfftig entsetzet werden sollen.

§ 3. Der Hoffleute bey der Buergerschaft gemachete Schulde haben Ihre Kön. Maytt. durch dero Commissarien vnd Obristen an sich nehmenn wollen, vnd ein Jeden zu contentiren gnedigst erbieten laßen.

Nachdem aber solchs der Zeit von menniglichen vngeachtet, vnd ausgeschlagen, die Hoffleute mitler Zeit mehrertheill entwichen, trew- vnd ehrlos worden, So können Ihre Kön. Maytt. auch nochmaln sich diesfals nicht zuuorleßig erkleren.

§ 4. Anlangende die zwanzig tausendt thaler, so ein Erb. Rhat von Weiland König Erich Laut vbergebener verschreibung entpfangen, nun hinwiederumb erleget, vnd vorgenuget sein sollen, Vnd derwegen ihre darauf gegebene vorschreibung einfordern thun, Soll hirumb in der Kuniglichen Cantzelei vnd Kammer eigendlich vntersuchung gethan, Vnd alsdann ein Erb. Rhat durch dero Stdathalter gebuerlich beantwortet werden.

§ 5. Was ein Erb. Rhat zu bezahlung Ihrer Kon. Maytt. Kriegsvolck vorgestrecket, vnd sich bey 4000 thaler belauffen soll, Weiln ein Erb. Rhat für diese Summa etzliche Hofe zum vnterpfande angenohmen, haben sie derer nochmaln zu gebrauchen, bis die Kön. Maytt. sie zu contentiren gelegenheit haben wirdt.

§ 6. Die Fischerey vnd Holtzung der Stadt zugehoerig, betreffend, wolle Ihre Kön. Maytt. fuerderlichst, durch dero daselbst verordnete Stadthalter die gelegenheit derselben erforschen, vnd das Ihnen in ihren Priuilegien kein eindranck oder Schad wiederfahre gnedigst vorsehen, vnd befehlen laßen.

§. 7. Die begerete Pincke, oder Jacht, die ein Erb. Rath in furstehenden notfellen zu gebrauchen benöttiget, Wolle ihre Kön. Maytt. sie damit gnedigst vorsehen, vnnd das ihnen dieselb, nebenst aller Zubehoerung aus Finlandt zuhanden gestellet, dero Vice-Admirall Hinrich Arvidson gnedigst befehlich thun laßen.

§ 8. Eß wolle auch die Kön. Maytt., wie es mit etzlicher Buerger pferde, so sie vnter den Fanen gehalten, durch dero Stadthalter ersuchenn thun, Vnd denselben die billigkeit wiederfahren laßen.

Vnd seindt sonsten ihnen vnnd samptlichen getrewen Vnderthanen mit besondern Königlichen gnaden bewogen, vnnd geneigt. Actum vfm hause Schwartzo den 14 Junij Anno 1576.

Ad mandatum S. R. M. Swetiae
Ericus Sparr.

---

78. Abscheidt vom August 1582.

Deß Durchlauchtigsten Hochgebornen vnd Großmechtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann des Dritten, der Schweden, Gothen

vnd Wenden ꝛc. Königs, Großfürsten in Finlandt, Carelen, Ingern vnd Solonsky Pethin in Reuslandt, der Ehsten in Lifflandt Hertzogen, auff des Erb. Raths der Stadt Reuell Abgesanten Der Erb. vnd Wolweisen Herrn Bartholomeen Rottert, Conraden Dellinghusen, vnd Johann von Wangersen, angebrachten werbungen vnd anligendt, vermuege vbergebener Instruction, Andtwordt vnd Bescheidt.

Für das Erste thuen Ihre Kön. Maytt. ihre sampttlich vndertheniget geluckwunschung, tragenden zuuersicht vnd dienst erbietung, als von derselben getrewen Vnderthanen, mit besondern Königlichen gnaden annehmen.

§ 1. Nachdeme nun ferner zu erkennen gegeben vnd vormeldet wirdt, welchergestaldt vber Hoffnungh vnd alle zuuersicht der König zu Polen mit dem Moscowiter ein Friedenstandt bewilliget, daraus die Lande Liflandt nicht allein ausgeschloßen, Sondern auch noch offentlich von mehrer erfolgender gefahr vnd betrawungen gesagt vnd ausgesprengt wirdt, Haben ihre Kön. Maytt. nicht weiniger solche des Königs zu Polen gantz vnbillich vnd Vnnachbarlich verhalten, vnd wieder sein selbst gesuchte anmuttung gepflogne Handlung gantz vngerne vernohmen, Müßen aber solches alles der Zeit befehlen vnd heimbstellen, Es versehen aber sich ihr Kön. Maytt. der König zu Polen sich eines beßeren bedencken, vnd solch sein vnrechtmeßig fürhaben einstellen werde, Warumb den auch ihr Kön. Maytt. mit gebuerlicher ermahnung nichts erwinden laßen wolle. Da aber vber all versehen, gefugte mittell vnd wege, die Polen je zu einiger Feindtseligkeit vrsache geben, sich zu ihr Kön. Maytt. nöttigen, Derselben Vnderthanenn vberfallen, oder beschedigen würden, Wolte alßdan Ir Kön. Maytt. gebueren solch gewalt vnd vbermut keineswegs zu dulden, Sondern alles das, so zu beschirm- vnd beschutzung dero getrewen Vnderthanen von notten sein will, für die Handt zu nehmen, Wortzu sich menniglich endt- vnd eigentlich zuuerlaßen.

§ 2. Was nun mehr der Stadt Reuell vnd gemeiner Buergerschafft durch diesen langwirigen Krieg erfolgete erschöff- vnd verarmung halben angetzeigt wirdt, auch welcher gestaldt dieselben sich in beiden der Statt Belagerungen verhalten, seind ihre Kön. Maytt. des vorlauffenden zustandes vnd verhaltens in gnaden woll ingedenk, Vnd obwohl sie das ihrige darbey gethan vnd ausgestanden, so wehren sie doch solchem feinde viel zu wenig gewesen, woferne nicht ihre Kön. Maytt. vnd das Reich Schweden, ihre macht dartzu gethan, die gantze Kriegslast getragen, vnd also nechst Göttlicher Huelfe sie beschützet vnd errettet hetten, dan Jedermann wohl bewust, was zu obgedachten belagerungen, als wohl sonsten zu der Lande Lifflandt vertheidigung Ihr

Kön. Maytt. Ihrestheils angewandt, vnd noch bis vf gegenwertige Stunde, zu beschutzung derselben Lande vnd Beste anwenden, Wie Königlich Ja Vätterlich ihr Kön. Maytt., sich ihre Wolfart angelegen sein leßet. Welchergestaldt vnd maßen ihr Kön. Maytt. vnd dero vorfahren sich der Lande Liflandt, als die durch den Moscowiter vberzogen, allenthalben beengstigt, vnd von menniglich gentzlich vnd gahr vbergeben vnd verlaßen worden, allein aus Christlicher erbarmung vnd gnediger Zuneigung angenohmen, sich derhalben mit dem Moscowitter in Feindschafft eingelaßen, da doch sonsten ihre Kön. Maytt. derselben Erblande halben, in gutten Fried vnd Ruhe hetten sitzen vnd Leben muegen, Was sonst der Zeit hero fur treffliche vntzeliche Kosten vnd schaden darauff gangen, wieviell tausent Ehrliebender Leut, Adell vnd vnadell, der gröste theil J. Kön. Maytt. getrewenn Vnderthanen auch frembde ihr Blut vergoßen, vnd darvber gelaßen haben, ist menniglich offenbar, vnd alhier zuuiell zuertzehlen, da doch Ihr Kön. Maytt. gemelter gantzen Landtschafft, bis auf gegenwertige Zeit, nicht eines Hellers genoßen haben.

§ 3. Belangendt das fürgestreckte Buchsenpuluer Roggen vnd anders, so des entpfangnen gebuerliche quittantz vnd beweis getzeigt wirdt, soll solches alles zur genuge erlegt, vnd durch Ihr Kön. Maytt. Veldt-Obristen vnd Beuehlhabere in Liflandt darumb also bestellet, das sie an dergleichen notturfft nicht entblöset, sondern vielmehr damit geholffen, vnnd entsetzet werden sollen.

§ 4. Die vom Adell vnd Ihrer Kön. Maytt. Kriegsleute betreffent, so in der Statt wonhafft, so auch die angemelten Gerichtsachen offentliche todtschläg, Ehebruch vnnd andere Mißthetter, Imgeleichen ihre vnderpfandte vnnd Lehenguetter, Weilen die Sachen alle nach Notturfft in abwesen der partheien, vngetzeigter Kundtschafft vnd gegenbericht nicht können erforschet, oder gehandlet werden, Vnd Ihre Kön. Maytt. mit erster gelegenheit der Commissarien solche vnd dergleichen Klagen vnd Beschwernus zuuerhoeren, Auch was wieder der Statt Priuilegien vnd Recht ist abzuschaffen, einen iedern bey Recht, vnd deme dartzu er befuegt erhalten, abzufertigen, entschloßen, Sollen diese Sachen bis zu ihrer ankunfft ausgestellet werden.

§ 5. Der Bürger habende Erb- vnd grunde In vnd außerhalb der Stadt Naruen angehendt, Weiln die Stadt vom Feinde mit Stuermer handt erobbert vnd eingenohmen, Itzliche Heuser durch Ihre Kön. Maytt. Veldt Obristen, derselben Diener vnd Kriegsleuten verlehnet vnd eingeräumbt haben. Doch Ihr Kön. Maytt. bis anhero solcher Heuser vnd Erbe, also sonsten anderer allerseits der örtter zustande vnd gelegenheit gewißen bericht nicht haben, Vielweniger in

diesen nochwehrenden Kriegsleufften, dieser vnd viell anderer mehr derselben Lande eingerißenen vnrichtigkeit halben sich Jeniger zuuerleßigen nachrichtigen guten Ordnung entschließen muegen, Warumb dan Ihr Kön. Maytt. nach derselben verordneten Commissarien wiederkunfft, denen aller Ortte in Lifflandt zustandt vnd vnordtnung zuerfahren vnd wiederumb eintzubringen zubetrawet werden soll, sich angelegen sein laßen, die anordtnung vnd versehung thun wollen, damit menniglich vormittelst Recht vnd gerechtigkeit J Kön. Maytt. billig zu dancken haben sollen.

§ 6. Die Fischerei in der Ladiepeschen Becken, soll der Stadt nicht geweigert werdenn, Souerne mit habenden Priuilegien Brieff vnd Siegeln, mag vnd kan bewiesen werden, das sie zu derselben von alters berechtigt sein.

§ 7. Was nun weitter der Hundert gesinde, vnd etzliche Tausend thaler halben angesucht vnd begert wirdt, Wollen solches ihr Kön. Maytt. in gnedigen bedencken nehmen, vnd als dieselb der ortte vnd Landes zustand beßern bericht empfangen, sich darauff in gnaden zu erkleren wißen.

§ 8. Das Letzlich von ihr Kön. Maytt. des Stapels handels vnd wandels nunmahlen in wehrender Vheide etwas Schliesliches zuzusagen begert wirdt, Kan ieder leichtlich ermeßen, das ihr Kön. Maytt. in Jetztschwebenden Kriegsleufften, da noch Keine ordentliche Pollicei auffgerichtet, sich für dißmal nicht erkleren können.

Wan aber erst Göttlicher Hulffe ihr Kön. Maytt. zu gewunschten Friedt gelangenn, die Lande Lifflandt wiederumb zu vorigen wolstandt, handell vnd wandel befoerdert vnd ersetzet werden mochten, Soll ein Erb. Rath zusampt der gantzen gemeinheit sich deßen auch zuerfrewen, Auch fur andern ihres verhaltens vnd trewes halben ihrer Maytt. gunst vnd gnad, zu befuerderung ihrer wolfartt gedeyn vnd besten vngetzweifflich befunden vnd hinwiederumb zu genießen haben.

Welches ihre Kön. Maytt. fur dißmall zu gnediger Antwort vnd das dieselb ihnen samptlichen Als ihren getrewen Vnderthanen, mit allen Königlichen gnaden bewogen vnd zugethan erkleren laßen. Datum auff dem Schlos zu Vpsall den 2. Augusti Anno 82, Ihrer Königlichen Maytt. Regierung im Viertzehenden.

Ex mandato S. R. Mtis SWeciæ.

Pro Cancellarius Ericus Sparr.

Digitized by Google

79. Königl. Abscheitt vom 25. August 1584.

Was der Durchleuchtigst, Hochgeborn vnd Großmechtig Fürst vnd Herr, Herr Johan der Dritte von Gottes gnaden der Schweden Gothen vnd Wenden König, Großfurst in Finlandt, Careln, Wotzky Pethin vnd Ingern in Reußlandt, der Esten in Liflandt, Hertzog, Den Erb. vnd Wolweisen dero getrewenn Vnderthanen der Stadt Reuell Abgesandten, Johan Holthusen Burgermeister, Conradt Dellinghusen Syndico, Both Schröder Rathmann, auf angebrachte Werbungh zur Antwort vnd bescheidt geben laßen.

Erstlich nachdem gemeine Stadt, als ihr Kön. Maytt. getrewe Vnderthanen auf ihr Kön. Maytt. gnedigsten beuelich in allen furfallendenn Rechtlich Strittigen sachen, die Appellation an dero Königlichen Hofe suchen, alda endlich vnd schiedlich vrtell vnd Sententz gewarten, in Vnderthenigkeit gewilligt, wollen ihre Kön. Maytt. die gnedigste Anordnungh thun, das ihrer gewonheit vnd Landüblichen Rechten gemäs, durch dero dartzu verordnete Hofräthe die vbergeschickte gerichts Acten vbersehen, dauon geurtheilet, vnd was Rechtmeßig befunden wiederumb ein Rath durch verschloßene zugeschickte Mißiuen, beiden parten nachrichtlich, offenbaret vnd zugeschrieben werden soll, Sey aber ihr Kön. Maytt. entlicher vnd eigentlicher wille vnd befelch, das niemandt dero Vnderthanen in gemelter Statt Reuell von ihrem verordnetem Stadtgericht, an dero Königlichen Hofe Appellieren soll oder muege, es sey dan daß die Sache vnd Summa Funffhundert thaler hoch in wuerde anlauffendt, Sonsten weiter soll mit der gewonlichen bedenckzeit, in vertragen, Peinlichen, offenbaren vnd vbertzeugten sachen, wie von alters Rechts gepflogen gebraucht vnd gehalten werden. Das aber doch ieder Zeit Ihr Kön. Maytt. Hoheit vnd Reputation in gebuerliche acht genohmen, vnd ein ieder so sich auch in geringern sachen mitt Vrtheill vnd Sententz verschnellet, beschwerer, vnd vnderdruckt befindet, vnbenohmen, sondern frey vnd offen sey, Ihre Kön. Maytt. oder derselben beuelchhabere der zugefuegten vngerechtigkeit halben, Supplicierende zuersuchen, damit die in gerechten Sachen beschutzet vnd gehandthabet, vnd hinwieder die Jenigen, so von wolgesprochenen Sententz, mutwilliger vnd Vnrechtmeßiger weise an Hochgeb. ihre Kön. Maytt. sich beruffen, nebenst erstattung aller gerichtskost vnd Zehrungh in gebuerliche Poen vnd straff genommen vnd gehalten werden muegen.

§ 2. Mit Offentlichen Mordt, Thodtschlegen, Ehebruch, Diebstal, gewalt vnd andern groben vnthaten soll der Rath der Statt Reuell in ihren grentzen vnd marcke, vber menniglichen nach verbrechung gebuerlich Recht vnd straffe vben vnd gebrauchen, wie von alters, vnd

inmaßen zu handhabung des gerechten die notturfft erfordert; Jedoch imfall Jenige Rittermeßige vnd Adels Personen auff beruerten zufallenden Vnthatten begriffen vnd angetastet wurden, sollen sie den der gebuer nach in verwahrung annehmen, Des folgenden tages ihn dem Königlichen Statthalter einstellen, derselb auff weiter anklagen schleunige Execution ergehn laßen, vnd menniglich zur warnung vnd abschew, solche offenbare Mißthetter ohne ansehen mit gebuerlicher ernster Straff zuuerfolgen schuldig vnd verpflicht sein soll.

§ 3. Belangend die Ihenigen sie sein vom Adell Königliche Diener. oder ander, wer sie sein mochten, so in der Stadt wohnhaft, vnd nicht von eignen Landtguetern ihren auffenthalt haben, sondern mit allerley vorkauff, Brawen, Backen, ihre Nahrung in der Stadt gebiete suchen, vnd der Stadt Freiheit genießen, sey nicht unbillig dieselben nebenst andern Bürgern der Stadt burde vnd beschwerung tragen.

§ 4. Weiters haben auch die Königl. Maytt. aus besondern Königlichen gnaden auch umb der vielseltigen geleisten trewheit, vnd bestendigkeit willen, so der Stadt Reuell einwohnere als gettewe Vnderthanenn in verlauffenen Kriegszeitten erwisen, hinwieder zu Gemeiner Statt erspriеßlichen wolstandt, gebey= vnd auffnehmen die gewonliche Schiffart, Niederlagh, vnd Kauffhandell, so von den frembden vnd auslendern, auf die Stadt Narva gerichtet gewesen, nach Reuell verordnen, vnd verlegen laßen. Doch das von dero Befehlhabern, vnd Zolnern der von ihr Kön. Maytt. verordtnet gebuerlichen Zoll eingenommen Ihr Kön. Maytt. zum besten sein, vnd mit vleißiger auffsicht vnd acht trewlich erfordert werden, Allen ihr Kön. Maytt. vnder der Cron zu Schweden geseßenen Vnderthanen aber gemelte Schiffart auff die Naruen zu gebrauchen, daselbst Laden, vnd in derselben Reichen zu lößen den vorkauff haben, handlen vnd Nahrung zusuchen vergönnet vnd zugelaßen sein soll. Damit nun auch die Statt mit Notwendigen gebäwenn vnd außlagen vnderhalten vnd gebeßert werden muege, haben die Kön. Maytt. gemeiner Statt den Dritten theil alles anfallenden Zolles zuordtnen vnd zueignen laßen mit gnedigster verwilligung, das ehr diese gemelte Schiffart vnd handell in gebrauch kumpt, dieses Jetzwerenden 84. vnd nechstfolgenden 85. Jars Ihnen in ihren Jetzhabenden geringen Zoll, kein Hinderung oder eintrang zugefuegt werden soll.

§ 5. Wie es mit dem Handell vnd vorkauff auf Finlandt, so durch die Hollender vnd andere wieder die gebuer gebraucht werden soll, So auch des von den Refelischen erforderten Zolles halben ein zustandt vnd gelegenheit habe, soll erforschet vnd die gebuer vnd

Digitized by Google

billigkeit verordnet werden. Es sollen aber nun hinforder die Reflischen Bürger vnd Bürger Kinder wegen ihrer eignen Gueter, so sie in vnsern Reich verhandlen, geleichst vnsern andern Schwedischen vnderthanen der zollen freiheit zu genießen haben.

§ 6. Des bestendigen friedens halben, vnd was sonsten ihr Kön. Maytt. underthanen zu gedey vnd wolfart gereichen magh, tragen auch ihr Kön. Maytt. ohne Jemandts erinnern, Königliche vnd gnedigste Fürsorg, gebrauchen vnd suchen alle mugliche mittell vnd wege, Damit einmahl dero getrewen Vnderthanen zu Ruhe vnd wolstandt gebracht vnd befurdert werden muegen.

§ 7. Die begehrte gesinde vnd Bauren wollen ihr Kön. Maytt. noch zur zeit nicht entberen, wie dan auch nunmahl sie mit einer ansehnlichen geldsumme zuentsetzen, gar vngelegen fürfellet.

§ 8. Belangend aber die geringe Muntze zu ablegung ihrer eingerathen schulde, hinfurt noch ein Zeit zugebrauchen, haben Ihre Kön. Maytt. auff nechst kunftige zwey Jahr, von Dato dieses gnedigst vergonnet, vnd zugelaßen, Doch das der Haubtstull vnd Summa an selbiger Muntze, als der empfangen vnd auffgenommen, erlegt vnd betzahlt werde.

§ 9. Der gemeinen Buergerschafft, witwen vnd Waisen siegell vnd brieff vnd vnderpfand halben, Nachdem dieselben vnd wie es damit allenthalben sich erhalte, kunfftig durch die Königlichen Herrn Commissarien vndersucht vnd erforschet worden, soll ein ieder in seinen Rechtmeßigen zuspruchen nicht verkurzt; Wegen der Heuser zur Narven, so vormittelst Königlichen Briefen noch nicht vergeben, gnedigst erkleret, vnd alle die Jenigen so bey ihr Kön Maytt. trew vnd bestendiglich verharret, nach gebuer gehandthabt, beschutzet vnd begnadet werden. Datum auffm Schlos Vpsall den 25. tag Augusti Anno im Vier vnd Achtzigsten.

I. R. S.

---

80. Abscheitt vom 10. September 1588.

Des Durchleuchtigsten Hochgebornen vnd Grosmechtigen Fursten vnd Herrn, Herrn Johann des Dritten, der Schweden, Gothen vnd Wenden Königs, Großfuersten in Finlandt, Careln, Wotzkypethin vnd Ingern in Reußlandt, der Ehsten in Lifflandt, Herzogs, Vnsers allergnedigsten Herrn, auff ihrer Kön. Maytt. vnderthanen eines Erb. Raths der Stadt Reuell abgesandten der Erb. vnd Wolweisen, Herrn

Johann Holthausen Burgermeister, Conradt Dellinghusen Sindici, Eberhart Kampferbeken, vnd Simon von Tehen, Werbung vnd ansuchen bescheidt vnd andtwort.

§ 1. Weiln ihrer Kön. Maytt. Vnderthenigst klagende vnd vmbstendiglich furbracht vnd berichtet worden, welcher maßen die Stadt vnd gemeinheit zu Reuel mit nichte zu voriger Narung vnd wolstandt kommen vnd gereichen könne, Es wurde dan die Naruische Schiffart, Niederlage vnd Stapell der Reußischen, Teutschen vnd aller auslendischen Wahren eingestellet, vnd die nach alter gewonheit wiederumb auff Reuell gehalten vnd geleget; Vnd das bishero viele Schiffe, vngeachtet hochstgemelter ihrer Kön. Maytt. verbott vnd hiebevor im 84. Jahre ihnen beschehenen begnadung vnd zugeeigneten freiheit, die Stadt Reuell vorbey lieffen, vnd durch den Königlichen Stadthalter daselbst nicht abgewiesen, wie auch sonsten mehr andere viell beschwerung vnd vngelegenheit von den Naruischen Ihnen zugefuget wurden; Als haben ihre Kön. Maytt. in gnedigster betrachtung ihrer getrewen Vnderthanen wolfart vnd damitt hinfuro vnd kunfftig beruerter Schiffart, handell vnd wandell nach dero Stadt Narua allen Frembden vnd Auslendischen, wer die sein vnd wie die immer Namen haben muegen, verbotten. Ihre Kön. Maytt. vnterthanen aber nach verschienen 84. Jahrs den Reuelschen zugestelten Mas vnd Ordnungh frey vnd zugelaßen sein soll, nochmaln williget vnd bestettiget, Vnd soll der Königliche Statthalter zur Narua furtmehr alle Schiffe die aus Teutsch- vnd andern Landen die Stadt Reuell vorbey dahin lauffen gentzlich zuruck vnd abweisen, auch ein ernstlich auf- vnd einsehen haben, Das die frembden in keinerley Mas Ihrer Kön. Maytt. Vnderthanen mit handell vnd wandel wieder alten brauch vnd gewohnheit vorgrieff thun oder Jennige beschwernus zufuegen.

§ 2. Belangendt den Handell zur Pleßkaw vnd Dörpt so auch wegen abstellung des Zolles daselbst, Wollen ihre Kön. Maytt. mit der Königlichen Maytt. zu Polen Dero geliebten Sohne in Liflandt negst göttlicher Hulffe vnd geluckliche Zusammenkunfft vnterredung vnd nachrichtliche Handlung pflegen, In geleicher maßen auch eingedenck sein das in furstehender Friedtshandelung zwischen den Reußischen vnd dero Vnderthanen des begereten beiderseits zollfreyen Handels etwas zuuerleßiges verrichtet werden möchte.

§ 3. Was nun weiter mehr antrifft die verbeßerung der Hafen zu Reuell, damit die ehst vfs bestendigste verbolwerckett, vnd zu nottwendiger sicherheit gefertiget werden muegen, Seindt Ihre Kön. Maytt. geneiget an den verwalter der Kolkauschen guttere Schreiben vnd ihme

befehlen zu laßen, das er etzliche hundert große Balken fellen, vnd dahin fueren laßen solle.

Des nachstendigen Buchsenkrauts halben, Wollen ihr Kön. Maytt. nach gelegenheit die vorsehung thun, damit sie dafür befriediget werden muegen. Actum auf den Königlichen Schloß Vpsall den 10. September Anno 1588.

I. R. S.

---

81. König Johann verleiht dem Hospital vier Lasten Getreide jährlich, den 1. October 1589.

Wir Johann der Dritte ꝛc. Thun kund, daß Wir aus Gnade gegönnt vnd verliehen haben, wie wir auch hiermit gönnen und gnädiglich verleihen den Armen und Kirchen im Revalischen Hospital zur Hülfe und zum Unterhalt vier Livländische Lasten Getreide, welche sie jährlich vom Hofe zu Hareke hier im Revaler Schloßlehn empfangen sollen. Darnach haben sich unser Landshöfding, Cammerrath, Cämmerer und Beamte zu richten, damit sie den gedachten Armen die erwähnten vier Lasten Getreide zu rechter Zeit, und wenn sie dazu aufgefordert werden, zukommen lassen. Gegeben und geschrieben auf Unserem Königl. Schloß Reval, den 1. October Anno 89, Unseres Regiments im zwei und zwanzigsten.

I. R. S.

---

82. Abscheitt vom 30. Juli 1590.

Wir Johann der Dritte von Gottes gnaden der Schweden, Gothen vnd Wenden König, Grosfurst in Finlandt, Carelenn, Wotzkypetin vnd Ingern in Reuslandt, der Ehsten in Lifflandt Herzog. Tun kundt Nachdem wir vmb itziger Zeit viell fürfallenden geschefften, vndt vngelegenheit halben, auf vnser getrewen nuhnmaln an vns geförderten Vnderthanen gegenwertigen Hermann Luhr, Peter Müller Burgermeistern, Johann Strahlborn Rathsvorwandten, Johannes Honerieger Secretarien, Michell Pawelßen, vnd Hans Korffmacher aus der Gemeine ꝛc. Besondere der Statt vnd gemeinheit zu Reuall für- vnd angebrachte gewerb, vnd beschwernus, weitleufftig zu andtworten verhindert werden, So wollen wir doch nicht, das in allem, hiebeuor durch vns ihnen vorliehnen Priuilegien vnd Freiheiten Jeniger ein-

Digitized by Google

branck geschehe, Schade oder verhindernus beigefuegt werden solle. Derhalben vnd damit vielmehr sämptlich sie bey vnser begnadung, ihren Rechten, vnd alt wolhergebrachten gewonheit, vnd gebreuchen erhalten, zu gutter Nahrung vnd gedey gereichen mochten, Als befehlen vnd gebieten wir aus Königlicher macht ernstlich vnsern Stadthaltern, vnd befehlichhabern, wer die itzt sein vnd künfftig dahin verordnet werden möchten, das sie gemelten vnsern Vnderthanen, nicht allein durch sich selbst, kein Hinder= noch Beschwernus zufuegen, besondern aber vnserm Königlichen befehlich vnd willen gemäs, Sie wieder alle die Jenigen, so wieder Recht gebuer, vnd gebrauch sie zubeschweren, oder durch Handell vnd Wandell ihnen schadt, vnd vorfang zu thun sich vnterstehen möchten Schutzen vnd beschirmen; Insonderheit vleißig vnd ernst auffsehen haben sollen, das mit vorkauff, die Stadt Reuell vorbey, oder auch durch frembde vnd Auslendische, vber Altem gebrauch in der Stadt sie nicht verfortteilett, vnd also durch vnterschleiff dem Reußenn ienige Zufur vnd sterckung geschehen muegen, Hiran volbringet ihr unsern ernst= entlichen willen vnd befehelich. Gegeben auff vnserm Königlichen Schloße Stockholm den 30. Julij, Anno 1590 Vnserer Reiche aber im Zwei vnd Zwantzigsten.

I. R. S.

---

83. Königl. Abscheitt vom 1. August 1590.

Abscheidt, erklerung vnd Befehlich des Durchlauchtigsten Hochgebornen vnd Grosmechtigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Johann des Dritten von Gottes gnaden der Schweden, Gothen vnd Wenden Königs, Grosfursten in Finlandt, Carelen, Wotzkypetin vnd Ingern in Reußlandt, der Ehsten in Lifflandt, Hertzogen, auf der Stadt Reuall abgefertigten abgesandten, der Erb. vnd wolweisen Herrn Hermann Luhr, Herr Peter Müller Burgermeistere, Johann Strahlborn Rathsuerwanten, Johannes Huncriegern Secretarien, Michell Pauelson, vnd Hansen Korbmacher aus der Gemeine furgebrachte gewerbe, vnd beschwerungen.

§ 1. Was wegen der abschaffung der Naruischen Fahrth gebeten worden, laßen ihr Kön. Maytt. es bey dem Anno 84 ihnen verwilligten bescheidt beruehen, woruber ihr Maytt befehelichhaber halten vnd dawieder nichts thun sollen.

§ 2. Das sich nun etzliche ihrer Kön. Maytt. Vnderthanen vnterstehn sollen mit Schuten vnd Böten Newe hafung zusuchen, aller=

lei Fische, auch Butter vnd Eisen; Stahel, Teher vnd Felwerck die Stadt Reuell vorbey, vorkauff treiben, Soll darumb nachgeforschet, vnd fortahn abgeschaffet werden.

§ 3. Belangendt die frembden Nationen, Als Hollender, Englische, Schotten vnd Frantzosen, so zu Reuall anlangen, sollen ihre Kaufmanschafft nach ausganck Sechs wochen einstellen, vnd wieder abschiffen.

§ 4. Den Hensischen Kauffleuten, nachdem sie ihre wahren zu Reuall anbracht, vnd damit verner nach Reußlandt verstattet werden, Soll doch ihnen wie von alters, die abfuhr an Saltz vnd Hering nicht zugelaßen sein.

§ 5. Mit dem Getreide, insonderheit Roggen, Obwoll ihre Kön. Maytt. den einwohnern zu Reuall damit ihre nahrung zutreiben, woll dulden muegen, Sollen doch nicht desto weniger Burgermeistere vnd Rath schuldig sein, hiemit vleißig aufffsicht, vnd Acht zu geben, damit nach gelegenheit des wachsthumbs die Stadt nicht entblößet, Besondern nach fürfallender gelegenheit gutter vnd noturfftiger vorrath bey der Stadt vfgehoben, das auch so woll in Zeit der Nodt, die Königliche Schloßer vnd vestungen entsatz haben möchten. Wie auch auff kunfftigen fall, Königlich schreiben vnd befehlich Sie etzliche tausent Tonnen Getreide zu besprechen, vnd für billiche betzahlungh folgen zu laßen pflichtig sein sollen. Da aber aus besondern erheblichen vrsachen der Roggen zuuoreußern gentzlich verbotten wurde, soll solcher befehlich nicht allein auff die Stadt, Besondern alle ihrer Maytt. vnderthanen in Lifflandt, Adell vud Vnadell, verstanden werden.

§ 6. Mit der Appellation, welche ihre Kön. Maytt. an sich vnd dero Hoffräthe, vermuege gegebener Briefe vnd Siegell gnedigst vorabscheidet, Soll allermaßen bestehen, vnd darin ihrer Kön. Maytt. Hoheit, vnd Reputation zuwieder nicht gehandelt werden, Im fall aber Jemandts supplicirende von hochstgemelter Ihrer Kön. Maytt. in sachen weiniger als Funff hundert thaler belangendt die Appellation zugelaßen wuerde, Sollen doch die Acta nicht ausgegeben werden, ehe zuuor genugsame Caution mit Burgschafft vnd pfenden wegen verlust der Sachen, Kost vnd Zehrung bestellet vnd vollenzogen sey, Vnd sollen auch alle alte für 22. 30. 40. vnd mehr Jahren mit vrtheil vnd Sententz vorgelichene vnd entscheidene Sachen, kunftig aufs newe nicht gereppet, noch angenohmen werden.

§ 7. Waß nun weitter der Stadt Blutgericht belangen thutt, Immaßen Ihre Kön. Maytt. der Todtschleger vnd groben Mißhendler von Adell halben hiebeuor Anno 84. Anordnung vnd befehlich ergehn laßen, da dieselben aus der Stadthafft zu Schloße,

Digitized by Google

volgendts zu gebuerender ernstlicher Straffe ausgeliebert sein, vnd aber derer etzliche loß, oder sonsten in der Flucht dauon kommen, hernach in der Stadt öffentlich freye vmbgenge haben sollen, Ist nicht vnrecht solcher Mißtheter wiederumb angetastet, mit Recht vberwunden vnd gestrafft werde, Es wollen aber ihre Kön. Maytt. sich furbehalten haben, do sichs zutruege das Jemandts ein Todtschlag begehen wurde, vnd solches gezwungen, vnd eine Notwehr thun müste, vnd doch von dem Stadtgerichte solches für eine Notwehr, inmaßen in viell andern Stetten, Insonderheit zu Lübeck wieder alle Christliche billigkeit gebreuchlich, nicht zugelaßen oder erkannt; Der theter aber seiner gerechten sachen sich trostende mit Forderung, vnd vberschickten verlauffener that gerichtlichen Acten, vnd zu Rechtkrefftig zugelaßenen gezeugnußen, derer zum wenigsten zween vnpartheische wahrhaffte Personen sein sollen, sich an ihr Kön. Maytt. zu entlichem Vrtheil beruffen wuerde: Soll ihme solches verstattet, der Thetter biß auff ihr Kön. Maytt. persönlicher erklerung in gefengnus gehalten, vnd Folgendts nach dero schrifftlich mit eigner Handt verzeichneten befehlich, entweder gestraffet, oder frei gelaßen, Mit einem Mißtheter aber so auff frischer that begriffen, vnd wie gemelt, mit warhafften gezeugnußen die Notwehr nicht erweisen kan, soll nach Recht fort gefahren werden.

§ 8. Mit derer vom Adell vnd anderer Königlichen in der Stadt wohnenden Diener, auff vnd auslage laßens ihre Kön. Maytt. bey hiebeuor derhalben gegebenem abscheit pleiben. Doch welche von Adell heuser in der Stadt gekaufft haben, darin wohnen, Ob sie woll sonsten keine Buerger Nahrung treiben, doch ihrer teglichen notturft nach der Stadt gelegenheit, vnd freiheit genießen, mit denen wird ein Rath nach altem loblichem vnd erweißlichem gebrauch zu handeln wißen.

§ 9. Das aber Etzlichen Frembden, so kein Bürgerrecht gewonnen, vnd doch durch vnser befehelichhaber zu Schloße ihnen Buergernahrung verstattet, Soll abgeschaffet vnd nicht zugelaßen sein.

§ 10. Der Fischereien halben in der Laddien Peschen Bache, soll durch vnsern besondern Befehlich nachgeforschet, vnd die Irrungen abgeschaffet werden.

§ 11. Belangendt die Gueter Jeruekull, die sollen ihnen nochmalen bis zu ihrer Kön. Maytt. gnedigst weiter bedencken, wiederumb eingereumet vnd zu genießen vergönnet werden.

§ 12. Das vorschiener zeit den vnsern vorgestreckte Buchsenpuluer Soll Ihnen in Zeit der Nott, nicht allein wieder erstattet: Sondern ihrer Kön. Maytt. wollen auch zu der Stadt Notturfft ein mehres darreichen laßen.

Digitized by Google

§ 13. Die Balcken vnd was ihr Kön. Maytt. zu erbawungh des Bolwerckes an der Stadthafen gnedigst vorheischen, wollen dieselb zu ehster gelegenheit befuerdern laßen, vnd solches ohne vertzugk gebawet vnd verfertigt haben.

§ 14. Nachdem die Armen im Spittal in etzlicher von Adell vnd anderer Landtgueter verpfendet, vnd aberberurte Gueter nach gelegenheit hernach von ihrer Kön. Maytt., dero Dienern belehnet worden, welche fürgeben sollen, nicht schuldig zu sein, Jenige Rente, vielweiniger den hauptstul ihnen zu erlegen. Wollen ihr Kön. Maytt. nicht, das die armen berurtter maßen verkurtzet werden, Sondern vielmehr die gnedige versehung thun, das alle die, so solche den Armen verpfendete Landtgueter besitzen vnd genießen, Auch ihnen nach ausweisung drauff habenden beweis, Siegell vnd Briefe, ohne alle einrede, was Rechtmeßig, erstatten vnd einstellen.

§ 15. Was Letzlich des Klosters S. Brigittenn, vnd andere Geistliche Guetter, als auch den ganzen Zoll für etzliche Jahr zu genießen betreffen thut, können ihr Kön. Maytt. itziger Zeit nicht bewilligen, Besonder wollen daßelbe auff andere gelegenheit verschoben haben. Actum auf dem Königlich. Schloße Stockholm den 1. Augusti Anno 1590.

I. R. S.

---

84. König Sigismunds von Schweden Bestätigung der Privilegien der Stadt Reval vom 10. April 1594.

Wir Sigismundus von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Diese Urkunde ist größtentheils wörtlich übereinstimmend, auch in den unwesentlichsten Stücken, mit der Privilegienconfirmation Johanns III. vom 11. Febr. 1570, nur mit Ausnahme nachstehender Artikel:

— — — fürs Erste, sollen vnd muegen Sie bey Ihrer Religion, nach der Augspurgischen Confession, wie die in der Stadt Reuell bey Vnsers Herrn Vaters Christmilden Gedechtnuß Zeiten, üblich vnd im Gebrauch gewehsen, frey sicher vnd vnvorhindert bleiben, vnd darinnen wegen aller ihrer Kirchen, Kirchenheuser, Hospitalen und Armengueter, in keynerlei maßen turbirt noch beschwert werden.

Zum andern, soll ihnen auch frey gelaßen sein, daß Sie ihre Stadt Gerichte nach Keyserlichen Rechten, zu Halß vnd Bauch, in Contracten, Verträgen, Kauffschlagen, vnd andern, nach altem Ge-

Digitized by Google

brauch exerciren vnd gebrauchen mögen, doch daß die Appellation in Sachen Fünffhundert thaler betreffent, vnd nicht darunder, an Vnsern Königlichen Hoff in Schweden gelangen, daselbst die Gerichts Acten (welche aber von dem Rath zu Reuell, ehe dan gnugsame Caution, mit Bürgschafft und Pfanden wegen Vorlust der Sachen, Vnkost und Zehrung bestellet worden nicht außzugeben) durch Vnsere darzu verordtnete Räthe übersehen, davon geurteilt, vnd waß rechtmeßig befunden, Einem Erbarn Rath durch vorschloßene Missiven den Parthen nachrichtlich zu eroffnen, Inmaßen biß anhero nach vorwilligter Appellation geschehen, wiederumb zugeschicket, wie dan auch kein alte für zwey und zwantzig, dreißig, viertzig oder mehr Jahren mit Vrtell vnd Sententz vergilchene vnd entschiedene Sachen künfftig aufs new gereppet, noch angenommen werden sollen. Weiln Sie auch bißhero der Teutschen Hansischen Societät ꝛc.

Im fünften Artikel ist nach den Worten: „Wahren und Kauffmanschafft" noch eingeschaltet: „Jedoch Vnsern Vnderthanen im Königreich Schweden an ihren habenden Privilegien vnschedlich" —

— — — Gegeben auf Vnserem Königl. Schloß Stockholm den 10. Tag des Monates Aprilis, n. C. V. l. H. u. S. Geburt, Im Funffzehen hundert vnd im Vier und Neunzigsten Jahr, Vnserer Reiche aber des Schwedischen im Ersten, vnd des Polnischen im Siebenden.

(L. S.) Sigismundus Rex.

---

85. Abscheidt vom 22. April 1594.

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen vnd Grosmechtigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Sigismundi, der Schweden, Gothen vnd Wenden Königs, Grosfursten in Finlandt, Carelen, Watzkipethin vnd Ingern in Reußlandt, der Ehsten in Lieflandt Herzogen, So woll auch Königs in Polen, Großfürsten in Littawen, Reußenn, Preußen, Maßawen, Samaiten, Kiouien, Wolinien vnd in Liflandt Herrn, Andtwort vnd bescheit, Den Erb. vnd Wolweisen Peter Müllern, Mauritz Bredtholdt, beide Burgermeistern, Johann Korbmachern, Heinrich von Lohn Rathmannen, vnd Johan Huneriegern Secretarien der Stadt Revel abgesanten, auf etzliche ihre werbungs Puncta, gegeben vnd zugestellet.

Erstlichen der geringen Müntze halben Laßen ihr Kön. Maytt.

Digitized by Google

es bey derselben für wenig tagen ausgegangenen vnd öffentlich publicirtem Mandat bleiben vnd beruhen.

§ 2. Der Schiffart halben soll forderlichst an ihrer Kön. Maytt. verordnete Stadthalter vnd beuelichhabere in Liefflandt geschrieben, vnd das dieselben verwilligter maßen wie die Anno 84 vnd 88 erlangte abschiede mitbringen, daruber halten sollen befohlen werden.

§ 3. Belangende die begerte Antwort auff der Dörptischen schreiben, weiln ihr Kön. Maytt. auff der abgesanten anliegenden werbung sich zuuerleßig erklert, muegen sie nach ihrer heimkunfft, den Dörptischen, was von nöten sein wil selbst wißen laßen vnd zuschreiben.

§ 4. Nachdem nun weiter die abgesanten nach vmbstendigen bericht der Stadt Revell gelegenheit, Deren fürhabenden gebew, vnd anrichtung der Notwendigen Hafen, des Zols halben, daruon sie bis anhero aus gnedigster nachlaßung den Dritten pfenning gehabt, bey der Kön. Maytt. vmb begnadung vnd mehrer Zuwendung deßelben vnderthenigst gesucht, das demnach J. Kön. Maytt. gnedigst gewilligt, Damitt sie sich zukunfftig desto gehorsamer vnd williger in fürfallender gelegenheit erzeigen muegen, das ihnen der halbe Zoll, die nechstfolgende zehen Jahr einzunehmen, vnd in der Stadt nutz, sonderlich zu anrichtung der Notwendigen Hafen, wie obgemeldet, aufzuwenden, gegönnet vnd zugelaßen sein soll.

§ 5. Das vorgestreckte Puluer soll ihnen zu kunftiger beßerer gelegenheit geliebert oder der gebuer nach betzalt werden.

§ 6. Belangende die Fischerey in der Ladiepeischen Becke, worin die Stadt bis anher von den Königlichen Stadthaltern verhindert worden sein solle, Wollen ihr Kön. Maytt. durch ernsten befelich an dero Stadhalter die versehung thun laßen, das sie an dero gerechtigkeit nicht verkurtzet, vnd solche Fischerey kunftig in gewonlichen orten vnd grentzen frey vnd vngehindert gebrauchen vnd genießen muegen.

§ 7. Was Letzlich den freien Zoll in Dennemarcken, durch den Ohrsundt betrifft, erkleren ihr Kön. Maytt. sich also, das dieselbe bis ihr begehren in bedencken nehmen, vnd was dißfals Rathsam vnd zu thun gelegen sein wirdt, Wie auch sonsten in anderm mehr, so ihren getrewen Vnderthanen zu gedey vnd wolfardt gereichen muege, mit allen Königlich. gnaden zubefoerdern geneigt sein. Actum auf dem Königlichen Schloß Stockholm, den 22. Aprilis Anno 1594.

Sigismundus Rex.

Digitized by Google

86. Königliche Resolution an den Revaler Rath v. 31. Juli 1604.

Carolus von Gottes Gnaden ꝛc.

Vnsern gnedigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Erbare und wohlweise liebe Getrewen, Wir haben Euwer Schreiben empfangen und daraus verstanden, daß Ihr Vnsere Schreiben empfangen habt, so Wir von Neuköping ausgehen lassen, datirt den 15. verschienenen Monats Maji, und vorstehen daraus, daß Ihr nochmahls begehret, wie zuvor, wegen der Naruischen Sigillation, daß die möchte abgeschaffet werden. Darauf wißen Wir keine beßere weiße, vnd wie es fuglicher kann geschehen, alß Wir hirbevorn Euch zugeschrieben haben. Auf daß Ihr gleichwohl Vnser Gemuhts Meinung ferner vornehmen mögen, daß Wir nicht gerne stehegen, daß die Naruische Sigillation so gar Vberhandt nehmen solte. Dieweill auch gedachte Siegellation meistheill durch die Lübischen erstmahls ist in Schwang gebracht worden, wie sie auch gleichergestalt sich itzunder dieselben durch verdeckten Nahmen am meisten gebrauchen, wie sie auch ihre Legation fürm Jahre neben anderen Hänse Stetten an den Großfürsten in der Moschow gehabt haben, da Sie den Handell und Stapell so eine geraume Zeit, bei der Stadt Reuell gewehsen, haben wieder transferiren wollen nach groß Newgarten, daß also der gantze Handell von Reuall und Naruen gentzlich soll abgewendet werden, wie sie Stattliche Privilegien von dem Großfürsten, vnd sonderlich die Stadt Lübeck erlangt haben, da die andern Hänse Stätte deßwegen mit den Lübischen übell zufrieden, derenthalben sein Wir vorursachet, so woll auch wegen andern freuentlichen Händelen, so sie wieder Vnß vnd diesem Vnserm Königreiche vorgenommen haben, Vber die Lübischen Vnß zum höchsten zu beschweren, beyde bey der Röm. Kais. Maj. vnd andern Chur und Fürsten, vnd wollen keinen Vertrag mit den Lübischen eingehen, sie sollen Vnß dan vorheißen vnd zusagen, daß Sie auf Vnsere Statt Reuall vnd keinen andern orth Ihre Siegellation wollen vornehmen, laut dem Vortrage zwischen Vnserem Reich vnd dem Reußen vorhin aufgerichtet, vnd daß Sie die Naruische Fahrt, sowoll auch die Newgardische Vnterwegen lassen, daraus könnet Ihr leichtlich vorstehen, daß Wir Vnserer Statt nicht vergessen, sondern in acht haben wollen, waß derselben zum gedeyen vnd Aufnehmen gereichen kan. Belangent den Zoll, weill Euch Vnser voriger Vorschlag nicht gefelt, so wollen Wir Euch den halben Zoll noch auf vier Jahr vergönnen. Belangent das Puluer Salpeter und Schweffell, so Ihr begehret, deß haben Wir Euwren Vollmechtigen ein ziemblich anzahl lassen zukommen. Welches Wir Euch zur Andtwort gnedichlich vor-

Digitized by Google

melden wollen, vnd seindt Euch mit gnaden geneigt, Euch Gott bevehlend. Datum auf Vnserm Schloß Stockholm den letzen Julij Anno 1604.

Carolus.

---

87. Königlicher Brief an den Reval'schen Rath v. 17. Mai 1605.

Carolus ꝛc. Vnsern gnedigen Gruß vnd geneigten Willen zuvor, Erbare vnd Wollweise liebe Getrewen, Vnß ist Ewer Schreiben vom 7. Martij Jüngst verschienen von Johann Derfeldt woll zugebracht worden, vnd vorstehen vnter ander darauß, daß Ihr Euch aller Trew vnd Gehorsambs gegen Vnß nochmahls erbieten, vnd daß Wir an Euwrer Bestendigkeit durchauß keinen Zweifffell tragen sollen, worfür Wir Vnß denn gegen Euch gnedigst thun bedancken, vnd sollt Ihr Euch auch hinwieder zu Vnß alles geneigten guhten Willens zu versehen, vnd darauff gentzlich zu vorlassen haben. So viell betrifft, waß Ihr nochmahls von wegen abschaffung der Naruischen Siegelation wiederumb begehret, so haben Wir vorhin derowegen den Zoll daselbsten zur Narue erhöhen laßen, vnd vorsehen Vnß, daß die Schiffart dadurch abgeschafft werden solle, Infall es aber über verhoffent nicht geschehen sollte, so wollen Wir etliche Vnsere Orlages Schiffe dahin abfertigen, welche solches gentzlich verhindern sollen. Daß auch Ewre Bürger und Ewre. Bürger Kinder gleichst den frömbden den großen Zoll zur Narua außgeben müßen, und zu Schloß daselbsten liefern, solches geschieht wider Vnsern Willen, derowegen haben Wir itzt an Samuel Nilßon geschrieben, welcher solches abschaffen solle, vnd sollet Ihr hernacher damit verschonet sein, Welches Wir Euch zur Andtwort gnedigst vermelden wollen. Vnd Wir seint Euch ꝛc. Datum vff Vnserm Schloß Stockholm 17. Maij Ao. 1605.

Carolus.

---

88. Königlicher Brief an den Revaler Rath vom 4. Januar 1606.

Carolus ꝛc. Vnsern gnedigen Gruß und geneigten Willen zuvorn. Erbare vnd Wollweise liebe getreuwen, Wir haben ewer Schreiben empfangen, vnd Einhalts woll vernommen, daß Ihr Euch nun

entschuldiget, daß Ihr für dießmahl die Ewerigen der Vngelegenheit halben, so in Ewren Schreiben angezogen, nicht habt schicken können, laßen Wir es dabey bewenden, vnd halten Euch solcher Vngelegenheit halben entschuldiget. Belangende, daß Ihr jetzt aller geburlichen Trew, wie getrewen Vnderthanen und Eids Vorwanten gebühret, Euch gegen Vnß vnd der Chron Schweden vorhalten wollet, solchs wirt Euch selbsten zum besten gereichen, Wir seint auch woll geneigt, solche bewisene Trew in allen Gnaden und guten Euch vergelten zu lassen, vnd Euch zu allen dem Jenigen befurdert zu sein, waß zu Gottes Ehre, Gericht und Gerechtigkeit, vnd guter Policey vnd Ordnung, und auch Ewren vhralten Privilegien kan gemeß sein. Belangende die Naruische Fahrtt, da Ihr zu offtermahlen Euch über beschweret, solchs dünket Vnß, daß Wir Euch zum Besten, und auf die bequemeste Weise, so immermehr hat geschehen mögen, die Sachen haben vorgenommen, vnd zweiffeln nicht, Ihr werdet diesen vorgangen Sommer wirklich vernommen haben, daß solche Ordnung mit Steigerung des Zolles zur Narua, Euch ein gutt Theill zu Ewerer Nahrung wird befurdert haben, Wir wollen auch noch darzu vorbacht sein, daß der Stapell zu Reuall mag erhalten werden wie vor alters.

Letzlich daß Ihr begehren, Wir sollen Euch zur Antwort wiederumb gegeben haben, daß Wir kein Anfenger dieses Krieges sein, wie genugsamb kan dargethan werden, und fast der gantzen Welt bekandt, also, weill Wir kein Anfenger sein dieses Krieges, so wollen Wir auch kein vorhinderer sein, wan billige Friedens Mittell könten getroffen werden, die zue foderst Gott zu Ehren gereichen könnten, und danebenst der wahren unverfälschten Christlichen Religion nicht hinderlich, vnd möget Ihr Euch gäntzlich dazue verlassen, daß Wir kein wollgefallen an solchen Kriege nicht haben, Wir seindt auch desselben weinig profitiret, daß ohne große vnd merckliche Auffgaben, so solcher Krieg mit sich bringet, werden Wir darzu mit täglicher Bekümmerniß häuffig überlahden, welchs Wir wollen lieber überhoben sein, und sollet Ihr nicht zweiffeln, daß Wir dazu wollen verdacht sein, keine billige Friedsmittell auszuschlagen, wie auch daneben in kein Vorgessenheit stellen, waß zur kegenwehr gehoret, welchs Wir Euch zur Antwort gnädigst nicht wollen vorhalten, vnd Wir seint Euch in Gnaden und allen guten geneigt, Euch Gott beuehlend. Datum auf Vnserm Schloß Stockholm den 4. Januarij Anno 1606.

Carolus.

---

89. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Carl IX. vom 31. Juli 1607.

Wir Carolus der Neunde von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carelen, Lappen in Nordtlanden, Cajanen vnd Ehsten in Lifflandt König ꝛc. Thuen hiemit kund für Vnß, Vnsere Erben vnd nachkommende Königen vnd Regenten des Reichs Schweden, vnd dessen angehörigen Fürstenthumben vnd Landtschafften, Nachdem Wir von Vnsern Vnderhänen, dem Erbarn Rathe vnd gantzen Gemeine Vnser Stadt Revall umb Confirmation Ihrer Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von alters hero von Herrn zu Herrn, gehabt und gebrauchet, vnderthenigst angelanget worden, und Wir sie dan so wohl als Vnsere samptliche getrewe Vnterthanen bey ihren wohlhergebrachten Privilegien zu schützen vnd zu erhalten gnedigst geneigt. Alß haben Wir Ihnen auß sonderlichen Gnaden, damit Wir Ihnen sämptlichen zugethan, auch umb dero zugesagten Trew vnd gehorsamb, so sie Vnß, Vnsern Regierenden Erben, vnd allen nachkommenden Königen zu Schweden sollen mit verbunden vnd verpflichttet sein, laut ihres Eidts, so sie in Beisein Vnsern darzu deputirten Commissarien ferner thun sollen, alß privilegiren Wir Sie mit allen Privilegien, so sie hiebevorn von Königen, Herrmeistern vnd anderen erlanget, wie hernacher dieselbigen ordentlich in dieser Begnadigung Stück für Stück sein eingeführet worden, alß nemblich die Privilegien, so König Christoffer Ihnen gegeben Im Jahre 1255, den 1. September, und 1257, den 1. October, darnach Königs Erici, so gegeben Anno 1265, Königin Margarethen Anno 1265, 66, vnd 1279 gegeben, Königs Erici Anno 1273, 79 vnd 1282 gegeben, des Bischofen vnd Capittull zu Reuall, Anno 1284 gegeben, Königs Erici Anno 1288, 97, 1304, 1311 gegeben, Königs Christoffern Anno 1321 gegeben, Königs Woldemari 1345 vnd 1365 gegeben, Margarethen von Bicken Abtissin Anno 1354 gegeben, Wilhelm von Vrimersheimb Herrmeister Anno 1365 gegeben, Goßwein von Hericke Herrmeisters Anno 1346 vnd 48 gegeben, Heinrich Tußmer Hochmeisters Anno 1347 gegeben, Margarethe Abtissin Anno 1368 gegeben, Goßwein von Hericke Herrmeisters Anno 1368 gegeben, des Pabsts Nicolai vnd Martini Anno 1403 und 7 gegeben. Darnach confirmiren vnd bestettigen Wir auch Vnsers Brudern weilandt König Erichs des Viertzehenden des Nahmens, Ihnen Anno 1561 gegeben, alß auch Vnsers Bruders König Johanßen des Dritten des Nahmens Christmilder Gedechtnuß Anno 1570 gegeben, lestlich Vnsers Bruders Sohn Königs Sigismundi des Nahmens des

ersten, Anno 1594 gegeben; Alldieweill aber in Hochgeb. Vnsern lieben Brüdern Hochlöbl. Angedenckens vnd Bruders Sohn ietzbenannten Privilegien, die Clausul mit einverleibt, daß weiln Sie vorhin der teutschen Hansischen Societät verwant gewehsen, daß es Ihnen frey stehen soll hinferner in derselben Societät zu bleiben, vnd aber dieselbige Clausul Vns vnd Vnserem Königreiche beschwerlich vorgestanden, Jedoch haben Wir gnedigst bewilligt, daß Sie in der Hänsischen Societät hernacher bleiben mögen, doch nicht weiter dan Ihr Vnß deswegen gegebener Revers einhelt vnd außweiset. Nachdem auch ferner in obgesetzten Vnsers Hrn. Bruders Hochl. Ged. Ihnen gegebenen Privilegien gedacht wirdt, daß Sie die beiden Jungfrawen Closter, auch die Güter, so von alters dazu verordnet, behalten mögen, so consentiren Wir, daß Sie bey den einen, so in der Stadt belegen, und dessen angehörigen Gütern und Aufkunften vorbleiben, daß andre aber, für der Stadt belegen, S. Brigitten genandt, wollen Wir, daß desselben Closters Güter vnd Aufkommen zu Hospitalen vnd Armen angewendet werden solle. Wortzu dann gewiße Vorstendere, nebenst denen, so Wir darzu deputiren, verordnet, welche auch Vnß verpflichtet sein sollen, Jharlichst davon richtige Rechnung zu thun, wie viell die Güter getragen und wohin die Auffkünfften angewendet worden. Daneben consentiren Wir auch, weill die Müntze Ihrer alten Freiheiten eine ist, daß Sie hernacher große vnd kleine Müntze, getreulich vnd vnvorfelschet schlagen lassen mögen, nach Korn vnd Schrott, wie alhie in Vnserm Königreich gebreuchlich, vnd zue Jederzeit nach dem Abriß, so Wir Ihnen zustellen laßen; Item, So privilegiren Wir auch Vnsere Vnterthanen zu Reval hiemit, daß alle der Stadt Reval Einwohner, Adell vnd Vnadell, so eigen Heußer daselbst besitzen, oder Bürgerlicher Nahrung sich gebrauchen, alle und jede bürgerliche Auflage vnd Beschwerungen mit tragen helffen sollen; So bewilligen Wir auch, daß alle vom Adell Heußer nicht weniger alß der Bürger, des Rahts Jurisdiction vnterworffen sein sollen, vnd daß kein Mörder, Todtschläger, Dieb, Verräther, oder sonsten verbrechliche Persohnen wieder Inquisition des Raths darinnen enthalten werden sollen. Da aber einer oder mehr des Criminis laesae maiestatis beschuldiget vnd accusiret würde, den oder dieselbe sollen Bürgermeister vnd Rath, so ihrer Jurisdiction nicht unterworffen, wie die genant werden mögen, in der Stadt nicht vertheidigen, sondern dieselben auf Vnsern beuehlich, auß zu antworten vnd herauß zu liebern schuldig seyn. Schließlich nachdem Ein Ehrbar Rath Vnß in Vnterthenigkeit ersuchen lassen, daß Wir Ihnen zu Verbesserung vnd zu erhaltung der Stadt, den Zoll daselbst gnedichlich nachlaßen wollen; So consentiren

Digitized by Google

Wir, daß Ihnen in dem dritten theill alles anfallenden Zolles hernachmahls keine Hinderung oder Eintrangk zugefüget werden solle, laut des Abscheidts, so Unser Bruder König Johann zu Schweden löbl. Ged. Ihnen vnd Anno 1584 zu Vpsall gegeben, welcher Zoll auch zu Vorbesserung Unser Stadt Revall angewendet vnd gebraucht werden solle. Endlich vnd zum lesten, weill Unsere Vnterthanen E. E. Rath vnd gantze Gemeine Unser Stadt Reuall sich von König Sigismundo I. mit Fug vnd Rechten, nebenst andern Ländern, Provincien vnd Städten, so woll daß gantze Königreiche abgeschieden, und dagegen Vnß zue Ihren Könige wiederumb auf- vnd angenommen, vnd gebührliche Trew vnd gehorsamb zugesagt, alß zusagen Wir Ihnen, Krafft dieses Briefes, für Vns, Unsere Erben vnd allen künfftigen Regierenden Königen vnd Regenten in Schweden, die Statt Reuall vnd derselben Einwohner zu vortretten, vnd dieselbigen von aller Gefahr, Wiederwertigkeit, Vorweiß vnd Schaden, so viell möglich zu entheben, vnd nicht weniger, alß ander Unsers Reichs Vnterthanen vor alles wehme zu handthaben vnd zu schützen. Alle vnd Jede obgedachte Privilegien, vorgeschriebene Puncte und Artikell, auch alles das Jenige, waß die Stadt Reuall sonsten mit Ihren Siegeln vnd Briefen, habenden Wehre, glaubwürdich zu beweißen hatt, geloben vnd Vorsprechen Wir Carolus der Neunde, v. G. G. &c. für Vnß, Unsre Erben vnd nachkommenden Königen vnd Regenten der Reiche Schweden, nun vnd zue zeitlichen Tagen, stet, fest vnd vnvorbrüchlich, auch vnwiederrufflich zu halten, vnd darwieder nichts zu vorhengen oder vornehmen zu lassen. Gebieten hierauff allen vnd Jeden, Unsern Vntersaßen vnd Vnterthanen, geistlichen vnd weltlichen, hohen vnd niedern Standes, zuforderst den verordneten Gubernatoren in Liefflandt, Statthaltern und Verwaltern Unsers Schloßes zu Reuell, vielberührte Stadt Reuell, derselben Einwohner, an bemelten Ihren Privilegien, Feiheiten und Begnadungen, vnd allen obgemelten Articuln nicht zu hindern, sondern sie solches alles fruchtbarlichen genießen zu laßen, bey Vermeidung Unser höchsten Straff vnd Vngnad. Zu mehrer Vrkundt solches alles haben Wir dieses mit eigener Handt vnterschrieben, vnd Unser Königl. Secret hievor wißentlich hängen lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Stockholm den letsten Julij Anno Eintausend Sechshundert Sieben.

(L. S.) Carolus.

Digitized by Google

90. Königlicher Brief, betreffend die Bestätigung der Stadtprivilegien vom 15. August 1607.

Wir Carolus der Neunde ꝛc. Thuen hiemit kundt, Nachdem Vnsere Vnterthanen, Bürgermeistere, Rath vnd gantze Gemein zu Revall Ihre abgesandten allhier bey Vnß gehabt, vnd Vnß vnterthänigst ersuchen laßen, daß Wir Ihnen Ihre Privilegia gnedigst confirmiren wolten, Welches Wir Ihnen dan gnedigst bewilliget, und dieselben confirmiret haben. Beuehlen derowegen Vnserem ietz zu Revall verordneten Stadthaltern Anders Laerßon, alß auch denselben, welche daß Schloß zu Revall hernacher vorwalten werden, hiemit und wollen, daß Sie Bürgermeister, Rath, vnd Vnsere sämptliche Einwohner zu Reuell bey Ihren von Vnß gegebenen Privilegien und Begnadungen nun und zukünfftigen Zeiten nicht widriges zufügen, sondern Sie dabey ruhiglich schützen und erhalten, so lieb Ihnen sey Vnsere Vngnad vnd ernstliche Straffe zu vormeiden. Vrkuntlich Vnsers aufgetruckten Königl. Secrets, vnd Vnterschriebenen Handtzeichens. Gegeben auf Vnserem Schloß Stockholm, den 15. Augusti Anno Ein Tausendt Sechßhundert Sieben.

Carolus.

---

91. Königl. Resolution vom 19. August 1607.

Puncta des Durchlauchtigsten ꝛc. Fürsten vnd Herrn, Herrn Carln des Neunden, der Schweden ꝛc. König. Auff Welche Ihr Kön. Maytt. begehren, das sich Bürgermeistere, Rath, vnd gantze Gemeine zu Reval gegen Ihr Kön. Maytt. fürderligst hinwieder erkleren. Alß auch in Beiwehsen Ihr Kön. Maytt. hierzu deputirten Commissarien Ihren körperlichen Eid ablegen.

Zum Ersten das Ihr Kön. Maytt. hernachmahls zu jeder Zeit einen Burggraffen zu Revall haben mögen.

Zum Andern, daß Sie sich resolviren, waß Sie jedesmahl zu dem Kriegeswesen, wan dem Königreiche Schweden vnd deßen angehörigen Länden etwas feindliches anstößet, contribuiren wollen.

Zum Dritten, waß Sie jetziger Zeit, von jedem Hauße zu Revall Jehrlichs zu vollnführung des Krieges wollen contribuiren, vnd das solches möge auff diesem jetzt verschienen Johanni angehen.

Zum Vierten, daß von allen Gütern, so auß- vnd ein Ihr Kön. Maytt. Stadt Revall geführet, von jeder hundert Thaler werth

Digitized by Google

Sechs Reichsthaler eingegeben werde, wan der Handell vnd Wandell wiederumb zu Revall kompt.

Zum Fünfften, das Sie hernachmahls keinen Priester zu Revall halten, Welcher J. Kön. Maytt. zu wieder gehandelt, oder handeln würde, So mit Rechte deßfals könne überwiesen werden.

Zum Sechsten, daß sich die Confoederation mit der Teutschen Hänße nicht weiter erstrecke, Sondern Kauffmannschafft belangend: Aber woferne Sie hernacher etwas gefehrliches von Ihnen vornehmen würden, das J. Kön. Maytt. Persohn, Deren Erben, oder auch dem gantzen Königreiche anginge, Solches sollen Sie entdecken, Vnd denselben sowoll alß allen andern högstged. Ihr Kön. Maytt. Vnd des Reichs Schweden feinden mit Leib vnd Leben vnd allen Vermögen entgegenstehen vnd setzen.

Zum Siebenden, daß die Thumbpforte daselbsten, wan es J. Kön. Maytt. erfordern vnd begehren, offen stehe, vnd für J. Kön. Maytt. nicht zugeschloßen werde, wie bißherzu geschehen ist.

Zum Achten, daß Sie Ihre bißherzu gebrauchete Rechte, Statuten and Consuetudines zusahmen colligiren, Vnd dieselben Ihr Kön. Maytt. schrifftlich zu schicken, welches alßdann ratificiret, vnd für Ihr Recht gebraucht vnd gehalten, Vnd Revalsch Recht genennet werden solle.

Zum Neunden, daß von allen Gedräncken, so in Ihr Kön. Maytt. Stadt Revall gebrawet, Alß auch eingeführet werden, von jeder Tunne insonderheit Accise gegeben werde, Wie alhie im Königreiche gebreuchlich, Wie Ihnen deßwegen eine Ordnung ist zugestellet worden, davon soll J. Kön. Maytt. der halbe Theill, der ander aber der Stadt zugehörig sein.

Hierentgegen erbieten sich Ihr Kön. Maytt., wan dießes, waß obengedacht, von Burgermeister, Rath vnd Gemeine der Stadt acceptiret worden, daß alßdann J. Kön. Maytt. der Stadt Revall auß gnaden den halben Zoll auß J. Kön. Maytt. Pfundkammer daselbsten zu zeitlichen tagen überlaßen wollen; Alß auch die Naruische Sigellation gentzlich abschaffen, Jedoch auß benommen die Schwedischen Vnterthanen, welchen aber nach laut deß Stättinischen Vertrages nach der Narua zu Siegelen, vnd alda zu handeln frei stehet.

Signatum Stockholm den 19. Augusti Anno 1607.

(L. S.) Carolus.

92. Königl. Resolution vom 19. August Anno 1607.

Wir Carolus der Neunde von Gottes gnaden, der Schweden ꝛc. König. Thun hiermit kund, Nachdem Wir von vnßern Vnterthanen, Burgermeister Vnd Rath zu Revall anhero geschickten, Vnterthänigst angelanget worden, daß Wir der Stadt den halben Zoll daselbsten zu verbeßerung Vnßer Stadt Revall gnedigst nachlaßen wolten; Alß haben Wir Ihnen den halben Zoll alda auff Sechs Jahr folgendts gnedigst bewilligt vnd überlaßen. Vrkundlich Vnßers Auffgetrücketen Königl. Secrets, Vnd Vnterschriebenen Handzeichens. Gegeben auff Vnßerm Schloß Stockholm, den 19. Augusti Anno Eintaußent Sechshundert Sieben.

(L. S.) Carolus.

---

93. Königlicher Brief vom 19. August 1607.

Wir Carl der Neunte ꝛc. Thun kund mit diesem von Uns unterschriebenen offenen Briefe, daß Wir gnädigst gegönnt uud nachgelassen haben, wie Wir auch hiermit gnädigst gönnen uud verleihen den Armen im Hospital Unserer Stadt Reval zum Ersatz dessen, was sie früher in Livland von nunmehr wüsten Gesinden gehabt haben, zwei Lasten Getreide, welche zwei Lasten ihnen jährlich vom Raßborgslehn in Finland geliefert werden sollen. Wir befehlen daher Unserem Cämmerer Anders Nielßon, welcher gegenwärtig daselbst ist, daß er den Revaler Abgesandten, welche es fordern, das für dieses Jahr ihnen zukommende verabfolgen läßt. Demnächst befehlen Wir den gegenwärtigen und zukünftigen Vögten in dem genannten Raßborgslehn, daß sie selbige zwei Lasten Getreide jährlich für das Revaler Hospital liefern, sofern sie thun wollen, was Uns behagt. Stockholm den 19. August 1607.

Carolus.

---

94. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Gustav Adolph vom 22. September 1613.

Wir Gustaff Adolff ꝛc. Vrkunden öffentlich für Vnß, Vnsern nach dem Willen Gottes regierenden ehlichen leibes Erben vnd Nachkommenden Königen vnd Regenten des Reichs Schweden, daß Vnß,

Digitized by Google

Vnsere Vnderthanen vnd liebe Getrewen, Ein Erbar Rath vnd gantze gemeine Bürgerschafft Vnßer Stadt Refell umb gnedigst Confirmation Ihrer Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von Königen zu Königen, Hern Meistern zu Hern Meistern Deutsches Ordens, hernach in allgemeiner Verenderunge der Landen vnd Herrschafften, von Vnsern Hochlöblichen Vorfahren, den Königen in Schweden 2c. auch letzlich von Vnserm weiland Hochgeehrten Hertzliebsten Hern Vatern, Christmildes Andenckens, bestätiget gehabet, durch Ihre abgefertigte Vollmechtigere, die Ehrenvesten, Wollgelarten vnd Wollweise Johannem Derenthal, Bürgermeistern vnd Syndicum vnd Jobst Duntten Rathsverwandten, vnterthenigstes Fleißes anlangen haben laßen, mit dem gleichmeßigen gebührlichen anerpichten, daß Sie nach erlangter gnedigster Confirmation sampt vnd sonderlich hinwieder gehorsamblich bereit weren, Vnß vnd Vnseren künfftigen Königlichen regierenden Leibes Erben, auch dem Reiche Schweden 2c. vnd dessen regierenden Königen, die gewohnliche, leibliche Eides Leistung zu thun, auch gegen Vnß sich also zu verhalten, wie solches Ehrliebenden getrewen Vnterthanen anstehet, alles nach laut des Reverses, so Vnß ein Rath zum schleunigsten übersenden soll; Alldieweilln dann Wir so woll Vnsere Stadt Revall alß andere Vnsere samptliche getrewe Vnterthanen bey Ihren wohlhergebrachten Privilegien vnd Freyheitten gnedigst zu schützen, zu handthaben und zu erhalten, geneigt; Alß confirmiren Wir auß sonderlichen Königl. Gnaden, wie auch vmb der Pflichtschuldigen Vnterthenigsten Trewen, Gehorsamens vnd Subjection willen, damit sie Vnß, Vnsern nach der außversehung des Allerhöchsten künfftigen leibes Regierenden Erben vnd Nachkommenden der Reiche Schweden Königen, in Vnterthenigkeit sich vorpflichtt gemacht, alle und igliche von obengenannten Herrn Meistern, wie auch Königen in Schweden, Vnsern Hochlöbl. Christl. Vorfahren, vnd nun Vnß selbsten Ihnen biß anhero gnedigst gegönnete vnd confirmirte Christliche Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeiten, Stadts-Gebräuche vnd Statuta, in geistlichen vnd weltlichen Handeln, wie sie dieselbe von Ihren Vorfahren für vndencklichen Jahren ererbet, vnd vnvorruckter Ordnung von aller Männiglichen biß nun an in üblichen Gebrauche gehabet und beseßen, auch noch haben und besitzen, vnd wollen Wir, daß sie solcher Ihrer alten Privilegien, Statuten und Christlichen Stadts-Ordnungen, ohn einigen Eindrang, frei und sicher in ihren Grentzenmarckten, Gepieten vnd Stedten, alten guten Gewohnheiten nach, vorthin gebrauchen, genutzen, genießen vnd behalten sollen vnd mögen, zu immerwehrenden zeitlichen Tagen, nach Vnser Gotthelfenden glückhafft gehabten Königl. Crönung aber, umb andererweit gnedigste

Confirmation in Vnterthänigkeit Vnß ersuchen. Demnach gebiethen vnd bevehlen Wir hiemit gnedigst, Vnsern itzo auch künfftigen präsidirenden Gubernatorn Vnsers Fürstenthumbs Ehesten vnd Statthaltern vff Revell, daß Sie Vnsern Rath, Bürgern vnd Einwohnern Vnser Stadt Revall in diesen Ihren von Vnß gnedigst Ihnen confirmirten Privilegien, Freiheiten vnd Gerechtigkeiten keinen Eindrang thun noch behinderung inwenden, sondern derselben friedlich, nach dem alten genießen vnd gebrauchen laßen, auch auf Ihr gebührliches Verlangen, wieder die Wiederspenstigen ihnen die Handt leihen sollen. Zu mehrer Versicherung Wir diesen Brief mit vntergesetztem Vnsern Handtzeichen, vnd vndergehangtem Königl. Secret Insiegell wißentlich bekrefftiget. Welches geschehen vf Vnserm Königl. Schloß Stockholm den 22. September 1613.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

95. Königliches Mandat vom 22. September 1613.

Wir Gustaff Adolff von Gottes gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. fügen hiemit offentlich aller menniglichen zu wißen, daß für den Wollgebornen Vnsern lieben getrewen Reiches Räthen, Vnsere Vnterthanen vnd lieben getreuwen, die Abgesandten der Ritter- vnd Landschafft Vnsers Fürstenthumbß Ehsten, im Nahmen Vnser gantzen Landschafft, alße die Edle vnd Vesten Fromholdt von Tiesenhausen auf Koltz, Hullgel vnd Vndell, Rubrecht Taube auf Nienhofe vnd Marthe, vnd Bernhardt von Scharenbergk auf Sack vnd Sausen, mit den Abgeferttigten Vollmechtigern Vnser Stadt Reuall den Ehrn-Achtbaren, Wollgelärtten vnd Weisen Johanne Dherentaell Burgermeistern vnd Syndico, vnd Jobst Dunthen Rathsvorwandten, in Zwist gerathen wegen etlicher gewißer Puncten, Ihre Adliche Privilegia betreffende, in welchen die Abgesandten Vnser Landschafft, Ihnen von dem Rathe Vnser Stadt Reuall einen Eindranck geschehen seyn sollen, fürgebracht, dahin wieder dieselbe obengenandte Vnser Stadt Revall Abgeferttigte, Einen Rath vnd sich dieser bezüchtigung schleunigst enthoben, vnd beyden Partte auf fernere Ihrer Rechten Deduction sich vnterthenigst beruffen. Alldieweilen dan solche vnd dergleichen Dissensiones Vnser lieben getreuwen Vnterthanen in diesen allgemeinen Landts Zerruttungen, Vnß in keinen geringen Vngnaden fürkommen, Vnd aber solche streittige Puncta in so kurtzer Frist, für dießmahl nicht entschieden haben werden mögen: Alße gepiethen vnd

beuehlen Wir ernstlich, Einem gantzen Rathe, wie dan auch allen vnd Jeglichen Vnser Stadt Reuall eingeseßenen Burgern vnd Inwohnern, vnd allen Ihrer Bottmeßigkeit vnterworffenen Jungen vnd Alten, Hohes vnd Niedriges Standtes, weiniger nicht Wir Vnser gantzen Ritter- und Landschafft solches zum Höchsten ahnbeuolen, gepotten vnd auferlegt haben, daß Ein Rath vnd Allgemeine Burgerschafft, in Zeit vneröttteter streittigen Puncten sich aller feindlicher aufwieglunge Wiederwillens, Mißvorständtnüßen vnd Vorbitterungh, gegen die Ritter- vnd Landschafft, wie auch gegen dern Angehörigen, Dienern, Knechten, Jungen vnd Pauern, de facto sich enthalten, vnd zu keinen ynnerlichen Tumulten, noch selber ahnlaß geben, noch durch die Ihrigen geben laßen, so heimblich, alße offentlich, sondern beide theile, wie liebe getrauwe Vnterthanen in Worten, Gebehrden vnd gemeinen Gewehrben, sich vnter einander freundtlich, friedlich vnd einträchtig, wie hiebeuorn erweisen vnd bezeigen sollen, biß entweder diese entstandene mißuorständtnüßen, durch freuntliche Composition, wortzu Wir auß Königlichen Gnaden beide Partten, wie Vnsere beiderseits Liebe Getrawe Vnterthanen gnädigst anermahnen, oder durch gerichtlichen Abspruch aufgehoben werden, Vnd soll immittelst Vnsere Stadt Reuall, Ihrer alten rechtmeßigen Privilegien, Stadts Gebrauchen, vblicher Freyheitten vnd Gewonheitten, in Geistlichen vnd Weldlichen Händeln, sich gebrauchen, derselben genützen vnd genießen, kein Parth dem andern zum freuell vnd furfangen, Welcher aber befunden wirdt, Er einige Vhrsache, zu einigerley ynnerlichen empörungh, Aufstande oder Zweyspältunge gegeben, der oder dieselben sollen nach fleißiger Erkundigunge, nicht alleine in Vnsere höchste Königliche Vngnaden verfallen seyn, sondern auch wie perduelles vnd Authores Seditionum am Leben gestraffet werden. Wornach Ein Jeder sich zu richten vnd für muttwilligen Schaden zu hüten. Zu mehrer Vhrkunde Wir dieses Edict mit Vnserem Handzeichen vnd Königlichen Secret Insiegell, wißentlich laßen beglaubigen,, auf Vnserm Königli- Schloß Stockholm den 22. September Anno Eintausendt Sechshundert vnd Dreyzehn.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

Bernhard Helffrich, Livo.

---

96. Königliche Resolution vom 24. September 1613.

Demnach der Durchlauchtigster Grosmechtiger Hochgeborner Fürst

vnd Herr, Herr Gustaff Adolff, der Schweden, Gothen rc. König rc. Von deroselben lieben getrauwen Vnterthanen Eines Ehrbaren Raths vnd gemeiner Bürgerschafft Ihrer Stadt Revall, Abgefertigten Vollmechtigern, denen Ehrachtbaren, Wollgelärten vnd Wollweißen Johanne Derenthaln Burgermeistern vnd Syndico, auch Jobst Dunten Rathsverwanten gnedigst verstanden, waß an Ihre Kön. Maytt. dieselben Vnterthänigst gelangen laßen: Alß resolviren Högstged. J. K. M. sich auff dieselbe von den Abgesanten vnterthänigst vbergebene Puncta folgender gestalt gnedigst.

§ 1. Wegen Abschaffung der Naruischen Schiffarth, Vnd wiederbringung der Reußischen Kauffmanschafft vnd Station auff Ihr Kön. Maytt. Stadt Reval, resolviren J. Kön. Maytt. Sich gegen der Stadt Abgesandten gnedigst, daß Sie für dießmahl in so kurtzer Zeit gründlich hierin zu disponiren vnd sich zu erkleren nicht wißen, Sondern soll der Punct also bestehen bleiben, biß auff eine etwas beßer gelegenere Zeit: da dan J. K. M. auff alle die mitteln, welche Ihren Königreichen, Landen, Leuten vnd Herschafften, nahmhafft Ihrer Stadt Revall, zu mehren auffnehmen, bequemeren Kauffmansgewerbe, vnd allem gedeyen ersprießlich, in gnaden zu befordern, Vnd dieselben würcklich anzuordenen, bedacht sein wollen, nach eines Jeden beschaffenheit vnd zustande.

§ 2. Wegen Abschaffung des Zollens, welcher auff die Finnische Güter im Revalischen Haafen gelegt worden ist: Erkleren Ihr Kön. Maytt. sich gnedigst, daß dieselben Leute, welche auß Finland Ihre Güter auff Revall verführen, Ihr Kön. Maytt. eigene Vnterthanen seind, Vnd müßen J. K. M. gnedigst dieß geschehen laßen, daß derselben Gubernator vnd Statthalter, zu einer geringen des Haußes Reuall Zusteure, bei dießen schweren feindtlichen Zeiten, vnd des Landes Verwüstunge, Von denselben Ihrer Kön. Maytt. vnterthanen an Victualien vnd Holtzsteure, allerhand Kauffmans-Güter außgesetzet, etwas fordern läßet; Sobald aber Gott der Herr Vnß den langerwünscheten Frieden wieder gegönnet, Wollen Ihr Kön. M. in dießem also disponiren, daß derselben Vnterthanen vnd Ihrer Stadt Revall ohn nachtheilig sein solle.

§ 3. Anlangend die zween Laste Getreide, welche von J. K. M. Hochlöblichen Vorfahren, zu vnterhaltung Spitalischer vnd ander Bresthafftigen Leuten, auß den Einkünfften des Raßeburgischen Ambts gnedigst vermacht seind; confirmiren J. K. M. gnedigst, solche Ihrer lieben hohen Vorfahren milde Donation, vnd consentiren darin, daß Ein Rath Ihrer Stadt Revall, daßelbe Getreide jehrlich abfordern: Wie dan J. K. M. an Ihrem Statthalter auff Aboo vnd andern

Digitized by Google

Beambten derer örter gnedigsten befehll ergehen laßen wollen, daß dieselben solchs Getreide Einem Rathe in Revall vnweigerlich folgen laßen sollen, vnd wollen J. K. Maytt. nicht, daß die Armen-Güter mit Kriegsbeschwerden, wieder daß Alte, außerhalb allgemeiner Noth, belestiget werden.

§ 4. Daß letzlich an Ihr Kön. Maytt. derselben Stadt Reval Abgesanten den Sechsten theill des gantzen Zollens, zu beßerer bestellung der Kirchen vnd Schulen, auch vnterhaltung der Allgemeinen Stadt Gebewden, gnedigst zu prorogiren vnd zu überlaßen, vnterthänigste ansuchung thun: Resolviren Ihr Kön. Maytt. Sich gnedigst, daß dieselben auß sonderlichen Königl. gnaden vnd gnedigster Affection, derselben Ihrer Stadt Reuell, den begehreten Sechsten theill des gantzen Zollens auff Vier Jahre, von dato anzuheben, gnädigst gönnen: Nach verfloßenen der Zeit sollen vnd mögen bei högstgenanter J. K. M. die Stadt Reuall ferner Sollicitation einlegen vnd gnedigstes bescheides sich erholen.

Vnd bleiben sonsten Ihre Kön. Maytt. Einem Rathe vnd der Gemeinen Burgerschafft Ihrer Stadt Revall mit Königl. gnaden zugethan. Signatum vff der Kön. Maytt. Schloße Stockholm, Vnter Dero Königl. Secret Insiegell, den 24. September Anno 1613.

(L. S.) Gustavus Adophus.

Bernhard Helfrich, Livo.

---

97. Königliche Resolution vom 30. April 1617.

Resolution des Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herren, Herren Gustavi Adolphi der Schweden etc. Königs etc. Auff das von den Erbarn vnd Wollweißen Burgermeistern vnd Rath zu Revall, durch Hermann Wöstmann überreichtes Schreiben, dan auch bey Ihrer Kön. Maytt. durch Ihm mündliche angetragene Vnd in Schriften übergebene Werbung.

Zuforderst anbelangend, daß jetzternante Burgermeister vnd Rath zu Revall über den Adell des Landes sich beschweren, welche der Stadt zum Vorfange allerhandt newerliche Eintrage vnd Thetligkeiten zu verhinderung der Stadt Wollfahrt dardurch alle Kaufmanschafft des Landes von gemeiner Burgerschafft an sich zuziehen, der Stadt den freyen Comeatum zu behindern, vnd die Einwohner zu gefähren sich vnterstünden. Wie dan in solchem Intent zu ver-

fahren vor weinigh Wochen Bernhardt Live einem Einwohner, welcher der Stadt zum besten vnd befürderung seines Handwercks etzliche Stücke Viehes eingekaufft, nicht allein denselben auff freyer Straße angehalten, Sondern auch Ihm drey Stücke benommen, vnd bei Verlust des eingekaufften Viehes weder in seinem Gebiete ferner waß zu kauffen verbotten: Gestalt sich auch Otto Zöege fast ebenmeßig daßselbige Vnterstanden. Vnd derwegen Vnterthänigst begehret wird, daß Ihre Kön. Maytt. die gnädigste vnd väterliche befürderung vornehmen wollten, dardurch die ietzt angezogene dero hochanliegende beschwerungen der Adelichen betrengnüßen (vnd aller künfftiger Vnraht) abgeschaffet, die Stadt an Ihrer freyen Zufuhr nicht behindert, vnd Niemandt an seiner heußlichen Nahrungh verkürtzet werden möge. Darauff ist Ihre Kön. Maytt. gnedigste Erklerung, daß Ihr Kön. Maytt. solche entstandene Zwist vnd Vneinigkeit, vnd waß sich dießer maßen zugetragen, vngerne vernommen haben. dannenhero auch Ihre Kön. Maytt. verursachet geblieben, die Landräthe, Ritter- vnd Landschafft für Ihre Kön. Maytt. Hoffgericht vff den 8. September jetztlauffenden Jahres alhie zu compariren, citiren zu laßen, Ihr vermeintes Recht zu beweißen, vnd wan die sache gnuchsamb in verhör genommen, wollen Ihr Kön. Maytt. die gnedigste Versehung thun, daß Jedem Part, was Recht ist, soll mitgetheilet werden, Immittelst auch dem Gubernatori, Landräthen, Ritter- vnd Landschafft anbefohlen, daß Sie den Revalischen Burgern in Ihrem Handell kein Hinderung thun, Sondern wie von alters gestatten sollen, auch keine beschwerung zufügen laßen.

Vors Ander, Waß durch vorberürter Abgefertigten begehret worden, daß Ihr Kön. Maytt. ein Theill des Zollens der Stadt auff etliche Jahr überlaßen wolten, so können J. K. M. sich für dieß mahll darauf nicht resolviren, biß das ein vollnkommene Ordnung mit dem Zoll gemacht wird, Alßdan wollen sich Ihr Kön. Maytt. ferner erkleren; Im fall aber vor Außlauf der bewilligten Jahren keine Ordnung gemacht würde, Soll der Ihnen bißanhero gnedigst gelaßener dritter Theill zu Ihr Kön. Maytt. besten, von derselben Pfundherren auffgehoben werden, biß mit Högstged. Ihr Kön. Maytt. Ein Rath wegen der Zollordnung eine richtigkeit machen, da dan, waß die Zeit geben kan, Ihr Kön. Maytt. gnedigst vorabscheiden laßen wollen.

Zum Dritten, die begehrete Zwei Last Puluer, das Ihr Kön. Maytt. damit der Stadt zu Hülffe kommen vnd befürdern wolle, darauff ist Ihr Kön. Maytt. gnedigste erklerung, daß Ihr Kön. Maytt. die Vestung mit dem fürderligsten wollen mit Pulver gnuchsamb versehen vnd versorgen, da alßdan wan die Stadt es bedürfftigh, vnd in

bevorstehender Noth nicht allein zwey Last wollen bekommen laßen, Sondern auch mit mehrerm behülflich erscheinen.

Vors Vierte, Waß ebenmeßig obgedachter abgefertigter wegen der Zwist vnd Irrungen des Jungfrawen Closters, Welches sich der Adell anmaßet, mündlich vorgebracht, Alldieweill J. K. M. nicht eigentlich in erfahrung gebracht, Waß der Adell etwa für Gerechtigkeit daran haben möge, derowegen begehren Ihr Kön. Maytt., daß Burgermeister vnd Rath, sowoll auch die Ritter- vnd Landschafft auff die bevorstehende Ihr Kön. Maytt. Crönung Ihre Documenta mit sich herüber nehmen, da alßdann die Sache auch verhört vnd entscheiden werden solle.

Vors Fünffte, daß die Finnen in der Stadt Hafen von denen vffm Schloße beschweret, vnd dardurch fast von Ihnen vertrieben werden, So haben Ihr Kön. Maytt. jetzt an dem Gubernatori geschrieben vnd Ihm befohlen, daß Er hernachmahlen allen denen so alda mit gutem bescheide auß Finland ankommen vnd beweiß haben, daß die Güter in Finland verzollet sein, Ihre Güter mögen zollfrei verkauffen, von andern aber soll die gebühr iedesmahll genommen werden. Welches Ihr Kön. Maytt. obernanten Abgefertigten Eines Ehrb. Raths zu Revall zu gnedigster erklerung wollen mitgetheilet haben. Signatum Stockholm den 30. Aprilis Anno 1617.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

98. Wiederholte Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Gustav Adolph vom 24. November 1617.

Wir Gustaf Adolph rc. Vrkunden vnd bezeugen öffentlich für Vnß, rc. daß für Vnß Persönlich erschienen seindt die Ehrenveste rc. Vnser Stadt Refell abgefertigte Gevollmechtigte Vnsere lieben getrewen Johann Derenthal Bürgermeister vnd Syndicus, Georg von Wangerßen Rahtsverwandter, vnd Dibrich Grothe, Bürger daselbsten, haben Vnß im Namen des gantzen Raths vnd samptlicher Bürgerschafft, wie Ihrer Principalen vnterthänigst ersuchet, Wir nun nach Vnser glückhafft geendigten Königl. Crönung, ihre wollhergebrachte alte Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von Königen zu Königen, Herr Meistern zu Herr Meistern deutsches Ordents, hernach in allgemeiner Vorenderunge der Liefflanden, von Vnsern am Reiche Schweden hochlöblichen vielgeliebten Vorfahren, den Königen zu Schweden, Namhafft von Vnsern weilandt hochgeehrten

hertzliebsten Herrn Vätern Christmildes Andengkens, und der Jüngst von Unß selbsten bestettiget erlanget, Ihnen allerseits gnedigst confirmiren vnd stadfest verbriefen wollen, mit dem hinwieder vnterthenigsten anerbiethen, daß Unß ꝛc. Sie die gewöhnliche körperliche Eidesleistunge zu leisten, auch gegen Unß sich also, wie solches ehrliebenden getrewen Vnterthanen woll anstehet, zu verhalten, in Vnterthenigsten Gehorsamb bereit schuldig wehren. Wan Wir dan solche Unsere Stadt Revall gleich andern Unßern getrauwen Vnderthanen so wohl bei Ihren rechtmeßigen alten vnd wollerlangten Privilegien gehandthabet, alße auch zu allen ersprißlichen gedeyen gnedigst befordert sehn; Alße confirmiren Wir auß sonderlichen Königl. Gnaden ꝛc. ꝛc.

NB. Von hier an fast wörtlich übereinstimmend mit der Confirmation vom 22. September 1613, nur daß der Passus: „nach Unser Gotthelfenden — — Unß ersuchen" fehlt.

Das Datum lautet: Auf Unßerm Königl. Hauße Stockholm, den 24. November Anno 1617.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

Bernhard Helfstrich, Livo.

---

99. Königliche Resolution vom 1. September 1624.

Der Durchlauchtigste vnd Grosmechtigste Fürst vnd Herr, Herr Gustaff Adolff, der Schweden ꝛc. König ꝛc. hatt sich auff das, waß bei högstgedachter Königl. Maytt. anitzo Ein Erb. Rath der Stadt Revall schrifft= auch durch dero Abgefertigten Secretarium den Achtbahrn vnd Wollgelarten Bernhardum zur Beecke, mündlich vnterthänigst suchen laßen, folgender gestalt in gnaden resolviren wollen.

§ 1. Anfengklich, Soviell den durch Ihrer Königl. Maytt. Herrn Reichsräthe verschienen **sub dato in castris** bei Mäåß den 26. Junij des abgewichenen 1623 Jahrs vff dero Außtrücklichen befehlich mit Einem Erb. Rath der Stadt Reuall damahligen Abgesandten geschloßenen Arrendzoll=Contract betreffen thuet, wollen Ihr Kön. Maytt. denselben in allen Puncten vnd Clausuln, allermaßen derselb berahmet worden, genehmb halten, vnd hiemit confirmiret haben, wie Sie dan denselben hiemit confirmjren thuen, dergestalt, daß Ein Ehrb. Rath einhalts nach sich deßelben gebührlich, so lange die drein gesatzte vnd beliebte Jahre wehren, gebrauchen möge; doch mit dießem Ihr Königl. Maytt. außtrücklichen Reservat vnd andeuten, daß vnterm schein eines solchen Zoll=Contracts oder Arrend Ein Erb.

Rath sich keiner vnzuläßigen Extension Vnterfahen soll, waß zum Abbruch der Stadt Narue Ihrer Gerechtigkeit vnd Jurisdiction weiniger per Privilegia hactenus acquirirten iuri gereichen möge.

§ 2. Darnach was Ein Ehrb. Rath wegen abschaffung Vngewönlichen Haffen, so von andern dieße Zeithero vnzuleßig vffgesucht sollen worden sein, bitten thuett; weiln solches altiorem indaginem, Insonderheit der Habsallschen Haffe erfordert, Wollen Ihr. Königl. Maytt. solch gesuch biß zu ander Zeit in beßer bedencken zu ziehen sich hiemit erkleren, vnd biß dahin Einem Erb. Rath sich zu gedulden, remittiret haben.

§ 3. Im übrigen, gleich vorigen von Einem Erb. Rathe obgedacht beigesuchten Puncten, weillen dieselben weder Ein Erb. Rath, auch die gute Stadt, so sehr oder woll gahr nichts berühren, werden Ihr Kön. Maytt. wißen, wie denselben der gerichtliche Außschlagh gebührlich zu geben sey.

Dießes Ihr Kön. Maytt. Einem Erb. Rathe, welchem Sie ohne das zu Königl. gnaden gewogen bleiben, auff dießmahll zur gnedigen Resolution zukommen laßen wollen. Actum et signatum vfm Königlichen Schloß Stockholm am 1. Monatstagh September Anno 1624.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

Paulus Spandco, Secr.

---

100. Königliches Mandat vom 23. Februar 1626.

Gustavus Adolphus von Gottes Gnaden der Schweden rc. König rc. Thun hiemit zu wißen, demnach in einer Stadt vnd Communion nicht Schädlichers, noch auch der befürderung gemeines vnd eines Jeden Absonderlich privat Nutzens Verhinderlichers sein kan, dan vneinigkeit vnd Zweitracht, Vnd hinkegen nichts nütz- vnd erspriеßlichers dan wo Einigkeit vnd Vertrawlich Correspondentz erhalten wird, vnd aber wir gantz vngern verstanden, daß die Große vnd Kleine Gilden eine Zeithero der confundirten Straßen- vnd Haußnahrung, wie auch anderer Irrungen halber in Zwist vnd Mißverständnus gestanden, Vnd hiedurch sowoll die Prosperitet vnd Wollfahrt gemeiner Burgerschafft, alß gute Policey vnd Ordnung verhindert worden. Alß ist Vnßer gnediger Wille vnd ernstlich befehl, daß Ein Ehrb. Rath die Ordnung der Straßennahrung, Höckereyen, Bier- vnd Brantweinbrawens, Imgleichen waß zu beforderung der Manufacturen ge-

reichen möchte, Vnuorseumlich für die Hand nehme, darin Vnparteisch ohne alle eigennützigkeit verfahte, Vnd dieselbe bei vermeidung Vnßerer Vngnade zu vnßer gnedigsten approbation oder Enderung innerhalb drey Monat ins Reich übersende, Immittels aber soll dem Kauffman ein Jahr nach confirmirter Ordnung die zu seinem Handell verbottene, vnd den hiesigen Handwerkern zum Nachtheill gereichende Wahren zu vereußern, auch den Handwerkern zur Haußes Nothturfft Ihrer angezogenen alten Gerechtigkeit nach, zu brawen zugelaßen sein, wie Wir dan allen Dreyen Gilden gnedigst anbefehlen, wegen Alexander Liphart Eltermans S. Canuti Gilde eingerißene Zweitracht vnd Spaltung per amnestiam auffzuheben, vnd in vorige Vertrawliche Einigkeit hinwieder zu treten. Verbleiben sonst Einem Ehrb. Rathe vnd sämptlicher Burgerschafft mit Königlichen Gnaden vnd Hulden wollgewogen. Gegeben auff Vnßerm Hauße Revall den 23. Februarij Anno 1626.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

Paulus Spandko. Secr.

---

101. Königliches Reglement für die Handwerksämter in Reval vom 3. März 1626.

Wir Gustav Adolff von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Thun hiemit allen und Jeden so dießes ansichtig zu wißen, Demnach wir ungern vernommen, daß zwischen Vnßer Stadt Reval vnd auffm Thumb daselbsten seßhaftigen Handswercks-Leuten Zwist vnd Mißhelligkeiten entstanden, vnd Wir nicht gerne wolten, daß solche Vneinigkeiten sich vnter beiden Parteyen weiter erstrecken, besondern vielmehr vnter Ihnen alles beygeleget vnd dakegen gutes Vertrawen ersetzet werden solte. Alß haben wir nach geschehenen Vorschlag an statt einer Verbeßerung Ihrer Handwercks gewohnheit vnd Schragen folgender maßen etwas gewißes deßfalls statuiren wollen, Thun das auch Krafft dießes mit diesem Vnßern ernstlichen befehlich, daß alle Handwercks-Leute in Vnßer Stadt Reval vnd auffm Thumb däselbsten, auch in kleinen Städten vnd Flecken dießes Landes hiernach leben vnd coniunctim sich richten vnd hierwieder nicht handeln sollen.

§ 1. Erstlichen sollen alle Handwerker auffm Thumb so woll zu Lande auß den kleinen Städten vnd Flecken ieder nach seines

Handwerckes Gewohnheit schuldig seyn, wie wir dan Ihnen vnd einen Jeden solches zu thun ernstlichen anbefehligen, der allgemeinen Ampts-Schragen der Bruderschaft vnd Gylden Sanctorum Canuti et Olaj in Vnßer Stadt Reval nachzuleben vnd derselben gemeß zu verhalten.

§ 2. Demnach vnd solchen zufolge sollen alle vnd Jede auffm Thumb wohnhafftige Handswercks-Leute, so der Aembter würdig, obgedachter Schragen genießen, in der Stadt arbeiten vnd daselbsten Ihre Wahre zu verkauffen, bemechtiget seyn.

§ 3. Diejenigen aber, so vermöge angezogenen Schragens des Amptes unwürdig befunden werden solten, sollen und mögen sich zwar Ihrer Handtarbeit so lange Sie leben, jedoch ohne Gesellen und Lehrjungen, ernehren.

§ 4. Vnd soll hinfort keiner daselbsten Meister, noch zum Ambte gelaßen werden, Er vnd derselbe habe dan zuvor, vermöge der Schragen obengedeüter Gylden, nach allen Vmbstenden ein genügen gethan.

§ 5. Die Straffgelder, so nach eines Jeden Ambtsverbrechen, auffm Thumb, vnd in den kleinen Städten, außerhalb der Stadt Reval Jurisdiction, fallen vnd eingehoben worden, sollen halb Vnß, vnd die ander Helffte gedachter Gylden hiemit heimbfallen, vnd zu Ihrer Ambtsladen geleget werden.

§ 6. Da nun in vmbliegenden Städten vnd Flecken, zu Lande, die Ämpter so stark genug besetzet gefunden werden solten, daß Sie selbsten Handwerckes gewohnheit zu halten sich traweten, soll denselben hiemit frey gelaßen seyn, solche Gilden der Handwercker zu Revall an sich zu nehmen, vnd Ihre Handwercks gewohnheit darnach zu richten.

§ 7. Kein Lehrjunge soll in die Lehre genommen werden, Er habe sich dan zuvor für des Ambts Lade gestelt, vnd daselbsten einschreiben, auch zugleich gute Kundtschafft seiner Herkunfft vnd ehrlicher Gebuhrt beybringen laßen, soll auch nach außgestandenen Lehrjahren, vnd wen Er frey gegeben wird, nicht zum Meister verstattet werden, Er habe sich dan drey Jahre in andern Ländern vnd Städten auffs Handwerck versucht, vnd hernacher erwiesen, daß Er sich nach laut der Schragen in seiner Wanderschafft ehrlich vnd woll verhalten habe.

§ 8. Damit auch vnter beiderseits itzo zusammen gesetzten Handtwercks-Leuten desto beßer vortrawen seyn vnd verbleiben müge, sollen die Gylden in Revall hiemit verpflichtet seyn, auß des Thumbs Ämbtern, so starck genug besetzet, Einen zum Beysitzer bey Ihrer Ampts-Lade zu erwehlen.

Digitized by Google

§ 9. Nachdem auch in wolbesetzten Handwercken kein Böhnhaße oder Pfuscher muß gelitten werden, Alß soll hiemit den Stattschen frey gelaßen seyn, die Böhnhasen in abwesen der Thumbschen auffm Thumb, vnd hinwieder die Thumbschen in abwesent der Stattschen in der Stadt, oder übig so sie es ablangen können, conjunctim zu jagen vnd aufzunehmen hiemit bemechtiget seyn.

§ 10. Kein Böhnhase soll zu Lande auch bey Keinem Edelmann gelitten, besondern abgeschafft werden, Es were dan zu Krieges Zeiten, alßdan sollen die Kriegs-Obersten vnd Befehlighaber exempt seyn. Doch sollen hiemit die Handtwercksleute in Städten vnd Flecken befehliget seyn, die zu Lande entweder durch sich selber oder durch Ihre Gesellen in Ihrer heischenden Arbeit für die ertregliche gebühr zu befordern.

§ 11. Solte auch ein Böhnhase vom Lande in der Stadt Reval oder Thumb daselbsten betreten vnd angetroffen werden, soll hiemit den Gylden vnd Meistern auffm Thumb krafft dieses vergönnet seyn, den vnd dieselben auffm Thumb vnd in der Stadt gerichtlich zu verfolgen.

Dießes wollen Wir, wie oben in die Lenge angezogen, stett vnd fest gehalten haben, befehlen auch hiemit obgedachten beyden Gylden Elterleuten vnd Ampts Vorsteher, das Sie vnd dieselben stets hierüber halten, vnd dawieder bey Nahmhaffter Straffe selbsten nicht handeln vnd handeln laßen sollen. Wir behalten Vnß aber hiemit außtrücklichen vor, dießes alles nach Verenderung der Zeit, vnd eines Jeden Ambts gelegenheit vnd Nahrung zu endern, Vnßern gefallen nach zu mindern vnd zu vermehren. In Vhrkundt haben Wir dießes mit eigen Händen vnterschrieben vnd Königl. Insiegel beglaubiget. Gegeben Reval den 3. Martij Anno 1626.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

Paulus Spanko, Secret.

---

102. Königliches Mandat vom 6. März 1626.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Fügen zu wißen, daß Wir auß Gunst und Gnaden, wie auch auff unsrer Getrewen Untersaßen sämptlicher Bürgerschafft in Reval Unterthäniges Anhalten gnädigst vergönnet und zugelaßen haben; wie wir dann krafft dieses unsers offenen Brieffes gönnen und zulaßen, daß Selbige von Finnland, Narva und Nyen nacher Re-

val Getreyde schiffen mögen. Befehlen demnach unsern Gubernatoren, Stadthaltern, Ampt Zölnern und Arrendatoren in Städten, bemelten Revalschen hiewieder auff keinerley weise, Verhindernüs oder Nachtheil zuzufügen. Wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu richten hat. Datum Narva den 6. Martij Anno 1626.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

---

103. Königliche Declaration vom 5. Mai 1629.

Declaration der K. M. zue Schweden 2c. dero Stadt Reval Herrn Abgeordneten in Puncto der alda angelegten Licenten. Gegeben in Stockholm den 5. Maij Anno 1629.

§ 1. Demnach die K. M. zu Schweden 2c. mitt Anlegung der Licenten bey Ihrer getreuen Stadt Reval anders nichts suchen, als die vnsägliche Vnkosten der Cron Schweden in etwas zu erleichtern, vnd die mittell Ihre getrewe Provinz Estlandt von Innerlichen Trangsaalen zu befreyen, so viel kräfftiger zu fourniren; Alß wollen J. K. M. so balde die Kriege zu ende gebracht, vnd der erwünschte Frieden, oder langkwierige Stillstandt erhalten, hirin sodanige Order stellen, das obgemelte Ihre Stadt Reval darbey Ihr Königl. Neigung vnd getrewe Sorgfältigkeit gnugsahm zu spüren.

§ 2. Immittelst damit die Stadt Ihrer Beschwerden leichterung empfinde, befreyen Ihr K. M. dieselben aller anderer Kriegsaufflagen.

§ 3. Bewilligen derselben benebens, das Sie, so lang diese Licenten wehren, zu reparation vnd erhaltung der Stadtwällen vnd Mauren zu Ihrem competirenden dritten Theill des ordinari Zollens, auch Ihr K. M. sechste Theill, vnd also den halben Zoll genießen vnd verwenden mögen; den andern halben Theill aber, wollen Ihre K. M. durch Pfundtherren heben vnd verwalten laßen.

§ 4. Auch wollen Ihre K. M. die Fahrt auff die Stadt umb so viel mehrers zu fürdern, Immittelst alle frembde Schiffahrten auff die Beyhaffen, Habsahl, Tolleborg, Kolcke vnd dergleichen (jedoch Narue, Pernau vnd die Finusche hierunder, als die in alle wege frei sein sollen, vngemeint) interdiciret vnd abgestellet.

§ 5. Imgleichen die Abfuhren des Getreydes auff die Pleßkoue vnd Oesell, wie auch die Strandt vnd Landtkauff allerdinges verbotten haben, vnd deßwegen bey Ihrem Gubernatore gebührende Anordnung thun.

§ 6. Damit auch die Handlung umb so viel mehrers gefürdert

Digitized by Google

werde, entfreyen Ihr K. M. alle Rußische Landtwahren, am ein- vnd außfuhren von den Licenten; Imgleichen sollen die Finnische vnd Schwedische Landtwahren im einbringen, da sie die Licenten oder Zol- len in loco bezahlt, von Licenten befreyt sein, im außführen aber die- selbe gleich andern bezahlen.

§ 7. Damit auch die Licenten dem Kauffmann desto erträgli- cher sein, laßen Ihre K. M. an der Licent-Taxa gnädigst einen fünff- ten theill nach; Vnd wollen das in Bezahlung der Licenten alle wahren einen fünfften Theill weiniger, als in der vorigen Revalischen Licent-Ordnungh vnd Taxa begriffen, geben vnd entrichten sollen; wollen auch ins Künfftig, nach dem sich die Licenten anlaßen, vnd der Sachen Notthurfft erfordern möchte, fernere Moderation Ihr gnä- digst angelegen sein laßen.

§ 8. Endtlich damit die Beschwerden die Licenten auff der Reyde zu empfangen auffgehebt, vnd der Kauffmann vnd Licentherr accommodirt werde, wirdt ein Erb. Rath der Stadt Reval dem Kön. Licentverwalter ein Hauß bey Ihnen einräumen; Vndt kan Ein Erb. Rath dem Licentverwalter Ihre Verordnete adjungiren, welche, da- mit dem Kauffmann kein Vnrecht geschehe, Vnd der Chron Schwe- den Einkunfft dabei nicht verschmälert werden, die Auffsicht haben; Jedoch in Verwaltung der Licenten sich nicht einmischen, noch Ihme einreden sollen. **Signatum ut supra.**

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

---

104. Königliche Resolution vom 11. Mai 1629.

Wir Gustav Adolph ꝛc. Thun kund, daß Unsere lieben getreuen Unterthanen, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Reval bei Uns haben unterthänigst antragen lassen, daß Unsere Zoll-Arendatoren hier im Reiche sich nicht nur unterstehen, ihre Bürgerschafft in ihrem ge- wohnten Handel und Schiffahrt an Unseren Seeständen, gegen der Stadt wohlerworbene Privilegien, verhindern zu wollen, sondern auch, daß sie sie mit doppelter Auflage, inländischem und ausländischem Zoll beschweren wollen. Wenn Wir aber durchaus nicht zulassen wollen, daß sie gegen ihre Privilegien irgend turbirt werden, so wollen Wir hiermit aufs ernstlichste und strengste unsern Arrendatoren, Zöllnern, so wie Allen, welche mit dem Zoll und Licent beschäftigt sind, gebo- ten und befohlen haben, daß sie nicht allein obengedachte Unsere Un- tethanen, Bürger und den hantierenden Kauff- und Handelsmann in

Unserer Stadt Reval, dem alten Herkommen gemäß, an allen Orten in Unseren Städten, gleichwie andern Unsern Unterthanen hier im Reiche ihre Commercien frei treiben und gebrauchen, sondern auch gleich ihnen allerhand Kaufmannswaaren in und aus dem Reiche ungehindert führen lassen, und sie auf keine Weise mit irgend einem höheren Zoll gegen Unsere gegebene Zollordnung beschweren, bei Befürchtung Unserer Strafe. Als wonach sie und Alle, die Uns mit Gehorsam verpflichtet sind, sich zu richten haben. Datum Stockholm den 11. Mai 1629.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

105. Königliche Resolution vom 17. März 1630.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Thun zu wißen, daß nachdem Unß Bürgermeister und Rath in Reval, gleich wie in andern Städten unsers gantzen Reichs geschehen, wegen ihrer Stadt Reval Unterthänigst zugesaget und versichert haben, 2 gute und unsträffliche Ohrlogs-Schiffe zu fourniren, Jedwedes von 130 Lasten groß, so zur Reichs-Defension, wann es die Noth erfordert, und ohne dem, denen Commercien zum Besten, als auch zur Stadt Auffnehmen und Zuwachs sollen gebrauchet werden. So haben wir demnach, damit Sie solches desto eher effectuiren, und dieser ihrer geschehenen Versicherung ein Gnügen thun, bemelten Bürgermeistern und Rath sampt andern Interessirenden, auff ihr Unterthäniges Begeren dieses unser Special-Octroy geben laßen, krafft deßen wir dieselbe mit nachgeschriebenen Privilegien beneficiren und begnadigen, nemblich:

§ 1. Vors Erste soll Ihnen zugelaßen seyn und frey stehen, zum Schiffskauff und Equipage nach erlegtem ordinairen Zoll und Licenten zwey hundert Last Rogken jetzt alsofort nacher Holland auszuschiffen.

§ 2. Zum andern wollen und befehlen Wir, daß bemelte Revalsche, gleich andere Schwedische Städte Ohrlog-Schiffen, in Narva, Nyen, Wyborg, Helsingfors und Borgo vor einigen andern Frembden, zur Fracht befordert werden, und kein Schiff (ausgenommen die so Französisch und Englischer Compagnie zugehören und in Narva liegen möchten) ehe zu einiger Einladung verstattet werden, bis bemelte Revalsche Schiffe ihre volle Ladung inne haben.

§ 3. Vors Dritte, wenn die Schiffe zu des Reichs Diensten

Digitized by Google

beschlagen und befrachtet werden, wollen wir Ihnen 5 Reichsthaler zur Fracht von der Last jeden Monat geben laßen.

§ 4. Vierdtens, damit bemelte Revalsche Schiffe, Herbst- und Winters-Zeit nicht vergeblich liegen, den Rehdern zum Schaden, und denen Schiffen in dem unsichern Revalschen Hafen zur Pericul und Ebenthewr; alß zulaßen Wir gnädigst denen Redern, wann die Schiffe relaxiret und auß unserm Dienst beuhrlaubet seyn, dieselbe mit Getreyde zu laden, und dieselbe entweder nacher Spanien oder anderswo, da es Ihnen deucht, außzuschiffen, ob gleich sonsten von Unß des Getreydes Außführung in unserm gantzen Reiche verbothen ist; jedoch also, daß davon der gebührliche Zoll und Licent erleget werde.

§ 5. Letzlich und vors Fünffte, wann die Schiffe zur Ohrlog in unsern Diensten angenommen werden, wollen wir dieselbe mit unsern Soldaten besetzen, desgleichen mit Kraut und Loht versorgen laßen, uns gleichwol reservirend und vorbehaltend, daß dasjenige Pulver und Bley, so nicht gegen den Feind verschoßen wird, Unß und der Crohne wiederumb soll restituiret, oder in der Fracht rabbattiret werden.

Wornach unsere Gubernatores Stadthaltere, Zölner und Licent-Meister sampt allen andern, so Unß zum Gehorsahm verpflichtet seyn, und dieses angehet, sich zu richten haben, mehrbemelten Schiffs-Redern und deren Außgesandten, diesem unserm gegebenen Indult zuwiedern, keinen Schaden oder Hindernüs einiger maßen zuzufügen. Gegeben unter unser Hand und Königl. Secret Stockholm den 17. Martij Anno 1630.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

L. Nilsson, Secret. Reg.

---

106. Königlicher Indult vom 14. October 1630.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Thuen zu wißen, daß gleich wie Wir hiebevor gnädigst resolviret haben, daß die Armen in unserer Stadt Reval Hospital das Getreyde, so von ihrem eigenen Freyguht, auff ihrem Hoff Johannis-Hoff und deßen Guthe fält, Licent-frey genießen sollen: So wollen Wir auch krafft dieses unsers Königl. Brieffes dieselbe Licent-Freyheit confirmiret haben, nemblich solcher gestalt, daß Sie jährlichen Vier Lasten frey sollen zu genießen haben.

Digitized by Google

Befehlen demnach unsern Deputirten über solche Licenten, daß Sie hierauff keine weitere Molestation thun.

Gegeben in unserm Haupt-Quartier in Ribbenitz den 14. October 1630.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

107. Königliche Resolution vom 15. October 1630.

§ 1. Die K. M. zue Schweden 2c. Unßer Allergnädigster König vnd Herr 2c. Geben dero getrewen Stadt Reval Abgeschickten, denen Ehrbahren Thomas Luhr Raths verwannten, vnd Matthias Porte Burgern daselbsten, auff Ihr nomine Civitatis suchen vnd bitten zu gnädigster Resolution, das zwar Ihr K. M. gnädigst geschehen laßen, daß die von Revel so viel Getreidt, alß Ihnen beliebet, vnd Sie außer der Stadt märcklicher entblößung thuen können, außführen mögen; jedoch, daß davon die Licenten alß 1 Reichsthaler von der Tonnen bezahlet werden. Wollen überdieß die Saltz Licenten so weit moderiret haben, daß waß nacher Rußlandt verführt wirdt, frey vnd ohn Licent dahin gehen möge, vnd deßwegen ein gewißes Packhauß vmb mehrer richtigkeit wegen auffgerichtet werden soll, daß Saltz aber, so nacher Finlandt gehet, vnd im Lande verzehret wirdt, die völlige Licenten alß zwey Thaler Schwedisch entrichten soll. Sonsten wißen Ihr K. M. für dießmahlen in der Zoll Taxen nichtes zu endern, vnd müßen es bey den dreyen pro cento jetziger häbung auch bewenden laßen.

§ 2. Waß die veraltete Renten betrifft, verbleibet es nach mahlen bey voriger Erklärung, vnd wollen Ihr K. M. erstes Tages Ihrer Commissarien ernennen, welche hierinnen Moderation treffen sollen; Vnterdessen, wie es nicht billig, das wegen deßen auffschiebung darumb alle richtigkeit auffgezogen, vnd auch die Vnstreitige Renten nicht entrichtet werden sollen, Alß können Ihr K. M. solches dem Adell auch nicht gut heißen, viel weniger daß, waß mit Specie Reichsthaler verschrieben, anders als mit Specie Rthlr. oder deßen jetzigen Valor erstattet werden; Wollen aber dießfalß bey Ihrem Gubernatorn anordnung thuen, daß Sie die Auffsicht haben, das Niemanden hierdurch gravirt werde, ermahnen dabei Ein Ehrb. Rath, das Sie bey Ihrer Statt die gleichmäßige Billicheit in acht haben vnd zusehen wollen, daß der Adell durch die Renten nit übermaßig gravirt vnd vntergedrucket werde, darnegst stellen Ihr K. M. den, mit den Treiben Ge-

brüdern, wegen der Injurien vnd verübeten Gewaldten getroffenen Vergleich in seinen würden, können auch Ihres Theils solchen geschehen laßen.

§ 3. Im übrigen, weillen Ihr K. M. nit gemeint, dero Fürstenthumb Ehesten vnter das Dörptische Hoffgericht zu ziehen, hat es mit der Appellation dahin ebenmäßig sein ansehen, vnd wollen Ihr K. M. daß solche vnverrückt, wie von alters an dem Königl. Hoff nacher Stockholm gehen solle, vnd verbleiben darmit Ihrer getrewen Stadt Reval mit gnaden wohlgewogen. Signatum Rubnitz den 15. October Anno 1630.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

108. Vergleich zwischen der Stadt und der Ritterschaft, verschiedene Heuschläge betreffend, vom 5. Juli 1631.

Im Jahr nach Chr. G. Tausend Sechshundert Ein vnd Dreyßich am 5. Julij Sein Wir von der Ritter- vnd Landschafft so woll der Stadt Reval Deputirte Gevollmächtigte, alß Eberhart Bremen, Königl. Statthalter, Georg von Wangerßheimb Burgermeister, Thomas Schrowe, Johann Müller Rathsvorwante daselbst, vnd Johannes Brunningh Gerichts-Secretarius, Gerhart von Öiten Schloßvogt, Andreas Schwartze, Königl. Pfundherr, und David Reimerß, Schloß-Secret., außgezogen, der Siechen- vnd Laddienpehische Hewschlege in Augenschein zu nehmen, vnd haben demnach in itzgemelten Dorff Laddienpehe am strande folgender maßen dießes richtig befunden vnd verabscheidet, daß nemblich fürs Erste der Siechen zu Reval Hewschlag lengst der Harckschen See mit einem Graben vmbzogen liegent, wie derselbe itzo in langhergebrachter Possession gehabt, in seinem esse vnstreitig der gedachten Siechen sei vnd alſo verbleiben müße. Wie imgleichen fürs ander Heise Nehm Hewschlag genant, welchen Nenne Hanß auch gebrauchet, vnd für diesem die Cämmerherrn, itzo aber die Wittwe Sehl. Herrn Gottharten Vegesacks besitzet, soll E. E. Rath ebenmeßig vermöge dessen Stallbuches bei der alten Possession allein sein vnd verbleiben, vnd sollen dessen Grentze vmbher mit Holtzfällen gesichert werden. Fürs Dritte sollen die Hewschläge, die bißhero alternatim vnd eines umbs ander gemeihet worden, hinführo ebenmeßig alſo gebrauchet werden, biß man sich deren vollenkommenlich vergleichen wird. Zum Vierten verbleiben die Hewschläge vnd Ackern, so bei der Bawern Kahten belegen vnd mit Ringelzeunen

Digitized by Google

vmbzogen, denselben Bauren vnstreitigh, die aber im Busch von den Hewschlägen in Zeune gezogen, sollen abgeschaffet werden, außgenohmmen waß nicht zu Hewschlägen deuchtig, aber zu Aecker gemacht worden, vnd waß der Kerl zum Fischmeister zum Acker gebrauchet, möisa megge genantt, verbleibet wie itzo dieselbe im Zaun begriffen vnstreitigh. Es wirt auch nach dem alten abgesagt, daß sich die vom Thumb des Holtzhawens gentzlich enthalten sollen. Zum Fünften wirt beliebt, (dieweillen die vom Thumb in Anno 1629 durch Mißverstandt gemelten Wittiben Fegesackschen etliche fuder Hewes entführet) daß dieß Jahr E. E. Rathes Bawern die von denen Pferden vnd Viehe abgefreßene Herrschlag zu Laddienpehe an der Beche, wie dan auch das Stück beim strande Heise Nehm an der Vegesackschen Hewschlag bei der See belegen, so woll das Jenige, waß die Bauern, mit dem Beil zu Hewschlägen gemachet vnd für zween Jahren gemiethet haben, dieselbe Bawren dieß Jahr ebenmeßigh meihen vnd genießen, vnd hergegen gemelten Wittiben Vegesackschen Zehen Fuder Hew zue recompentz dieß Jahr bringen vnd entrichten sollen. Zu mehrer Vrkund solcher gepflogenen Verabscheidung sind dieser Schrifften zwei eines lautens verfertiget, mit der Deputirten Subscription vnd Insiegell beglaubigt, vnd bei Jedweder theill eines in Verwahrung angenommen. Geschehen in Revall. **Anno, Mense ac Die supra dictis.**

(L. S.)

Ewerdt Bremen. Grodt von Eiuten **mpp.** Andreas Schwartz.
David Reimers **mpp.**

---

109. Königliche Resolution vom 13. August 1631.

§ 1. Die K. M. zue Schweden ꝛc. Vnßer Allergnädigster König vnd Herr, haben in Gnaden verstanden, waß dero getrewe Stadt Reval durch Ihren Abgeordneten **Secretarium** dem Ehrenvesten Bernhardten zur Bech Vnderthänigst suchen wollen, nehmen zuforderst der Stadt vnd Landtschafft angewandten Fleiß, den Sie auff Befehl Ihr K. M. bey anrichtung vnd Inaugurirung der Closter Schul daselbsten zu Reval angewandt, zue gnädigsten Gefallen auff, wollen auch solche Schull hiemit in bester formb confirmiret vnd bestättiget haben, vnd wünschen, daß Sie zu der Ehre Gottes, erbawung der Christlichen Jugendt, vnd des Vaterlandts besten, auffnehmen vnd lang daurig floriren möge.

Digitized by Google

§ 2. Nachdeme aber sowohl die Constitutio deß Gymnasij, alß Bestellung der Profeßorn eines Ihr K. M. Regale, darein von niemande gegriffen werden soll. Alß laßen Sr. K. M. zwar gnädigst geschehen, das ein Ehrbahr Landtschafft vnd die Stadt Reval hinführo die Präsentation haben, vnd zwey oder drey tüchtige wohlqualificirte Persohnen fürschlagen mögen, die wahl aber vnd Confirmation wollen Ihr K. M. Ihr gnädigst alle Zeit vorbehalten haben.

§ 3. Damit auch Ihr K. M. eyfer zu befürderung Kirchen vnd Schulen, Ihren getrewen Vnterthanen, noch mehrers bekandt werde, so gestatten vnd vergönnen Sr. K. M., das hinführo alles getreydig, so auf dem Gottes Kasten Gutte Sanct Johannis Hoffe jährlichen felt, der Kirchen vnd Armuth zu gutt Licent-frey vereußert vnd ausgeschiffet werde; Jedoch mit der Condition, daß hierunder kein vnderschleiff gebraucht, vnd jeder Zeit der Königl. Licent-Cammern die Designation, wie viel Last eingeerndet vnd vereußert werden, eingeliefert, vnd darüber richtige Rechnung gehalten werde.

§ 4. Waß hiernegst die gesuchte verringerung der Saltz-Licenten betrifft, müßen es Ihr K. M., wie gern Sie auch Ihrer Stadt Revall darein gratificiren wolten, auß ganz erheblichen Vhrsachen nochmahlen bey jungster erklerung bewenden laßen, gestatten vnd gönnen Ihnen aber nochmalen, das waß außer Landes in Rußlandt geführt wird, Licent-frey ausgehen möge, waß aber nacher Finlandt gehet, oder im Lande consumirt wirdt, davon soll gleich in Finlandt, die außgesetzte Licenten entrichtet werden, zu dem ende dan ein gewiß Hauß zur Niederlag von der Statt deputirt und angerichtet werden könnte.

§ 5. Was aber die Korn Licenten anbelangete, weilen die Disposition darüber für dießmahl dem Herrn Reichs-Cantzler anvertrawet ist, vnd in particulir nit wohl etwas zu endern, ist solches an denselben hiemit remittiret, vnd wirdt wohlgemelter Herr Reichs-Cantzler Einen Ehrsahmen Rath der Stadt Reval möglichst contentement geben.

§ 6. Schließlichen bestettigen Ihr K. M. Ihre den 15. October Anno 1630 in Ribnitz gegebene erklehrung, ratione des Dörptschen Hoffgerichts hiemit nochmahlen, vnd wollen, daß, wie von alters, also nach die Statt Reval unter kein ander Hoff- vnd Niedergericht, alß nacher Stockholm gezogen werden, dahin auch die Appellationes vngehindert gehen sollen. Waß aber den casum mit Bugisloff Rosen anbelangt, weilen Sie ohn einig beding, oder Exception guttwillig in das Dörptische Hoffgericht, vnd daher billig bei dem ergangenen Vrtheill verbleiben solte, jedoch weillen sich ein Ehrsahmer Rath mit der entzwischen bekommenen Königl. Exception entschuldigt, wollen die K. M.

so weit die contumaciam auffgehoben, sie aber in causa principali hiemit an wohlgemeltes Hoffgericht zue Dorpt remittiret haben, Vnd verbleiben darmit Ihrer getrewen Stadt Reval in Gnaden gewogen. Signatum in dero Veldt-Lager bei Werben den 13. Augusti Anno 1631.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

110. Königliche Resolution vom 1. August 1633.

§ 1. Ihre K. M. wollen nichts lieber wünschen, als daß jetziger Zeiten Ungelegenheiten dulden könten, daß selbige Beschwer, so Bürgermeister und Rath in Reval, wegen der Licenten führen, möchten abgeschaffet oder auff einige ahrt remediiret werden. Gleich wie aber daßelbe hoc rerum statu nicht geschehen kann; so werden sie auch hierinnen sich der jetzigen Zeitten bequemen. Spirings Persohn belangend, so haben Ihre Selige K. M. Christlich- und Hochlöblichster Gedächtnüs denselben darzu verordnet, und kan derohalben nichts mutiret werden, besondern wann etwa befunden wirdt, daß Er exorbitiret, und solches hieher referiret wird, wollen Ihre K. M. dem Reichs-Cantzler, dem die administration über die Licenten anbetrawet, Ordre geben, daß Er desfals nachforschen und remediiren laße, was darinnen ungebührlichen möchte geschehen seyn.

§ 2. Was den Gottes-Kasten betrifft, wiewol man nicht verspüren kan, daß Spiring etwas wieder die von sehl. K. M. Höchstlöblichster Gedächtnüs hierüber gegebene Resolution gethan hat, besondern vielmehr nach einhalt selbiger Buchstaben sich gereguliret, gleichwol aber wie dieses Gott zum Ehren und seines heiligen Worts Dienern sampt denen Armen zum Auffenthalt gereichet; Als ist Ihrer K. M. Gnädigster wille, daß die sechs hundert Reichsthaler, so in der Licent von vorbemelten Gotteskastens Getreyde genommen seyn, wiederumb sollen gerestituiret werden, so daß auch Spiring auff die sechszehen Reichsthaler vor Jede Last von selbigem Getreyde weiter nichts zu prätendiren hat.

§ 3. Michael Paulsen belangend, welcher von Spirings Bevollmächtigten Zulaß empfangen hat, Saltz den Seeweg nacher Reußland zu senden, dennoch aber gezwungen worden, die Licenten davor außzugeben, alß soll derjenige, so ihm diese vergunstigung gegeben, alhier in Stockholm zu Rechte sich sistiren, und so wol hierzu, als dem Schaden, so Michael Paulsen hievon kann empfangen haben, antworten.

Digitized by Google

§ 4. Betreffend des Saltzes Licenten, daß derselbe in Reval höher als zu Riga gehoben wird, so hat solches seine sonderliche Consideration hier in Schweden und Reval.

§ 5. Daß auch die Maß- sampt andern Ungeldern höher in Reval alß Riga genommen werden, darüber wollen Ihre K. M. sich von Spiring berichten laßen, und werden bedacht seyn, daß solches nach müglichkeit und so weit es geschehen kan, möge gegeben und zu einer gleichen Proportion redressiret werden.

§ 6. Wegen der Finnischen Schuten und Fahrkosten, so auff Reval seegeln, daß dieselbe mit dergleichen Ungeldern ebenfalls beschweret werden, wollen Ihr K. M. von Spiring weitern Bericht vernehmen, und da derselbe keinen absonderlichen Befehl und Ordre dazu hat, soll Er sich davon enthalten.

§ 7. Mit der Segelation nacher Nordboden muß es nach des Kauffhandels ordinance gehalten, auch so, daß der Städte Privilegia auff keine Art gekränket werden.

§ 8. Den Hoff Kegel betreffend, welchen Jobst Dunt sich hat abhändigen laßen, so bleibts desfals bey der Resolution, so hiebevor dem Gouverneurn in Ehstland darüber ist gegeben worden.

(L. S.)

Ake Axelsohn, ins Truchses Stelle. Peter Bannér, ins Reichs-Cantzlers Stelle. Jacobus de la Gardie, Schwedischer Reichs-Feldherr. Clauss Flemingh, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle.

---

111. Königliche Resolution vom 27. August 1634.

Ihrer K. M. gnädige Resolution und Erklärung auff die Puncten, so Bürgermeistere und Rath in Reval, durch ihre Abgesandten, die Ehrliche, Wohlgeachtete, Hoch- und Wohlgelahrte, wie auch Verständige, Georg von Wangersen Bürgermeistern, Fridericum Wilbrandt, J. u. D. und Syndicum, Andream Stampehlen Raths-verwandten und Assessoren in Dorpt; Bernhardum zur Bechen Stadts-Secretarium, Caspar Mäuselern und Johann Burchardten Aeltermann in der Kauffmanns und Großen Gilde, in Unterthänigkeit haben präsentiren laßen. Actum Stockholm den 27. Augusti Anno 1634.

Demnach bemelte Bürgermeister und Rath in Reval, als Getrewe und Gehorsame Untersaßen, auff Ihrer K. M. gnädigsten Befehl durch obbemelte ihre Außgeschickten sich gehorsamblich eingestellet, und Ihrer sehl. K. M. Lobwürdigsten Andenckens, Königl. Begräbnüs beygewohnet, damit Sie Ihrer Sehl. K. M. die letzte Ehre und

Digitized by Google

unterthänige Pflicht, schuldige Dienste erwiesen, wie auch wegen des geschwinden und unzeitigen Abgangs condoliret, dabeneben Ihrer K. M. wegen der Succession in ihres vielgeliebten sehl. Hrn. Vaters Königl. Thron und Stelle gegratuliret haben; Als haben Ihre K. M. solches alles mit sonderbahrer Gunst und Gnade auffgenommen, und verbleiben denenselben mit ihrer gnädigen Affection zugethan und gewogen.

§ 1. Belangend die Haupt-Sache an sich selbst auff ihrer Einlage, aldieweilen dieselbe vors Erste sich weitläufftig über die Mittel- und Nahrungs-Blöße, so die Stadt unterworffen, beschweren, und unter andern uhrsachen vermeinen, dieselbe davon herrühre, daß der Stapel des Reußischen Handels, dorten weg, und nacher Nyen und Narva divertiret worden; Also wünschen Ihre K. M. nichts liebers, als daß die Stadt vermittelst Handel und Wandel hierinnen wiederumb auffwachsen und zunehmen möge; Wollen auch dieselbe zum besten sich laßen recommendiret seyn, und zu dem Ende, dieweil jetzo in Eyl, absonderlich wegen des Nyen- und Narvischen Handels etwas gewißes nicht mag constituiret werden, auff zukünfftigen Früling einige Commissarien verordnen, welche bemelter Städte Documenten und Beweißthümber übersehen sollen, da dann Ihre K. M. nach eingenommener information sich dero gestalt wollen erklären, wie es sich best und füglichst wird thun laßen.

§ 2. Was auch die Freyheit betrifft, so Bürgermeistere und Rath in Reval wegen ihrer Bürgerschafft begehren, auff Nordischen Boden zuseegeln; So ist vor diesmahl von sehl. K. M. in Kauff-Handels-Ordinancen und sonsten desfals geschloßen, wie weit solches geschehen möge, wobey es annoch weiter, bis einige andere Verordnung geschicht, verbleiben muß. Imgleichen sehen Ihre K. M. nicht, wie die Resolution, so Sie Anno 1629 von sehl. K. M. bekommen haben, zu der Freyheit solten können extendiret werden. Und seynd die Revalschen, so hier auff Schweden handeln, nicht mit einigem höhern Zoll, bey Ein- oder Auß-Seeglung, als andere der Crohn Untersaßen beschweret worden. Es soll auch die Hand darüber gehalten werden, daß solches nach diesem nicht geschehen möge.

§ 3. Wegen des Land- und Strandkauffs seynd vor diesem unterschiedliche Verbotten von sehl. K. M. außgegangen, daß solches keinesweges soll zugelaßen seyn, und wollen Ihre K. M. annoch weiter Ihren Gubernatorn befehlen ein streng- und genawes Einsehen darüber zu haben, damit solches endlichen möge abgeschaffet und die Stadt sich ferner vor Ihre K. M. hierüber zu beschweren nicht Uhrsach habe.

§ 4. Nachdem Sie auch unterthänigst ein Stück Landes unter

die Stadt zu bekommen begehren, solte Ihrer K. M. lieb seyn, daferne ihre Vorfahren von gleicher Resolution gewesen, ein solches bey denen abgelebten Königen zu suchen, und daßelbe erhalten mögen. Nichts desto weniger daferne hinfüro der Crohn etwas zufallen könnte, so von der Festung zumisten stehet, wollen Ihre K. M. bey ihren angehenden mündigen Jahren, ihre Gunst und Geneigtheit gegen der Stadt genugsahmb verspüren laßen.

§ 5. Wann nun dieselbe sich auch über die Licenten beschweren, und zum wenigsten eine Linderung und Moderation darinnen unterthänigst bitten; So können Sie selbst ohne Zweifel der Anwesenden Zeiten beschwerlichen Zustand gnugsahmb überlegen, und dagegen was vor mittel darzu von nöhten, wofern Sie mit andern Reichs-Getrewen Untersaßen gegen den Feindt gebührlich sollen gehandhabet und verthädiget werden. Jedennoch wollen Ihre K. M. gegen bevorstehenden Früling eine solche Linderung, insonderheit in den Saltz-Licenten, thun laßen, daß Sie eine gute Erquickung davon bekommen, und verhoffentlich damit wohl content und vergnüget seyn sollen.

§ 6. Ihre K. M. vernehmen hiernechst ungerne, daß die Bürgerschaft alda in der Stadt von Spiringen und deßen Diener Proceduren so hoch solle graviret werden, erstlich in genere mit höher Taxirung der Wahren, wie selbige auff andern öhrtern seyn, als auch Repressalien und Arresten-Belegung von Ihnen soll verübet werden. Endlich in specie wegen der Actualiteten, so mit Michael Paulson und Johan von Thieren passiret zu seyn berichtet wird. Und dieweil Ihre K. M. nicht eigentlich wißen können, aus welchem Fundament solches geschehen, und was vor Umbstände dabey sich finden mögen: Als wollen Ihre K. M. sich hierüber vollenkommen Bericht geben laßen, und darauff resolviren, wie es dem Recht und der Billigkeit kan gleichförmig seyn. Sonsten wollen Ihre K. M. sich hiermit gnädigst erkläret haben, daß Sie zu dem Saltz, so nacher Reüßland gesand wird, gewiße Packhäuser haben sollen, und was davon nacher Reüßland, es geschehe entweder zu Lande oder zu Waßer, geführet wird, dasselbe frey und ungehindert, ohn einiger Licent passiren soll.

§ 7. Wegen des Hoffes Kegel ist Ihnen vor diesem Ihrer K. M. Wille und Erklärung zu erkennen geben, worauff Ihre K. M. sich annoch weiter wollen referiret haben, jedoch mögen Sie inmitler Zeitt, bis die Sache judicialiter kan ausgeführet werden, daßelbe in Unterpfand vor gleich groſe Summe behalten, wofür es die Crohne von Jobst Dunten bekommen hat.

§ 8. Anlangend, daß Bürgermeister und Rath die Fortification rings umb ihre Stadt mit guten Bolwerken, und Flanquirungen wol-

Digitized by Google

len verbeßern laßen, und demnach Ihre K. M. Oloff Hanßen General-Quartiermeistern alle Festungen in Liffland, worunter auch die Revalsche, zu revidiren und zu besichtigen befehlichet; Als wollen Ihre K. M. demselben annoch weiter befehlen, die erste anleitung zur Reparation zu geben, auch umb einen guten und erfahrnen Ingenieurn sich umbzusehen, der nach der Hand ein Auge darauff habe, daß selbige regulariter möge verfertiget werden können. Sonsten haben Ihre K. M. befohlen, daß, was auff ihre Ammunition kan unbezahlet stehen, so von der Stadt vor diesem zur Crohne Nohtturfft kann gelievert seyn, denenselben wiederumb erleget, und an Ihre jetzo anwesende Abgefertigten ausgelievert werden soll.

§ 9. Gleich wie vor diesem gebräuchlich gewesen, so müßen auch nach diesem vors Burggericht erscheinen, alle diejenigen, so auff einige Condition beede alte und newe verlehnet zu seyn gehalten werden; Wie dann auch verpfändete Güter und dieselben, so auff Lehn-Recht oder nach Norköpingschen Beschluß gegeben seyn; Item Schuld-Sachen, so auff klahre Handschriften beruhen, und nur bloße Execution erfordern, und letzlichen Fiscalia, welche unter Land- und Stadt-Recht nicht können gezogen werden.

§ 10. Daß Sie sich auch unterthänigst über die Ehstnische Ritter- und Landschafft beschweren, daß ihre Schuld-Forderung Ihnen in so gutem Valor, als der Zeitt die Gelder, wie Sie ausgeliehen worden, gegolten haben, nicht zuerkand werden: So ist von Ihrer K. M. hiebevor desfals ein Mandat und Ordnung ausgegangen, wie die ausgeliehene Gelder tempore mutui dati et Contractus gegen den Reichsthaler können gäng- und gangbahr gewesen seyn, bezahlet werden. Da sonsten die Bürgerschafft in Reval einige merkliche Uhrsache könten haben, vor Ihre K. M. sich über die Urtheile, so von denen Land-Räthen gefället seyn, zu beschweren, wollen Ihre K. M. als supremus Magistratus denenselben die Justitie darinnen zu administriren nicht unterlaßen.

§ 11. Letzlich was die Streitigkeit betrifft, in welche die Große Gilde mit S. Canuti Gilde gerahten ist; So wollen Ihre K. M. solcher gestalt darinnen statuiret haben, daß Bürgermeister und Rath denenselben ihre Arresta relaxiren, und Sie in denen Possessionen ihres vermeinten Rechtens, wie bishero, verbleiben laßen sollen. Und wollen Ihre K. M. förderlichst einige Commissarien verordnen, welche ihre Documenten und Beweisthümber übersehen und untersuchen sollen, ob bemelte Gilden, als corpora mit ihren Gezänken immediate hieher ans Hoffgericht gehören, nach welcher Beschehung Sie solches hieher referiren, und Ihrer K. M. Resolution darauff erwarten sollen.

Daferne Ihnen aber ihre primam instantiam vorm Stadts-Magistrat zu haben gebühret; So sollen die Sachen zuerst von Bürgermeister und Rath in Reval abgeurthelt werden, und nachgehends das beschwerte Theil ans Hoffgericht zu appelliren macht haben. Zu desto mehrer Gewisheit ist dieses mit Ihrer K. M. Secret, und J. K. M. wie auch des Reichs Schweden respective Vormünder- und Regierungs-Unterschrifft bekräfftiget.

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustaffsohn, Schwedischer Reichs-Truchses. Jacobus de la Gardie, Schwedischer Reichs-Feldherr. Carl Güldenhelm, Reichs-Admiral. Peter Baner, ins Reichs-Cantzlers Stelle. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. Johann Magnußohn.

---

112. Königliche Resolution vom 22. August 1636.

Ihrer K. M. Unser Allergnädigsten Königin und Fräwlein Resolution und Erklärung über die Gewerbe, so Bürgermeister und Rath in Reval durch ihren hieher abgefertigten Secretarium Bernhardum zur Becken alhier unterthänigst haben antragen laßen. Gegeben Stockholm, den 22. Augusti Anno 1636.

§ 1. Nachdem bemelter Bürgermeister und Rath unterthäniges Begeren darinnen bestehet, daß die Streitigkeiten, so zwischen denen Städten Reval und Narva wegen des Reußischen Handels eine geraume Zeitt hero im Schwange gewesen, einmahl zur Endschafft und Richtigkeit kommen mögen; So wollen J. K. M. dieselbe auf eine Commission ankommen lassen, welche J. K. M. mit erster Gelegenheit dort hinüber senden wollen, damit also eine Disposition nach der Sachen Beschaffenheit darinnen möge verfaßet werden.

§ 2. So haben J. K. M. auch übergeleget, was wegen der Licenten Abschaffung dieselbe unterthänigst begehren, zweifflen danebst nicht, daß gleich wie des Reichs Wohlfahrt (darunter ihre eigene Conservation mit begriffen) das höchste Recht zu seyn gebühret, daß Sie deßen Zustand auch behertzigen mögen, und dieweil der Krieg, darin man annoch engagiret ist, ohne Beschwer nicht kan geführet werden, man desto weniger die Intraden aus den Händen laßen kann, insonderheit diejenigen, mit welchen das Werk eines Theils sustiniret werden muß. Inzwischen nachdem die Zeitten jetzo seyn, oder künfftig

Digitized by Google

werden können, wollen J. K. M. gnädigst bedacht seyn, darinnen zu statuiren, wie es sich am besten schicken werde.

§ 3. J. K. M. sehen gerne, daß Eintracht und Einigkeit alda in der Stadt bey Macht erhalten, auch ein jeder Stand vor sich in seinen gewöhnlichen Wilkühr und Freyheiten conserviret werde, wollen auch des Raths Begeren vollenkommen gnädigst deferiren, daß vor dies mahl eine gewiße Resolution genommen werde, woselbsten die Große und S. Canuti Gilden mit ihren Streitigkeiten **tanquam corpora** ihre **primam instantiam** haben sollen; So finden Ihre K. M. die Sache gleichwol also beschaffen zu seyn, daß dieselbe annoch muß erwogen werden, bevor vollenkommen darinnen kan geresolviret werden, und wollen derohalben dieselbe inmitler Zeit hierbey bewenden laßen.

§ 4. Mit der Ammunition, so ein Rath von der Crohne annoch zu fordern hat, versehen sich J. K. M. gnädigst, daß Sie die Zeitt jetzo in etwas ansehen, biß daß hinfüro hierinnen mit denselben eine Richtigkeit kann gemachet werden, und die Crohne selbst solche Sachen nicht so sehr, wie nach jetzig anwesender Zeitt Constitution bedarff und nötig hat.

§ 5. Den Gerichts-Proceß anlangend, so Bürgermeistere und Rath begehren, daß denen Land-Rähten wieder denselben (wegen eines freyen Korn-Handels in dem Revalschen Hafen) nicht zugelaßen werden möge; So können Sie selbst vernünfftig überlegen, wie es Ihrer K. M. anstehen wolte, daß Sie das Recht, wenn darumb gesuchet wirdt, entweder dem einen oder dem andern Theil solte verwegern können, derohalben auch billichst ist, daß nicht weniger hierinnen der Justitz ihr freyer Lauff gelaßen werde.

§ 6. Mit dem Hoffe Kegel ist denenselben nicht unwißend, unter welchen Conditionen er Jobst Dunten eingeräumet ist, derohalben J. K. M. es bey der dem Rath hiebevor desfals gegebenen Resolution gnädigst wollen bewenden laßen, und daß Sie denselben J. K. M. und der Crohn ihr Recht unverkränckt, zu weiter J. K. M. Erklärung behalten mögen.

§ 7. Was des Raths Beschwer betrifft, daß denen Revalschen Einwohnern nebenst andern J. K. M. Untersaßen und Kauffleuten, so auff Pleskow handeln, ihre Niederlage und Gast-Hoff innerhalb der Stadt Ringmawr zu haben verwegert wird. So were zu wünschen, daß bemelte Kauffleute vor diesen den Handel mit einiger Realitet sich hätten angelegen seyn laßen, und dergleichen Fundamenta darzu geleget, wodurch derselbe so wohl in der Stadt Pleskow, als an andern öhrtern den Pacten nach, hätte mögen excoliret und fort-

Digitized by Google

gesetzet werden, weswegen er dann durch ihre eigene Versäumnüs sehr zurück gegangen ist. Nichts desto weniger haben J. K. M. desfals an den Großfürsten geschrieben, und wollen noch weiter hierinnen arbeiten, so weit J. K. M. absehen können, daß solches nicht vergebens geschicht, besondern daß diese sampt andern Schwedischen Untersaßen, sich den Handel mit mehrem Nutz und Ernst wie bis anhero, angelegen seyn laßen.

§ 8. Daß sonsten der Großfürst den Flachs- und Elendshäute-Handel in seinem Lande einigen Particulir-Persohnen auffgetragen hat, wißen J. K. M. nicht zu moderiren, noch zu endern, aldieweilen dem Großfürsten die Freyheit in seinem eigenen Lande Compagnien auffzurichten, eben so wenig, als einigen andern Potentaten kan gedisputiret werden, besondern die Kauffleute selbst müßen darnach trachten und laboriren, durch was Mittel Sie selbigen Handels füglichst wiederumb können mächtig werden.

§ 9. Schließlich den Landkauff belangend, welcher von denen Rußen getrieben wird, gleich wie solches unbillich, und wieder vorige außgegangene Mandaten lauffet, so haben J. K. M., damit solcher Handel einmahl möge abgeschaffet werden, jetzo an ihre Stadthalter an denen Reüsischen Grentzen geschrieben, daß Sie über solche gemachte Verordnungen Hand halten, laßen die Reußen bey ihren Einreysen über die Grentzen ihre Wahren angeben und Paß nehmen, zu welcher Stadt sie reysen wollen, wie auch bey ihrer Rückkunfft Beweiß bringen, daß die Wahren in selbiger Stadt verkaufft worden seyn.

Von wegen höchstbemelter J. K. M., von J. K. M. und des Reichs Schweden respective Vormündern und Regierung unterge-schrieben.

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustavson, Schwedischer Truchses. **Jacobus de la Gardie**, Schwedischer Feldherr. Carl Gyldenhelm, Reichs-Admiral. Peter Banneer, ins Reichs-Cantzlers Stelle. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. Johann Magnusson.

---

113. Königliche Resolution vom 16. September 1636.

J. K. M. Unser Allergnädigsten Königin und Fräwlein Bey-Resolution über die Gewerbe, so von wegen des Raths in Reval von

15*

dero Secretario Bernhardo zur Becke newlich eingeleget seyn. Stockholm den 16. September Anno 1636.

§ 1. Nachdem bemelter Secretarius nun abermahln alhier unterthänigst angehalten, daß man die Licenten in Reval zu einer gleichen Moderation, wie in Riga dirigiren möchte; so haben J. K. M. aus gnädiger Affection und Geneigtheit gegen bemelte ihre Stadt Reval hierinnen kein Bedencken tragen wollen, besondern sich hiermit gnädigst darauff erkläret, daß mit Erleichterung der Licenten in Riga und Reval eine Gleichheit soll gehalten werden, solcher gestalt, daß künfftig Jahr in Reval nicht weniger als andern Ohrten die Licent-Ordnung und Taxt einhelliglich soll gemindert werden. Und nachdem man befindet, daß das Getreyde etwas hoch nach dem Preyß des 1630 Jahrs getaxiret, wollen J. K. M. zu ein hundert fl. polnisch dieselbe reduciren laßen, also, daß niemand mit Fug sich soll darüber zu beschweren haben. Im übrigen referiren J. K. M. sich auff die Resolution, so dem Rath in Riga hierüber gegeben worden, und haben bemeltem Secretario eine Copey davon geben laßen.

§ 2. Die Streitigkeiten betreffend, so zwischen der Großen und S. Canuti Gilde einiger Zeit passiret seyn, über welche J. K. M. zwarten einiger maßen in Bedencken gestanden, in welchem foro sie eigentlich erscheinen sollen, jedoch jetzo sich hiemit darauff erkären wollen, daß selbige Controversie vor dem Königl. Hoffgericht in Stockholm in zukünfftigem Jahre soll auffgenommen werden, weshalben dann eine Citation an bemelte Gilden jetzo abgehen soll. Von wegen höchbemelter J. K. M. und der Reiche Schweden respective Vormünder und Regierung unterschrieben.

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustavson, Schwedischer Truchses. Claus Christerson Horn, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Claus Fleming, ins Reichs-Admirals Stelle. Axel Ochsenstirn, S. R. Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister.
J. Magnusson.

---

114. Königliche Resolution vom 14. August 1640.

J. K. M. unser Allergnädigsten Königin und Fräulein gnädige Resolution und Erklärung auff die Gewerbe, so Bürgermeistere und Rath, sampt ihrem Eltermann und Aeltesten, auch der Gemeinen Bürgerschafft in Reval, durch ihre Außgesandten, die Edle, Hochgelährte

und Wohlweise Herrn Andream Stampehlen Rathsverwandten und Assessorn in Dorpat, Bernhardum zur Becke, Stadts-Secretarium, und Caspar Strahlborn, Eltermann in der Großen Gilde, unterthänigst haben antragen laßen. Gegeben in Stockholm den 14. Augusti Anno 1640.

§ 1. Nachdem die Stadt Reval dem bevor an unterschiedlichen Ammunitions-Persehlen an die Crohne Vorstreckung gethan, worauff der Rath und die Gemeine Bürgerschafft in Unterthänigkeit begehren, daß Ihnen mit 10 Schiffspfund Salpeter bis zu weiterer Liquidation zu Hülff gekommen werden möge; So vernehmen J. K. M. zwarten, daß von der Stadts-Ammunition in vorigen Zeitten zur Crohnen Behuff geliehen und verschoßen sey: Aldieweiln aber darauff ansehnliche Lieferungen zur Bezahlung ab und an geschehen, daß J. K. M. sich nicht wol besinnen können, ob die Stadt solchergestalt mit Grunde ferner etwas könne zu fordern haben; Als sehen J. K. M. vor rahtsambst, daß vor dieses mahl darüber ein vollenkommen Liquidum getroffen werde. Obgemelte Ablegirte excusiren sich, daß Sie jetzo keine hierzu gehörige nötige Gründe und Quitantzen in Händen haben, daneben versprechende, da hinfüro bey der Liquidation befunden wird, daß die Stadt mehr, als das Verstreckte sich belauffet, empfangen hätte, solches alsdann unweigerlich wiederumb zu bezahlen:

Als haben J. K. M. dieses ihr Begeren mit Gnaden wollen ansehen, und verordnen, daß die Stadt bemelte Zehen Schiffspfund Salpeter auff weiterer Abrechnung auß Finnlandt bekommen solle.

§ 2. Betreffend deroselben unterthäniges Begeren, daß daferne ihres Ohrtes eine feindliche Noht und Gefahr sich eräugen würde, Ihnen alsdann von der Crohne zwey oder drey hundert Fußknechte in Stadts Dienst und Eydt übergelaßen werden möchten: So wißen dieselbe sich gnugsahmb zu erinnern, daß Sie auff solchem Fall nicht allein sich selbst zu mainteniren, und die Stadt zu verthädigen, besondern auch der Crohne eine gewiße Anzahl Soldaten ins Feld zu halten schuldig seyn: derohalben J. K. M. mehr Uhrsach haben, bey angehenden feindlichen Zeitten Volck von der Stadt zu fordern, als deroselben solches überzulaßen, nicht unbillich Bedencken tragende, zu Ihr und der Crohnen Präjuditz etwas darin zu consentiren, besondern wollen sämptliche Rath und Bürgerschafft vermahnet haben, daß Sie in der Zeitt auff die Stadt-Defension bedacht seyn, und dieweil es annoch stil Wetter ist, ihre Sachen also disponiren, daß Sie gegen den Sturmwetter, so über kurz oder lang entstehen könte, bestand seyn mögen.

Da sonsten der Stadt einige evidente Gefahre auff solche Ahrt

Digitized by Google

zustößen solte, aldieweiln Ihnen nicht unwißend, was die vorige Könige und die Crohn Schweden bey der Stadt gethan hat; also wollen J. K. M. sich nicht weniger zu derselben gnädigst geneigt erfinden laßen, auch nachdem die Unsicherheit und Gefahr von einigen Feinden sampt andern Umbständen mit der Zeit daßelbe erfordern möchten, ihr Volck daselbsten einlegen, und wiederumb außnehmen laßen.

§ 3. Mit der Difference, so wegen der Fischerey in Laddiepäh eine Zeit hero gestanden, befinden J. K. M. best zu seyn, daß von denen Commissarien, welche J. K. M. gesonnen, auffs förderlichste hinüber nacher Ehstland zu senden, füglichst desfals könne untersuchet werden, derohalben J. K. M. solches zusampt der Streitigkeit abzuhelffen, bis dahin wollen beruhen laßen.

§ 4. Das ein Hauffen gemeines Volckes unter Tönniesberge wohnhafft sich finden läßet, die mit Höckerey und Verkauffung des Biers und Brandweins, der Stadt in ihre Nahrung großen Eindrang zufügen sollen: So seynd J. K. M. gnädigst erbietig, was auff solche Ahrt wieder Billigkeit und des Stadts Recht und Privilegien begangen wird, jetzt alsofort remediren zu laßen. Nachdem aber J. K. M. sich vor dieses mahl, als es die Sache erfordert, nicht können informiren laßen, wie es damit möge bewand seyn, und was des Thumbs Recht und Gerechtigkeit jetzo sey oder von Alters gewesen seyn kann, auch zu dem Ende so viel weniger judiciren, was mit Grunde geklaget wird, oder mit Fug geantwortet werden kann, dabeneben J. K. M gleichwol gerne sehen, daß der Stadt in ihrer Gerechtigkeit nicht etwa Eindrang geschehen möge. Wannenhero J. K. M. ihren Gouverneurn auff Reval befehlen wollen, sich angelegen seyn laßen, daß alle unbillige und wieder Grund und Privilegia lauffende Actionen auff solche Ahrt eingestellet werden sollen: Und damit gerichtlich darnach möge geforschet werden, so wollen J. K. M. Ihren Commissarien, die nacher Ehstlandt sollen versand werden, darinnen Befehl geben, daß Sie zugleich zusehen, wie Sie diese Sache entscheiden, und also disponiren mögen, daß J. K. M. und der Crohne zusampt des Thumbs Recht erhalten werden, auch der Stadt an ihrem Recht im geringsten nichtes zum Präjuditz geschehen möge.

§ 5. Was den Zollen betrifft, der in Dorpat von denen ankommenden und durchgehenden Wahren von Pleskow auffgenommen wirdt, und der Rath unterthänigst begeret, daß solches möge auffgehoben werden, indem dadurch der Pleskowische Handel auff Reval versperret wird. Wiewol nun ihre Sorgfältigkeit in diesem Fall nicht zuunbillichen, sondern vielmehr zu rühmen stehet, so wollen J. K.

Digitized by Google

M. auch selbst darauff ein wachendes Auge haben; gleichwol wann Sie die Sache recht bedencken und überlegen wollen, so soll befunden werden, daß derselbe Zoll, der sonsten fast geringe und von keinen Würden ist, nicht so sehr bey den Reußen in Consideration kommet, als fast mehr andere Commoditäten, daß Sie lieber ihre Wahren auff andere Oerter als nach Reval führen laßen. Ueber dies befinden J. K. M. die Zoll-Gerechtigkeit zu haben zu einer Recognition, daß der Pleßkowischen Wahren Durchfuhr alda von Alters gewesen, und tragen derowegen nicht unbillich Bedencken, denselben als der Crohnen zustehendes Regale nachzugeben.

§ 6. Wegen des Land- und Strandkauffs in Ehstland, erinnern J. K. M. sich Allergnädigst, was vor Inhibitorialen und Verbotten hiebevor außgegangen seyn. Jetzo haben die Landräthe in Ehstland bey J. K. M. ihre Abgefertigte, welche so viel den Strandkauff betrifft, vermeinen, daß einige vom Adel in diesem Fall auff ihre Haafen ein Special-Privilegium haben; Alß wollen J. K. M. auff eine vollkommentliche Decision in der Sachen bedacht seyn, durch ihre Commissarien nacher Ehstlandt darin nachforschen, oder auch vor sich selbst den Adel citiren laßen, die auff dergleichen Hafen Recht und Gerechtigkeit zu prätendiren vermeynen, und denselben darüber gebührlichen Bescheidt und Erklärung thun laßen. Inmittler Zeit wollen J. K. M. zu denen vorigen hierinnen geschehenen Verordnungen es außgestellet und befohlen haben, daß genaue und scharffe Auffsicht soll gehalten werden, damit nicht einige Schuten oder andere dergleichen oder größere Fahrkösten einige Last zu- oder von dergleichen Hafen führen, vielweniger daß einig Getreyde oder andere Wahren davon nacher Oesel mögen geführet werden. Gleichwie solches wieder alle der Landschafft in Ehstland gute Ordnungen und Policey lauffet; also seynd J. K. M. nicht wenig sorgfältig darin gewesen, wie solches endlich möge einzustellen und abzuschaffen seyn, wollen auch annoch darüber ihren Befehl an den Gouverneurn in Ehstlandt, als auch zugleich an den General-Gouverneurn in Lieff- und Ingermannlandt ergehen laßen, daß Sie darüber genaue und scharffe Auffsicht haben, und da Einige in solchem Landkauff betreten würden, wieder dieselbe mit Confiscation der bey sich habenden Wahren zu procediren.

§ 7. Dieweiln J. K. M. auch vernehmen, daß in puncto der Ritterschafft und Adels eigener Handwercker in Ehstlandt annoch einiger Mißverstand zwischen denen Landräthen und der Ritterschafft an einer, und der Handwercker der S. Canuti und Olai Gilden in Reval an der andern Seite seyn soll; Als haben J. K. M. diese

Digitized by Google

Sache mit denen Landräthen und des Raths von der Stadt Reval Abgefertigten zur Conference verweisen, und sich hiermit erklähren wollen, daß gleich wie der Ritterschafft und dem Adel mit Fug auff keine Ahrt zu verwegern stehet, daß Einer oder der ander **in particulari** zu seinen selbsteigenen Diensten und täglicher Auffwartung eigene Handwercker halten und haben, und solcher gestalt seine Privilegien zu Gute genießen mag; Also ist nicht mehr als billig, daß solche Handwercker in ihren Schranken bleiben, und sich mit der Arbeit und Auffwartung alleine zu dem halten, bey welchem Sie in Jahrs-Diensten seyn, und nicht wie geklaget wird, (so die Landräthe aber nicht gestehen wollen) damit im Lande herumb lauffen, da auch hierinnen weiter oder sonsten einiger Mißverstandt seyn kann, daßelbe wollen J. K. M. zur Commission, so dahin versand wirdt, oder anderer Untersuchung remittiret haben.

§ 8. Anlangend, daß J. K. M. Finnischen Untersaßen vermittelst der newen Stadts-Fundation des Helsingfors mit Kauffmanns-Wahren und Victualien nacher Reval zu seeglen verbothen wird, wodurch der Rath in Reval vermeinet, daß die Stadt in ihrer annoch übrigen Nahrung sehr abnehmen soll; so wollen J. K. M. diese Sache in gnädige Erwegung nehmen, und also ordnen, daß nichts minder der Revalschen, als anderer K. M. Finnische Städte Wolfahrt möge unversäumet werden. Alleine dieses können Sie selbst wol bedencken, gleich wie es Recht und billig ist, daß wie die Stadt Reval an der einen Seite in ihren Privilegien und Gerechtigkeiten Liefland zur Stärcke erhalten wird, und daß Sie in Acht nehmen, was zu deroselben Auffnehmen und Wachsthumb gereichen kan. Alß auff der andern Seite nicht weniger es billig ist, daß J. K. M. auf der Finnischen Städte ihre Nothturfft oder die annoch gebawet werden sollen, ein Auge haben, daß Sie andern guten Städten einigermaßen gleich werden mögen: Welches da es bißhero wegen beschwerlicher Zeitten und Ungelegenheiten ist versäumet, jedennoch alles hinfüro zu continuiren sich nicht wol schicket, und weder vor der Crohne noch dem Großfürstenthumb Finnlandt zuträglich seyn kan; So wenig kan es auch für der Stadt Reval ersprießlich seyn, daß die Bawren und andere in Ehstlandt Wohnende, solten aus denen Land-Hafen mit ihren Getreyde und andern Wahren, der Stadt Reval vorbey und nacher Finnland seeglen. Jedennoch wollen J. K. M. wie vorberuhrt, überlegen, auff was Ahrt annoch darinnen zu disponiren sey, und sich angelegen seyn laßen, beedes, daß der Stadt Reval ihre Nahrung mit Fug kan befordert, wie auch der K. M. Finnischen Städte Wohlfahrt zugleich nicht versäumet werden.

Digitized by Google

§ 9. Daß von denen überführten Wahren von Reval nach denen Finnischen Städten, in vergangener Zeitt, nach erlegter Licent in Reval, der Zoll auffs newe in Finnlandt auffgenommen wirdt, können J. K. M. nicht wol besinnen, wies damit möge bewand seyn, haben auch desfals nachforschen laßen, und vernehmen bloß, daß es ein Surplus seyn solle, so da von Saltz genommen ist. Sonsten ist J. K. M. Wille und Erkláhrung, daß die Wahren, so von Reval nach denen Finnischen See-Städten geführet werden, sollen nach erlegter Licent in Reval nicht höher graviret, als die Wahren hier in denen K. M. Schwedischen Städten, so von dannen geführt werden.

Den letzten Punct anlangend, wegen des Streits, den Elert Rehse mit dem Bürgermeister Doctor Fridrich Wilbrandt gehabt hat, weiln die Sache nunmehr zwischen ihnen verglichen ist: Als laßen J. K. M. es dabey bewenden. Verbleiben der Stadt alstets mit Kön. Gunst und Gnaden gewogen. Datum et supra.

Von wegen höchstbemelter J. K. M. und des Reichs Schweden respective Vormünder nnd Regierungs-Unterschrifft:

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustafsson, S. R. Truchses. Jacobus de la Gardie, S. R. Feldherr. Claus Fleming, ins R. Admirals Stelle. Axel Ochsenstirn, S. R. Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mohrby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. J. Silberstirn.

---

115. Königliche Resolution vom 31. August 1641.

J. K. M. unser Allergnädigsten Königin und Fräulein gnädige Resolution und Erklärung, gegeben Bürgermeistern und Rath in Reval auff die Gewerbe, so ihre Abgesandten, die Edle, hochgelährte und vorständige Herren Andreas Stampehl Raths-Verwandten und Assessorn im Hoffgericht zu Dorpat und Bernhardum zur Becke Stadts-Secretarium Unterthänigst haben antragen laßen. Actum Stockholm den 31. Augusti Anno 1641.

§ 1. J. K. M. haben offtbemelte Bürgermeister und Rath in Reval hieher Deputirte, so münd- als schrifftlich geschehene Proposition wohl angehöret und verstanden, was Sie unterthänigst haben angetragen und sollicitiret, daß der Reußische Handel, welcher jetzo guten Theils auff Narva gehet, auff Reval gereduciret werden möge, oder da solches J. K. M. bedencklich fallen würde, daß dennoch die Nysche

sampt der Borgor- und Helsingforsischen Fahrt auff Reval möchte verleget werden, ob nicht immerfort, dennoch gleichwol auff gewiße Jahre, bis so lang einige andere Mittel zu derselben Auffnehmen in vorigen Handel und Nahrung sich wiederumb an Hand geben möchten; welch ihr Begeren sampt unterschiedlich dabey angeführten Motiven und Argumenten genau überleget und consideriret worden. Zur Antwort und Resolution wollen J. K. M. dieses gegeben haben, daß gleich wie J. K. M. folgende Ihrer Vor-Vätter, insonderheit ihres sehl. Vielgeliebten Herrn Vaters Glorwürdigsten Andenckens Exempel, also haben Sie die höchste Ästime von Bürgermeistern, Rath und der Gemeine in dero Königl. Stadt Reval Trew und Wolwillen gemacht, und derohalben Ihnen nichts behaglichers seyn soll, als Ihnen in ihren Trafiquen und Commercien zu favorisiren in allen denjenigen, so sich mit Manier, Glimpff und ohne Präjuditz thun läßet. Es zweifflen aber J. K. M. nicht, was des Reußischen Handels Reduction auff Reval anbelanget, daß Sie selbst vernünfftig werden bedencken und überlegen, daß da man wieder die nathur der See und Landes bemelten Handel und deßen Lauff auff Reval zwingen und allerdings denselben in Narva auffheben laßen wolte, solches dennoch gleichwol nicht zu erreichen seyn würde, so lange der Archangelsche Handel, welcher in des Großfürsten eigenem Lande getrieben und fortgesetzet wirdt, und die so ihn treiben, nicht nötig haben durch den Sund zu ziehen, alda den Zollen, so genommen wirdt, abzulegen oder ihre Wahren justificiren zu laßen, dadurch Sie in ihren Reisen behindert werden: Weiter auch daß der Reußische Handel solcher gestalt beschaffen, daß, so viel von demselben annoch übrig und erhalten ist, nicht allein auff Narva gehet, besondern zugleich auff mehre J. K. M. Lieffländische Städte, insonderheit Riga, wohin die Reußen, so weit der Landweg sich erstrecket, mit gleicher Commodität wie sonsten auff Reval ihre Wahren führen können, welches gantz zu verbieten und auff Reval zu wenden inpracticable fallen und denselben, wie hiebevor, gäntzlichen auff Archangel divertiren solte. Derohalben weil die Natuhren der Commercien und jetzige Zeitten sich von denen vorigen sehr viel verendert haben, und sonsten alle Handelsleute gerne die Oehrter suchen, wo sie ihre Handthierung mit wenigern Beschwer und ohne einigen Zwang brauchen können, so scheinets gleichsam, daß die Consilia in dem Handel nunmehro nicht auff gleiche Ahrt, wie in vorigen Zeitten zu führen, so weit auch, daß da man zuweilen vermeinet solches nicht groß zu bedeuten haben solte, dennoch die Experience fast ein anders ausweiset, welches von Lübeck, Wißmar und andern Teutschen Städten an der Ost-See zu urtheilen stehet, welche

Digitized by Google

zum Handel gute Bequemlichkeiten gehabt haben, aber durch unterschiedliche dabey entstandene Emergentien von Ihnen gegangen, insonderheit daß man mehr auff sein Recht und Ordnungen, als der Commercien Rechte, Nathur und Eigenschafft hat erdulden können, gedrungen hat. Wann aber Bürgermeistere und Rath in Reval mit Grund und reifen Rath überlegen, und die Sache consideriren wollen, so haben J. K. M. sehl. vielgeliebter Herr Vatter Glorwürdigsten Andenkens, in dem Frieds-Vertrage, so Anno 1617 mit dem Großfürsten in Reußland gemachet und auffgerichtet, so wohl mit der Stadt Reval, als andern ihren Städten einen freyen und unbehinderten Handel in Moscow, Nougardten, Pleskow, Ladga und anderen Reußischen Städten zu haben sich vorbehalten, also, daß wann die Bürgerschafft in Reval ihre Jugend dorthin senden wollen, um alda in loco der Reußischen Commercien sich bekand zu machen, so haben sie darzu Recht und Freyheit, und können alsdann so viel beßer darnach trachten, wie selbige Commercien mit Glimpff dorthin deriviret werden mögen, verhoffentlich in diesem Fall die Consilia zu erhalten suchende, was jetzo bey der Crohne mit Zwang zu thun begeret wird, da es doch gleichwol nicht in ihrer Macht ist, noch wie die Zeitten jetzo lauffen, sich alles so eben thun laßen wil. Was nun das andere ihres Gesuchs in dieser Sache anlanget, so befinden J. K. M. fast mit Nyen gleich zu seyn, gleich wie es im vorigen mit Narva vermeldet ist. Sonsten seynd die andern beeden Städte Borgo und Helsingfors so schlecht, daß, da man ihren Handel allerdings auff Reval verlegen wolte, daß Finnland, so sonsten nicht auf der bloßen See-Kante bestehet, sondern zugleich sich weiter ins Land erstrecket, dadurch allerdings ruiniret, und also ärger als vorhin werden solte, in Ansehung, daß es denen Bauren und andern droben im Lande wohnenden sehr beschwerlich fallen würde, den Landweg mit ihren Wahren hinunter nach der See-Kanten zu kommen. Von dannen es noch viel beschwerlicher seyn würde, dieselbe nacher Reval zu führen, allermaßen nicht eines Jeden Werck ist, auf der See zu handthieren, oder dazu eigene Fahrkosten zu halten. Derohalben J. K. M. sich auch Allergnädigst zu ihren getreuen Untersaßen Bürgermeistern und Rath versehen, daß Sie die Inconvenientien und Unreimlichkeiten, da solches indulgiret werden solte, selbsten betrachten werden.

§ 2. Anlangend, daß die Narvischen durch Ihr in vergangenem Jahr erhaltenes Privilegium, daß keine Frembde einigen Hering oder Saltz alda durch ihre Stadt nacher Reußland führen mögen, zugleich denen Revalschen ihre gewöhnliche Saltzführung daselbsten durch Narva auf Reußland verbieten wollen. Und wiewol die Bürgerschafft in

Digitized by Google

Revol gegen die Narvische in so weit vor Frembde zu rechnen, indem Jene mit diesen nicht einerley bürgerlichen Beschwer unterworffen, oder Sie in Narva ihre ordentliche Behausung und Wohnung haben: So haben dennoch J. K. M. sich hiemit erklähren, imgleichen ihren Befehl an den Rath in Narva abgehen laßen wollen, daß derselbe solchen Verboth nicht auf die Revalschen extendire, besondern laßen ihnen ihre wolerhaltene Freyheit und Gerechtigkeit in diesem Fall genießen.

§ 3. Wegen des Zollens, so in Dorpat von denen Reußischen Wahren gehoben wirdt, haben J. K. M. in verschienem Jahre sich erklähret, daß Sie nicht können cediren und zugeben, so wol wegen anderer Grunde und Bedenckens, als auch fürnemblich daß die Zoll-Gerechtigkeit daselbsten zu einer Recognition von denen dadurch gehenden Reußischen Wahren alters hero gewesen ist. Wie nun bemelter Bürgermeister und Rath in Reval Ablegirte diesen Bericht gethan, ob solten die Reußen und Teutschen von einer Ahrt Wahren ungleichen Zoll erlegen, und diese viel höher, als Jene damit beschweret werden, daß Viele dadurch Scheu tragen, mit ihren Gütern auf Dorpat und Reval zu kommen; So können J. K. M. nicht penetriren, welcher gestalt es damit eigentlichen bewand sey, besondern wollen sich von denen Jenigen, welchen von J. K. M. dorten in loco das Werk anbetrauet ist, Bericht geben laßen. Wann solches geschehen, wollen J. K. M. so wegen Revalscher als anderer Ihrer Lieffländischen Städte darin habendes Interesse die Sache also überlegen, und zugleich verordnen laßen, nachdem es billig seyn wird, und keinem solches zum Nachtheil gereichen möge.

§ 4. Diesem nach erinnern sich J. K. M. Allergnädigst, daß Sie in vergangenem Jahr ihre Erklärung auf das Jenige, was jetzo gesuchet wirdt, gegeben haben: daß die Commercien zwischen Finnland und Reval in vorigen ungehinderten Lauff gelaßen werden mögen, umb damit die Finnische Wahren zu beneficiren, insonderheit die Victualien, welche sich in Reval mit beßerm Profit, als sonsten in denen Finnischen Städten vereußern laßen; Als wolten J. K. M. sich zwarten vor dies mahl hierüber volkömblich erklähren; aldieweil aber die Sache annoch wie sichs gebühret, nicht hat können überleget werden, fürnemblich da J. K. M. auf der einen Seiten gerne sehen, daß die Stadt Reval in ihren Privilegien zu dero Wolstand und Flor erhalten werde; und daß an der andern Seite die Finnischen Städte nichts weniger in ihrem Auffnehmen unbehindert bleiben mögen, allein über dieses alles, daß der Commercien-Lauff also dirigiret werde, daß der Land-Handel in Finnlandt wegen deßen Abschaffung wiewol mit

Digitized by Google

geringer Frucht bishero daran gearbeitet ist, nicht möge wie sonsten zu befahren ist, sein volles und festes Fundament bekommen. Wannenhero J. K. M. dem General-Gouverneurn, welchen J. K. M. dorthin zu ordnen belieben, wann Er in Finnland kommen wird, Befehl geben wollen, zu erforschen und überzulegen, wie weit die nechstliegende Öhrter bey denen Finnischen See-Kanten, J. K. M. Finnischen Städte auf Reval seeglen können, alsdann sich J. K. M. weiter erklären wollen, wie mans billig befindet und vor allen Interessirenden zuträglich seyn kan.

§ 5. Aldieweiln auch wegen der Öselschen Überfahrt und Strandkauffs in Ehstlandt geklaget wird, daß selbiger annoch in vollem Schwang gehet und continuiret, ohne Execution auf dasjenige, was zu derselben Abschaffung hiebevor befohlen und auferleget worden; So kömpt J. K. M. solches fast wunderlich vor, und wollen zu ihrer Verantwortung gestellet haben, aus weßen Versäumnis solches herrühren möge. J. K. M. haben jetzo, so viel die Öselsche Fahrt betrifft, ihre vorige Befehle renoviren laßen, absonderlich an den Gubernatoren in Ehstlandt, daß Er über deßen Abschaff- und Einstellung eine scharffe und genaue Auffsicht haben, und die dawieder zu sündigen betreten werden, mit Confiscation der bey sich habenden Wahren wieder dieselbe zu procediren. Ferner in der andern Sache den Strandkauff belangend, haben J. K. M. imgleichen an den Gubernatorn als auch Land-Räthe in Ehstland geschrieben, und denenselben aufferleget, den Adel und die Landsaßen vor sich kommen zu laßen, da Sie auf einige Hafen-Freyheit und Gerechtigkeit zu prätendiren vermeynen, ihre Documenten aufnehmen und davon glaubwürdige gewiße Copeyen in J. K. M. Cantzeley versenden. Wann solches geschehen, wollen J. K. M. sich weiter in der Sache erklähren. Unterdeßen soll in puncto mit dem Strand-Handel nach der Resolution, so des Raths in Reval Deputirten vergangenem Jahre mitgetheilet worden, gehalten werden; Und mögen keine Böhte oder Fahrkosten, größer als zu zwo Lasten in solchen Hafen laufen, umb etwas auß- oder einzulahden, allermaßen J. K. M. solches in einem Rescript an den Gouverneurn Herrn Scheiding weiter haben declariren laßen.

§ 6. Daß das Landgericht in einigen Jahren gar selten und sparsahm gehalten worden, ist J. K. M. sehr mißfällig, und haben ihren Befehl an die Landräthe umb solches zu emendiren abgehen laßen, so, daß Sie dahin bedacht seyn sollen, daß ihre Gerichts-Täge mögen observiret auch nach Landüblichen Gebrauch und Recessen gehalten werden.

§ 7. Letzlich die Differentzien belangend, so da wegen der rech-

ten Grentze zwischen dem Revalschen Schloße und der Stadt, wie auch wegen der Fischerey und mehr dergleichen Sachen seyn können, wiewol J. K. M. derselben Abhelfung auf den neuen Gouverneurn, welchen J. K. M. nacher Ehstland zu verordnen gemeinet, ankommen laßen wollen: Aldieweiln aber solche Zwistigkeiten gemeinlich von der Wichtigkeit seyn, daß sie auf solche Ahrt sich nicht componiren laßen, J. K. M. auch in vergangenem Jahr vor gut befunden, bemelte Sache zu der solennen Commission, die J. K. M. hinüber nacher Ehstland zu senden willens, zu remittiren: Wannenhero J. K. M. solches bey voriger darin gegebenen Erklärung bewenden laßen; Verbleibende Bürgermeistern und Rath sampt der gantzen Gemeine in der Stadt Reval mit Königl. Gunst und Gnaden stets gewogen.

Von wegen höchstbemelter J. K. M. und des Reichs Schweden respective Vormünder und Regierung unterschrieben.

(L. S.)

Lorentz Sparre, ins Reichs-Truchses Stelle. Jacobus de la Gardie, S. R. Feldherr. Claus Fleming, ins Reichs-Admirals Stelle. Axel Ochsenstirn, S. R. Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. Johann Silberstirn.

---

117. Königliche Resolution vom 14. October 1643.

J. K. M. Unser Allergnädigsten Königin und Fräulein Gnädige Resolution und Erklärung auff die Puncten und Gewerbe, so Bürgermeister und Rath in Reval durch ihren Stadts-ablegirten Syndicum, den Ehrenvesten, Wolgelahrten und verständigen Herrn Bernhardum zur Beck unterthänigst haben fürtragen laßen. Actum Stockholm den 14. October Anno 1643.

J. K. M. haben die Ursachen, so Bürgermeistere und Rath zu dieser Abfertigung veranlaßet, wol verstanden, imgleichen bemelter Deputirten Gewerbe, so wol in ihrer schrifftlich übergelieferten Proposition, als auch bey ihrer mündlich gehaltenen und passirten Conference genaw eingenommen und verstanden, und wollen sich darauff Allergnädigst erklähret haben, wie folget:

§ 1. Demnach ihre Gewerbe hauptsächlich die Controversie berühren, so zwischen der Ritterschafft und dem Adel auff der einen, und dem Rath sampt der Bürgerschafft in Reval auff der andern Seite, wegen des freyen Handels und Wandels mit denen Holländern in dem Revalschen Hafen lange gestanden; Also ist dieselbe J. K. M.

Digitized by Google

auß denen Acten, die bey ihrer Vor-Vätter Regiment, als auch nachgehends vorgelauffen seyn, gnugsahm bekand und wißend, insonderheit haben J. K. M. sich berichten laßen, welcher gestalt durch ihre vorige Gubernatores in Ehstland diese Controversie unterschiedliche mahl zu einem Interims-Vergleich außgesetzet und gesuspendiret worden, welcher wiederumb gebrochen, bis daß endlich durch schwere Klagten dieselbe für J. K. M. Hoffgericht alhier in Stockholm umb eine Decision und Außschlag darin zuerwarten gedyen ist. Nun befinden J. K. M. daß nicht allein Ihr und des Reichs Interesse in dieser Controversie sehr versiret, besondern auch daß es so wol der Ritterschafft als der Stadt Reval zu überaus großem Ruin und Schaden gereichet, da in der Länge dieselbe also continuiren solte: Könten derohalben wol leyden, daß Sie vermittelst den Weg Rechtens entschieden würden. Aldieweiln es aber mit denen Processen, absonderlich zwischen große Corpora, gemeinglich diese Bewandnüs hat, daß ob schon die Zwiste durch richterlichen Außspruch beygeleget werden, dennoch der Mißverstand auß dem Grunde damit nicht gehoben, besondern mehrentheils es damit, gleich wie dem bevor verbleibet: Wannenhero J. K. M. veruhrsachet worden, dieses etwas genauer zu überlegen, und in Bedenken zu nehmen, gerne sehende, daß die Sache in Freundschafft unter den Parthen möchte verglichen werden, solcher gestalt, daß hiedurch ein Jeder von seinem Interesse etwas nachgebe und fallen ließe, damit Beeder Haupt-Interesse conserviret und erhalten würde, wollen zu dem Ende ihre Meynuug vorschlagsweise zu erkennen geben, darinnen bestehende, daß ein algemeines freyes Marckt in Reval auff vier Wochen nemblich viertzehen Tage vor, und viertzehen Tage nach Johannis zugelaßen würde; auch die Ritterschafft und Adel die Zeitt über so wol mit Frembden als Einheimischen in der Stadt und auff den Schiffen nach ihrem Gutdüncken zu kauffen und verkauffen, Recht und Freyheit haben sollen. Weiters, daß ein füglich Fischmarkt zu einer gewißen Zeit des Herbstes zugleich angestellet würde, auff welchen so wohl die Landsaßen in Ehstlandt, alß J. K. M. Untersaßen in denen Finnischen Scheeren, etwas alda in Reval vor bahre Gelder kauffen und verkauffen, oder ihr Getreyde, Saltz, Dorsch und Ströhmling zu ihrem Behuff ohne der Revalschen Bürgerschafft Hinder und Eindrang verwechseln könten. Durch vorberührtes freyes Marckt können die Ritterschafft und Adel ihre Intention erreichen, daß Sie nicht gantz und gar von der Frembden Kauffmannschafft abgehalten, und die Bürgerschafft imgleichen bey ihrem Recht conserviret werden, als die inzwischen den Handel alleine genießen; auch in demselben Markte eben so gute Freiheit alß die Frembden haben, wann

Sies nur gleichen Kauffes geben. Die Commoditäten vorbey zu gehen, so die Stadt darauß zu erwarten hat, indem die Bürgerschafft so wol durch Hauß- und Boden-Häwr und andere zufällige Mittel, als auch zugleich in ihrer eigenen Wahren Verkauffung mit den Frembden, desgleichen in ihren Manufacturen sich merklich vermehren und zunehmen können. Sonsten auch keiner mit Fug dawieder zu sprechen haben kan, ausgenommen einige geringe Krämer und Höcker, welche doch mit der gemeinen Stadts-Wolfahrt nicht zu compariren seyn, besondern können in selbigen Marckten mit denen Frembden gleicher Freyheit genießen, und wenn daß Marckt vorbey ist, daß Sie, als andere Bürger ihr Recht sich vorbehalten haben. Und daferne Sie Ja dadurch einigen Schaden nehmen möchten, daß Sie zu der gemeinen Stadts-Wolfahrt Erhaltung dieselbe billig nicht empfinden solten. Ferner und im übrigen so viel das Fisch-Marckt betrifft, so könte daßelbe ein Mittel und Expedient seyn, den Strand-Kauff in Ehstland abzuschaffen, über welche so wol jetzo als offte zuvor Klagten vor J. K. M. gekommen seyn, und den Handel, so in berührten Hafen gewöhnlich ist getrieben worden, dadurch verhoffentlich auff Revál divertiret und gewendet werden. J. K. M. wollen, gleich wie dieses eines Theils wieder die Ritterschafft und den Adel geschehen, diesen ihren wolgemeinten Vorschlag zu Bürgermeister und Rath in Reval, sampt mehr andern darin interessirten Städten Bedencken und Erwegung gestellet haben, wie Sie dann darauß verhoffentlich J. K. M. Gnädige Intention und Geneigtheit zu guter Einträchtigkeit und Freundschafft, wie auch das vorige Vertrauen zwischen Ihnen zu redressiren und auffzurichten verspüren können. Haben auch in Gnaden gut befunden und beliebet, daß jetzo mit dem ersten einige von ihren guten Männern verordnet würden, in welcher Anwesenheit die Sache zwischen Ihnen zu einer volkömlichen Vergleichung möchte abgehandlet werden. Welches J. K. M. weiter, wann es begeret wird, mit ihrer Königl. Authorität ratificiren und bestätigen wollen.

§ 2. Ist ihr unterthäniges Begeren, daß der Stapel der Reußischen Commercien nach diesem, wie in vorigen Zeitten damit gehalten worden, wiederumb auff Reval reduciret und verleget werden möge; oder da solches vor dies mahlen nicht geschehen könte, daß J. K. M. alsdann geruhete zu verordnen, daß der Grentz-Zoll nicht weniger in Dorpat undt Nyhusen, als vor diesem in Narva geschehen ist, abgeschaffet, und solcher gestalt die Stadt Reval mit Nyen und Narven gleicher Freyheit zu genießen haben möge. J. K. M. zweifeln nicht, daß Bürgermeister und Rath in Reval sich gnugsahmb zu

Digitized by Google

erinnern wißen, was dem bevor bey J. K. M. wegen berührten Reußischen Handels gesuchet und sollicitiret, und was für Antwort und Resolution darauff gegeben worden. Und gleich wie J. K. M. nichts liebers seyn solte, als daß Sie ihre Stadt Reval mit der Niederlage der Reusischen Commercien, wie unterthänigst begeret wirdt, accommodiren könten, so daß selbige dorthin wiederumb reduciret werden möchten; Also seyn J. K. M. in denen Gedanken begriffen, wie erstlich ein Schreiben in vergangenem Sommer von Bürgermeistern und Rath in Lübeck, und nachgehends ihre Gesandten gekommen, welche Offerten gethan haben, wie Sie alle Mittel den Handel in der Ostsee zu restabiliren suchen wollen, insonderheit daß die Hansee-Städte einige ihrer alten Privilegien in Reußland erhalten, und darauff durch J. K. M. Land und Seehafen den Handel, welcher sonsten auff und über Archangel gehet, an sich ziehen mögen, alleine daß der Zoll, so jetzo in Reval und Narva genommen, auffgehoben, oder dennoch moderiret werde, und daß Ihnen die Niederlage ihrer Wahren, wie auch der Durchzug auff bemelte beede Oehrter nachgelaßen werden möchte. Nun haben J. K. M. sich bester maßen angelegen seyn laßen, umb berührten Handel alleine an Reval zu binden, und dieser Uhrsachen halber gerne gesehen, daß von wegen der Stadt, besage J. K. M. an den Rath abgegangenen Briefes und Vorschlages, einige Bevollmächtigte von dorten hieher weren deputiret worden, daß Sie dieselbe gebrauchen könten, umb dero Consilia hierinnen helffen zu dirigiren, wann Sie bey denen Lübeschen Gesandten kämen. Weiln Sie aber mit wichtigen Motiven auff die Freyheit gedrungen, daß Sie nicht an einem derer Ohrten alleine könten verbunden werden, mit angehengter Clausul, daß es ein Fundament der Hansee-Städte Consilien were, und ohne selbiger Freiheit in diesem Fall nichts außgerichtet werden könte. Derohalben gleich wie berührter Reusischer Handel bereits vor lange Zeit hinweg und keiner J. K. M. Untersaßen in Reval oder anderswo dahin gearbeitet hat, umb denselben wiederumb zurück zu ziehen, J. K. M. auch darinnen so große Difficulteten finden, daß dieselbe zu überwinden beynahe Ihnen eine Unmüglichkeit seyn will, daferne Sie nicht mit großen Capitalien gerüstet seyn, denselben Handel mit Macht zu treiben und fortzusetzen, worzu J. K. M. gleichwol keine Apparence sehen; Umb also denen Lübeckschen hierin nicht für den Kopff zu stoßen, haben J. K. M. endlich vor gut befunden, auff ihrer Abgesandten Gewerbe sich zu erklären, wie die Copey ihres Abscheides, so vorbemelten Syndico und Ablegirten zugestellet worden, umbständlich außweiset. Bürgermeistere und Rath in Reval haben sich unterthänigst zu versichern, daß J. K. M. zufolge

ihrer vorigen Declaration gerne geneigt seyn, die Stadt in ihren Trafiquen und Commercien zu favorisiren, und wollen nicht unterlaßen, was zu ihrer guten Erhaltung und Wolstandt annoch kan thunlich und practikabel seyn, in Hoffnung, daß die Lübeckschen hinfürters den Revalschen Hafen wol in acht nehmen werden, nachdem ihre Gesandten denselben jetzo auch nicht auffheben können, nur daß die Kauffleute Freiheit haben mögen, auch ihre andere Commoditäten mit dabey zu observiren. J. K. M. tragen hiernechst die günstige Zuversicht zu Bürgermeistern und Rath in Reval, daß Sie ihrer Seiten fürnemblich dahin arbeiten, wie Sie consilio, arte et leni manu die Lübsche und andere Negocianten sampt ihrer Wilfährigkeit von dem Reussischen Handel ab- und also die Commercien selbst an sich ziehen mögen, in dem, daß Sie nicht gar zu genau und eifrig seyn, wieder dieselbe ihre Ordnungen und Rechte zu schärffen, sondern daß Sie vielmehr durch vergönnete Freyheiten dieselbe an sich ziehen, wann Sie Ihnen daßelbe zulaßen, wodurch Sie sich die beste Wilkühr in Reval machen können. Welcher Uhrsachen halber J. K. M. auch auff ihr unterthäniges Anhalten in dem andern Membro dieses Articuls gnädigst gut befunden hiermit zu bewilligen, daß der Grentz-Zoll, so bishero und annoch in Dorpat und Nyhusen gehoben wirdt, auff ein Interim suspendiret werden soll, insonderheit bis so lange J. K. M. durch eine reale Probe sehen können, wie weit die Stadt Reval in denen Reusischen Commercien dadurch könne zugenommen und sich verbeßert haben.

§ 3. Weiln auch hieneben geklaget wird, daß die Revalschen Kauffleute und Bürger nicht können, gleich wie mit Ihnen und mehren Schwedischen Unterfaßen in dem letzten auffgerichteten Friedens-Vertrag geaccordiret worden, einigen Handelshoff innerhalb der Stadt Plesкow genießen; Also haben J. K. M. vor diesem durch andere Gelegenheiten bey dem Großfürsten hierüber ansuchen laßen; Aldieweiln aber bis dato nichts als Entschuldigungen darauff erfolget seyn; So wollen J. K. M. annoch sich laßen angelegen seyn, darinnen zu thun, was practicabel seyn kan.

§ 4. J. K. M. haben imgleichen ihre angetragene Beschwerden wegen der Unbillichkeit verstanden, so Ihrer Bürgerschafft in Oehresund vermittelst des Zolles zugefüget wird, als womit Sie höher dann andere Nationen und insonderheit die Holländer graviret werden. Wie nun J. K. M. solches nicht vor genehm halten, noch approbiren können, besondern viellieber sehen, daß so wol die Bürgerschafft in Reval als andere J. K. M. Liefländische Städte beßer darinnen tractiret würden; so wollen zwar J. K. M. sich angelegen seyn laßen, mit

Digitized by Google

Bequemigkeit einen Wandel darinnen zu verschaffen; Alleine wie in verlauffener Zeitt allerley Novitäten dorten im Sunde tentiret seyn, welche so wohl J. K. M. Untersaßen als auch andern alhier in der Ost-See, theils auch in der West-See Trafiquirende rühren und angehen, so werden Sie sich derohalben in etwa drücken und patientiren müßen, bis die Gelegenheit sich präsentiret, da solches mit gutem Fug geschehen könne. Da dann J. K. M. sich bester maßen wollen angelegen seyn laßen, Ihrer Untersaßen hierin versirendes Interesse nach bester Müglichkeit in acht zu nehmen.

§ 5. Ist ihr unterthäniges Begeren, daß J. K. M. Untersaßen und Bürger in Reval mögen gleich wie vor diesem, die Norbohtsche Segelation zu gebrauchen Zulaß und Freiheit haben: Gleicher gestalt auch, daß Sie ihre Wahren alhier in Stockholm aufflegen mögen, und drittens, daß Sie in dem Zolle und deßen Erlegung, gleich andern J. K. M. Untersaßen und des Reichs Einwohnern, mögen getractiret werden. J. K. M. können so viel ihr Begeren des Nordbotischen Handels halber betrifft, nicht ungeneigt seyn, denenselben hierin zu deferiren. Alldieweiln aber nicht allein durch des Kauff-Handels Ordinantzien beliebet ist, wie weit der Handel auff Norbotten zu admittiren seyn kan oder nicht, sondern auch J. K. M. nachgehends mehrer Richtigkeit halber in der Navigation für gut befunden haben, daß zwischen denen See-Städten, so unter die Crohn Schweden liegen, gewiße Gesetze und Ordnungen darüber sollen gemachet werden; Also daferne J. K. M. dieselbe solten brechen oder verendern laßen, sehen J. K. M. nicht anders, als allerley Confusion, so daraus erfolgen würde, und daß die selbe Segelation, welche nunmehro wol fundiret und angefangen, von keiner Consideration und Würde werden würde. Sonsten auch zum andern, daß die Bürgerschafft in Reval, so da hieher auff Stockholm trafiquiren und handeln, ihre Wahren auffzulegen Zulaß haben mögen, so haben J. K. M. deshalber mit Bürgermeistern und Rath hieselbsten reden laßen, und diese Sache in so weit abgeholffen, daß denen Revalschen Kauffleuten bewilliget ist, daß Ihnen ihre Niederlage unverhindert bleiben solle, jedoch daß Sie sich nach Gäste und Frembder Ordnung dabey verhalten. Betreffende aber tertio daßelbe, so begeret wirdt, daß Sie bey Erlegung des Zollens, nicht gleich mit denen Frembden, besondern wie Einheimische und des Reichs Einwohner consideriret werden mögen, darin befinden J. K. M. einige mehr Consideration und Nachdenken zu haben, und wollen auff ein ander mahl bedacht seyn, umb etwas gewißes sich hierüber zu erklären.

§ 6. Dieweil Sie sich unterthänigst beschweren, daß ihre Bür-

Digitized by Google

ger, unangesehen Sie vor ihre Wahren in Reval richtig gemachet haben, dennoch bey ihrer Ankunfft in Narva, so wol auf der Pfund-Cammer als in denen Licenten auffs neue angehalten werden, alda die Portorii-Gelder zu erlegen; Also haben J. K. M. gut befunden und wollen sich hiermit erklähren, daß die Wahren, welche solcher gestalt in Reval einmahl richtig verzollet seyn, wann sie zu Narva kommen, nicht weiter mit Portorii-Geldern beschweret werden sollen. Alleine daß die Narvischen so mit einigen Gütern nacher Reval kommen, welche zuvor in Narva verzollet seyn, ebener maßen alda gleiches Recht und Wilkühr zu genießen haben mögen.

§. 7. Gleich wie nun hiernechst über den Eindrang geklaget wird, so von dem Schloß der Stadt in ihren Grentzen soll zugefüget werden, und daß der Revisor David Reimers neulichen angefangen, die Bischoffs-Koppel, Narrien und die oberste Mühle der Stadt streitig zu machen; So befinden J. K. M. so wol das eine als das andere von der Importance und Wichtigkeit zu seyn, daß alles daselbsten in loco mit seinen Gründen und Documenten gar genau und wohl zu untersuchen und zu überlegen von nöhten, wie auch insonderheit, daß die streitige Grentzen zwischen dem Schloß und der Stadt recht in Augenschein genommen werden, und erachten derohalben durch ihre Commissarien, welche J. K. M. nacher Ehstland zu verordnen gesonnen seyn, sothanes bester maßen ins Werk zu stellen und verrichten zu laßen.

§. 8. Anlangend die vier Lieffländische Lasten Getreydes, so König Johann der Dritte, hochlöblicher Gedächtnis, an das Hospital in Reval geschenket und gedeputiret hat, und von folgenden Königen, J. K. M. Vor-Väter confirmiret worden, so daß auch berührten Getreides Lieferung nachgehends stets continuiret, bis vor einige Jahren, wie man damit eingehalten hat: Als befinden J. K. M. daß diese Concession, so von ihren Vor-Vätern denen vorigen Königen darinnen geschehen ist, fürnemblich von denen schweren Kriegen herkommen, so Liefland dero Zeitt unterworffen gewesen, und dadurch viel arm und verlähmet Volck sich nacher Reval samlen müssen. Wie nun durch Gottes Gnade solches nicht alleine alda auffgehöret, besondern das Land auch ziemlich besetzet und zur Cultur kommen; Als haben J. K. M. erachtet, daß das Hospital in Reval von der Stadt eigenen Mitteln und dazu deputirten Intraden außer einiger der Crohn Zusteur wol könne zuerhalten und versorget werden, und derohalben selbige vier Last Getreyde von Raßburgs Lehn, ad alios pios usus innerhalb des Fürstenthumbs verordnen laßen. Weiln nun Bürgermeistere und Rath wegen selbiger am Hospital der Stadt beschehenen Ver-

ordnung und Continuirung so wol J. K. M. Vor-Väter, alß auch derselben eigener Königl. Gunst unterthänige Erinnerung thun laßen; So haben J. K. M. in Ansehung dieses hiemit zu weiterer Ratification bey ihren angehenden mündigen Jahren und Regierung bewilligen und verstatten wollen, daß mehrbemelte vier Last Getreydes nach diesem jährlich an das Hospital dorten in Reval von der Crohne Getreydes-Intraden, so in Ehstland fält, geliefert werden sollen, der Zuversicht, daferne bisweiln einige der Crohne verlämte Soldaten sich in das Hospital zu begeben bedurfften, dieselbe solches hinwiederumb zu genießen haben mögen.

§ 9. Was auch die Erbschafft betrifft, so weiland Reinhold Dreyer in Reval nach sich verlaßen hat, und J. K. M. vor einige Zeitt gut befunden haben, daß selbige nicht zu geschwinde ausgelievert werden möchte, ist zwar einiger maßen geschehen, umb zu sehen, wie weit Bugislaus Rose in seiner Schuldforderung bei einem Nougardischen Kauffmann Fedor Garlamoff würde zu recht verholffen werden, damit J. K. M. im übrigen erfahren möchten, ob auch zugleich mit Reinhold Dreyers Schwester Frau Anna Dreyer mehr Erben nach Ihn seyn möchten. Wie nun J. K. M. wol leyden können, auch das beste Mittel zu seyn befinden, daß über Bugislaus Rosens Prätensiones, an Ohrt und Stelle da sich solches gebühret, Richtigkeit gesuchet werde, und das Reinhold Dreyers Erben unter sich außführen mögen, welcher unter Ihnen das beste Recht zu seinem nachgelaßenem Eigenthumb alda in Reval haben möge; So ist derohalben J. K. M. gnädiger Wille, daß Bürgermeistere und Rath berührte Erbschafft an denselben abfolgen laßen, welchen Sie nach genauer Untersuchung prüfen und befinden am meisten dazu berechtiget zu seyn.

§ 10. Nachdem die Vorsteher des Guhts St. Johannis sich über ein Urthel höchlich beschweret befinden, so in vergangenem Sommer vom Mannrichter in einem Grentz-Streit zwischen bemelten Guht und Raßick gefället worden; Auch Bürgermeister und Rath zu dem Ende unterthänigst bitten, und anhalten, daß der Gouverneur sampt andern unpartheyschen Persohnen zu Commissarien verordnet werden möchten, durch welche der Armen ihrer Vorsteher Beschwerden mögen auffgenommen, und die Sache vollenkömlich entschieden werden. So ist J. K. M. nicht anders wißend, als das berührtes Guht allezeit unter das Landgericht gehöret habe, und dieser Grentz-Streit solcher gestalt von denen Land-Räthen cognosciret werden müste; Jedennoch wollen J. K. M. annoch sich über die Gründe informiren laßen, mit welchen Sie zu beweisen vermeynen, daß selbiges Guht nicht unters

Landgericht gehöre, und da solches beygebracht, sich darüber erklären, vor welche Richter diese Sache weiter soll auffgenommen werden.

§ 11. Was auch letzlichen unterthänigst begeret wirdt, daß umb mehrer Richtigkeit in der Bezahlung, J. K. M. belieben möchte, auff eine gewiße Zeit im Jahre, den Umbschlag alda anordnen zu laßen; So seynd J. K. M. in der Meynung, daß es wol guten Fug haben könte, solches dannenhero nicht vor unrathsam haltende, allermaßen aber einige Particularitäten dabey in Bedencken kommen, so da erstlich recht wohl überleget seyn, und in der Eyl sich nicht wollen expediren laßen; Als wollen J. K. M. ihre Erklärung, so hierauff gesuchet wird, zu einer andern beßern und bequemen Zeitt auffgeschoben haben, und verbleiben im übrigen denenselben mit ihrer Königl. Gunst und Gnade gewogen.

Von wegen höchstbemelter J. K. M. auch J. K. M. sampt der Reiche Schweden respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft.

(L. S.)

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustav Horn, ins Reichsfeldherrn Stelle. Carl Güldenhelm, Reichs-Admiral. Axel Ochsenstirn, S. R Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mohrby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. J. Silberstirn.

---

118. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch die Königin Christina vom 20. August 1646.

Wir Christina von Gottes Gnaden ꝛc. Thun zu wissen, demnach Unsere getreuen Unterthanen, Bürgermeistere und Rath, samt der gemeinen Bürgerschaft in Unserer Stadt Reval, ihre Deputirte, die Edlen, Wohlgeborenen und Wohlgelahrten Georg von Wangersheimb, Bürgermeister, und Bernhard Rosenbek, Syndicus, an Uns gesandt haben, um nächst anderen Sachen, bei Uns in Unterthänigkeit die Confirmation und die Bestätigung ihrer früheren Privilegien und Freiheiten zu suchen, wie sie solche von Königen zu Königen, von Herrmeistern zu Herrmeistern des deutschen Ordens, hierauf bei und nach der allgemeinen Veränderung in Livland von Unseren Voreltern, Königen von Schweden, und insonderheit von Unserem Großvater, König Carl dem Neunten, desgleichen von Unserem höchstgeehrten Herrn Vater hochlöblichen Gedächtnisses gegeben und verliehen erhalten haben; Als haben Wir dies in Bedenken genommen, solches ihr unterthäniges Begehren rechtmäßig und billig befunden,

Digitized by Google

und wie Wir ihre Treue und Aufrichtigkeit gegen hochgemeldete Unsere Vorfahren, Schwedens Könige, gegen Uns und die Krone Schweden, gespürt und vernommen haben, sie auch ferner zu aller Wohlgesinntheit und Treue gegen Uns, Unsere Nachfolger, Könige von Schweden, und die Krone verpflichtet sein sollen; dieserhalb und aus sonderlicher Gunst und Gnade confirmirt, bestätigt und gekräftigt, wie Wir hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes confirmiren, bestätigen und bekräftigen gemeldeten Unseren getreuen Unterthanen, Bürgermeistern und Rath, sammt gemeiner Bürgerschafft in Reval, alle ihre wohlerworbene Christliche Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten, städtischen Gewohnheiten und Statuten, in geistlichen und weltlichen Sachen und Handlungen, wie dieselben von uralten Zeiten her von deren Voreltern errungen und bis jetzt durch unverrückte Ordnung gebraucht worden, und die sie auch gegenwärtig wirklich nutzen und gebrauchen. Auch wollen Wir, daß sie sothane ihre alten Privilegien, Statuten und Christlichen Stadtordnungen ohne Jemandes Eindrang frei und sicher in ihrem Territorium, Gränzen und Gebieten, nach guter alter Gewohnheit, zu genießen haben, brauchen und behalten sollen, zu ewigen Zeiten. Wir gebieten demnach und befehlen Unserem Gouverneur in Esthland und Satthalter in Reval rc., daß er mehrgemeldeten Bürgermeistern und Rath, wie der gemeinen Bürgerschafft in Reval, gegen solche ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten kein Hinderniß, noch Eintrag in keinem Maße zufüge; sondern vielmehr gegen die Widerstrebenden, wo es erforderlich, sie dabei schütze und handhabe. Zu mehrer Gewißheit rc. rc. Gegeben und geschrieben auf Unserem Königlichen Schloß Stockholm, den zwanzigsten Tag im August Monat, im Jahr nach Christi Geburt Eintausend Sechshundert sechs und vierzig.

Christina.

---

119. Königliche Resolution vom 20. August 1646.

J. K. M. gnädige Resolution auff die Gewerbe, so von der Stadt Reval Deputirten, denen Edlen, wolehrenvesten und wolgelahrten Georg von Wangersheimb Bürgermeister und Bernhard Rosenbach Syndico unterthänigst seyn übereichet worden. Actum Stockholm den 20. August Anno 1646.

§ 1. Geben dieselbe unterthänigst zu erkennen, mit was geringen Nahrungsmitteln die Stadt Reval versehen, derselben auch nicht

zu helfen stehe, es würde dann der Stapel der Reusischen Commercien dorthin wiederumb verleget. J. K. M. wollen sich Allergnädigst auff die Conferentzien gereferiret haben, so nicht allein dies mahl, besondern auch unterschiedlich zuvor, mit der Stadt Deputirten hierüber gehalten worden, wie auch was Rescripta und Resolutiones darauff gegeben seyn, auch J. K. M. Affection die Stadt zum vorigen Flor der Trafiquen und Handel auffzuhelffen, gnugsahmb und zum Überfluß demonstriret worden. J. K. M. können gnugsam befinden, daß das Fundament des Revalschen Flors und Wolstandes in vorigen Zeitten der Reusische Handel hat seyn müssen; Aldieweiln aber die Zeitten sampt der Commercien Lauff in weit andere Form und Positur gekommen, so daß der Reusische Stapel davon gewendet und divertiret worden, fürnemblich durch die erfundene und nach der Hand je mehr und mehr frequentirende Archangelsche Fahrt, absonderlich, da der Krieg dorten im Lande gekommen, erstlich zwischen den Reußen und Herrmeistern, welche ferner lange Zeit gecontinuiret haben; So haben zwar J. K. M. Vor-Väter der Schwedischen Könige Hochlöbl. Gedächtniß mit Macht darauff gearbeitet, daß der Stapel des Reußischen Handels wiederumb nacher Reval transferiret werden möchte, jedoch alles ohn einigen darauff erfolgten fruchtbahrlichen Effect und Nutzen; Inmaßen diese Sachen nicht mit einigen Zwang, besondern gutem Rathschlag und gelinder Handthierung sich wollen treiben und practiciren laßen, und dieses umb so viel mehr, weil Archangel in des Großfürsten Land gelegen ist, welcher lieber den Stapel der Reusischen Commercien alda zu behalten suchen wird, als denselben auff einige Weise zu J. K. M. Städte und Hafen kommen zu laßen. Umb welcher Uhrsachen auch hochnöthig seyn wil, dieser Sachen, daß die Stadt annoch auff gute Consilia bedacht sey, auch durch allerhand Weise und zuträgliche Mittel suche, diesen Handel vor den Frembden an sich zu ziehen. Und gleich wie J. K. M. ihrer Seiten auß sonderbahrer Affection und Gunst, zu ihrer Stadt Nutzen und Wolfahrt gerne hierinnen cooperiren und dafür halten, daß dieses Werck eines Theils durch nachfolgende Mittel hätte können befördert werden. Erstlich wann J. K. M. in Narva und Dorpt den Grentz-Zoll aufheben laßen; Weiter, daß die Licenten und Portorium in Reval so wol von denen daselbst einkommenden fürnehmbsten, als auch außgehenden Reusischen Wahren, ohne einige Verenderung hinfüro darinnen zu machen, beedes zusammen auf 2 pro centum moderiret werden mögen, wovon J. K. M. und die Crohne alsdann drey Theile und die Stadt wegen ihres halben Portorii-Antheil den vierdten Theil bekömpt, und daß für solchen Reusischen Wahren ein absonderlich Pack-

hauß unter zweyen Schlößern gehalten werde, zu welchem der eine Schlüßel in die Licent-Kammer und der andere im Portorio verwahrlich bleibet, und letzlich, daß die Visitation von sothanen Reusischen Wahren manierlich und sonder einiger großen Beschwerde der Kauffleute verrichtet werde; Also ist J. K. M. auch nicht ungeneigt, bemelte ihre Stadt Reval hierinnen zu gratificiren. Aldieweil aber hochnötig ist, ehe solches ins Werck gestellet werde, daß erstlich eine gewiße und billige Portorii-Ordnung wie auch Taxation auff die einkommende Reusische Wahren verfaßet werde, nach welcher solches alles so viel beßer kan administriret werden. Wesfals J. K. M. ihren Gouverneurn in Ehstland wie auch Licent- und Portorii-Inspectorn Peter Heltschern Rosenbohn auffgeleget haben, daß hinfüro, so bald derselbe von Riga abkommen wird, mit dem Rathe in Reval dieser Sachen halber überlegen und zu J. K. M. Ratification schließen und verabscheiden möge, nicht zweiffelnde, daß die von Seiten der Stadt ihren Ernst zu Beförderung dieses Wercks spüren laßen werden, gleich wie ihr Interesse fürnemblich und insonderheit darinnen versiret *). Sonsten wegen des Handel-Hauses in Pleskow vor die Revalschen, wie auch andere J. K. M. Untersaßen, wollen J. K. M. eingedenck seyn, wann ihre Gesandten an den Großfürsten abschicken werden.

§ 2. Wie Sie nun diesem nach unterthänigst sich beschweren, ob solte Ihnen in den Stadts-Grenzen vom Schloß allerhand Eindrang zugefüget werden; So haben J. K. M. von Ihren im vergangenen Jahre nacher Ehstland deputirten Commissarien wegen dieses Grentz-Zwistes sich berichten laßen, und vernehmen, daß man bey damaliger geschehenen Besichtigung wegen der Grentz-Führung nicht hat eins werden können; alß auch daß das Schloß in lange Zeitt diese streitige Lande in Posseß gehabt: Nichts desto weniger wollen J. K. M. annoch ihren Gouverneurn von Ehstland befehlen, daß Er bey seiner Ueberkunfft diese Sache vornehme, umb alles weiter zu untersuchen und zu J. K. M. Ratification mit der Stadt, darüber richtig zu machen.

§ 3. Halten Sie unterthänigst an, daß St. Johannishoff, so der Armen und des Hospitals Guht ist, möge zugleich mit dem, was davon dependiret, von allen Kriegs- und andern ordinairen und extraordinairen Beschwerden und Aufflagen eximiret werden, welches J. K. M. gleichfals haben in Bedenken genommen, und vernehmen, daß die Intraden, so alda fallen, alleine zu denen Armen, und an-

*) Diese Licent- und Portorii-Ordnung erschien im Jahre 1648, wird jedoch, da sie — besonders für das heutige Stadtrecht — von keinem weiteren Interesse ist, hier nicht mit aufgenommen.

Digitized by Google

dere pios usus verwendet werden, derohalben bewilliget und consentiret, daß bemelter St. Johannis-Hoff mit denen darunter gehörigen Pauren, wie bis anhero, also auch noch ferner von allen Contributionen und was dergleichen Beschwerden und Aufflagen mehr seyn können, frey seyn solle; Jedoch sollen keine andere, als obberührtes Armen-Guht unter diese Freiheit und Exemtion verstanden werden.

§ 4. Als auch zum Hospital in Reval vier Liefländische Lasten Getreydes, jährlich von Könige Johann dem Dritten, Hochlöblichster Gedächtnüs, zu Zeitten deßen Regiments gedeputiret, welche hernacher auß dem Ratzburgischen Lehn geliefert worden, bis Anno 1640; wie man damit eingehalten; Jedennoch gleichwol ferner Anno 1643 den 14. October zu J. K. M. Ratification die Continuation sothanen Beneficij von der Crohne Getreydes-Intraden in Ehstland zu erlegen, consentiret worden; So haben J. K. M. diese Bewilligung in Gnaden confirmiren wollen, wie Sie dann auch hiemit per expressum confirmiret wird, daß nemblich zu bemeltem Hospitals Behuff, sothane vier Liefländische Lasten Getreydes von J. K. M. Einkünfften, so in Ehstland fallen, jährlich gelievert werden sollen: Jedoch daß dahingegen wann einige alte der Crohne Schützen oder andere Bedienten auß der Gvarnison daselbsten gefunden werden, so Alters, Unvermögenheit und Armuht wegen, oder anderer Zufällen halber Commiseration und Mitleydens wehrt seyn, dieselbe alsdann nicht verstoßen, besondern zugleich in bemeltes Hospital auffgenommen werden mögen. J. K. M. wollen auch befehlen, daß was dem Hospital von Anno 1640 hierauff restiret, demselben die Helffte in diesem, und die andere Hälffte im zukünfftigen Jahr erleget und geliefert werden solle.

§ 5. Belangend dasjenige, so wegen der Schiffe und Schuten Visitation in Unterthänigkeit gesuchet wird, daß selbige nicht anders, dann auf der Rheide bey Reval verrichtet werden möge. Demnach J. K. M. befinden, daß es mit berührter Visitation dero gestalt bewand, daß dieselbe alda auff der Rheide mit der Kauffleute größestem Beschwer und Ungelegenheit conjungiret, auch sonsten in Sturm und Ungewitter nicht wol thunlich und practicabel ist; und demnach sothane Visitation, allen Unterschleiff und Lohrenträgereyen vorzukommen, gleichwol nicht unterlaßen werden kann, besondern man wil so wenig leiden, daß J. K. M. und die Crohn, als die Stadt in ihren Einkünfften defraudiret werden möge. Weswegen J. K. M. zu Bürgermeistern und Rath das Vertrauen haben, daß Sie weiter nicht darauff urgiren, sondern viellieber sich darzu bequemen, daß nach diesem so wol die einkommende als ausgehende Schiffe und Schuten innerhalb dero Haafen von der Licent-Kammer Bedienten

visitiret werden mögen, anmerckende, daß der Stadt in ihrem alten Recht und Freyheiten dadurch nichts abgehet, ein solches auch denen Commercien zu guter Beförderung gereichen kan, worüber J. K. M. ihren Gouverneurn über Ehstland und den Licent-Inspectorn Peter Heitscher Rosenbohn befehlen wollen, desfals mit dem Rath eine gewiße Vereinigung zu treffen.

§ 6. Nachdem die Stadt Reval von J. K. M. höchstgeehrtestem Hrn. Vater Glorwürdigsten Andenckens, Anno 1630 mit der Licent-Freyheit auff alles Saltz, so nacher Reußland geführet wird, privilegiret worden, und aber Bürgermeister und Rath wegen der Stadt sich unterthänigst beschweren, daß der Licent-Verwalter Ihnen sothane Freiheit auff dem Saltze, so über Jahr und Tag im Packhause unverkauffet beliegen blieben, nicht bestehen wil. Wannenhero J. K. M. dieses imgleichen überleget haben, und können des Licent-Verwalters procedere hierinnen nicht improbiren, in Ansehnng es mit dieser Sache also bewand, daß vielerley Mißbräuche sonsten darunter vorlauffen können. Damit aber dieselbe, wie billig, abgeschaffet werden mögen, und die Stadt Reval ihr vergöntes Privilegium mit der Licent-Freyheit auff dem Saltze, nach deßen rechten und eigentlichen Verstande zu genießen haben könne: So halten J. K. M. dieses vor ein gut Expedient in dieser Sache, wann an staht deßen daß bishero das Saltz, so man nacher Reußlandt hat führen wollen, in gewißen Packhäusern auffgeleget, nach diesem ein Jedweder die Licenten von dem Saltze, wann es einkommet, bezahle, und hernacher wegen deßelben Verwahrung oder Aufflegung in eigenen Häusern oder anderswo, wie Ers gut befinde, disponire. Hergegen wann Jemand sein Saltz von Reval aus der Stadt oder Hafen, nacher Reußland verführen wil, daß dann der Licent-Verwalter Ihm die Licenten restituire und wiedergebe, so viel er angegeben oder befunden wird, daß Er nacher Reußland führen laßen; Worüber J. K. M. nachdem dieses alleine zu guter Ordnung und Richtigkeit angesehen, imgleichen hinfüro mit Bürgermeistern und Rath von wegen der Stadt verabscheiden laßen wollen. Daß sonsten in und durch Narva einig ander Saltz denen Revalschen Bürgern zugehörig, auff der Licent frey passiren soll, bevor es in Reval auffgeleget worden, daßelbe können J. K. M. nicht zulaßen.

§ 7. Als hieneben über den Revisoren David Reimers geklaget wird, daß Er vor einige Jahren zwey Hacken Landes Sohrsal genand, ausgebeten hat, so unter das Dorff Wait, Jochim Goldberg zugehörig, und jetzo unter die Stadt gekaufft, soll gehöret und gelegen haben; So können J. K. M. hier in loco nicht dijudiciren, wie es

damit möge bewand seyn, allermaßen von dem Revisorn unterschiedliche Gründe in contrarium vorgetragen seyn; Und wollen derohalben durch ihren Gouverneurn in Ehstland desfals untersuchen laßen, insonderheit auf was Fundament eines oder andern Parthen rationes beruhen können, und alsdann nach Beschaffenheit der Sachen sich ferner darauff resolviren.

§ 8. Daß auch unterthänigst angehalten wirdt, daß die Stadt in des Roßdienstes Getreidig so wol was zu dem Staht jährlich wirdt deputiret, als auch was extraordinarie im vergangenen Jahr bewilliget werden könnte, auff ihr Portorii Quota, wann einige Außschiffung geschieht, nicht möge verkürtzet werden; So wollen J. K. M. befehlen, welches Getreidigt dero gestalt ausgeschiffet wird, es geschehe auff J. K. M. und der Crohn Seite, oder es werde auch daßelbe an Jemand anders transportiret, daß der Stadt Gerechtigkeit in Portorio soll unverkürtzet gelaßen und derselben Quota und Antheil davon erleget werden.

§ 9. Ob wol J. K. M. Fug und Uhrsache haben könten, mit der Segelation zwischen Finnlandt und Reval es bey demselben bewenden zu laßen, was vor diesem darin beliebet worden; Nichts desto weniger wollen J. K. M. gleichwol hiemit consentiren und zugeben, daß die in denen Finnischen Scheeren wohnende Bauren mit Proviant, als Speck, Butter, Fleisch, Fisch und anderen Victualien, imgleichen auch mit Holtz oder allerhand Holtzwerken hinüber nacher Reval seeglen mögen, jedoch daß Sie allda in der Königl. Licent-Kammer den Zollen erlegen, so sonsten in denen Schwedischen und Finnischen Städten gebräulich ist, und K. M. ihre Hoheit vorbehalten, daß hinfüro wann es also gut befunden wird, anderer Gestalt darinnen gedisponiret werde.

§ 10. Letzlich haben J. K. M. auff der Stadt unterthäniges Anhalten gnädigst gut befunden, die vorige in derselben unmündigen Jahren außgegangene Orders und Befehle wegen des unbilligen Land- und Strandkauffs Abschaffung in Ehstland renoviren zu laßen; Seynd auch in Gnaden geneigt, umb allen Unterschleiff so viel beßer vorzubringen und zu verhindern, daß der Königl. Licent-Kammer zugleich nebenst dem Portorio die Inspection darüber competiren, Sie auch Macht haben mögen, in denen Sachen, so wieder J. K. M. Geboth und Befehle in dermaßen verbrochen wird, mit der Execution verfahren zu laßen. Datum ut supra.

(L. S.) Christina.

J. Silberstirn.

120. Commerцientractat vom 24. März. von der Königin bestätigt am 3. Juni 1648.

Wir Christina von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden erwählte Königin und Erbfürstin, Großfürstin zu Finnland, Herzogin in Estland und Carelen, Frau über Ingermanland rc. Thun kund und zu wißen, daß dieweil Wir, in Betrachtung des Flors und Wohlstandes, worinnen Unsere Stadt Reval in vorigen Zeiten durch die vielfältige Handelschaften und Commercien gestanden, welche nachgehends durch verschiedene Zufälle von dort nach andern Orten sind weggezogen und abgeleitet worden, aus der gnädigen Affection, womit Wir den Bürgermeistern und Rath nebst der sämtlichen Bürgerschaft in besagter Unserer Stadt Reval, nicht weniger wie allen übrigen Unsern getreuen Unterthanen zugethan sind, für hochnöthig befunden, die Mitteln und die Art, wodurch besagte Stadt zu dero vorigem Wohlstand emporkommen und der Handel, besonders mit Rußischen Wahren füglich dahin wiederum gebracht werden könte, überlegen zu laßen. Zu dem Ende Wir auch Unseren lieben getreuen Mann und Diener, Unseren geliebten den edlen, wohl- und edel-gebohrnen, Herrn Erich Oxenstierna Axelsson, Grafen zu Südmöhre, Freyherrn zu Kimitho, Herrn zu Hyholm und Tydöö rc. Gouverneur über Estland und General-Statthalter zu Reval, und Peter Heltscher Rosenbohm, Inspector über Unsere Lief- und Ingermanländschen Licenten, aufgetragen und in Commission gegeben, zugleich mit dem Stadt-Magistrat und der sämtlichen Revalschen Bürgerschaft, alle, und besonders die vornehmsten Sachen, die hiebey in Betrachtung kommen können, genau zu considerіren und zu überlegen, und einen gewißen Schluß und Abrede zu machen sich angelegen seyn zu laßen: Also sind die wohl- und bemeldte Unsere dazu deputirte Commissarien mit den Bürgermeistern und Rath nebst dem Ausschuß der Gemeinden zu Reval dort zusammen gewesen und haben darinnen folgendermaßen verabhandelt, accordiret und verabscheidet:

Dieweil J. K. M. Unserer allergnädigsten Königin Königliche Sorgfalt sich zum Schutz und Gedeihen aller Ihrer getreuen Unterthanen erstrecket; also haben auch Höchstbemeldte J. K. M. die Wohlfart der Stadt Reval allezeit gern gewünschet und Ihre Gewogenheit zu derselben Beförderung gnädigst verspüren laßen. Vornehmlich seit dem die beregte Stadt (welche nun mehro fast von allen redlichen Nahrungs-Mitteln entblößet ist) J. K. M. höchste Hand, um Wiederbringung dero vorigen Handels, auf welchem dieselbe vor diesem fundiret gewesen und zu einer namhaften Commer-

re-Stapel erwachsen, unterthänigst ersuchet hat. J. K. M. haben nach dem Beyspiel Dero Hochlöblichen Vorfahren verschiedene dazu dienliche Freyheiten zum öfftern in Gnaden eröffnen und verstatten wollen, obwohl wegen der Beschwerlichkeit der Zeiten nebst Jalousie der Interessirten und anderer Unordnungen, dieselbe keine würckliche und vollenkommene Execution sogleich haben erhalten können. Bis nun endlich durch Gottes Gnade, theils Irrungen sind überwunden worden, und einigermaßen bequemere Gelegenheit, das Werck auf einen gehörigen Fuß zu stellen, sich eräugnet, bey welcher Gelegenheit J. K. M. den gnädigen Vorsatz zum Besten und Aufnehmen der Stadt wiederum gnädigst gefaßet, und sich die vernünfftigste und füglichste Wege, wodurch, nechst Gottes Seegen, ein aufrichtiger Handel in Reval wiederum eingerichtet werden könte, vorstellen lassen. Und es ist unfehlbar zu bemercken, worin, außer allen übrigen Nachrichten, in Ansehung der Beschaffenheit selbigen Ortes, die rechten Ursachen zu dem mercklichen Wohlstand der Stadt Reval von Alters her beruhet haben, und woher derselben Aufkommen noch hinfüro zu vermuthen sey. Die Bequemlichkeit des Hafens gibt allein genugsam zu erkennen, mit was für Vortheil Rußland nebst allen an der Seite der Welt liegenden Ländern, durch Reval vor allen andern See-Städten, ihre vielfältige Wahren in alle Theile von Europa hat können und noch mag ausschiffen und deren Güter hinwiederum an sich tauschen. Die ansehnliche Structur der Häuser und der gantzen Stadt nebst der Lage und Sicherheit, welche die Seefahrende in Ein- und Auslauf des Hafens, das gantze Jahr durch, außer nur zwey oder aufs höchste drey Monathe, vor sich finden, sind Merckmahle von dem vorigen Wohlstand der Stadt Reval, welche noch täglich vor Augen stehen. So bald aber die unruhige Zeiten anfingen diese Bequemlichkeit zu hemmen, sind die Commercien genöthiget worden, zu deren mercklichen Beschwerlichkeit das gefährlichste Fahr-Waßer um Nord-Cap herum nach St. Archangel aufzusuchen. Wodurch der oftberegte Revalsche Hafen eine geraume Zeit in Verachtung gesetzet worden, und der Handel, wie ein Strohm, der von seinem rechten Lauff abgeführet, nicht so leichtlich oder ohne die Hände daran zu legen, hat in seinen vorigen Gang wiederum gebracht werden können. J. K. M. befinden also keine rathsamere Weise, die Stadt Reval aufzuhelffen, als diejenige, wodurch die herumliegende Länder möchten ihre gewöhnliche Negotien anhero aufs neue zu dirigiren bewogen werden. Es ist zwar nicht so viel zu bauen auf eines Nachbaren oder Fremden Beförderung, als auf gegründeten Freyheiten und der billigen Handtierung der Kaufmannschaft, welche von allen Kaufleuten als das höchste

Motive gehalten werden, und bey ihnen mehr gelten, als alle andere Gründe, die ihren Gewinn zuwider sind. Zu dem Ende und auf das die beregte Mitteln mit beßerem Fug können aufgerichtet, und so viel es thunlich seyn könne, nicht unvermuthlich durch diesen oder jenen Zufall verrücket werden, auch noch dazu Dero gnädigste Handhabung über der Stadt Reval wohlempfangene Freyheiten und Privilegien zu erzeigen, haben höchstbemeldte J. K. M. alles der Stadt selbst in Gnaden entdecken und mit derselben überlegen laßen wollen, ehe und bevor solches jedermänniglich kund gemacht und unveränderlich abgeschloßen worden. Dahero haben J. K. M. solche Verrichtung Uns J. K. M. Gouverneur über Estland und General-Statthalter zu Reval Erich Oxenstierna Axelsson, Graf zu Südmöhre, Freyherr zu Kimitho, Herr zu Tydöö und Fyholm ꝛc. wie auch dem Höchstbemeldten J. K. M. Licent-Inspector über die Lief- und Ingermanländischen Licenten Peter Heltscher Rosenbohm aufgetragen. Diese Königl. Gnade hat die Stadt Reval in tiefster Unterthänigkeit angenommen, und nicht allein sich dazu willig durch ihre Bürgermeistere, Rath und Ausschuß der Gemeinden eingestellet, sondern auch für ein besonders Glück erkennet, daß J. K. M. durch diese hohe Wohlthat Dero vorige gegen Dero getreue gehorsamste Unterthanen erzeigte Königliche Gnade bekräftigen wollen; sie achtet es für nöthig (wie auch billig ist) hiedurch ihre schuldigste (ihr von ihren Vorfahren angeerbte) Treue gegen J. K. M. und die Schwedische Crone bestätigen zu wollen und so bereit als schuldig zu seyn, dieselbe bey allen möglichen Fällen nach ihren äußersten Kräften als ihren gegen J. K. M. untergebenen Gehorsam zu bezeigen; Ueberdem ist auch die Stadt zur Beförderung ihrer eigenen Wohlfart willig und erböthig, die Gebräuche und Ordnungen der Stadt dergestalt zu fügen, daß Höchstbemeldte J. K. M. gnädigst vergönnete Freyheiten, als welche die Seele der Commercien sind, die ihnen das Leben und die Bewegung gibt, einen woolbereiteten Leib vor sich finden mögen, darin sie beßer wircken können. Zu dem Ende und zur desto gewißeren Richtigkeit und Nachricht für alle Handelsleute, sind, nach vorhergegangenen verschiedenen Zusammenkünfften, diese untengeschriebene Articulen unter uns obbenannten von J. K. M. dazu Verordneten, an einem, und dem Stadt-Magistrat und Ausschuß, an dem anderen Theil, beliebet worden. Ueber welche J. K. M. gnädigste Ratification fordersamst in Unterthänigkeit ersuchet, und wenn dieselbe darüber ist erfolget, dieselbe in allen ihren Theilen und Clausulen unverbrüchlich gehalten werden sollen. Jedoch sollen, in Gefolge des habenden Königl. Befehls, alle diese hierin ausgedruckte Freyheiten nun sogleich mit der Unterschrifft

Digitized by Google

ihren Anfang und Execution gewinnen. Imgleichen soll auch die Stadt dasjenige, was hierin beliebet worden, ohne Auffenthalt, so viel es sich thun läßt, ins Werck setzen. Ueber alles sollen die hierunten abgefaßten Freyheiten und Ordnungen, außer deren rechten Verstand nicht ausgedeutet worden, sondern vielmehr J. K. M. hohe Regalien in ihrer gebührenden Würde, der Stadt wohlempfangene Privilegien und Freyheiten ungekräncket und alles in der Meinunge, wohin es angesehen, nemlich zur Einrichtung, Gedeyen und Beförderung aller redlichen Handels-Nahrung stets verbleiben.

§ 1. Alldieweil, wie oben gemeldet, die Stadt Reval von dem Rußischen Handel erbauet worden und vor diesem durch denselben mercklich zugenommen; Dahero auch, um denselben Weg für die Commercien zu eröffnen, vergönnen und erlauben J. K. M. allergnädigst, daß, wenn einige Rußische oder andere Wahren, welche aus denen hinter Rußland belegenen Ländern herkommen, Landwegs nach Reval geführet werden, solche alsdann an keinem Ort in J. K. M. einhabenden Provinzen, Est-, Lief-, und Ingermanland einigen Zoll erlegen sollen, sondern wenn dieselbe zu Reval eingeschiffet werden, sollen sie, vermöge beygefügter Taxa zwey pro cento und nicht mehr ausgeben, das eine in J. K. M. Licent-Kammer, das andere ins Königl. Portorium, der Crone und der Stadt auf die Hälfte. Und dann wenn diese nachfolgende beschriebene Ordnungen beobachtet werden, mag es einem jeden frey stehen, auf alle redliche Art seine Nahrung unangefochten und ungehindert zu suchen.

§ 2. Imgleichen haben J. K. M. aus sonderbarer Gewogenheit die Dorpatische und Narfwische Grentz-Zölle gäntzlich abschaffen wollen, wie dann auch dieselbe ins künftige von keinerley Wahren sollen gefordert werden, sondern alle die Güter, welche durch Dorpat und Narva oder andere erlaubte Wege nach Reval destiniret sind, mögen ohne Aufenthalt frey durchpassiren; Nur daß dieses beobachtet wird, daß weil die einländische Wahren in der gelinderten Zoll-Ordnung nicht mit begriffen sind; Also, zur Verhütung alles Unterschleiffes, muß ein jeder in den Grentz-Städten seine Rußische Wahren angeben und darüber Paß-Brief nehmen, welcher nachgehends im Revalischen Portorio dienet aufgewiesen zu werden. Alles Gut nun, welches durch die obbenante Orten durchgegangen und nicht angegeben befunden wird, soll dem Portorio verfallen seyn. Dahingegen wollen J. K. M. gnädigst befehlen, daß Dero Bedienten auf gewiße bequeme und erlaubte Stellen bey der Grentze zugegen seyn, um die Päße auszugeben, welche weder die Kaufleute noch die Wahren quälen oder aufhalten, sondern vielmehr dieselbe befördern sollen. Bey diesem

Articul hat die Stadt demüthiglich angehalten um selbige Zoll-Freyheit so wohl für die einländische als Russische ausgehende Wahren; weil aber solches einzig und allein auf J. K. M. gnädigste Erklärung beruhet: Als ist es dahin unterthänigst remittiret, und unterdeßen verabscheidet worden, daß es auf die obbesagte Art gehalten werden soll.

§ 3. J. K. M. erlauben allergnädigst, daß denen zu Waßer durch Nyen oder Narva nach Reval verschickten Rußischen Wahren gleichfalls keinen höhern Zoll als zwey pro Cent aufgebürdet, oder daß für dieselbe nicht mehr als an einem Orte der Zoll erleget werden soll; Jedoch um allen Unterschleiff zuvor zu kommen, welcher zu befürchten ist, wenn die Güter die offenbare See halten müßen, bevor der Zoll ist erleget worden: so ist J. K. M. gnädigste Verordnung, daß offtbemeldte zwey pro Cent sollen in der Zoll-Cammer, wo das Gut in die Fahrzeuge eingeschiffet wird, sogleich bezahlet, und darüber Beweis und frey Paß genommen werden, welcher in der Revalischen Licent-Cammer vorgezeiget werden muß; doch soll daselbst kein ferner Zoll gefordert werden, sondern man mag handeln in Reval mit dem verpaßeten Gute, gleich als wäre es in der dortigen Licent-Cammer und Portorio frey gemacht worden. Die Stadt hat bey diesem Articul begehret und verschiedene Gründe angebracht, daß der Nyensche und Narvische Zoll nach Reval verleget werden und die Wahren frey hieher sowohl zu Waßer als zu Lande durchgehen müßten. Weil aber J. K. M. gnädigste Verordnung solches nicht zuläßet, so ist diese Sache in Unterthänigkeit dahin ausgestellet, was bey J. K. M. die Stadt hinfüro demütigst erhalten werde; Jedoch ehe und bevor J. K. M. nicht anders verordnen werden, verbleibet der obbemeldte Punct ungekränckt.

§ 4. Diesen gelinderten Zoll sollen auch alle Wahren, welche im Revalschen Hafen und aus der See einkommen aus Deutschland, Spanien, Engeland, Pohlen, Dännemarck, Holland oder andern Ländern, die einige Güther nach Reval absenden, wie auch an was für Ort in Rußland oder anders wohin, von dorten dieselbe verschicket werden, zu genießen haben. Obwohl nun J. K. M., in Ansehung Dero Königl. Einkünfften und was durch diese so merckliche Linderung von denselben abgehen muß, genugsamen Fug hätten vermöge der vorigen gemachten Verordnungen, diejenige frembde Wahren, welche hier im Lande verzehret und genoßen werden, bey dem gewöhnlichen Zoll verbleiben zu laßen; jedoch um Dero gnädigste Gewogenheit zum Aufkommen des Landes und der Stadt samt der Fremden Bequemlichkeit desto mehr zu bezeigen, wie auch einen jeden Kaufmann zur

Digitized by Google

Aufrichtigkeit und zur Vermeidung aller Lorrendrehereyen aufzumuntern und zu erwecken, schließen J. K. M. alle zu Schiff aus fremden Ländern einkommende Wahren, sie mögen nach Rußland oder anders wohin, oder auch in dieser Stadt und in diesem Lande verzehrt werden, in einer allgemeinen Freyheit. Mit der Erlegung dieser zwey pro Cent soll gleichermaßen gehalten werden, wie der erste Punct von den Rußischen Wahren meldet, nemlich: daß die Licent-Cammer das eine und Portorium das andere zur gleicher Theilung zwischen der Crone und der Stadt empfange.

§ 5. So wollen auch J. K. M. allergnädigst, daß keine Wahren von dieser allgemeinen Freyheit sollen ausgeschloßen seyn; ausgenommen Wein und Saltz, welche beyde Wahren, so viel davon hier im Lande verzehret wird, müßen dem jetzo im Schwang und Gebrauch gehaltenen Zoll unterworffen seyn. Aber so viel Wein nach Rußland verführet wird, mag den gelinderten Zoll genießen, jedoch daß mit Versendung desselben nach Rußland, es wie mit dem Saltz, vermöge des folgenden Articuls, der deswegen besonders abgefaßet ist, gehalten werde.

§ 6. Die Unrichtigkeit, welche in J. K. M. Licenten sich ereignet und durch die freye Niederlage des nach Rußland destinirten Saltzes, welches keinen Zoll bezahlet, sind verursachet worden, hat J. K. M. nicht weniger bewogen solchen Unordnungen vorzubauen, als Höchstbemelte J. K. M. geneigt seyn, Dero getreue Stadt Reval im übrigen bey denen derselben in solchen Fällen vergönneten Freyheiten gnädigst zu erhalten. Dahero auch K. M. haben dieses für gut befunden, daß alles Saltz, was hinfüro nach Reval ankomt, soll ohne einigen Unterscheid sogleich seinen Zoll bezahlen, dahingegen aber ein jeder Kaufman die freye Macht haben, sein Saltz in sein eigenes oder eines andern Hauß einzulegen und darüber nach seinem eigenen guten Belieben zu disponiren. So solle auch das Saltz, welches nach Rußland gehet, deßen vorige Licentfreyheit, nicht weniger hinfüro als vor diesem behalten: sobald aber jemand sein Saltz dahin zu verführen gedencket, soll er daßelbe im Königl. Portorio angeben und ihm darüber ungesäumt ein Frey-Paß und ein Verzeichniß der von ihm selbst benannten Summe und die er dahin abzuschicken vorhabens ist, mitgetheilet werden; welchen Frey-Paß er hier in der Königl. Licent-Cammer zu Reval aufweisen, und dieselbe alsdann verbunden seyn soll, ihm sein Geld, so viel sich auf das Rußische Saltz belaufet, ohne Aufenthalt, wieder zuzustellen, oder im Fall es sich mit der Zahlung verziehen sollte, haben die Kaufleute Macht entweder dieses Geld beym Verzollen ihrer anderer Wahren abzukürtzen, oder auf einen

Digitized by Google

andern zu transportiren; dabey dennoch, damit keine Gelegenheit offen stehen möge, einiges Saltz hier in der Stadt und auf dem Lande, denen Licenten zum Verlust, zu veräußern, welches sonsten ist angegeben worden, als solte es nach Rußland verführet werden; alle diejenige, welche Saltz nach Rußland führen oder versenden wollen, die in Portorio gegebene Päße nach der Gräntze mitnehmen und dieselbe in die Hände der dazu Verordneten liefern müßen, welche solche Päße wohl verwahren und jeden Monath alle zusammen in die Revalische Licent-Cammer einsenden sollen. Würde es sich alsdann zutragen, daß, nach genauer Durchsehung der Päßen, Unterschleiff befunden würde, so hat die Stadt Reval vermittelst eines besonderen Reverses sich verpflichtet für allen Schaden, welcher durch dero Bürger verursachet würde, so hoch als die Confiscation des Gutes kan geschätzet und wardieret werden, zu stehen.

§ 7. Dieweil von einer so ansehnlichen Linderung in den Licent- und Portorii-Zollen nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß nechst Gottes milden Seegen, Handel und Wandel in dieser guten Stadt zunehmen werde; daneben auch J. K. M. allerunterthänigst ist vorgetragen worden, welchergestalt ein jeder rechtschaffener und aufrichtiger Handelsmann, durch die ungewiße Taxationen der Wahren, welche bishero im Portorio ist observiret worden, fast nicht weniger, als von den Zöllen selbst beschweret werde; Als haben J. K. M. auch in diesem Stück allen redlichen Handel gnädigst befördern, und allem Unterschleiff vorkommen wollen, und zu dem Ende die Portorii-Taxa meistentheils mit der in der Licent-Cammer gebräuchlichen gleich machen lassen; Wie denn auch J. K. M. gnädigster Wille ist, daß die Licent- und Portorii-Bedienten sich in allen Stücken darnach richten, und keinen Handelsman darüber unbillig beschweren sollen. Wenn es sich zutrüge, daß einiger Art Wahren, welche in der untengeschriebenen Taxa nicht namentlich zu finden sind, nach und nach hier ankommen werden, so sollen dieselbe alle die Gerechtigkeit, welche ihnen auszugeben gebühret, nach ihren richtigen Facturen erlegen, und frey gemacht werden. Sonderlich sollen die Königl. Licent- und Pfund-Cammern, die in der Taxa abgefaßten Proportionen unter einander in solchem Fall genau beobachten, und die eine der andern Rolle, sich zur Nachricht, aufnehmen. Keine Facturen sollen auf irgend eine Weise von den Kaufleuten abgefordert werden, so lange man aus obbemeldter Taxa Nachricht haben kan, mit wie hohem Zoll das Gut beleget, oder auch so lange die Wahren, welche in der Taxa nicht verzeichnet sind, im Preise mit denen in der Taxa benannten, gegen einander gehalten werden können. Denn in allen solchen Fällen müßen

Digitized by Google

die Zoll-Abgaben in der Licent-Cammer und Portorio nach der Taxe, ungeachtet die Facturen, ausgefordert werden.

§ 8. Weil denn auch bis an diesem Tage die Königl. Pfund-Cammer zu Reval in keinem rechten Geschick und Ordnung gestellet gewesen, und vielmehr so wohl die Bedienten, als auch andere die was daselbst zu verrichten gehabt haben, alle Zeit ohne einige gewiße Richt-Schnur gestanden: Als haben J. K. M. gnädigst für gut befunden, eine gewiße zur Anleitung für allen, denen dieses angehet, dienende Portorii Ordnung, abfaßen zu laßen, damit dieselbe ohne Versehen und darauf folgende Straffe, theils ihr Amt, theils ihre Gewerbe und Geschäffte im Portorii-Collegio verrichten können, welche, nachdem sie mit dem Ausschuß der Stadt Reval überleget, allhier von Wort zu Wort ist eingeführet worden; worüber J. K. M. allergnädigst handhaben und Dero Bediente in Gnaden auflegen wollen, daß sie dieselbe ins Werck setzen und sich in allen darnach richten sollen. Dahingegen Bürgermeistere und Rath der Stadt, an ihrer Seite, so viel bey ihnen stehet, wollen und verbunden sind dieselbe annehmen, beobachten, und darüber halten zu laßen.

§ 9. Wenn diese vorhergehende Conditionen gebührender maßen observiret werden, mag ein jeder Handelsman, er sey Fremder oder Einwohner, mit und ohne Wahren, in der Stadt Reval samt an allen erlaubten Stegen und Wegen dorthin und von dannen reisen und seine Nahrung redlich suchen. Zu deßen mehrerer Beförderung wollen J. K. M. Dero Gouverneurs, Landeshauptmännern, Statthaltern, Licent-, Portorii- und andere Bedienten in Dero Ländern, Provincien und Städten, wenn solches von nöthen erachtet würde, allergnädigst anbefehlen, daß sie J. K. M. gnädigsten Willen ins Werck setzen, den Kaufleuten und ihre Güter nicht nur bey Abforderung der Zoll-Abgaben manierlich handtieren und diese Freyheit in allen genießen laßen, sondern auch ihnen in dem übrigen, was in diesem Abschiede nicht ausdrücklich hat können erinnert werden, mit Bescheidenheit begegnen; nicht leichtlich ohne desto größere gegebene und erweißliche Ursachen jemand aufhalten, arrestiren oder hindern, nicht mit mehreren Auflagen, als hier benannt sind, nach eigenem Gutdüncken beschweren, sondern viel mehr den Lauff der Commercien auf die beste Art und Weise, doch J. K. M. so wohl vorigen Licent- als diese Ordnungen ungekränckt, unterstützen und befördern.

§ 10. Dieweil nun aus diesem obbesagten, J. K. M. gnädigste Gewogenheit gegen Dero getreue unterthänigste Stadt Reval samt aller Handelsleuten Bequemlichkeit sich zur Gnüge ereignet; also begegnet J. K. M. hochpreislichem Vorhaben die Stadt Reval mit

Digitized by Google

schuldiger Unterthänigkeit. Und damit J. K. M. vergönnete Freyheiten, die zur Einrichtung guter und aufrichtiger Nahrungsmitteln in ihrer Stadt angestellet worden, eine beßere und mercklichere Wirkung erhalten mögen, so sind sie gern gesonnen und willig ihre alten Gewohnheiten und Rechten nicht gar zu genau anzustrengen, sondern ihre Stadt-Ordnungen zur Beförderung des Kaufhandels zu fügen, und was dawider strebet, entweder sogleich oder allmählig und nach Gelegenheit aus dem Wege zu räumen. Doch alles in der Meinung, daß ein jeder, der in der Stadt zu handeln gedencket, dieses sich zum Besten genießen, nicht aber dero von uralten Zeiten her erhaltenen Freyheiten und Privilegien, über das, was hierin ausdrücklich ist verstattet, dadurch einigen Eindrang thun möge, welche sie bey dieser Gelegenheit und auch alle Zeit zur J. K. M. allergnädigsten Vorsorge in Unterthänigkeit und Bestermaßen recommendiren.

§ 11. Die Stadt läßet also gern und willig zu, daß die Rußen so wohl nach ihrer vorigen Gewohnheit, als auch vermöge der zwischen beyden Cronen Schweden und Rußland errichteten ewigen Friedes-Verträgen, ihre Freyheiten in allen Stücken vollenkommen in Reval genießen, ihre Religion und Gottes-Dienst in der gewöhnlichen Kirche ungehindert verrichten, jedoch ohne einige Aergerniß zu geben. Im Kaufhandel soll ihnen frey und offen stehen, mit allen Fremden gleichwie mit Bürgern en gros zu handeln, keine Wahren ausgenommen, als Saltz, Hering und Getreide, welche Wahren sie nur von Bürgern aufzukauffen Erlaubniß haben. Dahingegen will die Stadt Reval ihnen hinwiderum verstatten mit Zobeln, Mardern, Ottern und andern Peltereyen, wie auch mit Elendshäuten, bereiteten Sohlhäuten, Jufften, Saffianen und dergleichen Wahren, nicht nur en gros, sondern auch Stückweis mit allen ohne Unterschied zu handeln. Jedennoch daß denen Rußen alle Höckerey mit Seiffe, Handschen und dergleichen geringere Sorten, die zur Höckerey gehören, verboten werde.

§ 12. Gleichermaßen sollen alle fremde Handelsleute, aus welcher Landschaft sie auch seyn mögen, ohne einigen Unterschied und mit gleicher Freyheit nicht allein wohl und billig angenommen, handtieret und befördert werden, sondern auch besonders ihnen frey stehen, in der Stadt Reval en gros mit den Rußen auf die Art und Weise, wie es in dem nechst vorhergehenden Punkt ist für gut befunden worden, auch sonst unter einander und mit allen fremden Kaufleuten zu handeln und zu verkaufen, keine Wahren ausgenommen, als nur Saltz und Hering, welche Wahren, wie sie von Alters her denen Bürgern in der Stadt als ein Vortheil zugeeignet gewe-

sen, also verbleiben sie auch ihnen noch immerhin vorbehalten, solchergestalt, daß alles Saltz und Hering von fremden Kaufleuten an keinen andern, als an die Bürger der Stadt verhandelt werden mögen. Alle die andern Wahren, wie die auch Namen haben, mögen sie frey und durch das ganze Jahr, nachdem sie die Gerechtigkeit, nach Innhalt dieses Abschiedes und der hier eingeführten Taxa, erleget haben, bey wem und so lange es ihnen gut düncket, niederlegen, dieselbe hier verkauffen oder verführen und damit en gros auf alle gebührende und ehrliche Art, nach J. K. M. gemachten Ordnungen ihr Bestes suchen.

§ 13. Daneben und dieweil der Rußische Handel viele und meistentheils rohe Wahren mit sich führet, welche die Stadt in merklichen Flor setzen können, wenn dieselbe nach und nach allhier verarbeitet würden, auf der Art allerley Manufacturen in dieser guten Stadt einwurtzeln könten; Dahero wollen nicht nur der Magistrat sondern alle Einwohner der Stadt Reval gern bemelte Manufacturen in ihrer Stadt zulaßen, sie, so viel möglich sey, facilitiren, sich untereinander dazu aufzumuntern und zusammen zusetzen, sondern auch alle diejenige, die solche zu treiben gedencken, doch daß die Monopolia vermeidet werden, willig befördern. So hat dahingegen die Stadt J. K. M. gnädigster Beförderung, wenn es erforderlich sey, und nicht die obbesagte Monopolia darunter gesucht werden, in Unterthänigkeit sich zu versehen und demüthigst zu getrauen.

§ 14. Einem jeden Fremden soll auch frey und offen stehen, ohne Unterschied von welcher Nation oder wo er gebohren sey, das Bürger-Recht in der Stadt Reval zu gewinnen. Ihm soll auch keine Unbilligkeit und Widerwärtigkeit zugefüget, sondern nach seinen Umständen wohl und gebührendermaßen gehandthabt werden, also und dergestalt, daß ihm auf keinerley Weise mehrere Beschwerde, als was darein einheimsche ausstehen muß, wenn er Bürger-Recht gewinnet, aufgebürdet werden. Nachdem er dann in J. K. M. und der Stadt Pflicht und Eid eingetreten, muß er ungewegerlich aller bürgerlichen Freyheiten theilhaftig seyn. Jedoch soll derjenige, der solches Bürger-Recht erwerben will, vor dem Stadt-Magistrat erscheinen, Beweise seiner ehrlichen Geburt und Verhaltens mitbringen, seine Pflicht der Treue und bürgerlichen Eides gegen J. K. M., die Schwedische Crone und die Stadt leisten, und nach der Stadt wohl empfangene Rechten und Privilegien samt hier eingeführte Ordnungen in allen Stücken sich schicken und richten. Sonderlich und für allen Dingen soll er Rede und Antwort seines Glaubens-Bekänntnißes geben und sich zu der in der in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegrün-

deten und in der Augsburgischen Confession ausgedruckten Religion bekennen. Wenn es sich zutrüge, daß jemand von einem andern Glaubens-Bekänntniß sich angebe, so soll er nicht angenommen werden, es sey denn, daß er sich zu unserer obbemeldten Christlichen Religion bequemen und seine Kinder in dieser offt besagten reinen Evangelischen Lehre erziehen laßen wolte. Wenn aber jemand in seiner Religion aufrichtig, in seinem Leben redlich und von gebührlicher Herkunfft wäre, soll keinem, nachdem er das Bürger-Recht gewonnen, seine Nation hinderlich seyn, daß, so fern er tüchtig befunden wird, ihm dann alle Ehren-Aemter in der Stadt Reval, kein ausbeschieden, offen seyn sollen; dahingegen mag auch keiner, welcher dergestalt in die Stadt Freyheiten und Recht eingetreten, sich daraus begeben, er habe dann zuvor von allen seinen Gütern, die er von der Stadt ausführet, den zehendten Pfennig dem Stadt-Fisco hinterlaßen.

§ 15. Dieweil all billiger Handel auch nicht wenig dadurch befördert wird, daß die Streit- und Zwistigkeiten, welche unter Handels-Leuten entstehen, zur billigen und schleunigen Endschaft verholfen werden, entweder es geschehe durch Unterhandlung guter Männer, Compromiß, oder durch gebührenden und beförderten gerichtlichen Proceß; Also erbietet sich die Stadt Reval, daß sie nicht weniger in diesem Stück aller Handelsleuten, Einwohnern oder der Fremden Beste suchen wolle. Zu dem Ende, wofern die den Handel betreffende Zwistigkeiten ohne Intervention des Magistrats nicht beyzulegen stünden, wollen sie zwar die streitende Theile zum Compromiß anweisen; Wenn aber solche Ermanungen fruchtlos abliefen, aus ihrem Rath oder Mitbrüder gute, redliche, bescheidene und unparthevische Männer, welche im Handel Verstand und Wissenschaft haben und der Sache einen billigen Ausschlag geben können, verordnen, und muß niemanden von dieser guten Männern ihrem Gutbefinden abzuweichen leicht verstattet werden, sondern sollen viel mehr die Bürgermeistere nnd Rath über die Execution Hand halten. Wenn aber die Sache von denen obbemeldten und von den Bürgermeistern und Rath dazu erwählten guten Männern von der Wichtigkeit erachtet würde, daß sie von ihnen nicht entschieden, sondern dem ordinairen gerichtlichen Proceß unterworffen werden müßte, soll solches zwar zugelaßen werden; so wollen dennoch auch Bürgermeistere und Rath durch alle in dem Stadt-Recht erlaubte Mitteln die Beförderung der Gerechtigkeit und die förderlichste Endschaft der Streitigkeiten sich anbefohlen seyn, und nach dem Urtheil so in der Sache ergangen, eine unverzögerte und stricte Execution, unangesehen wem es treffen mag, über den schuldigen Theil ergehen laßen. Jedoch wie dieses alles zur

Digitized by Google

Beförderung des Kaufhandels und eines jeden redlichen Kaufmannes nur gemeint ist, so soll auch nicht der Stadt Reval wohlempfangener Gerechtigkeit und Jurisdiction hiedurch etwas abgehen, sondern die Stadt erkläret sich, daß sie hierüber noch richtigere Ordnungen abfaßen und zur Beförderung des Handels fügen will; sonderlich daß sie mit dem ersten ein gewißes und förmliches Gast-Recht errichten will; Wie es auch ins künftige wegen Hemmung derjenigen, welche im Handel falliren und manchen redlichen Handelsmann betriegen, daß er um all sein Gut und Wohlfart komme, überleget werden soll.

§ 16. Zu demselben Ende und dem offtberegten Zweck, nemlich zur Fortsetzung aller redlichen Handelschaft in dieser guten Stadt, gehören alle gerechte Ordnungen in Maaß und Gewicht: Deswegen der Stadt Magistrat sich erbietet und hiemit verbindet deutliche, klare und hochnöthige Ordnungen darinnen abzufaßen und über dieselbe unverbrüchlich zu halten. Wie denn insonderheit, sobald die Tractaten mit der bemelten Stadt geschloßen, will und soll derselbe eines jeden Bürgers Gewicht oder Maaß, es sey groß oder klein, übersehen, untersuchen, eben und gleich machen, also daß einerley Maaß, einerley Elle und einerley Gewicht bey allen in der Stadt möge gefunden, auch nicht mit anderer Revalschen Elle, Gewicht und Maaß eingenommen, als ausgegeben werden. So soll auch alsdann sogleich eines jeden Gewicht oder Elle mit der Stadt Marke bezeichnet, auch kein anders in jemandes Haus oder Bude erlaubt werden, sondern derjenige, er sey wer er wolle, so damit betroffen wird, mit exemplarischer Straffe und bey seinem ehrlichen Namen angegriffen werden. Eines jeden Tonne oder Looff muß mit eisernem Band beschlagen, und bey dem Band gleich abgeschnitten seyn. Imgleichen verspricht die Stadt, daß in keinem Sacke, womit Saltz oder Korn verführet wird, mehr als eine Tonne soll eingemessen werden. Es soll kein Bürger nach diesem Tage sich unterstehen, mehr in einem Sacke einmeßen zu laßen, noch kein Meßerkerl mehr Saltz oder Korn in den Säcken einzumeßen; dem Bürger bey Verkleinerung seines ehrlichen Namens, bey Straffe nach den Stadt-Rechten und bey Confiscation des solchergestalt gemeßenen Gutes; und dem Meßerkerl bey Entsetzung von seinem Amte und Verweißung aus der Stadt. Dahero es auch nicht weniger von nöthen ist, daß alle Meßerkerls sich der Stadt mit einem Eide verbinden sollen, welches sogleich ins Werck gesetzet werden soll, auch kein ander zum Meßer-Amte gelaßen, als der einen guten Ruff und bey der Stadt seinen Eid abgeleget habe. Dieses, so in der Kürtze hier angeführet worden, soll mit weitläufftigern und deutlicheren Ordnungen von dem Stadt-Magistrat ausgeleget werden; je-

Digitized by Google

doch daß er von der eigentlichen Meinung und Innhalt dieses Punctes nicht abgehet. Imgleichen sollen bemelte Ordnungen, so bald sie abgefaßet worden, dem Königl. Gouverneur mitgetheilet und mit ihm überleget werden. Welches die Stadt noch vor dem nechst angehenden Frühling, so Gott will, und ehe die Schiff-Fahrt recht anfängt, ins Werck zu stellen und in Richtigkeit zu bringen sich verbindet.

§ 17. Was wegen des Gewichts und Maaßes ist verordnet worden, soll auch gleichfalls von der großen Stadt-Wage verstanden werden, welche von der Stadt in gebührlicher Richtigkeit soll alle Zeit gehalten, und von dem Wäger ein gestrenger Eid von der Stadt genommen werden, daß er seiner Instruction nachfolge; die Wag-Schalen reine und gleich bewahre; alles was ein- oder ausgewogen wird, richtig zu Buche führe; sich durch keine Geschenke und Gaben corrumpiren laße; und wenn das Königl. Portorium seine Benachrichtigung von nöthen habe, dieselbe unweigerlich und auf des Portorii Begehren von sich gebe, und deßelben Vermahnungen, sein Amt betreffend, gebührendermaßen aufnehme. Wenn die Wage dergestalt ist bestellet worden, so ist zur desto größerer Richtigkeit für gut befunden, daß alle aus- oder einkommende Wahren, welche bey Gericht verkauffet werden, alsobalde nachdem sie auf dem Portorio sind angegeben worden, nach der Wage gebracht, gewogen und darüber ein Wag-Zettel genommen werden soll, ohne welchen kein Gut soll aus oder nach dem Hafen aus- und eingeführet zu werden Freyheit haben. Damit aber der Handel keine Beschwerde davon empfinden möge, so will und verpflichtet sich die Stadt, eine gelinde Taxa abzufaßen, welche nach vorhergegangener Communication mit dem Königl. Gouverneur jedermann zur Nachricht dienen kann.

§ 18. Diesem obbemeldten zufolge befindet sich die Stadt Reval willig und erböthig, mit allen Fuhrleuten und Mundricken eine billige Ordnung zu machen und ihnen bey ernstlicher Strafe aufzuerlegen, daß kein Fuhrman auf einem Wagen mit einem Pferd nach dem Hafen mehr als 4 Tonnen Roggen, Gerste oder Waytzen; Haber oder Maltz 6 Tonnen; und aus dem Hafen mit einem Pferd nicht mehr als 2 Tonnen Saltz, und so nach Proportion, wie er ein oder mehr Pferde vor dem Wagen hat, führen möge. Die Mundricken sollen auch dazu gehalten werden, daß sie alle Wahren suchen unverdorben nach dem Schiff am Bord zu bringen, dieselbe nicht naß, noch durch ihre Unachtsamkeit verderben laßen. Die andere Fuhrleute, die zu Land mit Fuhren nach Riga, Pernau, Dorpat, Pleskow, Novogrod oder sonst wohin fahren, sollen auch an gewißen Ordnungen gebunden werden, also daß sie auf keinerley Weise einige Art Lorren-

dreherey unterstützen, und dieselbe sowohl als die Fuhrleute und Mündricken im Haffen eine gewiße Taxa haben, was sie an Bezahlung zu genießen haben sollen.

§ 19. Sonsten, weil es sowohl ungelegen als auch gefährlich ist, daß alle einkommende und ausgehende Schiffe, Schuten uud Böthe bishero auf der Rhede von der Königl. Licent-Cammer haben besucht werden müßen, wodurch die Schiffe sind aufgehalten und vor Sturm und Ungewitter bloß gelegen, und man auch nicht genau und ohne Verrückung der Wahren dieselbe übersehen und untersuchen können; Dahero hat diese gute Stadt Reval auf J. K. M. gnädigstes Gutdüncken und dagegen ihren unterthänigsten Gehorsam nebst ihr Verlangen nach bequeme Commercien zu bezeigen, ihren Haffen gern geöffnet, auf daß die Schiffe dahin gerade aus der See einlauffen und daselbst dann mit größerer Fug und Commodite besucht werden mögten. Dabey aber, in Ansehung deßen, daß diese gute Stadt von Alters her die vollenkommene Jurisdiction in dem Haffen gehabt und gebrauchet, und auch sowohl von allen vorigen hochlöblichen Schwedischen Königen, seit der Zeit dieselbe in der Schwedischen Crone Eid und Gehorsam getreten, als auch von J. K. M. selbst allergnädigst dabey erhalten, laßen dahero J. K. M. noch fernerhin diese gute Stadt bey solchen wohlempfangenen Freyheiten gern und in Gnaden verbleiben, wie denn auch J. K. M. in diesem und allen andern gebührlichen Fällen mit Königl. Gunst geneigt sind diese gute Stadt zu schützen und zu handhaben, als welche ihre Treue und Demuth gegen J. K. M. und die Schwedische Crone alle Zeit nach ihrer Schuldigkeit hat verspüren laßen. Es ist also J. K. M. gnädigster Wille, daß die Visitation der Schiffe im Haffen folgendergestalt verrichtet werden soll:

1) Zu mehrerer Bequemlichkeit der Visitationen mögen und sollen alle Schiffe, Schuten und Böthe, welche nach Reval ankommen, sich sogleich nach dem Haffen begeben; jedoch daß sie an einem bequemen Ort bey Seite daselbst sich vor Ancker legen und sich nicht beym Bollwerck antackeln, bevor sie ihre Rollen abgeliefert haben und von den Licent-Bedienten vollenkommen besucht worden.

2) Sollen obberegte Schiffe, Schuten und Böthe, sobald sie sich am besagten Ort gesetzt haben, gleich und ungesäumt ihre Rollen abliefern und ohne Auffenthalt besucht werden.

3) Keine Fahrzeuge, die zu Reval anlanden, sollen von der Visitation befreyet seyn, außer nur die einländsche Schuten und Böthe, welche dennoch keine andere Wahren einführen, als die ohne das nach der Stadt zollfrey gebracht werden können und bey der

Digitized by Google

Ausführung Zoll bezahlen müßen, welche also ihre gewöhnliche Freyheit genießen mögen: wohl zu verstehen, daß in sofern sie auf einigen Unterschleiff betroffen werden, sie alsdann einer billigen Straffe unterworffen seyn und man darnach bald Mittel suchen soll, auf was für Art solches nicht mehr geschehen möge.

4) Sollen die Licent=Bedienten freye Macht haben, alle obbemeldte Schiffe, Schuten und Böthe, welche solchergestalt sich eingelegt und ihre Rollen eingeliefert haben, auf die bequemlichste und genaueste Weise, wie ihnen möglich seyn kann, zu besuchen, dabey ihnen zugestanden wird, quoad actum visitandi sowohl im Haffen, als auf der Rhede J. K. M. Licent=Ordnung nachzufolgen, die Mündricken an den Schiffen zu legen, und wenn die völlige Visitation auf einmal nicht verrichtet wird, und man einen Unterschleif argwöhnete, alsdann selbst oder andere Licent=Bediente auf dem Schiffe zu verbleiben und also die Soldaten=Wache, worüber man sich bis hierzu beklaget hat, vermieden würde; was in währender Licent=Visitation verbrochen befunden wird, zu confisciren, das confiscirte Gut in die Licent=Cammer unangefochten und ohne Widerrede aufzubringen und solches derselben ungetheilt und einzig und allein zuzustellen.

5) Wie nun die Visitation solchergestalt bequemlich geschehen kann, also sollen von wegen J. K. M. die Licent=Bedienten dahin bedacht seyn, daß keine Kaufmannswahren aus dem Haffen in die Licent=Cammer zu weiterer Untersuchung gebracht werden mögen.

6) Ehe die Visitation geschehen, soll keiner sich mit einigen Wahren oder Schiffen, ohne Erlaubniß der Licent=Cammer, auf irgend eine Weise befaßen, dahingegen aber wollen J. K. M. gern und allergnädigst die Stadt bey ihrer vollkommenen Jurisdiction im Haffen, wie obbemeldet ist, erhalten und hiemit ernstlich und gnädigst befehlen, daß die Licent=Bedienten diese obbemeldte Freyheit im Haffen, nicht weiter als quoad actum visitandi ausdeuten, und keine mehrere und neue Macht sich anmaßen, sondern vielmehr die Stadt dabey ungekränckt verbleiben laßen. Insonderheit soll ihnen zwar die obbesagte Visitation im Haffen in allen Stücken ungehindert freystehen, um allen Unterschleiff abzuwehren, sie sollen aber dieselbe manierlich verrichten und auf alle mögliche Weise den Kauf=Handel bequemlich machen. Insonderheit sollen die Licent=Bedienten, so bald sie ein Schiff, Schute oder Both völlig besuchet und untersuchet haben, nicht mehr damit zu schaffen haben, sondern alsdann tritt das Portorium zu, welches eine genaue Absicht, zu Folge deßen Ordinantie, auf alles dasjenige, was in dem Hafen vorläuft, haben, und das

Digitized by Google

übrige Gut, was verbrochen werden könne, sich zum Besten confiſciren muß.

§ 20. Alldieweil der Revalsche Haffen von Natur, und deßelben Situation zur Beförderung des Handels mercklich bequem ist, jetzo aber von Jahre zu Jahre verdorben wird, mit Brücken, Pfahlen und andern Zubehör schlecht versehen, auch nicht räumig genug und zur Nothdurfft ausgebauet ist, dadurch endlich der Stadt zur unüberwindlichen Schaden und Verlust der Haffen verderben und zu nichte gehen muß; also nimmt die Stadt auf sich, denselben zu verbeßern, so weit die Mitteln einige Zeit zulangen, insonderheit will und soll dieselbe von Jahre zu Jahre bedacht seyn, Kasten zur Erweiterung des Hafens zu sencken, Pfähle an die Seite nach dem Lande zu niederzuschlagen, und vor allen Dingen den Bau von einem guten und bequemen Weg und Brücke von der Strand-Pforte an bis zum Haffen und zu den Schiffen fortzusetzen, wie darüber ein gewißer Plan verfaßt und mit dem Königl. Gouverneur überleget werden soll; da man auch sich wegen des Termins, innerhalb welches es verfertigt seyn soll, vereinigen will. Damit nun solches desto bequemer ins Werk gestellet werden möge, will und verpflichtet sich die Stadt die Pfahl-Gelder und andere Mittel, welche zu dem Endzweck destiniret sind, zu nichts anders, als zur Verbeßerung des Haffens anzuwenden. Außerdem will und verbindet sich die Stadt, andere nothwendige Haffen-Ordnungen abzufaßen und ins Werck zu setzen, insonderheit, daß zu mehrerer Bequemlichkeit der Schiffe keine Böthe oder Schuten sich an das Bollwerck fest tackeln, oder zwischen die Schiffe, zu ihrem eigenen Schaden, sich eindringen; sondern an die Seite nach dem Lande zu setzen und bey Straffe keinesweges den großen Schiffen im Wege liegen sollen.

§ 21. Die obbemeldte Ordnungen samt und sonders zu erhalten, zu verbeßern und nichts zu verletzen, auch deutlicher zu erweitern, wie auch mehrere andere, die hinfüro für nöthig erachtet werden mögen, abzufaßen, zur Execution zu bringen, und mit dem Königl. Herrn Gouverneuren zu communiciren, imgleichen insgemein alles, was dem Handel frommt und befördert, zu thun und thun zu laßen, erachtet die Stadt ihrem unterthänigsten Gehorsam gegen J. K. M. höchste Vorsorge sowohl als ihrer Wohlfart gemäß: solches auch ins Werck zu stellen, will sie sich auch bereit und willig finden laßen; in allem sich vorbehaltend, was nicht in diesem Abschiede ausdrücklich benannt und eingeführet worden, ihre wohlempfangene Stadtfreyheiten, welche die obberegte Verordnungen in ihrem einfältigen Verstand nicht

derogiren, auch nicht von jemanden, dem es angehet, anders verstanden oder ausgedeutet werden sollen.

Dieweil nun alle diese obberegte Articuln vornehmlich zum Aufkommen der Stadt Reval und zur Beförderung des Handels gerichtet sind; also bestehet zwar die würckliche Erlangung dieses Vorhabens in einer beständigen Execution auf allen Seiten: Dannenhero auch J. K. M. allergnädigst geneigt sind, darüber ernstlich Hand zu halten, wollen auch zur mehreren Versicherung und Nachricht für die Handelsleute die offtbemeldten und in diesem Abscheide eingeführten Freyheiten, wenn es für nöthig erachtet wird, gnädigst publiciren und durch Dero Königl. Patenten jedermänniglich zu wißen thun. Betreffend das, wozu gegen J. K. M. die Stadt, zur Aufrechthaltung guter Ordnungen, sich unterthänigst verpflichtet, so bleibet solches allein zur Norm, was von Wegen J. K. M. mit der Stadt ist abgeredet worden, und welchem dieselbe nachzukommen verbunden ist. Wenn es nun geschehen solte, daß von Seiten J. K. M. Bedienten, oder auch von Seiten der Stadt auf einige Weise diesem Abschied zuwider gehandelt würde, und solchergestalt den Commercien einige Hinderniße und Schade wiederführe, so soll solches bey Zeiten geändert werden, (l. so sollen darinnen zeitige Hülfsmittel geschaffet werden), zu dem Ende und in solchem Fall mag von wegen J. K. M. Dero Gouverneur über Estland und Reval, Bürgermeistere und Rath samt die Gemeinen der Stadt, oder nach Wichtigkeit der Sache, ein Theil derselben vor sich fordern, ihnen gebührend und mit Gründen remonstriren, worinnen die Fehler bestehen, und sie zur Beßerung derselben ermahnen, dafern sie nicht befürchten wollen, daß J. K. M. Höchste Hand, solches zu remediren, unterthänigst ersuchet werden muß. Dahingegen die Stadt in allen Stücken dieses sich zur Nachricht gebührend aufnehmen und was versehen worden unwegerlich ändern und beßern soll. Imgleichen, wenn von wegen J. K. M. Bedienten etwas entweder versäumet, oder auch wider diesen Abschied und also wider diese von J. K. M. der Stadt gnädigst vergönnete Privilegia gehandelt würde, so haben zwar dieselbe vor allen Dingen J. K. M. höchste Ungnade, als ihre schwerste Straffe zu erwarten, dabey aber, damit um des einen oder andern Verbrechens willen ein so allgemeines und nöthiges Werck keinen Schaden leiden möge, hat der Königl. Gouverneur über Estland und Reval von sich selbst Hülffsmittel zu schaffen; da er's weiß und es in seiner Macht und unter seinem Gouvernement stehet. Sind es aber andere Bediente, die unter seinem Befehl nicht stehen, und sich hiewider setzen, so kann er durch Schreiben und gründliche Nachrichten, solches bey denen nechst um-

liegenden Gouverneuren suchen und in Ermangelung anderer Mitteln es J. K. M. höchster Disposition unterthänigst anheimstellen. Imgleichen soll auch die Stadt Reval die freye Erlaubniß haben, wenn derselben etwas dergleichen bewust wird, dem Königl. Gouverneuren geziemend zu erkennen zu geben, da die obbemeldte Mittel zur Hand genommen werden sollen. In allem Fall aber, wenn der offtbemeldte Gouverneur ohne Grund etwas aus der Acht vorbey gehen läßet, stünde solches zu seiner Verantwortung vor J. K. M., Dero höchste Handhabung über Dero gnädigste Privilegien die Stadt alsdann in Unterthänigkeit zu ersuchen hat. Außer diesem ist für billig und rathsam befunden, dieweil beym Anfang eines Werckes weder alles kann in Erinerung gebracht werden, noch dasjenige was erinnert worden ist, sogleich in seine Richtigkeit gebracht werden könne, sondern viel noch allmählich und nachgehends sich ereignet und beßer sich thun läßet: So ist zur Erlangung J. K. M. hochpreißlichen Vorsatzes nemlich des Zunehmens der Stadt, und damit kein Weg dazu verschlossen würde, bis auf J. K. M. gnädigste Ratification abgeredet worden, daß jedes Jahr auf eine gewiße bestimmte und bequemliche Zeit, der Königl. Gouverneur über Estland, entweder selbst, oder durch gewiße verständige Deputirte mit einem Ausschuß von der Stadt zusammen treten und mit denenselben diesen Abschied durchgehen soll, um zu vernehmen ob derselbe in genauer Beobachtung wäre gehalten worden. Im wiedrigen Fall soll auf die Art und Weise, wie vorhero gesagt worden, baldige Aenderung geschaffet werden. Bey der Gelegenheit mag man auch mit einhälliger Berathschlagung überlegen, was für dießmahl ausgelaßen, und, wenn die Gelegenheit der Zeit bequemlich wäre, dadurch die Commercien befördert werden können, damit solches J. K. M. zu Dero gnädigster Erklärung und Order in Unterthänigkeit möchte referiret und also alle Hinderniße, woran die Commercien sich stoßen, aus dem Wege geräumet und das Werck in einem unverrückten Gang erhalten werden.

Daß dieses alles von wegen J. K. M. Unserer allergnädigsten Königin, durch Dero Gouverneur über Estland und General-Stadthalter zu Reval Erich Oxenstierna Axelsson, Graf zu Südermöhre, Freyherr zu Kimitho, Herr zu Fyholm und Tidöönp und höchstbemelter K. M. Inspector über die Lif- und Ingermanländsche Licenten Peter Heltscher Rosenbohm mit der Stadt Reval verabscheidet und verabredet worden, jedoch daß solches J. K. M. gnädigster Ratification unterthänigst anheimgestellet werde; haben wir obbemeldte mit eigener Hand und Siegel bezeugen und bekräftigen wollen; dahingegen die Stadt Reval durch dero Bürgermeisteren, Raths und Ausschußes

Digitized by Google

gewöhnliche Unterschrifft zur unverbrüchlichen Haltung alles deßen, was darinnen bewilliget und beliebet worden, sich verpflichtet hat.

Actum Reval den 24. Martii Anno 1648.

Erich Oxenstierna Axelsson. Peter Heltscher Rosenbaum. Bürgermeistere und Rath, Elterleute, Eltesten und sämmtliche Bürgerschaft der großen und Kaufmanns-Gilde der Stadt Reval.

Dieweil nun obberegte Puncten und Articuln Uns sind vorgelesen worden; als haben Wir befunden, daß dieselbe Unserer gnädigen Intention gemäß und übereinstimmend sind mit Unseren vor diesem gegebenen Commissionen und Befehlen; Dahero Wir auch dieselbe, ausgenommen die Reservaten, welche von wegen der Stadt in dem zweiten und dritten Articul eingeführet und zur anderen Unserer Erklärung ausgestellet worden, haben confirmiret und bestätiget, wie Wir auch hiermit confirmiren und bestätigen, und wollen daß darüber stets und fest in allen Stücken Hand gehalten werden soll, und Wir gebieten Unseren Officianten, Dienern und Unterthanen, höhern und niedrigen, samt allen andern, die dieses angehet, daß sie sich hiernach richten und auf keinerley Weise diesem zuwider thun. — Zur mehreren Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und wißentlich Unsere Siegel hier unten drucken laßen. Gegeben auf Unserem Schloß zu Stockholm den dreyßigsten Tag im Junii Monath, im Jahr nach Christi Geburt, das Ein Tausende Sechs Hundert und Acht und Vierzigste.

(L. S.) **Christina.**

J. Silfwerstierna.

---

121. Königliche Resolution vom 26. November 1650.

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung über die Sachen und Gewerbe, so von wegen der Stadt Reval die Edle, Wohlgelahrte und Verständige Thomas von Drenteln, Bürgermeister, Bernhard Rosenbach, Syndicus, und Cordt Meuseler unterthänigst haben antragen laßen. Datum Stockholm den 26. November Anno 1650.

§ 1. Demnach J. K. M. Bürgermeister und Rath sampt der gemeinen Bürgerschafft in Reval Hulde und Treue verspühret haben, denenselben auch mit ihrer Königl. Gewogenheit stets beygethan gewesen, und gerne geneigt seyn, Ihrer sampt aller andern getreuen

Untersaßen Wolfahrt zu befördern; Also seynd J. K. M. auch bereit dieselbe bey ihren Privilegien zu conserviren und zu handhaben; Auf welche, wie Sie bereits einmahl nemlich Anno 1646 J. K. M. gnädige Confirmation erlanget haben, J. K. M. also vor unnötig schätzen, Ihnen solche wiederumb de novo zu geben.

§ 2. J. K. M. vernehmen hierneben, wegen der Transaction, so vermöge J. K M. vor diesem an den Gouverneurn ergangenen gnädigen Befehlig geschehen, über die zwischen dem Schloße und der Stadt nunmehro in langer Zeitt streitig gewesenen Grentzen. Und wollen J. K. M. nachdem was hierin geschehen zu guter Richtigkeit gereichet, daßelbe in so weit dabey verbleiben laßen; Auch damit solchen allen desto beßer nachgelebet werden möge, hiemit authorisiren und bekräfftigen. K. M. laßen sich imgleichen gnädigst gefallen, daß dasjenige, was jetzo transigiret und verglichen ist, der Gouverneur sampt dem Rath mit neuen Grentzsteinen belegen, wie auch Grentz-Brieffe darüber auffrichten laßen.

§ 3. J. K. M. haben auch ein gnädiges Gefallen, daß die Stadt Reval umb die Reußischen Commercien so viel mehr zubefördern, sich des Saltz-Privilegii begeben haben, so von J. K M. höchstgeehrtesten Herrn Vater Glorwürdigsten Andenckens denselben mitgetheilet worden, welche Cession gleich wie Sie auff gewiße Conditionen geschehen, J. K. M. nachgehends durch einen absonderlichen Act confirmiret haben. Aldieweiln sonsten obgemelte Deputirte abermahls unterthänigst angehalten haben, daß J. K. M. zugeben wollen, einen halben Reichsthaler in der Licent auff jede Last Saltz, der Stadt Reval zum Besten zu heben, gleich von J. K. M. durch diese von Seiten der Stadt geschehene Saltz-Privilegii Cession remittiret und nachgegeben ist: Also haben J. K. M. derselben unterthäniges Begehren hierinnen deferiren wollen, also, daß die Stadt selbigen halben Reichsthaler von jeder Last Saltz, so Seewärts einkömpt, zu genießen haben solle.

§ 4. Ueber der Finnischen Untersaßen freye Segelation auff Reval, weswegen so wohl nun, als auch hiebevor zu unterschiedenen mahlen, inständigst angehalten worden, wollen J. K. M. in Gnaden bedacht seyn, ihre Meinung und Willen fördersambst durch eine absonderliche Resolution zu eröffnen.

§ 5. J. K. M. haben auch verstanden, welcher Gestalt das von denen abgelebten Königen in Schweden Hochlöblichen Gedächtnüs an das Revalsche Hospital geschenckte Getreidig, welches demselben auch von J. K. M. Anno 1646 confirmiret worden, ingesampt sie von Anno 1640 annoch unbezahlet seyn soll, der Uhrsachen, daß wegen

Digitized by Google

selbiges Getreidigs in dem Ehstnischen Stahdt nichts vermeldet worden: Und haben J. K. M. an ihr Cämmer-Collegium jetzo die Ordre ergehen laßen, daß berührtes Getreidig mit auff den Stahdt auffgeführet, und was annoch unbezahlet, zur Richtigkeit gebracht werden mögen.

§ 6. Umb die Zwistigkeiten, so zwischen der Bürgerschafft und dem Adel in Ehstland wegen ihrer Bezahlung vorfallen, abzuhelffen, können J. K. M. dieser Zeit kein näher Expedient absehen, als daß von wegen J. K. M. der Gouverneur sich hierein interponire, absonderlichen aber hierinnen eine solche Ordnung mache, so nicht so leichtlich könne gebrochen werden. Und dieweil hiebeneben nothwendig erfordert wird, daß es in Reval unter der Bürgerschafft mit ihren Bezahlungen zugleich richtig zugehen möge, und dieser Uhrsachen halber absonderlich in Schuld-Sachen die Justitie ungequälet und ohne Auffenthalt geadministriret werde; Also werden Bürgermeistere und Rath mit höchstem Fleiß und Ernst darauff bedacht seyn, solches alles in seiner rechten Form und Ordnung zu bringen.

§ 7. Letzlich wird geklaget, daß der Stadt Reval in ihrer Nahrung auß denen Ehstnischen Strandhafen großer Eindrang zugefüget werden soll, welche mit Böhten in großer Menge besuchet werden; Aldieweiln aber einer oder der andere vom Adel alda im Lande auff solche Hafen-Gerechtigkeit alte Privilegien auffzuweisen haben solle: Also können J. K. M. vor diesmahl sich nicht darüber erklären, besondern wollen an seinem Ohrt es gestellet haben, daß ein Jedweder sein habendes Recht und Befugsahmkeit gebührlich verificiren möge. **Actum ut supra.**

(L. S.) **Christina.**

---

122. Königliche Erklärung vom 26. November 1650.

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finnlandt, Hertzogin in Ehstlandt, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin-Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermanlandt und Wißmar rc. Thun zu wißen, aldieweiln eine Zeitt hero im Wercke selbst befunden worden, welcher Gestalt die Licent-Freyheit so von unserm höchstgeehrsten sehl. HerrnVater Glorwürdigsten Andenckens der Stadt Reval bewilliget worden, auff das Saltz, so von dorten nacher Reußland geführet wird, in den Commercien sich allerhand Hinder und Ungelegenheit

veruhrsachet hat, absonderlich daß das Saltz, so unter der Freyheit gekommen, nothwendig hat müßen verpaßet und inquisitiones bey denen Reusischen Grentzen deswegen angestellet werden, umb dem Unterschleiff dadurch vorzubeugen. Gleich wie nun unsere getreue Untersaßen, Bürgermeister und Rath sampt denen Elterleuten, Eltisten und gemeiner Bürgerschafft in Reval vor gut oefunden und bewilliget haben, an Unß und die Crohne daßelbe Ihnen von unserm Höchstgeehrten sehl. Hrn. Vater empfangenes und bis hieher geübtes und genoßenes Privilegium auff die Licent-Freyheit und Saltz, so von bemelter Stadt Reval nacher Reußland geführet wird, zu cediren und abzustehen; Also und in Betrachtung dieses, wie auch aus sonderbahrer Gunst und Gnade, haben Wir gegen sothane Privilegii Cession gegönnet und nachgelaßen, wie wir dann hiemit concediren und nachlaßen, auch zugleich bemelter unser Stadt Reval nachfolgende Conditiones bewilligen:

Vors Erste sollen die Revalsche Bürger auch andere, so in ihren Handel und Kauffmannschafft nach und von Reußland auff Reval reysen, die große und allgemeine Landwege, so da auff Narva, Neuen-Schloß und Dorpat gehen, unbehindert gebrauchen, und daßelbe ohne Paßnehmung auff ihr Saltz oder einige andere Wahren, so sie bey sich haben, welche auch auff den Grentzen vor Inquisitionen und Besuchungen frey seyn sollen.

Zum Andern haben wir die Licenten von allem zu Reval einkommenden Saltz in so weit lindern und moderiren wollen, daß Sie dieselbe mit drittehalb Rthlr. vor die Last bezahlen sollen.

Drittens sollen alle Wahren, so von Nyen und Narva so wol den Landweg als auch Seewerts nacher Reval geführet und alda auffgeleget werden, in bemelten beeden Städten Narva und Nyen von Zoll und Licenten frey seyn. Wann Sie aber von Reval abgeschiffet werden, alsdann soll damit gleich nach der Ordnung wie mit andern Wahren gehalten werden.

Letztens haben wir auch per expressum hiemit wollen bewilligen, daß alle einländische Wahren (außerhalb Getreidig) solle gleich denen Reusischen Wahren bey der Außschiffung nicht höher dann zu zwey pro centum mit Zollen und Licenten beleget werden.

Wir gebieten derowegen hiemit allen denjenigen, so dieses einigermaßen angehet, daß Sie sich hiernach richten, damit dieser unser gnädigen Concession und Bewilligung in allen ihren Puncten und Articuln gebührlich möge nachgelebet werden.

Zu desto mehrer Gewißheit haben wir dieses mit eigener Hand

Digitized by Google

unterschrieben und unser Secret wißentlich hierunter drucken laßen. Gegeben auff unser Schloß Stockholm den 26. November Anno 1650.

(L. S.) Christina.

---

123. Königliche Resolution vom 23. November 1653.

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung, auff die Puncten und Gewerbe, so von wegen der Stadt deroselben Deputirte, die Ehrenveste, Hochgelährte, Wohlgeachte und Verständige D. Johan Vestring Syndicus, Bernhard Hettling Rahtsverwandter, Hans Witte, Eltermann der Großen Gilde und Benedict von Schoten Bürger unterthänigst antragen laßen. Actum Upsala den 23. November Anno 1653.

§ 1. Demnach Sie wegen des Finnischen Handels unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher Gestalt die Stadt Reval denselben von Alters genoßen hat, aber nach der Hand durch den kleinen Zollen, so in der Revalschen Licent-Kammer von denen auß Finnlandt kommenden Wahren, eine kurtze Zeitt hero auffgehoben worden, mercklich gestützet wird: Imgleichen daß von dem Saltz, welches von Reval nacher Finnlandt geführet wirdt, der Surplus genommen werde, also, daß deßen Licent und Zoll höher in Finnland als in Reval ersteiget; Begerende derohalben demütigst, daß die Stadt von solcher Last und Beschwerde befreyet werden möge. So zweifeln J. K. M. nicht, daß Bürgermeistern und Rath, als auch der gemeinen Bürgerschafft in Reval gnugsahm bekand und offenbahr, mit was Fleiß, Sorgfalt und Bekümmernüß J. K. M. darinnen haben arbeiten laßen, daß bemelter Stadt Zustand zur Nahrung, Handel und Commercien auff allerhand thunliche und zuträgliche Weise und Mittel zu excoliren und verbeßern stehen seyn möchte; In solchem Absehen auch vor diesem den Finnischen Handel, so zuvor eine geraume Zeitt auff die Finnische Stapel-Städte restringiret gewesen, öffnen und frey geben laßen, alleine hierneben vor gut befunden, damit die an denen Finnischen Seekanten belegene Städte nicht möchten dadurch, daß Reval hierinnen gratificiret worden, einen sonderbahren Abbruch oder Schaden leyden, daß man derohalben eine Gleichheit in den Zollen mit denen Finnischen Wahren halten, sie mögen hingeführet werden in die Städte alda im Lande, oder auch nacher Reval, daßelbe wolle man auch mit Saltz observiren laßen, es komme daßelbe entweder von Ausländischen Oehrtern oder von Reval nach Finnlandt. Aldieweil aber J. K. M.

18*

vernehmen, daß nicht alleine die Finnische Zölle dadurch in große Unrichtigkeit gesetzet werden, besondern auch die Stadt Reval sich selbst allerley Nachdenken machet, daß die Finnische Wahren, wie auch das Saltz solchergestalt alda in den Hafen beschweret werden: So haben J. K. M. umb mehrer Richtigkeit willen in berührten Finnischen Zollen, desgleichen auch ihre gnädige Affection gegen bemelte ihre Stadt Reval, so viel mehr zu contestiren und zu bezeugen, beliebet und verordnet, daß der kleine Zoll der Finnischen Wahren wie auch des Saltzes **surplus** in mehrberührten Revalschen Hafen eingestellet, und derselbe auff vorige ordinaire Zoll-Plätze in Finnland transportiret und verleget werde; wie auch zu mehrer Bequemlichkeit der Seefahrenden zwo Zollkammern, nemblich auff Hangöö und Porckalaud anrichten laßen, wie darüber J. K. M. weitere gnädige Verordnung und Placat soll publiciret werden, wornach sich auch andere J. K. M. Untersaßen in der Stadt Reval mit ihren Bürgern vollenkömlich sollen und mögen reguliren.

§ 2. Daß die Abgefertigte wegen der Ober-Stelle im Portorio vor ihren Präfectis anhalten, so von wegen der Stadt daselbsten sitzen, befinden J. K. M. nicht billig, besondern gleich wie J. K. M. bereits sich vor diesem über selbige Gewerbe erkläret und dem Königl. Präfecto Portorii mit gutem Fug die Oberstelle zueignen laßen; Also verbleiben J. K. M. annoch weiter bey ihrer vorigen Meinung, und vermahnen dabeneben Bürgermeister und Rath als auch alle Gemeinen in der Stadt Reval gnädigst und ernstlich, daß Sie nicht allein den jetzigen Königl. Präfectum Portorii und alle diejenigen, so Ihm in selbigem Ampte nachfolgen werden, bey der Ober-Stelle und in allerley rechtmäßiger Verrichtung seines Dienstes unbehindert laßen, besondern zugleich in allen billigen Sachen behülfflich seyn, und selbige J. K. M. daselbst verfaßeten Portorii Ordinance allerdings nachleben, dagegen haben J. K. M. ihrem Portorii Präfecto zugleich mit andern Bedienten Allergnädigst gebohten, wie auch annoch weiter gebieten werden, ihre Instruction und obgemelte Portorii Ordinance in keinerley Weise zu übertreten, vielweniger der Stadt gegen ihre wolempfangene Jurisdiction und billige Gerechtigkeit auff einige Ahrt Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Wiewol J. K. M. gnugsamen Fug hätten, bevorab da bey dieser Zeit mit der Revalschen Portorii Präfectura, keine Verenderung von nöthen, sich nicht weiter als bereits geschehen ist, über den letzten Vorschlag auszulaßen, da die Revalschen Deputirten unterthänigst begeren, daß Einer aus des Raths Mitteln, vor einigen andern zu der Königl. Portorii Präfectur möchte verordnet werden; So haben dennoch gleichwol J. K. M.

Digitized by Google

ihre gnädige Gewogenheit und Gunst gegen ihre getreue Untersaßen, Bürgermeister und Rath in offtbemelter ihrer Stadt Reval damit zu beweisen und zu bezeugen sich hiermit gnädigst erklähren wollen, daß, wann einige Verenderung bey der Königl. Portorii Präfectur in Reval vorfallen, und J. K. M. als, auch die nachkommende Schwedische Könige daßelbe Ihren Regalien unpräjudicirlich erachten würden, und dann Einer von Bürgermeistern und Rath sich fünde, welcher zu solchem Ampte geschickt und bequem were, J. K. M. alsdann eine Persohn aus ihren Mitteln dazu zu gebrauchen, sich gnädigst erinnern wollen. Jedoch ausdrücklich vorbehaltend, daß J. K. M. hiermit der Stadt Reval zu demselben Ampte keine Gerechtigkeit weiter, als vor diesem einräumen, besondern alles zu Ihrer sampt nachkommenden Schwedischen Königen freyer Disposition vollenkömlich heimstellen.

§. 3. Die Jurisdiction, so der Stadt Reval, denen vorigen mit der Ritterschafft und Adel in Ehstlanct auffgerichteten Vertrag gemäß, über das Kloster daselbsten zugestanden, seynd J. K. M. gnädigst geneigt, Sie annoch weiter mit dem unterbegriffenen Gymnasio und deßen Gliedmaßen dabey zu conserviren und zu handhaben; wohl verstehende, was ihr Leben, Lehre und Unterweisung angehet, so von dem Gymnasio dependiren, desgleichen Prälectiones, Ordinanceen und Constitutiones, da es nötig, sollen die von wegen J. K. M. dazu Verordnete nichts minder, als von der Stadt Seite geschicht, Inspection haben. Anlangend sonsten die Streitigkeiten und Zwiste, so da zwischen der Ritterschafft in Ehstlandt und der Stadt Reval, theils wegen des Kloster-Guhts, theils wegen des Pastoris Deputat im Kloster und des Cantoris daselbsten annoch restirenden Salarii seyn, gleicher maßen wegen des Stadts Wallbau so weit der Klostergrund sich erstrecket, und was dergleichen mehr seyn mag, daßelbe wollen J. K. M. daferne Sie nicht in der Güte, durch eine Vergleichung beygeleget werden können, alsdann zum Judicial-Proceß und Außschlag remittiren.

§ 4. Dasjenige, so über die Strand-Hafen geklaget wird, daß es des Finländischen Handels Diversion von Reval sehr veruhrsachen solle, laßen J. K. M. bey denen vorigen Resolutionen, so darüber gegeben seyn, billig beruhen. Wollen auch annoch weiter ihren Gouverneurn von Ehstland sampt dem Stadthalter auff Reval beordern, umb zu exequiren, was dawider verbrochen wirdt. Die von der Ritterschafft aber vermeinen mit alten Brieffen und Privilegien ihre Gerechtigkeiten zu beweisen, welches ohne ihrem und der Stadt Präjuditz annoch offen und frey gestellet, diese Sache nach ihrer eigentlichen

Beschaffenheit auszuführen. Deßelben gleichen wollen J. K. M. was so wol wegen der Wesembergischen Landkäufferey, als heimlich untergestochenen Handels mit denen Frembden innerhalb der Stadt Reval, vor Beschwerden angetragen, auff deßen Abschaffung in Gnaden bedacht seyn, auch wegen Wesemberg und anderer Flecken in Ehstland Handel und Kauffmannschafft eine gewiße Ordnung verfaßen laßen; Allermaßen aber ehe solches mit allen Umbständen recht verfaßet werden mag, ist von nöthen, daß J. K. M. sich vollkömlich wegen alles unterrichten laßen, so dabey in Bedenken kommen kan; derohalben damit zwischen der Stadt Reval und allen Landflecken, inmittler Zeitt nicht mehr Unordnung erwachsen möge; Als erklären sich J. K. M. gnädigst, daß ihre gewöhnliche unterschiedliche Klagten auff folgende Weise auffgehoben werden sollen:

1) Daß kein Bürger aus denen Landflecken in Ehstland mit denen Frembden und Außländischen in Reval immediate handlen solle, außgenommen da einiger Handel vorfiele, in welchen denen Frembden mit Frembden sonsten zu handeln zuläßig were.

2) Dagegen soll einem jeden Frembden in denen Flecken mit allen und jeden Revalschen Bürgern, mit wem es Ihm gefällt, zu handeln frey stehen, es sey auff Borg, Verstreckung, Stutzung, Kauff oder andere Manier, was es auch sonsten von einem Ehrlichen, Auffrichtigen und in allen löblichen Städten gebräuchlichen Handel immer seyn mag. Sonsten aber soll all untergestochen Werk, als da ein Revalscher Bürger seinen Nahmen mißbrauchen läßet, und ohne seinem sonderbahren Frommen und redlichen Gewinn, allein zu seiner Mittbürger Nachtheil mit demselben des Frembden Unterstechung und immediaten Handel mit den Bürgern in denen Flecken bedecket und duldet, bey ernstlicher Straffe verbohten seyn; Welches der Stadt Magistrat in Reval ihren Bürgern befehlen, und selbsten alda in der Stadt die Hand darüber halten soll, gestalt Ihnen dann auch billich zugestanden wird, wann solch untergestochenes Gut in der Stadt betreten wird, so einem Bürger in denen Flecken zugehöret, da Sie dann erstlich mit Gericht und Recht Ihm sein Verbrechen überzeugen laßen, und nachgehends Ihm zur Straffe zum ersten mahl den vierdten Theil von seinen Gütern confisciren, das andere mahl den halben Theil, und ferner, so offt Er wiederkömpt all untergestochenes Gut laßen verfallen seyn.

3) Alle Bürger in denen Landflecken wohnende, haben freye Macht den Land- oder See-Weg nacher Reval zu gebrauchen, welcher Ihnen am bequemsten fält; Jedoch aber weiln die Stadt Reval sich beschweret, daß Sie unter eine solche Freyheit hiebevor offte, der

Digitized by Google

Frembden Güter außen Schiffe in denen Revalschen Hafen, oder auff der Wieck genommen, auch alsobald ihr eigen Gut wieder eingeladen haben, womit J. K. M. und der Crohne Zoll leichtlich möchte verkürzet werden: Wannenhero umb desto mehrer Richtigkeit willen, keiner in denen Landflecken wohnhafft, nach diesem in Schuten oder Böhten etwas einladen, und von der Stadt führen solle, es sey dann, daß Er auffm Portorio in Reval solches zuforderst zu erkennen giebet, und alda auff seine inhabende Wahren ein untergezeichnetes Zettel nehme. Mit selbigen Schuten und Bohten sollen Sie bey dem Wirischen Strande zu Tolßburg, und bey dem Wieckischen Strande zu Hapsahl sich verfügen, und ehe etwas außgelastet wird, alda ihr vom Revalschen Portorio mitgenommenes Zettel vor den gewißen darzu verordneten Auffseher vorweisen und sich von Ihm besuchen laßen. Gleicher maßen wann einige von denen Flecken Seewerts nacher Reval mit ihren Wahren kommen, sollen Sie eine Verzeichnüs von bemelten Wahren, von vorbesagten Auffseher berührten Ohrts untergeschrieben, mit sich nehmen. Und soll hiernechst dem Portorio in Reval fürnemblich obliegen, eine gute Auffsicht zu haben, daß weder der Crohne Gerechtigkeit, noch der Stadt Privilegien dieser Ordnung zugegen, etwas zu nahe geschehen möge.

4) Ins gemein soll alle Land- und Vorkäufferey so wol den Einwohnern in denen Flecken, als auch andern Stadts-Bürgern verbothen seyn, worüber J. K. M. Ihren Gouverneurn gnädigst befehlen wollen, eine ernstliche Hand darüber zu halten, nach denen in den Provincien bereits publicirten Ordnungen; wie dann J. K. M. sich hiebeneben vorbehalten, nach Nohtturfft und der Zeit Gelegenheit mehr und bequemlichere Ordnungen, als vorberühret, über der Flecken Nahrung zu verfaßen.

§ 5. Anlangend, was wegen Außhauung der Wälder auff denen Insuln Wolffsund und Narjen geklaget wirdt, daß über dem, so zu des Schloßes Behuff jährlichen gehauen wird, alle andere des Staats Bediente alda nach eigenem Belieben Holtz fällen, und den Wald verwüsten laßen; Als ist J. K. M. gnädiger Wille, daß der Gouverneur als auch der Stadthalter auff Reval darüber gebührliche Hand halten und zusehen laßen, daß nicht mehr von bemelten Insulen gehauen werde, als was zu des Schloßes Reparation und sonsten zu Brennholtz kan bedürfftig und nöthig seyn; Im übrigen mit dem Stadts-Magistrat überlegende, wie vermittelst eines gewißen Expedients allerhand Mißbräuche in diesem Fall zu hindern und vorzukommen.

§ 6. Den Außlauff und Vorkäufferey so da geklaget wird, daß es von denen, welche unter Tönniesberg und dem Thumb wohnhafft

seyn, geschiehet, und daß der gemeinen Bürgerschafft Nahrung dadurch sehr turbiret werde, können J. K. M. nicht approbiren, daß Sie vielmehr sich wollen geneigt finden, zu dem, was albereits auff dero gnädigen Befehl von ihren vorigen Gouverneurn dem Wohlgebohrnen Graffen Erich Ochsenstirn in dieser Sache verbothen ist, daß Sie annoch weiter über deßen Abschaffung gehörige Ordre stellen laßen. Aldieweiln aber J. K. M. vernehmen, daß vielerley Unordnungen in der Stadt und darzu gehörigen Vor-Städten gefunden werden, zu welchen unter andern diese insonderheit sollen rechtmäßige Uhrsachen seyn, daß der Bauer-Handel alda so gezwungen, und unterschiedlichen Unrichtigkeiten unterworffen sey, wie auch alle Eß- und andere Wahren verhindere, daß sie nicht zu Marckt geführt werden. Ferner daß Land-Vorkäufferey ohn eintziges Einsehen von denen Bürgern selbst getrieben werde; wie auch daß daßelbe in dem Revalschen Hafen auff denen Böhten und Schuten, so auß Finnland kommen, geschehen soll, außer der Unrichtigkeit, so mit denen Handwerckern mit Brauen, Fuhrleuten und anderer Nahrung, zwischen denen unter der Schloß-Jurisdiction und denen Bürgern in der Stadt mag übrig seyn; Alß erachten J. K. M. absonderlich vor gut und nötig, daß Bürgermeister und Rath in der Zeit bedacht seyn, alle dergleichen Unordnungen abzuschaffen und zu remediren, mit dem Gouverneurn von Ehstland zusammentretende, umb in vorberührten Gewerben zu J. K. M. weiterer Approbation sich einer gewißen Verfaßung zu vereinbahren. Absonderlich ist auch J. K. M. Wille und Befehl, daß zu des Finnischen Handels richtiger Fortsetzung, und auch eines Jeden Klagten und Beschwerden vorzukommen, Bürgermeistere und Rath einen gewißen Ohrt bey den Hafen verordnen, oder solches bequemlichst geschehen kan, woselbsten alle Finnische Wahren von denen Schuten und Bohten können geführet und verkauffet werden, da dann die, so vom Schloße oder der Stadt dependiren, der eine nicht mehr als der ander sich ein Vortheil oder praerogativ soll zueignen mögen.

§ 7. J. K. M. vernehmen auch den Zwist, so zwischen beeden Städten Reval und Narva, wegen des Saltzes annoch agitiret wird, welches in Reval von denen Reußen gekauffet wird, umb dasselbe unbehindert durch Narva nacher Reüßlandt zu führen. Wie nun die Sache zwar von der Beschaffenheit ist, daß die Narvischen zugleich hierinnen müßen gehöret werden, und J. K. M. lieber sehen solten, da Sie von beeden Seiten sich hierüber vereinbahren möchten; aber immittler Zeitt damit Sie durch diesen Zanck in Beförderung des Reusischen Handels nicht einigen Nachtheil oder Abbruch leiden mögen; So wollen J. K. M. gnädigst hiemit verordnen, daß nicht

Digitized by Google

allein das Saltz, so denen Revalschen selbst zugehöret, besondern auch alda zu Hause in Reval an denen Reußen verkauffet wird, unbehindert durch Narva geführet werden mag; Jedoch der Stadt gleichwol hinfüro ihr Recht, so weit Sie es durch Privilegia oder andere gründliche Documenten beweisen können, unverkürtzet.

§ 8. Zu concediren, daß die Einländische als in Kexholm und Nötheburgs Gebieten fallende Wahren bey ihrer Abschiffung durch Nyen nacher Reval mögen gleiche Freyheit in dem Zollen, als die Reusische dadurch gehende Wahren zu genießen haben, halten J. K. M. von mehrer Consideration, als daß Sie der Stadt Begeren sich hierin accommodiren können.

§ 9. Letzlich ist J. K. M. auch unterthänigst wegen des Eindrangs fürgetragen, so der Stadt-Magistrat klaget, Ihnen in dem Justitien-Werck zugefüget werde, unter andern, daß die Parthen entweder ohn einiger Appellation, oder auch pendente lite bey dem Hoffe Mandata executorialia wieder ihr Parthen auswürcken, dadurch so wol des Raths Jurisdiction, als auch die Processen selbst turbiret werden; Also wollen J. K. M. gnädigst hiemit verordnen, daß dem Rath seine Jurisdiction wie auch dem Justitien-Werck sein rechter ordentlicher Lauff ohne einiger Quahl oder Eindrang soll gelaßen werden; wohl verstehend, wann Jemand sich über des Raths Urthel zu beschweren hat, daß solches ordentlich durch eine Appellation an J. K. M. Hoffgericht in Stockholm geschehe, und deßen Solennia gebührlich in Acht genommen werden; Absonderlich, daß die Summa darüber gestritten wird, zum wenigsten Fünf Hundert Reichsthaler von Würden sey. Ferner, daß die fatalia in observance genommen werden, und die Sache innerhalb 6 Monath beym Hoffgericht würcklich prosequiret, und was mehr dazu requiriret wird; Jedoch sollen hierunter dieselben Sachen nicht eingeschrenket werden, so per modum supplicationis vel simplicis querelae angebracht worden, die ein Jedweder Gravirter billig zu genießen hat; worinnen gleichwol J. K. M. keine Executions-Befehle wollen ausgehen laßen, es sey dann, daß Bürgermeistere und Rath zuerst darüber gehöret seyn; Allermaßen dann zu dem Ende, der Kläger Supplicationes denenselben zugesand werden sollen, und die von dem Rathe hergegen ihre Relation und Erklährung darauff nach der Sachen rechter Beschaffenheit allerlängst innerhalb drey Monath zu geben verpflichtet seyn sollen. Actum ut supra.

(L. S.) Christina.

J. Silberstirn.

124. Zollprivilegium der Königin Christine vom 28. November 1653 nebst Bestätigung König Carls X Gustav vom 26. Juli 1654.

J. K. M. Confirmation wegen des Donativs auff der Pfund-Cammer.

Wir Carl Gustaff von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. Thun zu wißen, daß Uns unsere getreue Untersaßen, Bürgermeistere und Rath in Reval durch ihren Syndicum, den Ehrenvesten und Hochgelahrten D. Johan Bestring in Unterthänigkeit einen Brieff von unser hochgeehrten Frau Mutter und Schwiegerin J. K. M. der Königin Christina präsentiren laßen, so den 28. November in nechstvergangenem 1653. Jahr bemelter Stadt Reval gegeben und mitgetheilet worden, und lautet Wort von Wort, wie hernach folget:

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin, ꝛc. ꝛc. Thun zu wißen, nachdem wir hiebevor in Gnaden unß erklähret haben, daß wir den Rathstuel in unserer Stadt Reval mit einigem Donativ bedencken wollen, alleine, daß unsere getreue Untersaßen Bürgermeister und Rath daselbsten selbst an die Hand geben und vorschlagen möchten, womit solches Beneficium auff eine zuträgliche Ahrt könte zu erhalten seyn, wir auch ohne dem ihre Wilfährigkeit jetzo verspüren und vernehmen, daß Sie Unß und der Crohne zu einem beständigen Capitahl aufftragen und nechstkünfftigen Johannis-Tag 1654 in Reval Dreyßig Tausend Reichsthaler in Specie liefern und erlegen wollen. Wir haben derohalben vor Unß, unsern nachkommenden Königen und der Crohne zu Schweden dieselbe hiemit und in Krafft dieses unsers offenen Brieffes versichern wollen, daß so lang selbiges Capitahl von denen 30,000 Rth. bey Unß und der Crohne stehen bleibet, die Stadt Reval hiergegen nachfolgenden Conditiones zu genießen haben solle: Vors Erste gönnen und nachlaßen Wir derselben nebenst den halben Theil im Revalschen Portorio, daß Sie von Unß und der Crohne Quota und Anpart in berührtem Portorio jährlich Zwey Tausend Reichsthaler bekommen soll, welche 2000 Rthr. der Stadts-Pfund-Herr, wann die Cassa zur Theilung zwischen der Crohne und der Stadt geöffnet wird, ohne einigen Hinder oder Eindrang erstlich außnehmen und dem Rathstuel in Reval zukehren soll. Vors Andere nachdem der Stadt gegen Cedirung ihrer Zoll-Freiheit auffm Saltze, so von Reval nacher Reußland geführet wird, vor diesem ein halb Rthr. für jedwede einkommende Last auß

unser Licent-Kammer in Reval bewilliget worden, alß soll Sie nach diesem selbigen halben Rthr. aūß unserm Portorio auff gleiche Weise, wie die vorige Gelder zu heben haben. Letzlich haben Wir zu der Stadt Weinkeller bewilligen und zulaßen wollen, daß von unsern und der Crohnen Anpart in denen Portorii-Zollen die Stadt jährlich die Freyheit auff Achtzig Ahmen Reinisch Wein, Sechs und Zwantzig Pipen Spanisch Wein und Funfftzig Oxhöffden Franschwein, welche Bürgermeister und Rath werden einkommen laßen, genießen solle, es werde entweder alda verzehret, oder nach andern Ohrten geführet, die Licenten aber von solchem Wein hierunter nicht zu verstehen. Wornach unsere Reichs-Schatzmeister, wie auch Reichs- und Cammer-Räthe, Gouverneurs auß Ehstland und alle andere, so dieses einiger maßen angehet, sich nachzurichten wißen, hiewieder bemelter unser Stadt Reval keine Hindernüs, Nachtheil oder Schaden zuzufügen. Gegeben Upsala den 28. November Anno 1653.

Christina.

Wann dann bey Unß bemelte Bürgermeister und Rath hiernechst demütigst umb unsere gnädige Confirmation darauff zu bekommen, suchen und anhalten laßen; Alß haben wir solches in Bedencken gezogen, und mittelst dieser gethanen Wilfährigkeit der Verstreckung vorberührter Dreißig Tausend Rthr. confirmiret und bestätiget, wie Wir dann hiermit und krafft dieses unsers offenen Brieffes confirmiren und bestätigen bemelter Stadt Reval alle ihre Conditiones, so ihr in obberührtem Brieffe gegönnet und bewilliget seyn, daß Sie selbige stets zu nutzen und zu genießen haben, so lange biß selbiges Capitahl der Dreißig Tausend Reichsthaler derselben wiederumb wird erleget und bezahlet werden. Und wie Wir hieneben gnädigst bewilligen, daß die Zwey Tausend Reichsthaler, welche die Stadt Reval, gegen obberührte Vorstreckung, jährlich von Unß und der Crohne Anpart im Portorio zu genießen haben soll; Alß sollen selbige zum ersten mahl auff jetztkünfftigen Herbst an Sie erleget werden; Und nachgehends in folgenden Jahren, so offt des Portorii Cassa geöffnet wird, alsdann obberührte Zwey Tausend Reichsthaler durch den Stadt-Präfectum jedesmahl nach Quot und Proportion können gehoben und der Stadt zugekehret werden, so weit unser und der Crohne übriges Theil sich erstrecket; So wird demnach hiemit unserm Portorii Präfecto anbefohlen, daß Er sich allerdings hiernach richte; welches auch alle andere, so dieses angehet, in gebührliche Acht nehmen sollen, hiewieder unserer Stadt Reval in keinerley weise einigen Nachtheil oder

Digitized by Google

Hindernüs zuzufügende. Gegeben auf unserm Schloß Stockholm den 26. Julii Anno 1654.

(L. S.) Carl Gustav.

J. Silberstirn.

---

125. Königliche Resolution vom 17. März 1660.

J. K. M. gnädige Resolution über Dero getreuen Statt Reval eingegebenes Memorial, durch der Statts Deputirte Elias Hilner Bürgermeister, Christian Strahlborn, Rathman, Fridericus Michaelis, Gerichts Secretarius, Thomas Beverman, Elterman, und Constans Korbmacher, Eltesten, beede auß der großen Kauffmanns-Gilde, Gegeben in Gothenburg den 17. Martii Anno 1660.

§ 1. K. M. wollen gnädigst befehlen, daß auß Dero Cantzeley denen Statts-Deputirten ein Attestatum gegeben werden soll, daß dieselbe von wegen der Statt zeitige unterthänige erinner- und ansuchung gethaen umb Confirmation der Statts-Privilegien; alß auch das dieselbe darjegen haben offeriret und erbohten, das die Statt K. M. das Homagium und solenne juramentum fidelitatis zu prästiren willig, wenn von K. M. wegen solches von der Stadt würde gefodert werden. Aber auß seinen gewißen gründen und Uhrsachen insonderheit ietzo unter K. M. unmündigen Jahren, beruhet billig beedes sowoll die Confirmatio Privilegiorum, alß der Statt solenner Huldigungs-Act biß an die Zeit, da solches zu geschehen und zu prästiren gebühret. K. M. versichern nichtes desto weniger Ihro getreue Statt Reval, daß sie immittler Zeit auch nachgehends soll bey Ihren Privilegien wieder allen gewaldt conserviret, geschützet und gehandthabet bleiben, haben K. M. vor der Statt die unzweifelhafftige gnädige Gedancken, das die Statt in schuldiger Devotion und Treue gegen K. M. und die Cron Schweden hinfürters unveränderlich verbleiben werden.

§ 2. Obwoll K. M. der Statt Ansuchen in diesen Punct gerne deferiren und die Statt nun alßbaldt von der Last und Beschwer, welche von K. M. Soldaten und Guarnison der Stadt aufliegt, befreyen wolten, so kann doch solches bey ietzwehrender Kriegszeit, und unter einem Stillestandt allein mit einem Theile von J. K. M. Feinden nicht woll geschehen: Aber sobald Gott K. M. und Dero Reiche vollenkommen Frieden und beßere Sicherheit verleihen wird, will K. M. willig und geneigt sein, Dero Guarnison aus der

Statt zu nehmen, und die Stadt in vorigen Standt und Willkühr wieder zu laßen; doch in zwischen so lange man von keiner würcklichen Hostilität und Feindlichkeit höret, sein K. M. gnädigst damit zufrieden, das K. M. Soldaten und Guarnison woll in der Statt bleibe, wie dieselbe nun einquartiret sein, aber mit wachthaltende in denen Pforten, noch auf den Wällen und Mauren nicht beschweret werde, bevor von einem oder andern Feinden was kan zu befahren sein; Die Dijudication von solcher Zeit, welche vor nothwendig zu schätzen, das der Statt gebühret und dieselbe schuldig ist, die Guarnison von K. M. und die Cron Soldaten unweigerlich zu sich zu nehmen, kompt K. M. billig zu, und von K. M. wegen Dero Ministern, welchen die Direction des Militien-Wesendes und des Defensions Wercks an denen Oerter anvertrauet ist, und gebühret der Statt keinesweges sich zu weigern K. M. und der Cronen Soldaten zu sich in die Stadt zu nehmen, wen der Krieg in der Nähe, entweder zu Lande oder Waßer. K. M. sein gnädigst willig und geneigt, der Statt nachfolgende Conditionen zu vergönnen, worumb die Statt Ansuchung gethan, bey K. M. Guarnisons Entgegennehmung zu genießen, nemblichen: 1) Daß solche in Zeit von Noth geschehende K. M. und Dero Cron Soldaten Einquartierung der Stadts Privilegien und Freyheiten in keinerley Weise präjudiciren soll. 2) In währender Zeit das K. M. und der Cron Soldaten in die Statt einquartieret sein, soll das Symbolum militare oder das Wort von dem Gouverneuren und dem wortführenden Bürgermeister alternative gegeben werden; Aber sonsten in Friedenszeit, wenn K. M. Dero Guarnison nicht in der Statt hat, wirdt das Wort denen Stadts-Soldaten und der Stadtwacht von dem Bürgermeister alleine gegeben, gleich wie es von Alters und gebräuchlich gewesen. 3) Wann Schwedisch- und Finsche Knechte zu bekommen, sollen viel lieber dieselbe zur Guarnison in die Stadt geleget werden. 4) Vor der Guarnison Unterhalt will K. M. auf Ihre Seite alle mügliche Vorsorge tragen; Vermuthet auch, das die Statt in Ansehung wie es mit Einlegung der Guarnison in die Statt zu der Statt eigenen Sicherheit angesehen, sich nicht entziehen werde zu cooperiren und dazu zu helffen, daß die Guarnison an nothtürfftigen Unterhalt nicht einige Noth leiden müege. 5) Daß von den Commendanten und Officiren unter denen Soldaten gute Disciplin und Ordre möege gehalten werden, will K. M. ernstlich befehlen. 6) Die Soldaten welche worumb beschuldiget oder angeklaget werden, müßen vor ihren Officiren und Commendanten zur Verandtwortung gestellet, und mit denenselben nach denen Kriegs-Articuln procediret werden: Aber dafern

einiger Mord, oder einiger solcher Act, worin **Periculum** wehre, das der Thäter könnte entfliehen, oder entkommen, **eo vel simili casu** mag der Staots-Magistrat den Thäter woll antasten, doch denselben strax an den Commendanten oder Officiren überliefern, daß dieselbe hernach Kriegsrecht halten. 7) Wenn die Gefahr des Kriegs vorbey, und Gott vollnkommen Frieden und Sicherheit giebet, will K. M. Ihre Guarnison gnädigst auß der Stadt laßen nehmen, und setzen die Stadt wieder in vorigen Standt und Willkühr.

§ 3. Mit des Adels entweder eignen Häußern in der Stadt, oder solchen, welche dieselbe vor heur besitzen, will K. M. gnädigst, das es bey dem verbleibe, wie es vor diesem gewöhnlich und gebräuchlich.

§ 4. K. M. finden billig, daß die Stadt und dero Einwohner mögen befodert bleiben zu derer rechtmäßigen Schuldforderungen, welche dieselbe bey den Adell außstehen haben, doch also, das der Zeiten Beschwerlichkeit considerirет und eine billige Moderation in Ansehung der Zahlungs-Terminen gebrauchet werde. K. M. wollen gnädigste Ordre und Befehl an den Gouverneuren deßwegen abgehen laßen, wie auch das

§ 5. Der Gouverneur nicht zugestatte, daß der Adell möge auff dem Lande und in ihren Gütern Bier brauen, und solches zur Stadt zu verkauffen führen, weiln solches der Brauer in der Stadt nahrung hindert, und laufft wieder deren Schragen und rechtliche Ordnungen.

§ 6. Wegen der Krügerey, worüber die Stadt klaget, daß die aufm Tönniesberge wohnende zu der Stadt Präjuditz verüben sollen, weiln K. M. nicht gnugsahm informiret sein: Also wollen K. M. den Gouverneuren gnädigst befehlen hierumb zu inquiriren und solches K. M. zu referiren, da K. M. wollen sothane Resolution darauff kommen laßen, das weder Schloß noch Stadt in dero Gerechtigkeiten im geringsten zu nahe geschehen soll.

§ 7. In gleicher Weise will K. M. Ihren Gouverneuren in Reval gnädigst beordern, daß es mit Einquartierung der Soldaten möge rechtmäßig zugehen, solcher gestaldt, daß alle, welchen Einquartierung zu haben gebühret, nach Preportion und Quota dieselbe tragen helffen.

§ 8. Diesen Punct angehende, wollen K. M. die Stadt gnädigst mainteniren bey Ihrem vom König Carolo **IX** erhaltenen Privilegio. Angehende die Zwistigkeiten, über welche von ein Theill K. M. vornehmen Ministren und Bedienten unterschiedliche Klagten und Beschwer eingekommen sein, daß vor nunmehr einiger Zeit soll passiret

sein, da J. K. M. Soldaten in die Stadt eingenommen worden, und was dagegen von Stadts-Seiten in unterschiedlichen Sachen geklaget wird, befinden K. M. nach deren Beschaffenheit billig Uhrsach zu haben, solches zu eyffern und zu ressentiren. Aber dieweiln dieser Zeiten Conjuncturen dieses vornehmlich erfordern, daß alle Sachen, insonderheit welche das Hauptwesen an einem oder andern Ohrte angesehen, oder in einige deßen Consideration kommen können, mögen in Vertrauligkeit, Einigkeit und gutter Verständtnüs unter einander geführet und dirigiret bleiben; So haben K. M. was solcher gestalt in einer oder andere Weise von Exorbitantien vorgelauffen sein kan, hiemit in gnädige Vergeßenheit stellen wollen, nicht weiter darauff zu urgiren, noch auf das höchste Recht es ankommen laßen zu scherffen, in der ungezweiffelten gnädigen Zuversicht, das die Stadt ihrer unterthänigsten Pflicht nach, ihre vor diesem verspührte berühmliche Treue gegen die vorige hochlöbliche Könige und Cron Schweden, fort von dem ersten Anfang der Zeit, da sich dieselbe unter K. M. und der Cron Schweden Protection und Regiment begeben, auch hernach und forthan stets continuiren, und sich zum Höchsten angelegen sein laßen werden, nicht weniger wegen der Stadt eignen Wohlfahrt, alß der Chronen darinn versirenden Interesse, all daßelbe zu bewircken und zu befodern, was zu der Stadt eigen Conservation und Erhaltung gereichen kann. Waß sonsten die beede arrestirte Persohnen, Bürgermeister Rosenbach und Syndicum Tunderfeldt belanget, so haben K. M. aus selbigem gnädigsten Bedencken, ermeldter Stadt unterthänige Intercession hiemit gnädigst deferiren wollen, daß dieselbe Ihres Arrests relaxiret wieder auf freyen Füßen gestellet werden mögen, auch zu ihren vorigen Diensten und Aemptern treten. Die Caution vor den Stadts-Obristen-Leutenant Conradt Nierott ist auch nunmehr hiedurch auffgehoben.

§ 9. Wann K. M. und der Chronen Nothturfft es also erfodert, stehet die Hemmung und Verboth des Korns, sowoll auch anderer Wahren Außführung J. K. M. in solchem Fall Ihr Ordre und Befehl deßhalber nicht allein an den Gouverneuren, sondern auch an die Statt abgehen laßen. K. M. finden auch billig, daß der Stadt bey des Getreidigs Außführungsverboth und Hemmung ihre Privilegien genieße, solcher gestaldt, das alles gebühre zugeschehen Communicato Consilio mit der Stadt, alß welche auff die Helffte im Portorio und deßen Gerechtigkeit interessiret ist, und das des Gouverneurens einseitige Freyzettuln an einem oder andern, hiernegst nichts mögen gelten, sondern wenn einige dergleichen Freyzettuln auszugeben sich gebühret, daß selbige beedes von denen Königl. als auch der Stadts-Portorii-Bedienten unterschrieben werden.

Digitized by Google

§ 10. Also befinden auch J. K. M. unbillig zu sein, daß der Gouverneur ohne Expresse J. K. M. Ordre die Handt in den Stadts-Handel und Wandel schläget, entweder mit Saltz oder andern freyen Wahren; Wie dann auch

§ 11. Dem Gouverneur ebenermaßen nicht zustehet, ohne Expresse Ordre oder einige große Noth, einige Kauffmanns-Schiffe und Fahrkasten zu arrestiren und anzuhalten. K. M. wollen auch gnädigst, das es billig dabey verbleibe, wie es vor diesem gewöhnlich gewesen, nemblichen, wenn einiger Schiffe oder Fahrkasten Arrestirung zu der Chronen Behuff nothwendig von nöthen, daß solches alßdann geschehe Communicato Consilio mit der Stadt und derselben Wißenschafft und Consens.

§ 12. K. M. wollen imgleichen auch nicht, daß der Gouverneur ohne wichtige Uhrsachen und Grundt einige vor dießem ungewöhnliche und unrechtmeßige Visitation anstelle über die Fuhren und Wahren, welche in und aus der Stadt gehen.

§ 13. Was des Kupffers und Kupffergeldes Außführung anlanget, ist dieselbe nach Königl. Ordre und Disposition eine Zeitlang auß gewißen Gründen und Uhrsachen über das gantze Reich Schweden verbothen gewesen, und haben K. M. Bedencken nun so geschwinde darin einige Veränderung zu machen; Aber was hiernegst darin kann resolviret bleiben, soll nicht allein dem Gouvarneuren, sondern auch der Stadt communiciret werden.

§ 14. Der Armen Hospital Gutt St. Johannis-Hoff, wie dasselbe ad pios usus destiniret, alß wollen K. M. dem Gouverneuren gnädigst befehlen, daß selbiges Gutt von Contributionen und Beschwerungen befreyet und eximiret bleibe; und das es damit gehalten werde, nach dem es zuvorn gebräuchlich gewesen. In gleicher maßen vergönnen K. M. dem Revalschen Hospital gerne jährlichen die vier Last Getreidigs, welche von denen vorigen Königen zu Schweden darzu geschencket und verordnet sindt gewehsen.

§ 15. K. M. finden auch billig, daß die Stadt jährlich von K. M. Portorii-Antheil genieße die 2000 Rthlr. Rent-, item die Saltz- und Weingelder, welche der Stadt vermittelst Königl. Brieffes und Versicherung zu genießen gebühret, wollen derohalben dem Gouverneuren Ordre und Befehl darumb zukommen laßen, alß auch,

§ 16. Daß der Gouverneur gestrenge Hand und Disciplin darüber halte, das keine Schloßbediente mögen nach ihren Guttdüncken von den Pauren und Landmanne, welche zur Stadt kommen, Pferde und Wagen aufnehmen, und dieselbe zur Schüßung gebrauchen.

§ 17. K. M. Commissarien bey denen Muscowitischen Tractaten

Digitized by Google

ist schon ohnlängst der Stadt Reval Interesse zu beobachten anbefohlen, und soll selbiger Befehl an dieselbe noch weiter iteriret werden.

§ 18 Mit dem Nordbodnischen und Finschen Handell verbleibet es bey vorigen Resolutionen, und haben K. M. Bedencken nichts was vor diesmahl darin zu verendern.

§ 19. In gleicher Weise verbleibet es, was der unzuläßigen Beyhaffen Abschaffung anlanget, bei vorigen darüber außgegebenen Resolutionen, und wollen K. M. deswegen von neuem Ordre an den Gouverneuren abgehen laßen.

§ 20. Wegen der restirenden 20 Schiffpfund Kupffer zu St. Olai Kirchenbachs Bedeckung wollen K. M. Ihro Kammer-Collegio befehlen, daß die Stadt selbigen Kupfers nach der Hand und wie es die Zeiten leiden können, mächtig werden möge.

§ 21. K. M. befinden nicht mehr dann billig, daß des Gymnasii Bediente von K. M. Licent-Kammer jährlichen bekommen die 1200 Rthlr., welche denenselben auf den Staat zu Ihren Lohn auffgeführet, oder auch Getreidig in die Stelle vor daß Geld, nach gangbahren Preiß und Wehrte: wollen Ordre an den Gouverneuren darumb abgehen laßen.

§ 22. K. M. finden auch der Stadt Ansuchen in diesen Puncten billig, und versichern K. M. die Revalschen darumb, daß Sie nicht weniger alß alle andere Ihro getreue Untersaßen sollen alle Zeit, in was Sache es auch immer sein mag, gleich und Recht genießen, und Ihre wohlempfangene Privilegien und Gerechtigkeiten zu gute, also das einem Jedweden soll frey stehen, seine Sache, die er haben kan, rechtlichen auszuführen, ohne befahrende von Gewaldt oder auffgedrungene militärische Execution. K. M. will auch durch Ihro Mandatorial an den Gouverneuren es dahin richten, daß derselbe den Magistrat in der Stadt vielmehr helffe mainteniren bey Ihrer rechtmäßigen Authorität, alß anzunehmen und zu protegiren einigerley Refractarios, welche wieder der Stadts Magistrat und deßen Rechtliche Urtheill sich contumaciter opponiren. K. M. wollen auch, die Appellations-Sachen angehende, oder solche, welche per modum supplicationis vel simplicis querelae vor K. M. gebracht werden, die Stadt mainteniren bey dero Gerechtigkeit und erhaltenen Privilegien, nemblich von König Johann de dato Upsala den 25. Augusti Anno 1584, aber insonderheit von Ihro M. Königin Christina den 23. November Anno 1653.

§ 23. K. M. Ordres und Befehlige in Sachen, welche die Stadt absonderlich angehen, befinden K. M. billig, daß dieselbe directe an die Stadt abgehen: aber was beede sowoll den Gouverneuren alß

die Stadt angehet, daß solches beeden communiciret werde. **Datum ut supra.**

Von J. K. M. Unsers respective hochgeliebten Herrn Sohnes alß auch Allergnädigsten Königs und Herrens wegen.

(L. S. R.) Hedewig Eleonora.

Per Brahe, Graff zu Wißingsburg. Lars Kagg. Sevebs Bååt.
Axell Lillie. Carl Mörner. Gabriel Oxenstirn Gabrielßon.
Per Linnerßon Ribbing. Johann Rosenhane. J. Gyldencrantz.

---

126. Königliche Resolution vom 19. Dezember 1660.

J. K. M. gnädige Resolution über die Puncten und Gewerbe, so ihre getreue Stadt Reval durch ihre Deputirte, die Wolweise, Geachte und Verständige Michael Paulsen, Bürgermeister, Henricus Fonne, Ober-Secretario, Hans Ohmb, Aeltester und Nicolaus Wielers in Unterthänigkeit haben fürtragen laßen. Gegeben Stockholm den 19. December Anno 1660.

§ 1. J. K. M. seynd gnädigst willig und geneigt, ihre getreue Stadt Reval bey denen von den abgelebten Königen zu Schweden Glorwürdigster Gedächtnüs, wolerhaltenen Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zu handhaben und zu schützen, unter welchen Privilegien J. K. M. ihre Stadt Reval auch dabey gnädigst conserviren wollen, daß alle Güter und Wahren, so von Reval an andere der Crohn Schweden Städte und Hafen geschiffet werden, nachdem Sie nach der Ordinance auffm Königl. Portorio in Reval angegeben und verzollet seyn, alsdann in allen Schwedischen Hafen und der Crohn Schweden zugehörigen Zoll-Plätzen vor weiterer Zoll-Erlegung befreyet seyn sollen; Jedoch, daß Sie den Surplus nach gegebener Resolution bezahlen. Was aber die Zulage anlanget, so da geklaget wirdt, daß in der Residence-Stadt Stockholm von denen Gütern, so in Reval bereits den Zollen erleget haben, gefordert und gehoben wird, immaßen nun Stockholm bereits vorlängst mit der Zulage geprivilegiret, und jüngstens darauff von neuen versichert worden, daß von allen einkommenden Gütern, Frembden oder Einländischen zugehörig, ein gewißes Quantum, item von allen ausgehenden, so wol Kupffer als andern Wahren, nichts ausgenommen, in der Zulage ein gewißes zu der Stadt ausgegeben wird, gleichwie selbige Zulage der Stadt eigene Sache ist, wovon der Crohne nichts berechnet wird, besondern die Stadt darauff

krafft Königl. Privilegien specialiter privilegiret und berechtiget ist; Also befinden I. K. M. die Beschaffenheit der Stadt Reval Beschwerden solcher gestalt zu seyn, daß die Stadt Reval nach laut und rechten Einhalt ihrer Privilegien, wann Sie einmahl auffm Portorio in Reval vor ihre Wahren der Crohnen Zoll erleget haben, für weitere Zoll-Erlegung an die Crohne (jedoch daß der Surplus abgeleget und bezahlet wird) in allen andern Königl. Städten und Hafen frey seyn solle. Allein die Zulage an die Stadt Stockholm zu erlegen, kan mit so wenigen Fug und Grund geweigert werden, als Stockholm der Stadt Reval wolerhaltene Privilegien nnd Gerechtigkeiten disputiren oder anstreiten kann oder mag. Der Stadt Stockholm ist auch eine gewiße Ordnung vorgeschrieben, nach welcher die Zulage gehoben und eingefordert wird, worüber keiner mag beschweret werden.

§ 2. I. K. M. haben vermittelst eines General-Schlußes, so in diesem Reichs-Tag verfaßet, vor gut befunden, die Inhibition und Verboht des Kupffers und Kupffergeldes Außführung zu relaxiren, also, daß nach diesem ein Jeder einen freyen Handel und Handthierung damit üben und gebrauchen möge; Wann nur erstlich der Crohnen Kupffer, so in Riga und Narva dieser Zeitt annoch unveräußert gefunden wird, verkauffet worden.

§ 3. Wegen der restirenden zwantzig Schiffpfund Kupffer zu St. Olai Kirche in Reval Bedeckung, wollen I. K. M. Ihr Kammer-Collegium auffs neue beordern.

§ 4. Gleichermaßen wollen I. K. M. ihren Gouverneurn über Ehstland und Reval gnädigst beordern, daß Er die Verordnung thue, daß die Professores und Bedienten am Gymnasio in Reval mögen zu ihrem Unterhalt den Deputat bekommen, so denenselben auff den Staat ist geführet und Sie von unsern und der Crohne Mitteln zu genießen haben. I. K. M. verbleiben im übrigen, ihrer getreuen Stadt Reval mit Königl. Gnaden allezeit gewogen und beygethan. Actum ut supra.

Auff höchstbemelter I. K. M. unsers respective vielgeliebten Herrn Sohnes, wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn Willen.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. I. Güldenkrantz.

Digitized by Google

127. Königliche Resolution vom 30. Juli 1662.

J. K. M. gnädige Resolution über Dero getreuen Untersaßen, Bürgermeister und Rath in Reval durch deroselben Deputirte, unsere Vielgeliebte die Edle, Wolweise und Verständige, Bürgermeister und Syndicus Heinrich Tunderfeldt, Rathsverwandter Christian Buchow, Secretarius Fridericus Michaelis, Eltermann der großen Gilde, Hans von Schoten unterthänigst insinuirte Petita. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Der erste, ander und dritte Punct wirdt an J. K. M. Commertz-Collegium remittiret, daß daßelbe mit J. K. M. Gouverneurn Herrn Bengt Horn alda überleget werde, inmaßen der Stadt Narva ihre Gründe wegen der Streitigkeit, so Sie unter sich haben, dagegen verhöret und examiniret werden müßen, und wann J. K. M. ihr Sentiment desfals eingenommen haben, wollen J. K. M. hernach weiter darauff ihre Resolution förderlich geben.

§ 2. Der vierte und fünfte Punct wirdt auff eine Commission, so J. K. M. förderſambst dorthin verordnen wollen, differiret und auffgeschoben.

§ 3. Mit Oeffnung des Portorii Cassa wollen J. K. M. bey dem verbleiben laßen, so in dem mit der Stadt Reval auffgerichteten Portorii-Ordinance VI Punct Anno 1648 verfaßet worden; dawieder der Präfectus Portorii noch sonsten Jemand, dem daran gelegen, auff keinerley Weise zu handeln sich unterstehen soll.

§ 4. J. K. M. wollen auch die gnädigste Verordnung thun, daß die 4 Lasten Getreyde, so von denen vorigen Schwedischen Königen, zu Unterhaltung des Hospitahls verordnet seyn, sollen nach diesem jährlich erfolgen, und deroselben Cammer-Collegio desfals anbefehlen, solches auffm Staht zu führen. Ohne dem wollen J. K. M. das Gouvernement mit dem Hospitahl darin eine Abrechnung machen laßen, umb daßelbe, so annoch zurückstehen könnte, und bis hieher noch nicht bezahlet, auch ihren Gouverneurn gnädigsten Befehl geben, solches nach der Hand an das Hospitahl erlegen zu laßen.

§ 5. Die 20 Schiffpfund Kupffer, so annoch von dem restiren, so J. K. M. Christina zu Bedeckung der St. Olai Kirchen in Reval geschencket und gegeben haben, wollen J. K. M. gnädigst erlegen laßen, und ihr Cammer-Collegium in Gnaden beordern, daß daßelbe nechstkünfftig Jahr, so da Anno 1663 ist, 10 und darauff folgends Anno 1664 die übrige zehen Schiffpfund bezahlen solle.

Digitized by Google

§ 6. Daß J. K. M. unterschiedlichen sonderbahren Persohnen der Zeit, wie das Getreyde allhier gehemmet worden, durch ihren offenen Brieff ihre Außschiffung nachgelaßen haben, ist dahero geschehen, daß die Stadt Reval sich zu der auffgelegten Recognition nicht hat verstehen wollen. Und ist selbige Freiheit von J. K. M. allen denjenigen offen gelaßen worden, welche dieselbe gesuchet und bemelte Recognition haben erlegen wollen. Inmittelst versichern J. K. M. Ihren Bürgermeistern und Rath, daß wann J. K. M. etwa vor nötig befinden, das Getreyde nach diesem hemmen zu laßen, solches allen ins gemein übergehen, und solcher gestalt für der Stadt auffnehmen Sorge tragen wollen; Jedoch behalten J. K. M. sich vor, einen oder andern zu gratificiren, wann solches absonderliche wichtige Gründe und Considerationes erfordern.

§ 7. Was dieses betrifft, daß die Stadt Reval vermeinet, daß obbemelte Recognition zugegen und wieder ihre Privilegien streite, so ist J. K. M. Intention nimmermehr gewesen, daraus eine ordinaire Auflage zu machen, besondern nur auff eine Zeitt, beedes den großen Gewinn ansehende, so der Verkäuffer durch dieser Persehlen Theur- und Steigerung genoßen hat, als auch die überflüßige Außschiffung zu hindern, damit das Land nicht allerdings davon entblößet werden möchte, ehe man vernehme, wie dieses Jahres Gewächs sich anlaßen wolte, also, daß J. K. M. derohalben ihren ganzen Reichen solches mehrentheils auffgeleget haben, hierbeneben Bürgermeistern und Rath versichernde, daß so bald daßelbe alhier in Schweden auffgehoben wird, Sie auch von solcher Last befreyet werden sollen, welches J. K. M. förderlichst zu geschehen vermeynen, wann nur des Jahres Wachsthum so fruchtbahr würde, daß der Preyß des Getreydes fallen und abnehmen könnte.

§ 8. Was Bürgermeister und Rath wegen des Statthaltern Krusenstirn klagen, daß Er einen Delinquenten gegen ihre Privilegia, innerhalb denen Stadts-Grentzen hat antasten laßen, wollen J. K. M. ihren Gouverneuren in Gnaden anbefehlen, solches zu examiniren, das Gegentheil verhören und daßelbe remediren laßen, daferne hierinnen etwas, so ihren Privilegien zu nahe seyn können, geschehen ist.

§ 9. Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt derer andern deßelben

Digitized by Google

und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Datum ut supra.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baneer, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

128. Königlicher Befehl vom 30. Juli 1662.

J. K. M. wollen nachgeschriebene Gewerbe Ihren getreuen Untersaßen, Bürgermeistern und Rath in Reval durch ihre Deputirte, Unsere Vielgeliebte, die Edle, Wolweise und Verständige Bürgermeistern und Syndicum Henrich Tunderfeldt, Rathsverwandten Christian Buchow, Secretarium Fridericum Michaelis, Aeltermann der großen Gilde Henrich Fonnen und Wortführern selbiger Gilde Hans von Schoten in Gnaden haben anbefohlen. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Nachdem J. K. M. vernehmen, daß Bürgermeister und Rath in ihrer Stadt Reval sich offte auff ihre Privilegien beruffen und klagen, daß Ihnen darinnen, in einem und andern Eindrang geschieht, so daß viel Irrungen zwischen dem Gouvernement und Ihnen dahero verursachet werden, daß man umb ihre Privilegien keine gewiße Kundschafft hat; Als legen J. K. M. ihren Bürgermeistern und Rath hiermit gnädiglich auff, daß Sie nechstkünfftigen Michaelis über ein Jahr alle ihre Privilegien in ein Corpus zusammen ziehen, dieselbe von J. K. M. Gouverneuren vidimiren laßen, und hernacher hieher an J. K. M. übersenden, daß sie hieselbsten in der Cantzeley zu J. K. M. gnädiger Nachricht verwahret werden. Dabey sie auch alle Rationes und Gründe anfügen sollen, womit sie das jus Episcopale beweisen können, so sie circa Sacra ihnen zumaßen, Inspection über das Ministerium zu haben, Präsides und Superintendenten im Consistorio zu verordnen, damit J. K. M. daraus sehen können, mit welchem Recht sie darzu befugt seyn. Inmittelst ist J. K. M. an Bürgermeister und Rath ernstlicher Befehl, daß sie mit dem Kirchenwesen und ihrem Ministerio also handthieren, wie sie dasselbe vor J. K. M. verantworten können.

§ 2. J. K. M. wollen auch gnädigst, daß das Cristinen-Thal unter solche Conditiones und Wilkühre soll gebrauchet und beseßen

werden, wie J. K. M. die Königin Christina denenselben vergönnet hat: zu welchem Ende Bürgermeister und Rath höchstbemelter J. K. M. darauff gegebenen Donations-Brieff, J. K. M. Gouverneurn vorzeigen sollen, damit sie nach Einhalt selbigen Brieffes dieselbe dabey erhalten können.

§ 3. Was des Getreydes Hemmung anlanget, soll die Stadt Reval sich damit zu bemengen, keine Macht haben, es sey dann, daß J. K. M. derselben desfals zuschreiben und notificiren würden, allermaßen J. K. M. sich diese Gerechtigkeit alleine vorbehält.

§ 4. Bürgermeister und Rath sollen auch nach diesem ein gewißes Marckt in Reval anordnen, woselbsten alle die Victualien-Persehlen, so auß Finnlandt ankommen, verkaufft werden können, daß sowol der Crohne Bediente, als die Einwohner auffm Thumb alda aufkauffen können, was sie zu ihres Hauses Nothturfft bedürffen.

§ 5. Nachdem J. K. M. vernehmen, daß Bürgermeister und Rath ohne Grund sich des Commissorial-Gerichts entzogen haben, so J. K. M. in Bürgermeisters Michael Paulsen Sache verordnet haben, dawider excipirende, gleich als wann solche Commissiones nach ihren Privilegien keine decidendi, besondern blos examinandi authoritatem hätten. Wann aber sie mit ihren Privilegien ein solches nimmermehr beweisen können, besondern das Wiederspiel befunden wird, daß solche Commissiones in vorigen Zeitten von ihren Landes-Herren zu unterschiedlichen mahlen cum plena authoritate examinandi et decidendi angestellet worden: Als wollen J. K. M. Ihre Bürgermeister und Rath ernstlich vermahnet und angehalten haben, daß sie nach diesem wieder sothane Commissiones, wann J. K. M. selbige zu verordnen vor gut und gnädig befinden, mit nichten excipiren, so lieb Ihnen ist, J. K. M. Mißfallen dadurch zu entfliehen.

§ 6. Bürgermeister und Rath sollen nicht weniger das jus apprehensionis, so denenselben vergönnet ist, mißbrauchen, besondern wann sie Jemand wegen begangener Mißethat festnehmen, welcher sonsten unter ihre Jurisdiction nicht sortiret, sollen sie Königl. Resolutiones nachleben, und denselben innerhalb 24 Stunden an seine ordentliche Obrigkeit überliefern. Und hätten J. K. M. zwar Uhrsache gehabt, auff gebührliche Art wieder Bürgermeister und Rath zu ressentiren, was sie hiewieder mit J. K. M. eingehafffteten Soldaten unterschiedliche mahl begangen haben, aber man wil dennoch vor dieses mahl solches gnädigst in Vergeßenheit stellen, damit sie nach diesem dergleichen nicht verüben sollen.

§ 7. Sonsten wollen auch J. K. M. mehrbemelte ihre Bürgermeistere und Rath in Gnaden vermahnet haben, daß sie ihre Rath-

Stuben und den Stadts-Magistrat solcher gestalt besetzen laßen, wie sie daßelbe vor J. K. M. verantworten können, und daß das Stadt-Regiment und Justitz recht möge geadministriret werden.

§ 8. Letzlich nachdem von J. K. M. die Charta sigillata zu der Bedienten Unterhalt, so beym Hoffgericht die Justitz administriren, eingerichtet ist; Also vermuthen J. K. M. gnädigst, daß sie auch dieselbe bey ihnen freiwillig entgegen nehmen werden, allermaßen J. K. M. denenselben hiemit in Gnaden wollen notificiret haben, daß, da Sie hierin nicht consentiren wollen, keine Acten oder Documenten, so auff Charta sigillata nicht verfaßet, weder vor J. K. M. Hoffgericht alhier in Stockholm, noch vor J. K. M. selbsten auffgenommen werden sollen, besondern müßen denen Satzungen, so J. K. M. wegen Charta sigillata haben publiciren laßen, unterworffen seyn. Und dieses Alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten Frau Mutter sampt denen andern Ihrer und des Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft bekräfftiget. Datum ut supra.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

129. Königliche Erklärung vom 30. Juli 1662.

J. K. M. Erklärung, wegen der Hartnäckigkeit, so Bürgermeistere und Rath in Reval gegen ihren Gouverneurn mit Zuschließung der Pforten und andern gegen die Guarnison verübeten Exorbitantien erwiesen und verübet haben. Datum Stockholm den 30. Julii 1662.

J. K. M. hätten zwar gnädigst vermuthet, daß ihre getreue Untersaßen, Bürgermeister und Rath in Reval sich die gnädige Verzeihung zur Correction solten haben dienen laßen, welches J. K. M. Ihnen in Gohtenburg vor ihre vorige begangene Faute geben müßen. Nachdem aber nachgehends J. K. M. mit gröẞestem Mißfallen vernommen haben, welcher gestalt sie mit Obstination und Steiffsinnigkeit gegen ihren Gouverneurn, zu J. K. M. Hoheit und Authoritäts

Verkleinerung, die gnädige Resolution, so von J. K. M. denenselben zu der Guarnisons Abführung von den Wällen gegeben worden, gemißbrauchet haben, jedoch ihnen oder ihren Ministris, welche die Direction der Militie an dem Ohrt führeten, die Dijudication der Zeitt, wann solches sicher geschehen könte, vorbehaltlich, welches Sie nicht haben abwarten wollen, besondern schnur strax zuwider der Intention von J. K. M. gnädigen Resolution de facto darinnen procediret, Stadt- und Wall-Pforten zugeschloßen, und die Ablösung mit der Wacht verhindert, wie auch alle Corps de Gvarden von einander separiret, nebenst unterschiedlichen andern Exorbitantien. J. K. M. können daraus augenscheinlich sehen und vernehmen, daß sie J. K. M Gnade auff solche Ahrt, den einen als den andern Weg mißbrauchen; Als laßen J. K. M. ihren Bürgermeistern und Rath in Reval hiemit ernstlich andeuten, daß sie ein solches verantworten sollen, allermaßen J. K. M. gesonnen, Ihren Reichs-Fiscalen zu beordern, die Sache gegen sie auszuführen. Datum ut supra.

Von wegen höchstbemelter J. K. M. unsers Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.)

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

130. Königliche Resolution über die Streitigkeiten zwischen der Stadt Reval und der esthländischen Ritterschaft vom 30. Juli 1662

J. K. M. gnädige Resolution über die Sreitigkeiten, so zwischen der Ritterschafft und dem Adel in Ehstland an einer und der Stadt Reval an der andern Seite gewesen seyn, gegeben derselben geliebten Stadts-Deputirten, denen Edlen, Wolweisen und Verständigen Heinrich Tunderfeldt, Bürgermeistern und Syndico, Christian Buchow, Rathsverwandten, Friderico Michaelis, Secretario, Henrich Fonnen, Eltermann der großen Gilde und Hans von Schoten, Wortführern selbiger Gilde. Datum Stockholm den 30. Julii A. 1662.

§ 1. Demnach J. K. M. so wol ihrer getreuen Männer und Untersaßen der Ritterschafft und des Adels in Ehstlandt, an einer, wie auch Bürgermeister und Rath in Reval an der andern Seite

Digitized by Google

Nutzen und Wolfahrt gnädigst betrachtet, so dahin fürnemblich intendiret und zielet, daß die so von einander subsistiren sollen, der eine ohne des andern Ruin und Untergang bestehen könne: Also haben J. K. M. umb Sie beede einigermaßen zu wilfahren, so daß der Adel, als deßen vornehmste und mehrentheils eintzige Einkunfft vom Getreyde ist, daßelbe zu seinem Besten auff solche Ahrt veräußern könte, daß die Stadt in ihren Handel und Nahrungsmitteln keinen merklichen Schaden leiden möchte, solcher Gestalt gnädigst resolviren wollen, daß dem Adel und der Ritterschafft nach diesem und hinfüro allewege zugelaßen seyn soll, drey Wochen vor und drey Wochen nach Michaelis ihr Getreidig an Frembde zu verkauffen, wohl zu verstehende, daß innerhalb der Zeit selbiges Getreidig verkauffet, gelievert, verzollet und verschiffet werden soll, daß nicht einiger Kauff darüber vorauß gemachet, vielweniger einige Gelder oder Wahren auff künfftigen Kauff voraus gegeben oder bedungen werden sollen. Was nun innerhalb besagten Conditionen auff solche Ahrt nicht verkauffet oder zu Schiff geführet wirdt, solches soll auff das mahl auszuschiffen nicht zugelaßen, besondern der Kauff, so desfals mag geschloßen seyn, auffgehoben und annulliret werden. Wann auch Bürgermeister und Rath sich erbothen haben, dem Adel und der Ritterschafft, weil diese Zeitt dauert, so viel Böhte, Mäser, Säcke und Fuhrleute, als sie von nöthen haben können, zu schaffen; Wannenhero da Sie solchem nicht nachkommen, dem Adel und der Ritterschafft zugelaßen seyn soll, sich mit ihrem eigenen Volck und Geräthe zu bedienen, daferne die Stadt selbige nicht wolte oder könte fourniren. Jedoch wirdt dem Adel und der Ritterschafft nicht zugestanden, ihr Getreyde gegen Wahren zu veräußern, oder einige andere Wahren von Frembden, weil diese sechs Wochen dauern, zu erkauffen, als bloß und alleine so viel Victualien-Persehlen, als Sie zu ihres Hauses Behuff von nöhten haben mögen.

§ 2. Keiner vom Adel soll oder mag einig Getreidig mehr verkauffen, als Er von seinen eigenen Gütern bekommen kan, vielweniger von einigen andern Adel, Priestern, Arrendatoren, Bürgern, oder wer es sonst seyn mag, an sich handeln, oder einigen Handel damit treiben, oder denselben andern zum Besten zu veräußern annehmen.

§ 3. Und damit es umb so viel richtiger zugehen möge, sollen gewiße Cognoscementen gedrucket werden, so bey jedem Kauff beedes von Käuffern und Verkäuffern unterschrieben, und ins Portorium geliefert werden sollen.

§ 4. Und demnach öffters Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Käuffer und Verkäuffer vorfallen, so ohne des Handels merckli-

chen Abbruch nicht differiret oder auffgeschoben werden können; Als soll der Adel so lang bemelte Zeitt wehret, da ihnen diese Freyheit vergönnet wirdt, ihr Forum vor dem Gouverneurn oder dem Landrath, so der Gouverneur an seine Stelle verordnet, nebenst einigen andern Landräthen, welche auch alsdann so lange sich einfinden und zur Stelle seyn sollen, sortiren, der frembde Mann aber, da einiger des Adels wieder ihn zu sprechen habe, soll vor Bürgermeistern und Rath auff gewöhnliche Ahrt angeklaget werden.

§ 5. Bürgermeister und Rath sollen zugeben, daß die Dzaner und andere Frembde, welche mit solchen Wahren handeln, alle Jahr 14 Tage von der Zeit des 1. Maii ihre Buden vor dem Adel offen halten, und in wehrender Zeitt allerley Ahrt Gewürtze zu ihres Hauses Nothturfft verkauffen mögen.

§ 6. Was den Finnischen Handel betrifft, so befinden J. K. M. vor nötig, daß die gewöhnliche Bey-Haafen, so bishero zugelaßen worden, annoch nach diesem sollen erhalten werden, damit der Adel und die Ritterschafft von denen Finnischen Bauren, so dorthin mit ihren kleinen Böhten anlanden, solche Victualien-Persehlen als sie mit sich bringen, zu ihrer Häuser Nothturfft alda kauffen können, jedoch soll fleißig zugesehen werden, daß nicht einiger Unterschleiff damit geschehe, noch einige Schuten und andere große Fahrkasten dorthin lauffen.

§ 7. Ferner soll dem Adel und der Ritterschafft nach diesem zugelaßen seyn, so offt sie es von nöthen haben, bey denen Stadts-Hafen in Reval, zu ihres Hauses Behuff, Pferde, Bretter oder ander Holtzwerk, so von Finnlandt dorthin geführet wird, zu kauffen.

§ 8. Aldieweiln Bürgermeister und Rath das jus apprehensionis über den Ritterstand in der Stadt in criminalibus hat; Als sollen sie dieses Standes gebührlichen Respect und Ehre halber, einen solchen nicht in eine verächtliche Gefängnis alsofort einsetzen, oder mit Schlägen und verächtlichen Worten beschimpffen, besondern auff die Pfundt-Cammer oder in des Gerichts-Voigts Hause bringen und hernacher, nach vier und zwantzig Stunden, an seine ordentliche Obrigkeit überantworten laßen.

§ 9. Die Adelichen Frey-Häuser, so von Alters durch Heermeisters und Königl. Brieffe darauff vor diesem privilegirt seyn, sollen dabey gehandhabet werden, und von der Stadts-Jurisdiction befreyet seyn, jedoch also, daß nicht einiges jus asyli darunter verstanden werde.

§ 10. Wann es sich begebe, daß des Adels Bauren etwa außer der Stadt delinquiret, oder gegen einander verbrochen hätten, und käme einer derselben Parthey zur Stadt, und die Sache vor Bürger-

meistern und Rath angebe, so sollen selbige keine Macht haben, zwischen sothanen Bauren zu urtheilen, besondern die Sache **ad forum competens** zu remittiren, und da einiger Zwist zwischen des Adels Bauren und der Bürgerschafft vorfiele, so soll der Actor das **forum rei** sowohl an der einen als andern Seite suchen.

§ 11. J. K. M. wollen Bürgermeistern und Rath in Reval ernstlich befohlen haben, daß Sie die Bürgerschafft daselbst von aller Landkäufferey, unter welchem Praetext es auch geschehe, abhalten und hindern sollen, bey Verfahrung mit der Straffe gegen die, so darüber beschlagen werden, besondern laßen die Bauren selbst alle Wahren zu Marckt führen; Jedoch sollen hierunter keine Metzger verstanden werden, so das Vieh auffm Lande einkauffen.

§ 12. Damit auch nach diesem keine Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt wegen der Zufälle der Bauer-Schulden, so die Bauren bey der Bürgerschafft machen, veruhrsachet werden möge; So soll nach diesem Tage kein Bürger an den Bauren ohne des Edelmanns, so sein rechtmäßiger Herr ist, Willen und Wissenschafft ichtwas vorstrecken. Nachdem auch der Adel sich erbietet, daß sie bezahlen wollen, was die Bauren schuldig seyn, nemblich vor sothane, so entweder selber leben, oder Kinder nach sich gelaßen haben, nur begeren sie darüber eine rechtmäßige und richtige Liquidation zu machen, und daß die Bezahlung auff gewiße Terminen geschehen möge. Daferne aber einiger Bauer gestorben, so Schulden gemachet hat, alsdann hält sich der Bürger an sein Eigenthumb, da er etwas hinter sich verlaßen, so ihm eigentlich zugehöret hat.

§ 13. Demnach der Adel sich beklaget, daß Bürgermeister und Rath sich unterstehen, ihre Güter zu taxiren, so zum Verkauff geführet werden; Also wollen J. K. M. nach diesem Ihnen hiemit gnädigst verbothen haben, maßen sie eben so wenig Recht dazu, als die vom Adel der Bürger Wahren zu taxiren haben.

§ 14. Nachdem auch J. K. M. nicht billig befinden, daß Bürgermeister und Rath sollen Macht haben, des Adels Güter oder Getreyde wegen einiger Schuld, und zwar eines solchen, der von Mitteln, und wohl geseßen ist, zu verarrestiren, allermaßen J. K. M. Gouverneur dieselbe zu ihrer Bezahlung durch andere Mittel und Immission in des Edelmanns Guth verhelffen kann; Als sollen Bürgermeister und Rath nach diesem sich nicht unterstehen, eines solchen Edelmanns Guht in Arrest zu nehmen, es sey dann, daß J. K. M. Gouverneur die Sache erstlich untersuchet und dazu seinen Consens und Willen gegeben habe.

Digitized by Google

§ 15. Wegen der Streitigkeit zwischen dem Adel und der Stadt Reval wegen Besitzung der Häuser in der Stadt und Landgüter; So haben J. K. M. so des Adels auff der einen, als der Bürgerschafft an der andern Seite solcher gestalt resolviret, daß, nachdem keiner der Parthen mit ausdrücklichen Privilegien seine Prätension beweisen kann, und sie sich desfals selbsten anderer gestalt nicht vereinigen können, nach diesem dato, gleich wie keinem Edelmann einiges Hauß in der Stadt möge zugelaßen werden; Also mag nicht weniger einigem Bürger in Reval einige Adeliche Güter auffm Lande an sich zu handeln, und als ein Dominus oder Eigener, besondern nur Hypotheksweise zu besitzen zugelaßen werden, also, daß wann ein Edelmann an einen Bürger einige Verstreckung auff ein Haus thut, soll er solches zu seiner Versicherung der Schuld annotiren laßen, und wann er seiner Bezahlung mächtig wird, oder ein ander Bürger ihn auslösen wil, so soll er schuldig seyn, selbiges Haus zu cediren und abzutreten. Gleicher maßen da ein Bürger auff ein Adelich Guht einige Verstreckung gethan, bedarff er zwar nicht ein solches bey dem Landgericht annotiren zu laßen; Wann er aber seine Bezahlung von einigen andern von Adel, so ihn auslösen will, bekömpt, so soll der Bürger selbiges Guth eben so wiederumb abtreten. Und da einer oder der andere Bürger in Reval einig Adelich Guth unter J. K. M. Minnorennität nach J. K. M. sehl. Herrn Vatters, Glorwürdigsten Andenckens, tödlichem Abgang an sich gehandelt hat, Ein solcher soll schuldig seyn, selbiges Guth gleicher maßen abzustehen, daferne einiger vom Adel ihm seine ausgelegte Gelder innerhalb Jahr und Tag wiederumb davor contentiret und bezahlet.

§ 16. Was die zwey Closter-Güter Kuymetz und Nappel betrifft, so laßen J. K. M. es gnädigst bey der Disposition, so J. M. die Königin Christina zu der Schulen Unterhalt desfals gemachet hat, beruhen, und thun der Stadt Reval diese gnädige Versicherung, daß sie jährlich diese vergönnete Summam in Reichsthalern, so höchstbemelte Königin Christina an statt deßen vor obbemeltem Closter-Guth jährlich von denen Licenten darzu verordnet hat, bekommen sollen.

Hiewieder soll keiner derer Parthen, bey J. K. M. Ungnade, etwas zu thun sich unterstehen. Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt an-

derer deßelben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Datum ut supra.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins S. R. Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

131. Königliche Resolution vom 1. August 1662.

J. K. M. gnädigste Resolution über die Gewerbe, so der Stadt Reval Deputirte, die Edle, Ehrenveste und Verständige Henrich Tunderfeldt, Bürgermeister und Syndicus, Christian Buchow, Rathsverwandter, Fridericus Michaelis, Secretarius, Henrich Fonne, Eltermnnn der großen Gilde und Hans von Schoten, Wortführer selbiger Gilde, in ihrer letzten insinuirten Supplication unterthänigst haben antragen laßen.

§ 1. Aldieweiln J. K. M. ihren getreuen Untersaßen dem Adel die Freyheit gnädigst gegönnet haben, daß Sie zu allen Zeitten in dem Hafen in der Stadt Reval Pferde, Bretter und ander Holtzwerk zum Bauwesen von denen Finnischen Schuten, so viel als Sie zu ihres Hauses Nothturfft von nöthen haben, ungehindert kauffen mögen; Als wird der Stadt hiermit vorbehalten, alle saltzene und getrocknete Fische, wie auch alle andere Kaufsmanns-Wahren, damit ihren Handel und Nahrung zu treiben, wie J. K. M. sich weiter auff den 7. Punkt in Ihr über die zwischen der Ritterschafft und der Stadt erwachsene Streitigkeiten gegebene Erklährung referiren. Wann dann auch die Stadt sich beklaget, daß Sie große Noth an Bretter und Holtzwerck habe, weiln geringer Vorrath aus Finnlandt dorthin gefüret würde; Als wollen J. K. M. in Ihrem Commercien-Collegio gnädigst überlegen laßen, auff was Ahrt Sie darinnen auß Nordtlandt Zufuhr bekommen können.

§ 2. Wegen der Freyheit, so obgemelte Stadts-Deputirte unterthänigst begeren, Adeliche Landgüter an sich zu handlen, wollen J. K. M. sich gleicher maßen auff den 15. Punkt in selbiger ihrer gnädigen Erklärung referiret haben; Jedoch wollen J. K. M. solches in Gnaden dahin expliciret und außgedeutet haben, daß zwar kein Particulir-Bürger darzu einigen Zulaß haben möge: Aber der Stadt in

gemein, wollen J. K. M. gnädigst zulaßen, solche Güter pro communi usu und nicht zu ihrem Privat-Eigenthumb zu kauffen, wann Sie J. K. M. desfals ansuchen.

§ 3. Wann auch die Stadt nicht so kräfftige und gültige Gründe, wie von nöhten, produciren kann, die Ritterschafft zu einigen Pastoris Deputat, Cantoris restirenden Lohn und Wall-Bauung wegen ihrer Closter-Güter, so zu ihrer Land-Räthe Stuhl doniret seyn, zu obligiren; Als befinden J. K. M. billig, daß die Ritterschafft desfals befreyet werde, und die Stadt wegen der Vergeltung, so Ihnen an Stelle der Closter-Güter gnädigst gegönnet ist, die Unkostungen selber tragen solle. Und dieses zu J. K. M. weiterer Ratification. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und der sämptlichen Reiche Schweden respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Gegeben in Stockholm den 1. Augusti Anno 1662.

(L. S.)

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchseß. Gustaff Banner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

132. Königliche Resolution über die Zwistigkeiten zwischen dem Rathe und den Zünften vom 30. Juli 1662.

J. K. M. gnädige Resolution über den Zwist und Uneinigkeit so zwischen ihren getreuen Untersaßen, Bürgermeister und Rath in der Stadt Reval an Einer, und denen sämptlichen Zünfften der St. Canuti und St. Olai Gilden an der andern Seite entstanden, gegeben bemelten Stadts-Deputirten Unsern Vielgeliebten, denen Edlen, Wolweisen und Verständigen Bürgermeistern und Syndico Henrico Tunderfeldt, Rathsverwandten Christian Buchow, Secretario Friderico Michaelis, Aeltermann Henrich Fonnen und Wortführern Hans von Schoten. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Demnach J. K. M. nicht ohne großem Mißfallen die Uneinigkeit erfahren haben, so zwischen ihren getreuen Untersaßen, Bürgermeistern und Rath in Reval, an einer, und denen sämptlichen Schragen der Canuti und St. Olai Gilden daselbsten, anderer Seite, erwachsen seyn; Also hätten zwar J. K. M. billich Uhrsache gehabt, solches gebührlich zu ressentiren und zu eyffern, in Betrachtung der

Weitleufftigkeit und schädlichen Consequentien, so leichtlich daraus hätten entstehen und herfließen können; Allermaßen J. K. M. keinen derer Parthen von der Schuld allerdings befreyen kann, besondern wie obberührte Gilde erstlich in Obstination und Halsstarrigkeit wieder ihren Stadts-Magistrat pecciret hat; also haben auch diese eines Theils sich in ihrem Procedere vergriffen, alsofort zu einer Extremität, ohne eintzige dazu treibende Noth schreitende, da Ihnen gebühret hätte bey solchen Begebenheiten die Sache behutsamer zu handthieren. Nichts desto weniger wollen J. K. M. gleichwol ein solches hiermit zu dem Ende gnädigst getödtet, und das Urthel, so Bürgermeister und Rath wieder Hans Kemmerers Persohn gegeben, allerdings auffgehoben haben, daß er nach diesem, als ein Eltermann der Gilde vor Bürgermeistere und Rath treten möge, damit wiederumb gute Freundschafft und Einigkeit gestifftet und erhalten werde; Zu welchem Ende auch J. K. M. allerdings dasjenige cassiren, so auffm Rathhause wieder Hans Bartels Persohn dieser Occasion halber passiret ist.

§ 2. Immittelst laßen J. K. M. Ihre getreue Untersaßen, Bürgermeister und Rath in Gnaden warnen und vermahnen, daß Sie nach diesem mit der Bürgerschafft und ihrem Schragen nicht alles pro lubitu zum höchsten über Gebühr schärffen, besondern sich solcher gestalt verhalten, wie Sie daßelbe vor J. K. M. verantworten können.

§ 3. Dagegen wollen J. K. M. auch gnädigst, daß Bürgermeistere und Rath bey ihren Respect und gebührlicher Authorität bey der Bürgerschafft gehandhabet werde, daß, da einige von Ihnen, jetzo oder hinfüro, gegen ihren Gehorsam, so Sie bemelten ihren Bürgermeistern und Rath schuldig seyn, entweder auff gleiche Ahrt, wie jetzo geschehen, oder in einige andere Weise verbrechen werden, derselbe oder die sollen andern zum Abscheu davor billich gestraffet werden.

§ 4. Und gleich wie die größeste Uhrsache ihres Zwistes und Streitigkeit fürnemblich von einer Confirmation herrühret, so Bürgermeistere und Rath denen Handwerckern auff ihrer Schragen-Ordnungen geben solten, worinnen Sie sich Macht und Gerechtigkeit vorbehalten haben wollen, dieselbe nach der Sachen Nothturfft und Beschaffenheit zu vermehren oder zu verringern: Als haben J. K. M. darüber solcher gestalt geresolviret, daß J. K. M. sich hierinnen ihr höchstes Recht bewahren. Man will gleichwol aber Bürgermeistern und Rath gnädigst zulaßen, dieselbe ins gemein, bey solcher gewöhnlichen Clausul zu verringern oder zu vermehren, jedoch solcher gestalt, daß alle Schragen bey Bürgermeistern und Rath alle drey Jahre zu confirmiren gesuchet werden, und dieselbe gleicher maßen auff ihre Ansuchung zu

Digitized by Google

bestimmten Zeitten die Confirmation Ihnen mitzutheilen schuldig seyn sollen, daferne solche wichtige Uhrsachen nicht vorfallen möchten, so daßelbe billich hinderten. Auff welche Begebenheit Bürgermeistere und Rath ihre Rationes bey J. K. M. Gouverneurn daselbsten zu erkennen geben sollen, ob Er selbige auch so gültig befindet, daß man desfals mit der Schragen Confirmation entweder billig einhalte oder differiren könne. Befindet auch der Stadts-Magistrat, daß der Sachen Zustand durch Verenderung der Zeitten etwa erfordertte, daß man nothwendig müste eins oder anders in den Schragen, entweder alles ins gemein oder ein jedwedes absonderlich zu endern, zu verringern oder zu vermehren, wohl zu verstehen von denenselben, welche Bürgermeistere und Rath sothane Confirmationes mitzutheilen gewohnet, so halten J. K. M. vor billig, daß Sie solches erstlich mit allen Aemptern, soferne es Sie alle eigentlich angehet, oder dem Ampte, so es absonderlich concerniret, und deßen Elterleuten und Eltesten communiciren, daß solches mit ihrer Wißenschafft und Gutbefindung geschehen möge. Können Sie sich aber darumb nicht vereinigen, so sollen Sie bey J. K. M. Gouverneurn ersuchen, daß Er die Sache unter Sie zur Billigkeit vermittele. Sollte auch J. K. M. Gouverneur mit seiner Interposition dieselbe beyzulegen nicht vermögen, so mag ihre Streitigkeit zu J. K. M. endlichem Ausschlag und Erklärung geremittiret werden; Allermaßen suprema jurisdictio augendi et diminuendi Privilegia collegiorum J. K. M. insonderheit zustehet.

§ 5. Was Hans Harjens Persohn anlanget, durch welchen der erste Anlaß zu ihrem Mißverständniß und Uneinigkeit gegeben ist, alldieweiln er durch Bürgermeister und Raths Sentence und Urthel von der ehrenrührigen Beschuldigung, so Ihm beygemeßen war, befreyet ist, soll Er selbiges Urthel zu gute genießen und in das Ampt angenommen werden, alleine, daß Er wie andere seine Schuldigkeit davor prästire. Daferne ihn aber Jemand nachdem von neuen mit etwas Ehrenrühriges beschuldiget haben möchte, laßen J. K. M. solches ad forum competens kommen, daselbsten solches ordentlich außzuführen.

§ 6. Nachdem einige Unordnungen unter denen Handwercks-Schragen eingerißen, welche große Mißbräuche nach sich ziehen, und der Manufacturen Excolirung verhindern: Als haben J. K. M. darüber eine gewiße Satzung verfaßen laßen, so beedes Bürgermeistern und Rath sampt der Gilde hiemit soll gecommuniciret werden, wornach J. K. M. gnädigst wollen, daß Sie sich richten sollen, und ihre Bürgermeistere und Rath, als ihren ordentlichen Stadtsma-

Digitized by Google

gistrat daselbsten anbefehlen, darauff ein genaues Auffsehen zu haben, und die Handwercker ernstlich anzuhalten, solchem allen vollenkömlich nachzuleben.

§ 7. J. K. M. befinden gar nützlich, daß der Stadt-Magistrat in Reval eine gewiße Taxam vor die Handwercker auff ihr Arbeit setze, was aber Brauer, Becker und Fleischer verkauffen, daßelbe wird nach Umbstände der Zeitten getaxiret, wie Bürgermeister und Rath daßelbe vor nötig befinden.

§ 8. Was die Sattelmacher und Riemenschneider betrifft, aldieweil Sie ohnzweiffentlich zweene unterschiedliche Handwercker zu seyn gebühren, auch auf andere Oerter mehrentheils dafür gehalten werden: Als wollen J. K. M. gnädigst, daß Sie auch nach diesem in Reval durch ihre absonderliche Arbeit von einander sollen separiret werden.

§ 9. Und nachdem J. K. M. nicht sehen können, aus welchem Fundament die andere Handwercker das Leinweber-Ampt in ihre Gilde nicht annehmen wollen, soferne Sie nicht wieder ihre Geburt, Ehre und Arbeit etwas zu sagen haben. Wannenhero ist J. K. M. gnädige Resolution, daß bemeltes Leinweber-Ampt in St. Olai Gilde soll eingenommen werden, und selbige Gerechtigkeit, wie die andern Handwerker, genießen, nachdem Sie ihrer Schragen Ordnung ein Gnügen gethan haben. Und nachdem ihre Gilde durch diese Zunehmung des Ampts so viel stärcker an Mannschafft wird, wollen J. K. M. Ihnen annoch Zehen Last Saltz gnädigst zulaßen, so daß Sie an Statt der Dreyßig, nach diesem Viertzig Lasten von Frembden jährlich frey zu kauffen haben mögen.

§ 10. Was publique onera belanget an Unkostungen zu Commissionen oder andern Ausgaben, so die Stadt ins gemein angehen, aldieweil Sie beede St. Canuti und St. Olai Gilden Mitbürger und Glieder der Stadt seyn; Als befinden J. K. M. nicht billig oder rechtmäßig, daß bemelte Gilden sich davon entziehen, besondern Sie sollen ihr Anpart darzu contribuiren, und daßelbe derohalben annoch bezahlen, was Sie zu zwo vorigen Absendungen schuldig seynd geplieben. Allein auff was Ahrt und Weise sothane Außlagen, nach diesem der Bürgerschafft der Gilden auffgebürdet werden sollen, daßelbe stellen J. K. M. ihren Bürgermeistern und Rath anheimb, sich desfals mit der Gilde zu vereinigen und gutwillig abzufinden, wie Sie daßelbe unter sich vor best und billich erachten.

Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung.

Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt der andern

Digitized by Google

Ihres und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins S. R. Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

133. Königliche Ordnung und Gesetze für die St. Canuti- und St. Olaigilde zu Reval vom 30 Juli 1662.

J. K. M. Ordnung und Gesetze vor ihre getreue Untersaßen, die Handwercker der St. Canuti und St. Olai Gilden in der Stadt Reval, über einiger Unordnungen Abschaffung, so bis dato unter Ihnen eingerißen seyn, welche Satzungen Sie sich nach diesem zu gehorsamer Nachricht sollen dienen laßen.

§ 1. Keiner, so in der Stadt Reval einiges Handwercks-Ampt gewinnen oder Meister werden will, soll nach diesem einige Unkostungen auf Eßen und Trincken, bey Erforderung des Ampts, Exhibition des Meisterstücks oder dergleichen anwenden, vielweniger einige andere Unkostung machen, besondern anstat aller sothaner hierzu angewendeten unnötigen und höchst schädlichen Expensen, alleine Funffzehen Rthlr. in die Ampts-Lade legen, und wann solches geschehen ist, alsdann von allen andern Unkostungen, Außgaben und Geldspildungen allerdings befreyet seyn.

§ 2. Wann ein Handwercks-Gesell in Reval ein Viertel Jahr gearbeitet hat, und sich auff sein Handwerck daselbsten zu wohnen und niederzusetzen geresolviret ist, soll er bey Ansuchung des Ampts dennoch hernacher ein halbes Jahr darüber arbeiten, und wann Er alsdann sein Meisterstück, Gebuhrts- und Lehr-Brieff sampt guter Kundschafft wegen seines ehrlichen Verhaltens und Wanderschafft aufgezeiget, so mag er ohn weitern Auffenthalt und Verhinderung das Ampt gewinnen und für ein Meister angenommen werden.

§ 3. Aldieweil auch bis anhero nicht geringe Beschwerde eingekommen, daß im Schragen so weit beschloßen ist, daß kein Gesell oder Witwer könne Meister oder ins Ampt genommen werden, soferne er sich nicht zur Ehe mit Einer auß dem Ampte verbindet; Also befehlen J. K. M. Ihren Bürgermeistern und Rath gnädigst, daß Sie

sothanes wieder des Ehstandes Freyheit lauffendes cassiren und auffheben und einem Jeden Witwer oder Gesellen in- oder außerhalb Ampts, eine ehrliche Persohn zur Ehe zu begehren, frey stellen.

§ 4. Solte auch ein Ehrlicher Meister aus Schweden, Teutschland oder anderswo sich in Reval auff einiges Handwerck niederzusetzen begehren, dem soll solches nicht verwehret werden, soferne er wegen seines Lernens, Gebuhrt und ehrlicher Verhaltung ein gutes Gezeugnüs beybringen kann, wohl verstehend, wann denen Revalschen auff die Oehrter davon solche Meister kommen, eben daßelbe zugelaßen wird.

§ 5. Soferne jetzo einige Aempter oder Meister sich dieser Ordinance entgegen setzen und ohne Fug Jemanden einig Ampt zu gewinnen hindern wollen, so sollen die Ampts-Herren einen sothanen straffen laßen, und darauff ein fleißiges Einsehen haben, daß bequeme Persohnen darzu geadmittiret werden mögen.

§ 6. Die Gelder, so zur Straff, oder wann Einer ins Ampt angenommen wird, fallen, sollen fleißig notiret und in die Ampts-Lade beygeleget, auch bey der Wahl eines neuen Eltermanns vermittelst einer richtigen Rechnung mit Bürgermeistern und Rath zum halben oder dritten Theil, wie gewöhnlich ist, getheilet werden.

§ 7. In einem jedweden Ampte soll all 3 Jahr ein neuer Eltermann gewehlet, und von Bürgermeistern und Rath confirmiret werden, daferne nicht etwa so wenige in einem Ampte gefunden werden, daß man nothwendig mit ihnen prolongiren müste, welches Bürgermeister und Rath in Acht nehmen und dijudiciren wollen.

§ 8. Nachdem auch die Manufacturen nicht wenig behindert werden, in dem, daß in einigen Handwerckern, Gesellen und Völcker zu einer gewißen Anzahl restringiret werden; Als soll nach diesem einem jeden Meister frey stehen, so viel Gesellen und Jungen zu gebrauchen, wie es die Nothturfft der Arbeit und Gelegenheit erfordert.

§ 9. Demnach auch bis hieher die Meister der Handwercker-Gilden zu brauen, und auff ihren Gilde-Stuben Bier zu verkauffen wieder ihren Willen gezwungen werden, wodurch viele nicht allein an ihrer Nahrung und Handwercks-Treibung mercklich gehindert, besondern auch zu übermäßigen Trincken und Trägheit auff solche Ahrt veranlaßet werden. Derohalben soll keiner nach diesem gegen seinen Willen zu brauen und Bier zu schencken gezwungen werden.

§ 10. Wann drey Persohnen zum wenigsten von einem Handwerck vorhanden seyn, so soll Ihnen einen Schragen auffzurichten frey stehen.

§ 11. J. K. M. seynd zufrieden, daß die Aempter mögen mit

Digitized by Google

denen so außerhalb Landes wohnen, eine Ampts-Gerechtigkeit und Gewohnheit halten, damit der Eine des andern Gesellen und Lehrjungen gebrauchen könne, jedoch soll der Schwedischen Nation Vorzug vor Frembden hiebey in Acht genommen, keine Straffgelder aber so in Reval fallen, auf frembde Oehrter versandt werden sollen.

§ 12. Ein jeder Meister soll im Ampte vor eine billige Gebühr seine Arbeit laßen, und da er wegen Verhöhung angeklaget und überzeuget wurde, von denen Ampts-Herren gebührlich gestraffet werden, welche auch schuldig seyn, Ihnen zu richtiger Bezahlung zu verhelffen.

§ 13. Ein jeder Ampts-Eltermann soll eine gute Auffsicht auff seine Mitbrüder haben, daß keine betriegliche Materie verarbeitet, oder auch falsch untauglich Arbeit verkauffet werde

§ 14. Aldieweiln auch keine Ordnung ohne gebührlicher Execution einigen Nachdruck hat, und die nechstliegende Städte ihre Morgensprachs-Herren und absonderliches Ampts-Gericht auff der Gildestuben haben, welchen die Auffsicht und Animadversion auff die Uebertreter competiret: Also sollen Bürgermeister und Rath auff gleiche Ahrt nach diesem ein ordentlich Ampts-Gericht constituiren, welche alle Viertzehen Tage oder Vier Wochen einmahl sitzen und alle Ampts-Sachen und Klagten, so pro und contra zwischen Bürgern und Frembden auff der einen, und die Handwerker, ihre Gesellen und Jungen an der andern Seite vorlauffen, und eigentlich die Manufacturen betreffen oder darauß entstehen und herfließen können, verhören, judiciren und salva appellatione, nach anderer Untergerichte Gebräuche, in Reval exequiren laßen. Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey ihren mündigen Jahren und angehender Regierung.

Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und derselben höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt anderer derselben und Reichs Schweden respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Gegeben Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baneer, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

134. Königliche Resolution auf die Beschwerden der St. Canuti- und St. Olaigilde vom 30. Juli 1662.

J. K. M. gnädige Resolution wegen der Handwercker der beeden Gilden St. Canuti und Olai ihrer Deputirten, die Ehrenveste Hans Kämmerer und Valentin Sachs, beede Elterleute, und Hans Bartels, alle drey der St. Canuti-Gilde, und Marten Schonert, Eltermann der St. Olai-Gilde, unterthänigst eingegebenen Beschwer-Puncten gegen die Stadt Reval. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Wiewol J. K. M. große Ursach hätten, gegen beede St. Canuti und Olai Gilden und fürnemblich wieder Hans Kemmerers Persohn, so das Haupt und Urheber davon gewesen, die Obstination und Widerspenstigkeit mit Ernst zu eyffern, so Sie gegen ihren Stadts-Magistrat verübet haben; Nichts desto weniger wollen J. K. M. Sie vor dies mahlen damit gnädigst übersehen, und was passiret seyn mag, hiemit zu dem Ende allerdings getödtet und auffgehoben haben, damit Sie nach diesem in beßerer Verständnüß und Einigkeit zusammen leben können; Und was Hans Kemmerers Persohn betrifft, referiren J. K. M. sich auff Ihre gnädige Resolution, so Bürgermeistern und Rath auff ihr unterthänigste Einlage gegeben worden, injungirende bemelten Zünfften hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie ihrem Stadts-Magistrat allen schuldigen Respect und Gehorsamkeit erweisen, und nicht mit solcher Muhtwilligkeit sich gegen dieselbe, wie dieses mahl geschehen, aufflehnen sollen, bey der Straffe, so andern zum Exempel und Warnung dienen soll. Allermaßen J. K. M. dieselbe auch hiermit gnädigst und ernstlich verbieten, daß, wann Bürgermeister und Rath mit einem Ampte allein zu thun haben, die andere, welche solches absonderlichen nicht angehet, sich darinnen über ihre Schragen-Ordnungen und Königl. Privilegien nicht bemengen, noch einige Faction oder Zusammen-Rottirung anstifften sollen, sich selbsten das Recht zu nehmen, sondern sollen J. K. M., da Ihnen etwas unbilliges wiederfahren und auffgebürdet worden, gebührlich suchen.

§ 2. Bey solcher Beschaffenheit und Ausschlag der Sachen, befinden J. K. M. daß mehrbemelte Gilde ohne Fug und Recht Refusion und Wiedererstattung ihrer wieder Bürgermeister und Rath angewandten Unkosten prätendiret; Wannenhero J. K. M. denenselben solches mit nichten zustehet.

§ 3. Was J. K. M. wegen Hanß Harjens und Hans Bar-

Digitized by Google

tels Persohnen gnädigst statuiret haben, ist in Dero gnädigen Resolution an Bürgermeister und Rath im 5. Punct zu ersehen.

§ 4. Der Gilde unterthäniges Begehren wegen der Freyheit zum verkauffen, zu brauen und zu backen, anlangend, wollen J. K. M. daß es bey der Transaction und Vereinigung verbleiben soll, so Bürgermeistere und Rath mit bemelter Gilde Anno 1636 desfals eingegangen und geschloßen haben.

§ 5. J. K. M. halten auch vor billig, daß beeden Gilden möge zugelaßen seyn, daß ihre Deputirte bey der Cassa, wann die Rechnungen übersehen und publiciret werden, einen Schlüßel darzu, wie auch zugleich einen Beysitzer bey denen Brauern auff der Accis-Kammer haben, soferne es kan erwiesen werden, daß es in vorigen Zeitten also gebräuchlich gewesen.

§ 6. Wegen der Kleider-Trachten sampt Ceremonien auff Hochzeiten, Processionen und andern publiquen Zusammenkünften wollen J. K. M. wegen der Gilde diesmahl nichts neues statuiren, besondern laßen es bey ihrem üblichen Gebrauch und Gewohnheit beruhen.

§ 7. Sonsten haben J. K. M. gnädigst geresolviret, daß die beeden kleinen Gilden in Kriegs-Officien der Stadt nicht sollen zurück gesetzet, besondern gleich andern, nach eines Jeden Qualität indifferenter darzu in Consideration gezogen werden.

§ 8. Wegen der Procuratoren wollen J. K. M. keinem weder verbieten noch befehlen, dieselbe zu gebrauchen, besondern stellen solches einem Jeden seinem Gutdüncken nach frey, gleich wie es bishero damit gebräuchlich gewesen.

§ 9. Was die Handwerker-Gilden sonsten unterthänigst suchen, daß keine sothane Manufacturen auff Reval von frembden Ohrtern gebracht werden mögen, so alda in der Stadt verfertiget werden können, und daß kein unbereitet Leder außgeführet werden möge, kann J. K. M. denenselben nicht consentiren, sintemahln die Handwercker in Reval sich umb so gut Arbeit zu machen befleißigen, und es vor so gutem Preyß, wie die Frembden thun, überlaßen müßen, über dies auch sind nicht so viel Handwercker daselbsten, die alles Leder verarbeiten können, sondern das übrige muß außzuschiffen vergünstiget werden.

§ 10. Wann Jemand auß der Bürgerschafft und Gilde bey J. K. M. per simplicem querelam etwas suchet, derselbe soll nicht admittiret werden, sondern soll sich zuforderst beym Gouverneurn angeben, und deßen Vorschrifft erhalten, daß Er rechtmäßigen Fug und Uhrsache haben kann. Inmittler Zeitt können Bürgermeister und Rath die Execution ihrer Urthel vor sich gehen laßen, alleine,

Digitized by Google

daß es unter Caution und Versicherung desjenigen geschehe, der die Sache vor J. K. M. hernacher gewinnet, und daß Er in seinem Recht allerdings Schadeloß gehalten werde.

§ 11. Da auch Jemand befunden würde, der temere ohne Fug und Uhrsach sich über Bürgermeister und Rath de male administrata oder denegata justitia beklagen oder beschweren würde, der soll andern zum Exempel desfals mit solcher Straffe beleget werden, wie J. K. M. der Sachen Wichtigkeit nach es erkennen und Er's verdienet hat.

Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung.

Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt derer andern deßelben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Datum ut supra.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins S. R. Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

135. Gutachtliche Erklärung vom 6. März 1663.

Vermöge J. K. M. unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Befehl, ist dies des General-Commercien-Collegii unterthänigstes Bedencken, die Dispüt, so zwischen Reval und Narva wegen der Niederlage des Saltzes und Herings, wie auch der Durchfuhr durch Narva nacher Moscow erwachsen ist, angehende. Actum Stockholm den 6. Martii Anno 1663.

Als vor J. K. M. die Deputirten von Reval im abgewichenen Jahr unter andern sich beschweret, daß ihrer Bürgerschafft ihr Saltz und Hering durch Narva nacher Reußland zu führen, oder in Narva zu ihrer Bequemlichkeit zur Ueberfahrt niederzulegen verwegert würde, da es Ihnen gleichwol von Alters hero frey gestanden, solches auch vermittelst unterschiedlicher Königl. Resolutionen Ihnen concediret worden; Als haben solchem nach J. K. M. gnädigst befohlen, daß ihr Commertz-Collegium dieses Gewerb auffnehmen, überlegen und erklären sollte; Wannenhero das Collegium zu gehorsamer Folge, derer Re-

valschen vorgezeigete Documenten und Gründe in Consideration gezogen. darauff interimsweise eine Erklärung verfaßet, und mit Bürgermeistern und Rath in Narva schrifftlich gecommuniciret, wie J. K. M. aus beygefügter Copia gnädigst zu vernehmen geruhen. Wie aber nachgehends die Abgefertigten von Narva eingekommen, und ihre Motiven dagegen produciret; So hat nach J. K. M. geiterirtem Befehl das Collegium diese Sache von neuem vorgenommen, beeder Parthen Documenten genau beleuchtiget, und diese Quästion von solcher Beschaffenheit befunden, wie folget: Vors erste, so produciret die Stadt Narva Königs Johannis Privilegium de dato Calmar 5. September Anno 1587, darinnen verbotten wird, daß keine Frembde Saltz oder Hering durch Narva nacher Reußland führen sollen. Weiter ist Anno 1640 den 14 Augusti von J. K. M. Königin Christina eine Resolution gegeben, welche auff vorigen höchstbemelten Königs Johannis Privilegium sich referiret, mit sothanen Formalien, daß weil die Stadt Narva ihrer Ungelegenheit und beschwerlichen Zustandes halber ein solches Privilegium in sein rechtes Esse nicht hat bringen oder handhaben können, derohalben wollen J. K. M. daßelbe von neuen restituiren und vor die Stadt bekräfftigen, daß also kein Frembder Saltz oder Hering durch Narva nacher Reußland führen, sondern solches der Bürgerschafft alleine vorbehalten werden solle. Auff diese Gründe fundiren die Deputirten von Narva ihr Begeren, daß so wol Reval als allen andern Frembden solle verboten werden, Saltz und Hering durch Narva nacher Reußland zu führen, oder daselbsten niederzulegen.

Hiegegen prätendiret die Stadt Reval eine alte Nutzung und Gerechtigkeit des Reußischen Handels, welche darauff fundiret, daß sie auch eine freye Durchfahrt durch Narva gehabt haben, solches beweisen sie aus einem Protocol, so Anno 1553 bey der Revalschen und Narvischen Zusammenkunft gehalten worden, worinnen mit beeder Parthen Gutbefindung eine gewiße Verordnung verfaßet, wie der Revalschen ihr Saltz, so durch Narva geführet wird, ohne Auffenthalt gewogen und fortgesandt, oder auch nach alter Gewohnheit in den Kellern geleget werden solle. Daß das Privilegium so von König Johann Anno 1587 in Calmar der Stadt Narva gegeben, ins Werck gestellet worden, erweiset Bürgermeister und Raths Brieff in Narva Anno 1588 datiret, darinnen Sie sich entschuldigen, daß die Revalschen dieses Jahr, absonderlicher Uhrsachen halber, in Durchführung ihrer Wahren behindert worden: Nachdem aber des Herrn General=Statthalters Herrn Gustaff Banneers Befehl außgegangen, daß die Revalschen in ihrer alten Gerechtigkeit und Handel unturbiret

bleiben solten, wusten Sie nicht, daß einige Revalschen in ihrem Handel weren gehindert worden.

Anlangend J. K. M. Königinnen Christinen Resolution von Anno 1640 14. Augusti, damit allen Frembden eine dergleichen Durchfahrt ihrer Wahren durch Narva verbohten wird, so ist von höchstbemelter Königin, das Jahr hernacher 1641 den 31. August darüber eine solche Ausdeutung und Erklärung gegeben worden, daß die Revalschen nicht, wie Frembde in Narva geconsideriret, besondern von diesem Verboht excipiret seyn solten, welches auch in einem nachfolgenden Königl. Brieff Anno 1643 den 17. October an den damahls wesenden General-Gouverneurn Herrn Erich Güldenstern wiederholet worden.

Ueber dieses giebt Reval vor, daß Sie vom sehligen König Gustavo dem andern und Großen, glorwürdigen Gedächtnüs, die Licent-Freyheit auff alles Saltz, so nacher Reußland geführet wird, bekommen habe; wie aber bey denen Visitationen auff den Grentzen einige Schwürigkeit veruhrsachet worden, und die Revalschen Anno 1650 selbiges Privilegium freywillig cediret, als ist Ihnen auffs neu Versicherung gegeben worden, daß Sie ihr Saltz und andere Wahren, frey und unbehindert, durch Narva, Nyen uud Dorpt bis nacher Reußland führen möchten. Imgleichen ist hernacher Anno 1653 den 8. November in Upsala von J. K. M. Königin Christina an Bürgermeister und Rath geschrieben worden, daß Sie so wol der Revalschen ihr Saltz, als auch was die Reußen selbst in Reval kauffen, frey durch Narva passiren laßen wollen, bis Sie einige gewiße Privilegien oder Dcoumenten hiewieder vorweisen könnten.

Diese seyn also die Gründe, so von beeden Seiten produciret und J. K. M. gnädigster Censur und Aburtheilung unterworffen werden, welche unter Ihnen einige Approbation oder Beyfall meritiren könnten. Sollte nun des Collegii Sentiment hierüber requiriret werden, so däucht unß unvergreiflich, daß es zwar billich were, daß Narva, als einer alten Stadt und die nachgehends mit des Stapels Gerechtigkeit benificiret, den Handel, so mit den Reußen in ihrer Stadt getrieben werden mag, ohngequälet zu genießen haben solte, maßen Sie auch also situiret, daß Sie von den Reußischen Negotiis größesten Theil ihre Subsistence hat; Aldieweiln aber Reval eine alte Hansee-Stadt auff den Reußischen Handel fundiret ist, sich gutwillig unter die Crohne Schweden begeben, und vermittelst unterschiedlicher Königl. Resolutionen so wol der abgelebten Könige, als auch J. K. M. selbsten in vergangenem 1660 Jahr den 19. December versichert worden, daß Sie bey ihren vorigen wohlempfangenen Privilegien und

Gerechtigkeiten soll geschützet und gehandhabet werden. Sie kann auch erweisen, daß Sie von Alters, beedes die Niederlage und Durchfahrt durch Narva, mit ihren Wahren gehabt, ja des Saltzes und Herings Durchfuhr nacher Reußland genoßen; Als können, jedoch auff J. K. M. gnädige Verbeßerung, wir nicht befinden, wie Narva solches Reval jetzo verwegren möge, sondern weil der Reußische Handel so ampel und weitläufftig ist, daß er von einer Stadt kaum kan bestritten werden; Als halten wir rathsahmbst, daß nicht allein Reval und Narva, besondern auch Nyen mit auffgewecket werde, umb miteinander zu certiren, welcher unter Ihnen den größesten und meisten Handel mit Reußland treiben, und solcher gestalt beedes der Stadt und Crohnen Intraden dadurch häuffen und vermehren könne, auf welchem Fall Reval ihre Niederlage und Durchfuhr in und durch Narva, wie bis anhero, also ins künfftige, zu haben nicht verhindert werden müste, nur, daß nicht einiger unrechtmäßiger und ungewöhnlicher Handel in Narva zu der Bürgerschafft Schaden und Nachtheil verübet werde. Welches alles J. K. M. beßerer gnädigsten Dijudication demüthigst unterworffen wird. Actum ut supra.

---

136. Königliche Resolution vom 30. October 1663.

J. K. M. gnädige Resolution über die Beschwerden, so die Stadt Reval durch ihre Deputirte, unsere Geliebte, die Ehrenveste, Wolweise und Verständige Benedictum von Schoten, Rathmann, Henricum Fonne, Ober-Secretarium und Hans Stampeehlen, Aeltesten der großen Gilde, unterthänigst haben antragen laßen. Gegeben in Stockholm den 30 October Anno 1663.

§ 1. Was die Streitigkeiten betrifft, so zwischen den Städten Reval und Narva, wegen der Gerechtigkeit erwachsen, so die Stadt Reval auff die Freyheit ihres Saltzes und Herings, durch Narva nach Reußland zu führen, oder auch daselbsten niederzulegen, biß daß eine Bequemlichkeit zur Ueberfahrt sich ereignet, prätendiret: Wie auch, daß die Revalschen in Narva, ihr Saltz und Hering ins Große an die Reußen verkauffen möchten, Item daß denen Reußen, die da in Reval Saltz und Hering gekauffet haben, solche Wahren durch Narva nacher Reußland zu führen, zugelaßen seyn möge.

Aldieweiln nun J. K. M. auff der Stadt Narva unterthänigst insinuirte Beschwerden, den 10. Martii Anno 1663 in dem 20-sten Punct gnädigst resolviret, was die Durchfahrt und Niederlage in Narva

betrifft, so bemelte Stadt denen Revalschen verhindern wil, daß J. K. M. selbige Streitigkeit zu einer absonderlichen Commission remittiren wolle, und daß Sie inmittler Zeit in der Possession bleiben, wie Sie letzlich drinnen gewesen seyn. Als ist J. K. M. gnädigster Wille und Erklärung, daß die Revalschen, so nach diesem, wie bishero in ihrer Freiheit sollen erhalten, und weder in diesem, noch im übrigen, wie obgemeldet ist, geturbiret werden, so weit daßelbe sich auff einen stätigen Gebrauch und Königl. Resolutiones gründet, den Eindrang, so einer dem andern de facto kann zugefüget haben, vor keine rechtmäßige Possession haltende, biß daß J. K. M. hierinnen etwas gewißes determiniren werden, allermaßen J. K. M. der Stadt Narva annoch Zeitt und Raum laßen, ihre Motiven einzubringen, daferne Sie einige mehre und kräfftigere nach diesem, als Sie bereits in das Königl. General-Commercien-Collegium eingeliefert haben, in dieser Sachen gegen Reval produciren können. Und nachdem der Stadt Reval selbige Gerechtigkeit wegen der Niederlage und Durchfuhr so wol in Nyen, als Narven zu genießen gebühret; Als wollen J. K. M. das, was hierinnen wegen Narva geresolviret ist, daßelbe auch wegen Nyen zu verstehen seyn solle.

§ 2. Und gleichwie J. K. M. so wol aus der abgefertigten unterthänigen Anbringen, als auch des General-Inspectorn Müllers eingekommener schrifftlichen Relation vernehmen, daß die Revalschen in Narva de novo vor ihre Wahren im Portorio etwas zu erlegen obligiret werden, so auffm Portorio in Reval schon richtig gemachet, und daß solches ohne J. K. M. Ordre geschehen sey; Also wollen J. K. M. ihrem General-Inspectorn über die Licenten nicht allein gnädigst beordern, daß Er nicht allein nach diesem damit einhalten, sondern auch der Stadt daßelbe hinfüro wiederumb gut thun solle.

§ 3. Nachdem J. K. M. Anno 1648 mit der Stadt Reval einen absonderlichen Commercien-Contract geschloßen haben, worinnen denen Frembden in bemelter Stadt eine unlimitirte Freyheit und Handel, nicht alleine mit denen Reußen ins Große, besondern auch unter sich zu handeln und zu wandeln zugelaßen wird, der Intention und Meinung, daß der Handel sich dadurch vermehren und zunehmen sollte. Wann aber der Stadt Reval Abgefertigte sich beklagen, daß darauff ein gantz contrari Effect erfolget, und daß die Nahrung dadadurch vor der Bürgerschafft abnehme und zu Grunde gehe: Alß wollen J. K. M. daßelbe in so weit restringiret haben, daß die Frembden in Reval, nach diesem, wie bis anhero geschehen, mit einander zu handeln die Freyheit nicht mehr genießen, besondern sich richten sollen nach der Ordnung und Gebrauch, so in andern wolbestellten Handels-

Digitized by Google

Städten üblich ist, daß Sie die Stück-Güter in einem absonderlichen dazu verordnetem Hause und Raum, worzu der Stadts-Magistrat und der Eigner, ein Jeder seinen Schlüssel haben kan, auf gewiße Tage ins Große verkauffen, sampt andern groben Wahren aus den Schiffen an die Bürger veräußern, auch keine frembde Commissiones oder Factoreiien sich unternehmen sollen, besondern laßen solches eine Bürgerliche Nahrung und Handthierung seyn; Jedoch sollen die Reußen hierunter nicht verstanden werden, besondern denenselben mit den Frembden, und diesen mit den Reußen zu handeln zugelaßen seyn, gleich wie solches in obberührtem Commercien-Tractat beliebet ist. Und nachdemmahlen J. K. M. vernehmen, daß die Commercien in der Stadt Reval in geringem Zustande seyn, sieder daß der Reusische und ander Handel davon divertiret worden; Alß wollen J. K. M. auff bemelter Stadts Abgefertigten unterthänigstes und fleißiges Anhalten, zu deroselben Unterstützung provisionaliter nachlaßen, das die Nordländischen eben wie die Finnischen Scheerkerle mit ihrem Holtzwerck auff Reval seeglen, und davon Saltz, Getreyde und Geld haben mögen, alleine, daß die bey Hangöö-Udd außgehende, den Zoll, nach der in Druck ausgegangenen Segelations-Ordnung zwischen Finnland und Ehstland, bezahlen, und im einkommenden Surplus so viel als der Schwedische Zoll mehr als der Revalsche trägt, bey selbiger Zoll-Kammer zu Hangöö erlegen und bezahlen sollen.

§ 4. Die Vier Lasten Getreydes, so J. K. M. denen Armen und Dürfftigen jährlich in Gnaden vergönnet haben, sollen nach deroselben bereits an das Cammer-Collegium gegebenen Königl. Ordre auffm Stahe geführet, und was das Hospitahl darauff pro resto zu fordern hat, solches soll nach geschehener Abrechnung auff solche Ahrt bezahlet werden, wie J. K. M. darüber den 30. Julii Anno 1662 resolviret haben. Gleichermaßen haben auch J. K. M. Ihr Cammer-Collegium gnädigst beordert, die 20 Schiffpfund Kupffer zu Bedeckung St. Olai Kirche, besage der Resolution abfolgen zu laßen, so J. K. M. im vergangenem Jahre darauff gegeben haben.

§ 5. Was J. K. M. in vergangenem Jahre Ihrer getreuen Stadt Reval wegen Einlieferung ihrer Privilegien aufferleget haben, ist J. K. M. endlicher Wille, daß Sie solches sich zu gehorsamer Nachricht stellen. Aldieweiln Sie aber annoch nicht damit fertig geworden; Als wollen J. K. M. Ihnen in Gnaden die Prolongation des Termins auff künfftigen Johannis vergönnen.

§ 6. Wie weit Christinen-Thal unter der Stadt-Jurisdiction nach der Grentz-Vereinigung, so Anno 1653 zwischen dem Schloß und der Stadt gemacht und auffgerichtet ist, zu rechnen sey, wollen J.

Digitized by Google

K. M. ihren Gouverneurn im Herzogthumb Ehstland und Reval in Gnaden anbefehlen, daß Er fördersambst J. K. M. desfals einen gewißen Unterricht gebe.

§ 7. J. K. M. befinden auch billig zu seyn, wann J. K. M. es von nöthen haben, die Hemmung des Getreydes zu befehlen, daß solches nach J. K. M. voriger in Anno 1660 gegebenen Resolution mit der Stadt gecommuniciret werde.

§ 8. Wann der Stadts-Magistrat in Reval einen Marckt verordnen wirdt, woselbsten die, so auffm Thumb wohnen, und J. K. M. Bedienten die Victualien und Persehlen, so auß Finnlandt ankommen, zu ihres Hauses Behuff kauffen können; So soll bemelten Einwohnern auffm Thumb und J. K. M. Bedienten, einigen Handel oder Verkäufferey damit zu treiben, verboten seyn.

§ 9. Gleich wie der Stadt Reval sich derselben Commissionen, so J. K. M. in einer oder andern Sache, zu untersuchen und zu examiniren verordnen, wann J. K. M. daßelbe also nöthig befinden, sich nicht zu entziehen gebühret; Also wollen auch J. K. M. sich hiemit in Gnaden erkläret haben, daß keine extraordinaire Commissorial-Gerichte nach diesem cum plena authoritate decidendi in einigen Streitigkeiten zwischen Privat-Persohnen, oder wann einiger Privatus gegen den Rath zu klagen hat, verordnet werden sollen, besondern laßen dieselbe judicialiter per ordinarias instantias außführen, daferne nicht etwan eine solche Sache vorfallen möchte, welche von sonderbahrer Nathur und Beschaffenheii wäre, so da nothwendig ein anders erforderte. Da aber einige Zwistigkeit zwischen gantze Corpora, als zwischen der Stadt und der Ritterschafft, oder auch zwischen dem Stadts-Magistrat und der Bürgerschafft oder denen Gilden erwächset, alsdann wollen J. K. M. sich vorbehalten haben, darüber solenne Commissorial-Gerichte, cum plena authoritate nicht allein examinandi, besondern auch decidendi, wann J. K. M. solches also gefällt, zu verordnen, und sothane Persohnen darzu erwählen, die dienstlich darzu erachtet werden; Jedoch laßen J. K. M. in Gnaden zu, das Beneficium revisionis von sothanen Commissorial-Gerichten zu suchen und zu begehren.

§ 10. Was die übrige Puncten wegen der Beschwerden betrifft, so die Revalschen gegen die Ritterschafft und den Adel eingegeben haben, können J. K. M. ungehört der andern nichts resolviren, sondern laßen solches bey denen Resolutionen beruhen, so in vergangenem Jahre darauff gegeben seyn, insonderheit was einiger Wahren Einkauff und Handel angehet, remittiren Sie dieselbe zu den 1., 2. 5. und 6. auch 7. Punct in der Anno 1662 den 30. Julii aus-

Digitized by Google

gegebenen Resolution über die Streitigkeiten, so zwischen der Ritterschafft in Ehstland und der Stadt Reval damahls moviret wurden, worinnen klare Wörter desfals exprimiret und ausgeführet seyn. Da aber einiger special Casus vorfallen sollte, worinnen einer oder der ander von der Ritterschafft entweder hiewider etwas begangen zu haben, oder nach diesem zu begehen, überwiesen würde, alsdann wollen J. K. M., wann darüber geklaget wirdt, die Sache gebührlich richten laßen.

§ 11. Was J. K. M. in verschienem Jahre wegen Charta sigillata resolviret haben, darinnen können J. K. M., wichtiger Gründe nnd Uhrsachen halber, keine Verenderung machen.

§ 12. Nachdem auch die Abgefertigten sich beschweren, daß die Ritterschafft und Adel alles, was Sie das gantze Jahr durch, bey denen Hafen kauffen, umb auffzuführen, ihr eigen Volck gebrauchen wollen. Wannenhero demnach J. K. M. durch ihre Resolution über die Streitigkeiten, so zwischen der Ritterschafft in Ehstlandt, und der Stadt Reval erwachsen seyn, in vergangenem Jahre sich solcher gestalt erklähret, daß daferne Bürgermeister und Rath bemelter Ritterschafft und Adel, so viel Böhte, Kahrleute und Geräthe, als Sie von nöhten haben, auff die Zeit der sechs Wochen, so Ihnen ihr Getreyde an die Frembden zu verkauffen, vergönnet ist, nicht verschaffen könnten, dem Adel zugelaßen seyn solte, sich mit seinen eignen zu bedienen. So wollen auch J. K. M. daß die außerhalb dieser Zeit und solchem Nothfall zu allen Wahren, so Sie aus nnd zu dem Hafen führen, die Stadts Fahrleute zu gebrauchen verpflichtet seyn sollen.

§ 13. Die privilegirte Adeliche Häuser in der Stadt Reval belegen, sollen alleine quoad praestanda onera von der Stadt Jurisdiction eximiret seyn, nicht aber wann einige Streitigkeit zwischen ihnen und ihren Nachbahren wegen einiger Servitut oder dergleichen Beschaffenheit vorfällt, sondern daßelbe soll unter ihrer Rathstuben-Gericht gehören und sortiren, daferne nicht etwa durch ein speciale privilegium ein contrari Recht bewiesen werde.

§ 14. Obwol kein Bürger in der Stadt Reval einige Gerechtigkeit hat, Adeliche Güter auffm Lande an sich zu handeln und zu kaufen; So befinden J. K. M. billig zu seyn, daß, welcher sothane Güter an sich arrendiren oder pfandsweise an sich bringen würde, derselbe sie vermöge Contracts ungehindert zu genießen und zu behalten haben solle.

§ 15. Was dieses betrifft, daß die Stadt Reval unterthänigst begeret, daß der Ritterschafft nicht möge zugelaßen werden, daß Sie

ihren Bauren alle Zufuhren des Viehes und Getreydes nach der Stadt verbieten; So haben J. K. M. diese Sache ans Gouvernement in Gnaden remittiren wollen.

§ 16. Nachdem die Abgefertigten umb Bezahlung der restirenden Summen fleißig angehalten haben, welche J. K. M. Königin Christina der Stadt Reval jährlich zu Unterhaltung des Gymnasii, der Pastoren Lohn und Wallbauung, an statt der abgetretenen Closter-Güter, gnädigst vergönnet haben; So wollen J. K. M solches in Gnaden eingedenck seyn, wann J. K. M. und der Crohne Gelegenheit zuläßet, andern ihre Restantien zu contentiren und zu bezahlen.

§ 17. J. K. M. erachten vor billich zu seyn, daß ein gewißer terminus liquidationis auff alle Schuldforderungen gesetzet werde, so des Adels Bauren bey der Bürgerschafft bishero gemachet haben, wesfals J. K. M. ihren Gouverneurn in Gnaden beordern und anbefehlen wollen; Wie auch daß Er allen Arrendatoren und Amptleuten über solche Bauren, welcher rechte Herren nicht zur stelle im Lande seyn, daß Sie wegen sothaner Bauren-Schulden gleicher maßen Vorsorge tragen sollen, als deroselben Herren, wann Sie anwesend wären, zu thun gebührte, besage der Resolution, so J. K. M. zwischen der Ritterschafft und der Stadt wegen der Schulden determiniret haben.

§ 18. Selbiger gestalt halten J. K. M. vor billig zu seyn, daß die Bauren, so in der Stadt delinquiren, sollen daselbst geurtheilt und gestraffet werden; Aber da einiger Baur zur Stadt käme, der alda wegen einer oder anderer außer der Stadts-Jurisdiction begangenen Mißethat angeklaget würde, derselbe kann und mag wol vom Stadts-Magistrat angegriffen und fest gesetzet, soll aber hernacher ad forum competens, alwo seine That begangen, umb daselbst abzuurtheln gelievert werden.

§ 19. Was die Gewerbe betrifft, über welche Bürgermeister und Rath in Reval, durch ihre Abgefertigte, gegen die Handwerker sich beschweren, so befinden J. K. M. daß selbige in gesampt in vergangenem 1662 Jahr den 30. Julii durch ihre damahls darüber abgefaßte Resolution abgeholffen seyn: J. K. M. wollen derohalben ihre Bürgermeister und Rath daselbsten in Gnaden vermahnen, daß Sie ernstliche Hand darüber halten, und nicht zulaßen sollen, daß die Handwercker etwas dawieder begehen, besondern Sie sollen sich J. K. M. darinnen gemachten Verordnungen zur Nachricht stellen, bey Straff und derselben Ungnade, dawider zu handeln. Gestalt dann auch J. K. M. zu Bürgermeistern und Rath die Zuversicht tragen, daß Sie gleicher maßen demselben nachkommen werden.

Digitized by Google